





Mittheilungen

über das

Armenwesen

mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein

und

die Organisation desselben in der Stadt Schleswig.

Vom

Dr. C. Heiberg,

Advocaten zu Schleswig.

Altona,

in Commission bei Karl Aue.

1835.



Mittheilungen

über das

Armenwesen

mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein

und

die Organisation desselben in der Stadt Schleswig.

Vom

Dr. C. Heiberg,

Advocaten zu Schleswig.

Altona,

in Commission bei Karl Aue.

1835.

Wer einer Verbesserung widersteht, blos weil es eine Neuerung ist, mag sich bald gezwungen sehen, die Neuerung anzunehmen, wenn sie schon aufgehört hat, eine Verbesserung zu seyn.

Canning.

Zum Mitgliede eines der Armencollegien in meiner Vaterstadt erwählt, schien es mir Pflicht, die gegenwärtige Stellung der Armenversorgung in dem Organismus des Staats zu erkennen, so wie die Mittel zu erforschen, welche die Culturstufe unsrer Zeit zu einer weiteren Organisation desselben in Anspruch nimmt. Das Studium dessen, was einsichtsvolle Männer in dieser Hinsicht geschrieben und gethan haben, führten mich auch zu dem, was die Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft für das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu leisten beabsichtigt. Die von einem ihrer Mitglieder über diesen Gegenstand ausgesprochenen Grundsätze gaben die Veranlassung zu einer öffentlichen Würdigung. So entstand der erste Artikel. Die Wichtigkeit der Sache forderte die weitere Begründung des Angedeuteten, indem ich die einzelnen Richtungen und Forderungen in der Armenpflege in ihren objectiven Verhältnissen zu würdigen versuchte. Das Allgemeine findet aber nur in dem Besonderen seine Wahrheit, so wie dieses nur in Uebereinstimmung mit jenem seinen eigentlichen Werth

erprobt. Deshalb habe ich eine Darstellung der Geschichte, der Verfassung und des gegenwärtigen Zustandes der Armenpflege in meiner Vaterstadt, jedoch mit Beziehung auf die Entwickelung des Armenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nachfolgen lassen.

Die successive Entstehung der Schrift — da mir die Materialien nicht sofort zu Gebot standen — hat ihre wesentlichen Nachtheile gehabt. Was auf dem ersten Bogen als Wunsch ausgesprochen ist, geht jetzt in Erfüllung. Daß die Schleswig-Holsteinische Regierung sich des Armenwesens, als einer der wichtigsten Lebensfragen in der Verwaltung, mit Ernst annehmen werde, steht zu erwarten; daß unter den ersten Anträgen der Schleswig-Holsteinischen Provinzialstände sich auch der finden werde, daß den Herzogthümern eine allgemeine Armenordnung zu Theil werde, hoffen wir von dem patriotischen Sinne der Männer, die, wahlfähig, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Berathung berufen worden und die immer das unzertrennliche Vaterland — dessen Verfassung neben der Verwaltung — vor Augen haben werden. Mögen die folgenden Blätter wenigstens Stoff und einiges Material zu ihren Anträgen darbieten.

Schleswig im April 1835.

Erster Artikel.

Die allgemeine Klage über die Vermehrung der Armenbeiträge, der Zudrang von Individuen, die, bisweilen in den besten Lebensjahren, um öffentliche Unterstützung bitten, die vielen Unannehmlichkeiten, mit welchen die Armencollegien zu kämpfen haben, lassen den, der sich für diesen Zweig der Administration interessirt, nach jeder neuen Schrift greifen, welche durch theoretische Ansichten oder, besser noch, durch praktische Erfahrungen Hülfe oder wenigstens Belehrung zu geben verspricht. Wenn daher ein Mann, der seit vier Jahrzehnten an dem Armenwesen Theil genommen, sich über dasselbe öffentlich ausspricht, so wird die Erwartung um desto gespannter. Der Herr Pastor Funk in Altona hat im vorigen Jahre uns mit einer solchen beachtungswerthen Schrift beschenkt. *) Demselben gebührt gewiß das Lob, daß er die Quellen der Armuth sorgsam hervorgehoben und durch die nähere Entwickelung derselben auch die Mittel angegeben, welche, wenigstens zum Theil, einige Abhülfe gewähren können. Will man die Schriftsteller über diese Materie in zwei Classen theilen, insofern Einige offenbar mehr auf Seiten der Armen stehen, Andere aber mehr als Gegner derselben zu betrachten sind, so müssen wir ihn der ersten Partei beizählen. So bemerkt z. B. der Hr. Vfr. schon im Vorworte, daß Armuth und Selbstverschuldung fast gleichbedeutende Namen geworden wären, ohne auch nur dem Gedanken an die Möglichkeit, daß mehrere Menschen durch Verarmung schlecht, als durch Schlechtigkeit arm geworden, Raum

*) Einige, wol noch nicht genug beachtete, Ursachen der Verarmung in Altona, wie in den ihm benachbarten Handelsstädten, von N. Funk. Sacra res miser. Altona, bei K. Aue 1832.

geben zu mögen. — Welche Ansicht die richtige sei, läßt sich, nach unserer Ansicht, nicht im Allgemeinen entscheiden, sondern kann nur in jedem einzelnen Falle ermittelt werden. Daher sind wir auch der Meinung, daß die Frage, ob Trunksucht, Faulheit, Unordnung u. s. w. die Folgen oder Ursachen des Verarmens sind, nur in jedem einzelnen Falle befriedigend gelöst werden kann. Wer diese Fragen zu lösen hat, werden wir weiter unten sehen. Der Hr. Vfr. sieht die Länderplage der jährlich weiter um sich greifenden Armuth nicht in dem Gebrechen einzelner Personen, Stände und Einrichtungen, sondern in der gesammten, zwar nicht schlechthin fehlerhaften, aber doch einseitigen Beschaffenheit des vorherrschenden Zeitgeistes. Dieser soll sich, seiner Meinung zufolge, durch sophistisch selbstsüchtige Verdunkelung gesunder Rechts- und Pflichtbegriffe je länger je künstlicher verwickeln. Er erstrebe mehr durch Verbesserungen im Aeussern, als durch Veredelung im Innern, das Heil der Welt. Wäre auch keine Aufhebung der Armuth je ganz zu hoffen, so würde doch dann Hülfe zu erwarten seyn, wenn der Bildungstrieb im Menschen sich erst wieder mehr, als jetzt, vom Sinnlichen, Materiellen und Formellen zum Geistigen, Sittlichen und Wesentlichen hinwende. Außer den allbekannten Fehlern in der untern Volksclasse, der Grobheit, der Arbeitsscheu, der Trunkenheit, dem Spiele im Lotto ꝛc., gäbe es noch minder unreine und tiefer liegende Quellen. Dahin rechnet der Hr. Vfr. die durch das Klima veranlaßte Erwerbsamkeit im Verhältniße zu der Größe des Arbeitslohnes und der Preise der Lebensmittel. Als Folge dieses Verhältnißes betrachtet er den entstehenden Klein- und Mißmuth, ein frühes Kränkeln und Altwerden. Als eine andere Quelle wird mit Recht die kleine ärmliche, dumpfe, feuchte, undichte Wohnung aufgeführt, welche den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit mehrfach schwäche. Ferner, bemerkt der Vfr., habe sich die ganze Denkweise und Lebensart in ein unklares Streben nach dem Angenehmen verändert. Alles lebe jetzt mehr außer dem Hause, als in demselben und für dasselbe, wie in früherer Zeit. Sodann wird des frühzeitigen Heirathens erwähnt, imgleichen daß die Arbeit jetzt ein bloßes Mittel geworden

sei. Es wird sodann näher ausgeführt, daß früher die Dienstboten, namentlich die weiblichen, als Mitglieder der Familie betrachtet wären. Der Zudrang der Fremden, der Mangel an regelmäßiger Beschäftigung wird berücksichtigt, so wie die Bemerkung gemacht, daß die Kinder oft höchst unzweckmäßiger Thätigkeit ausgesetzt würden. Die Vermehrung der Wohlthätigkeits-Anstalten, insofern sie sich nicht an die gehörig verwalteten Ortsarmen-Verfügungen anschlössen, so wie endlich die Armenanstalten selbst erscheinen dem Hrn. Vfr. als jene tiefliegenden Quellen der Armuth. Dies ist etwa der Gang und der Hauptinhalt dieser kleinen Schrift. Wir erlauben uns, einige Bemerkungen hieran zu knüpfen, da der Gegenstand so wichtiger Art ist, daß er von allen Seiten immer von neuem erörtert werden muß. Allerdings bilden die Schriften, die über diesen Zweig der Verwaltung erschienen sind, bereits eine eigene Literatur,*) und manche unserer Schriftsteller mögen wol wenige derselben kennen. Die Sache greift aber vorzugsweise in's praktische Leben; sie ist nicht blos eine Angelegenheit der Staatsverwaltung, sondern jeder Commüne, und eben deshalb muß es auch, bei dem baldigen Eintritt der Selbständigkeit unseres Communalwesens, jedem Mitgliede desselben verstattet seyn, seine Ansichten mitzutheilen. — Allerdings sind es die Zeitverhältniße, welche die Länderplage der Armuth erzeugen; es ist aber nicht der Mangel, daß die gegenwärtige Richtung des Bildungstriebes im Menschen mehr auf das Sinnliche als Geistige, mehr auf's Materielle als auf das Sittliche, mehr auf das Formelle als auf das Wesentliche gerichtet sei. Im Gegentheil mögte es keine Zeit gegeben haben, wo entschiedener an der Entwickelung des Geistigen, des Sittlichen und Wesentlichen gearbeitet worden ist,

*) Als die hessen-casselsche Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste 1780 die Preisfrage aufgab, wie man in einer Haupt- und Residenzstadt das Betteln verhindere? bemerkte sie, daß über die Versorgung der Armen und die Verhütung des Bettelns so vieles schon geschrieben sei, daß man diese Materie fast für erschöpft halten könne. Was ist seitdem nicht noch geschrieben worden, ohne daß Hülfe geleistet zu seyn scheint.

als gegenwärtig. Oder ist das Zeitalter kein sittliches, in welchem die Religion bis in die Zuchthäuser der Verbrecher ihren Cultus und ihre Lehre verbreitet? in welchem sich Vereine bilden, um den entlassenen Sträfling aufzunehmen, damit er nicht in die Wogen der bürgerlichen Gesellschaft hülflos hinausgestoßen werde, sondern Stütze, Anhalt und Fürsorge findet? Herrscht das Sinnliche oder Geistige vor, wo alle Gebildeten über die Fesseln empört sind, welche die Censur der freien geistigen Entwickelung anlegt, wo wir Vereine sich bilden sehen, die auf die Erhaltung, Beförderung und Entwickelung der Wissenschaft und geistiger Interessen gerichtet sind? Und ist endlich der Andrang, durch Verfassungen die Rechte und Pflichten der Regenten und Völker festgestellt zu sehen, ein Streben auf das Formelle oder Wesentliche? Es würde uns zu weit führen, diese Anklage des Hrn. Vfrs. nach allen Seiten hin zu bekämpfen. Wie wir aber läugnen müssen, daß dem Zeitgeiste jene getadelte Richtung vorzugsweise zum Grunde liegt, so können wir auch in ihm den Grund der vermehrten Armuth nicht finden. Unsere Zeit befindet sich in einem Uebergangszustand von der älteren Ordnung der Dinge zu einer neuen. Jene hat sich seit einer Reihe von 40 Jahren allmählig gelöst und die neue Ordnung der Verhältniße ist noch nicht überall wieder eingetreten. Aber das Bedürfniß, dieselbe zu verwirklichen, ist seit 1830 lebendiger geworden. Daher verkündet sich überall ein Streben, diese neue Ordnung — deren Grundprincip die individuelle Selbständigkeit ist — durch Grundgesetze und durch organische Einrichtungen zu regeln. Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus das Armenwesen, so finden wir auch hier mehrere Uebergangsstufen als Mittelglieder zu einer neuen Ordnung. Anfangs war die Armuth eine Sache der Kirche; dann kam der Staat der Kirche zu Hülfe, damit der Arme bei der Entwickelung der bürgerlichen Verhältniße nicht der nackten Willkür, dem momentanen Gefühle des Mitleids oder dem edleren, aber dem eben so individuellen Gefühle der Barmherzigkeit Preis gegeben werde. Indem die Sorge für die Armuth in unseren Herzogthümern der Kirche und dem Staate übertragen worden ist, hat die spätere

Erfahrung bewiesen, daß die Art und Weise nicht genügend sei, daß aber andererseits diese Sorge nie der sittlich-religiösen Einwirkung ganz entzogen werden dürfe. Das große Streben der Zeit nach Freiheit hat in der Entwickelung nach individueller Selbständigkeit seinen Grund, mag man die Völker um die Erhaltung ihrer Nationalität den polnischen Heldenkampf kämpfen sehen, oder auch nur den Anspruch der Gemeinden auf selbsteigene Verwaltung betrachten, oder die Forderung des gebildeten Geistes auf Preßfreiheit erwägen. Wer dagegen aus der Armencasse Unterstützung verlangt, erklärt dadurch, daß er nicht im Stande sei, sich durch eigene Kraft selbst zu ernähren. Da nur die Arbeit allein auf Erwerb Anspruch machen darf, sie allein, als eine That des Menschen, seine Selbständigkeit zeigt, so ist die erste Pflicht, zu untersuchen, ob dem Dürftigen wirklich Arbeit mangelt; denn keine Commüne darf in unserer Zeit zuversichtlich annehmen, daß es Keinem an Arbeit fehlen werde, der sie nur ernstlich sucht. Alle Stände bieten, wie die Erfahrung lehrt, geistige und körperliche Kräfte in Ueberfluß dar. Ergibt die Untersuchung, daß dem Arbeitenden ohne seine Schuld Arbeit fehlt, so ist es Pflicht der Commüne, dem Arbeitsuchenden Arbeit anzuweisen. Hier greift die Nahrungspolizei, d. h. die zweckmäßige Leitung der Gewerbsamkeit und des möglichen Verdienstes, in das Armenwesen mit ein. Mangelt daher die Arbeit durch zu große Concurrenz, so muß eine freiwillige Arbeitsanstalt dem Arbeitwollenden für einen bestimmten Lohn — aushelfend — Arbeit anweisen. Der Einwand, daß die Arbeit keinen Absatz finde, ist nicht gehörig begründet, denn es ist die schlechteste Armenverwaltung, die dem rüstigen Arbeiter für Nichts Etwas gibt. Ein Etwas wird aus jener Arbeit doch immer gewonnen. Wird aber der Mangel durch Faulheit, Sittenlosigkeit, Trunksucht begründet, so greift ein anderer Zweig der Polizei in das Armenwesen ein, indem das Individuum, welches nicht arbeiten will und doch auf Unterstützung Anspruch macht, in die Zwangsarbeitsanstalt geschickt werden muß. Hier geht die Freiheit bis zur Besserung verloren; dort behält das Individuum seine Freiheit, denn es verdient selbst-

willig sein Brot. Diejenigen aber, die dann noch übrig bleiben, die Alten, die Kranken und diejenigen, welche einen Beitrag zum Lebensbedarf empfangen, oder denen keine regelmäßige Arbeit angewiesen werden kann, müssen sofort unter Pflegschaft gestellt werden. Der Pfleger wird die Quellen der Armuth in jedem einzelnen Falle zu untersuchen haben. Er allein wird angeben können, ob dieses oder jenes Laster, mit dem der Pflegbefohlene behaftet, Quelle oder Folge seiner Armuth sei, und wird deshalb dem Armencollegium die nöthigen Mittel zur Abhülfe angeben können. Der Arme verliert seine Freiheit nicht, aber er muß im bürgerlichen Leben, so wie in allen Rechtsverhältnißen durch seinen Pfleger vertreten werden. Seine Sachen sind in dem Augenblick, daß er öffentliche Unterstützung empfängt, für das Empfangene verpfändet. Für die Kranken und Schwachen ist der Pfleger eine Stütze, für die Leichtsinnigen und Trägen sei er Sporn und Zügel. Kein Armer wird verhungern, wenn sich auch seine Familienbande freiwillig lösen sollten. Durch den Pfleger wird auch wiederum die sittliche und ethische Seite der Familie des Armen ergänzt, die deshalb in unserer Zeit aus dem engen Familienkreise zu schwinden scheint, weil sie die bürgerliche Gesellschaft tiefer durchdrungen hat. Durch den Pfleger, als Mitglied des Armencollegiums, tritt der Arme mit dem Prediger in ein näheres Verhältniß, und eben daher muß der Pfleger auch Sorge tragen, daß sein Pflegling die Kirche besucht, das heilige Abendmahl empfängt, daß die Kinder desselben die Schule besuchen. Bei diesen trifft die Wirksamkeit des Pflegers mit der des Schulvorstehers zusammen. Auf diese Weise bleibt der Arme ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und es wird in sittlicher und physischer Hinsicht für ihn gesorgt. Betrachtet man dagegen den Armen als ein aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßenes Geschöpf, dem man aus bloßer Barmherzigkeit einen Knochen oder einige Schillinge wöchentlich hinwirft, um ihn nur so schnell als möglich von seiner Thür zu entfernen, so wird man bald dahin kommen, ihn wie ein verfallenes Haus, oder wie ein widerliches Mobiliarstück durch Bot und Ueberbot öffentlich dem Mindestbietenden zu überlassen.

Wo der Arme oder das verarmte Kind so behandelt wird, da ist freilich kein Heil für die Verbesserung dieses Verwaltungszweiges zu hoffen, da wird die Armuth ein polypenartiges Laster. Es empört sich daher das sittliche Gefühl über eine Bekanntmachung des Armencollegiums in Apenrade. In Nr. 896 des Allgemeinen Wochenblatts, Apenrade, den 6ten October 1832, steht folgende Benachrichtigung:

> Da ein Theil armer Kinder für Rechnung der hiesigen Armencasse am 6ten October d. J. mindestbietend verdungen werden sollen, so werden diejenigen, die zur Annahme solcher Kinder Lust bezeigen sollten, ersucht, sich am beregten Tage Nachmittags 2 Uhr im Hause des hiesigen Armenrechnungsführers Möller einzufinden, Bot und Uebeрbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Mindestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Apenrade im Armencollegium den 29. September 1832.
>
> In Auftrag des Armencollegii,
> Schow.

Wer kann es läugnen, daß hier alle sittlichen Verhältniße auf eine unverzeihliche Weise hintenangesetzt sind, und daß es nothwendig sei, daß das verheißene Regierungscollegium sobald als möglich in's Leben trete, damit solche administrative Maaßregeln, die alle Sittlichkeit zu zerstören drohen und nur als eine Schmach unserer Verwaltung sich darstellen, aus ihr entfernt werden. Nicht allein, daß Kinder öffentlich an den Mindestbietenden vertrödelt werden, entsieht man sich nicht, dies durch ein allgemeines Blatt öffentlich zur Kunde zu bringen. Diese Benachrichtigung ist eine bittere Satire auf das Lob, was unmittelbar vorher in jenem Blatte unserer Regierung in Beziehung auf den grausamen Sklavenhandel ertheilt wird. Ist eine Commüne so weit gekommen, daß sie die armen Kinder öffentlich ausbietet, daß sie ihre Versorgung als eine reine Geldspeculation betrachtet, so kann die sittliche Erziehung dieser unglücklichen Geschöpfe nie mehr die Hauptsache bleiben. Was ist aber die Folge? Man lese die einfachsten Criminalacten und man wird finden, daß die mei-

sten Verbrecher den verarmten Classen der bürgerlichen Gesellschaft angehören, jenen Unglücklichen, die unstät umherirren, die den Mindestbietenden zugeschlagen, deren Aeltern aus öffentlicher Casse unterhalten wurden. Und welche Pflicht kann einem Weibe obliegen, dem das Kind öffentlich zugeschlagen wird? Wird Liebe und Sorge für die körperliche und sittliche Bildung des unglücklichen Kindes seine Hauptsache seyn? oder die Berechnung, daß die Kost und die Kleidung im Verhältniß zu dem Miethgelde Zinsen trage? Sind denn Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge so gänzlich unbekannt?*) In ihnen ist aus dem Leben das Loos dieser Kinder klar genug enthüllt worden, so daß jede Commüne abgeschreckt seyn müßte, dergleichen sittliche Verhältniße als bloße Rechtsgeschäfte zu behandeln. Hier zeigt sich wiederum die Wichtigkeit der Pfleger. Die Pflichten derselben sind nicht leichter Art; doch nur durch sie allein können die Armencollegien, als sittliche Verwaltungsmächte, die an die Stelle der alten Familien-Vormundschaften getreten, ernst und heilsam wirken. Deshalb verlangen wir, daß zu den Pflegern sittlich gebildete und thatkräftige Männer gewählt werden, daß häusliche, religiös gebildete Frauen den Pflegern für die verarmten Kinder weiblichen Geschlechts zur Seite treten. So lange aber kein allgemeines Gesetz erscheint, welches den, der auf eine öffentliche Unterstützung regelmäßig Anspruch macht, sofort für Schutzbefohlen erklärt und ihn unter einen Pfleger von Rechtswegen stellt, so lange hilft es nicht, wenn auch einzelne Armencommünen dies factisch thun. Die Vermehrung der Armen hat keineswegs ihren Grund in der gegenwärtigen Grundeinrichtung des Armenwesens; denn diese ist das strenge Ergebniß der geschichtlichen Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft. Die Emancipation der untersten Stände aus den schmachvollen Banden der Leibeigenschaft und den drückenden Fesseln der starren Innungen und Zünfte haben die individuelle Freiheit und die unendliche Concurrenz in allen Ständen und Gewerken begründet. Freiheit existirt aber nur, wo sie auf Selbständigkeit

*) III. 2. Die unnatürliche Pflegemutter.

beruht. Diese gab einst der Grundbesitz nur, und hauptsächlich der angeerbte; jetzt aber auch die Arbeit, die Selbstthätigkeit, die Heerd und Boden erringt. Wer aber auf diesem doppelten Wege keine Selbständigkeit erworben hat, kann auf unbedingte Freiheit nicht Anspruch machen. Derjenige, der öffentliche Unterstützung verlangt, erklärt, daß er in der bürgerlichen Gesellschaft auf seine Selbständigkeit verzichten muß. Wie der Haussohn von der Familie abhängt, so auch der Arme von der Commüne. Das Recht, was der Arme auf Unterstützung hat, setzt zugleich Pflichten voraus. Bloße Rechte ohne Pflichten sprechen die Grundgesetze der Staaten gegenwärtig selbst den Königen ab. Daraus ergibt sich also von selbst, ob die Commüne ein Recht habe, den Armen zur Arbeit zu zwingen, die Verheirathung desselben, der öffentliche Unterstützung erhalten hat und noch empfängt, zu verbieten. Will die Gesetzgebung diese Ansicht nicht anerkennen, so verkennt sie das Wesen wahrer Freiheit, und es ereignet sich dann die merkwürdige Erscheinung, daß man dem freien, wissenschaftlich gebildeten Geiste, wegen seiner Aeußerungen, durch die Censur Fesseln anlegt, während man den physischen Trieben unter dem Scheine der Ehe ungehemmten Lauf läßt. Beides scheint uns eine Satire auf die Heiligkeit der Ehe, wie auf die Intelligenz des Landes zu seyn. — Man würde aber irren, wenn man glaubte, daß wir in der blos gesetzlichen Anordnung von Pflegern u. s. w. bereits das Radicalmittel gegen die Last der Armuth sähen. In den nachfolgenden Artikeln werden wir unsere Ansicht näher entwickeln. Nur das Hauptsächliche, was zugleich gethan werden muß, fassen wir im Folgenden am Schluß dieses Artikels noch kurz zusammen. So lange nämlich der Zustand der Gewerbtreibenden Classen nicht durch eine Gewerbeordnung festgestellt ist, ihre noch bestehenden Todtencassen nicht in Lebenscassen umgewandelt oder Privat-Wittwencassen nicht errichtet werden, die einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten nicht als besondere Zweige mit den Armencassen verbunden werden, so lange Vereine, welche alte, treue und dürftige Dienstboten unterstützen und belohnen, nicht eine Gesindeordnung in's Leben rufen, so lange nicht

ein freiwilliges Arbeitsinstitut und eine damit verbundene Zwangsarbeitsanstalt in Wirksamkeit tritt, so lange wird die Gestaltung des Armencollegiums durch Pfleger und seine Verbindung mit einer Speiseanstalt, so wie mit einem Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, Kinder von Verbrechern und verwahrlosete junge Leute nur theilweise nützen können. Die Bedürfniße und die Einsicht der Zeit haben aber hier und da theilweise alle diese Einrichtungen schon hervorgerufen; es sind Bausteine, die auf den Meister harren, dessen Geist sie zu einem umfassenden Ganzen vereinigen wird. Tritt erst dieses hervor, so wird der theilweise in lauter Atome aufgelöste Zustand der bürgerlichen Gesellschaft sich zu einem organischen Ganzen gestalten, dessen Keime überall unverkennbar hervorsprießen, und es wird dann auch die Armenpflege die Stellung in der Staatsverwaltung erhalten, die ihr, troß aller wohlgemeinten Declamation, als gehe die schönste der christlichen Tugenden, die Barmherzigkeit, zu Grunde, in unserer Zeit von Rechts- und Religionswegen gebührt.

Zweiter Artikel.

Wenn die einheimische Gesetzgebung auch bereits längst die Frage entschieden hat, ob die zwangsmäßige Armenversorgung vor der freiwilligen den Vorzug verdiene, so ist unter den Theoretikern diese Streitfrage bis jetzt noch immer unerledigt. Im Gegentheil finden wir in der neueren Zeit ein sichtbares Bestreben, die gesetzlichen Anordnungen über die Armenpflege als nachtheilig für das Gemeinwohl darzustellen, indem der Wunsch von mehreren Seiten ausgesprochen worden ist, daß die ganze Sache wiederum, wie vormals, der Barmherzigkeit allein überlassen werden möge. Die auf eine beunruhigende Weise zunehmende Armuth, die jährlich vergrößerten Geldbeiträge zu ihrer Unterstützung und die vermehrten Schulden der Armencommünen sind Erfahrungen, die sich einerseits nicht abläugnen lassen und die deshalb andererseits den gewissenhaften Mann, der mehr oder weniger mit der Administration des Armenwesens beschäftigt ist, zu der strengsten Prüfung der legislativen Maaßregeln und der diesen entgegentretenden Ansichten auffordern.

Der gegenwärtigen Einrichtung der zwangsmäßigen Armenversorgung wird, so weit wir die öffentlichen Verhandlungen darüber kennen, ein vierfacher Vorwurf gemacht. Sie soll nämlich der Religion zu nahe treten, den demokratischen Ansinnungen eine Stätte bereiten, die Armuth vermehren und die Betriebsamkeit hemmen. Diese Vorwürfe müßten, wären sie begründet, nicht blos die besondere Aufmerksamkeit der Regierungsgewalt auf sich ziehen, sondern auch den denkenden Publicisten, den Staatswirthschafter und die Kirche gleichmäßig beschäftigen. Es verlohnt sich daher der Mühe, durch eine kurze Skizze der Entwickelung des Armenwesens, vornämlich in unsern Herzogthümern, zu unter-

suchen, ob diese Vorwürfe blos scheinbar sind, oder in wie weit sie als begründet sich erweisen, und welche Mittel uns zu Gebot stehen, diesen nachtheiligen Folgen zu begegnen.

Wahr ist es, daß das Gefühl des Mitleids, durch die Religion ursprünglich erweckt und immer von neuem belebt, der Grundstein der Armenversorgung von jeher gewesen ist. Wenn aber behauptet wird, daß die weltliche Macht in den neueren Zeiten dafür eine andere Basis zu setzen versucht hat,*) so müssen wir dieser Behauptung, so allgemein aufgestellt, widersprechen. Im Gegentheil darf die gegenwärtige Armenversorgung als eine der schönsten Blüthen der christlichen Religion genannt werden. Gleichwie das Christenthum selbst erst allmählig über Europa während des Mittelalters seine versöhnende und freimachende Lehre verbreitete, so sehen wir mit ihr gemeinsam die Armenpflege von ihrem ersten Auftreten **) sich nach und nach zu einem kirchlichen Institute entwickeln, welches sich in die damals civilisirte Welt mit der christlichen Religion Eingang verschaffte. Denn auch da, wo, wie im hohen Norden, eine sorgfältig ausgebildete Armenpflege bereits vorhanden war, blieb die kirchliche Gesetzgebung nicht ohne Einfluß. ***) Diese bestimmte aber, daß der vierte Theil der, jeder Kirche zukommenden, Zehnten und der frommen Gaben den Armen zufallen sollte. Die allgemeinen kirchlichen Versammlungen beschäftigten sich schon früh und eifrig mit Anordnungen über die Versorgung der Dürftigen, so daß es Grundsatz wurde, daß die Geistlichen die Zehnten und Gaben der Frommen nicht als ihr Eigenthum, sondern als anvertrautes Gut, welches den Armen, Gastfreunden und Fremdlingen zukomme, betrachten sollten. Außer den einzelnen Gaben wurden Stiftungen für Hülflose und Arme begründet, sowie die Dotationen an die Kirche hauptsächlich mit Rücksicht auf die Armen und deren Fürbitte gemacht worden. In jener Zeit Europa's, wo der

*) Staatsb. Magazin 4, S. 300 u. fgd.

**) Apostelgeschichte II. 45. IV. 34.

***) Vgl. Michelsen in den Cranien; Ueber altnordisches Armenrecht, S. 117.

eigene Grund und Boden dem Besitzer nur Freiheit gab und der größte Theil der Nationen sich noch in dem sklavenähnlichen Zustande der russischen Bauern oder der Negersklaven befand,*) wurden auch die Handwerker, die sich bei den Burgen und Städten ansiedelten, wegen Mangel des Grundbesitzes, „Arme" genannt. Die erste Befreiung aus diesen Hörigkeitsverhältnissen, in welche die adeliche Knute der Kneesen Europa's freisinnige Männer vergebens zurückführen will, geschah dadurch, daß die Handwerker in Spanien, Italien und den germanischen Staaten waffenfähig erklärt worden, daß sie städtischen Grundbesitz (bei uns 40 ℔. an Werth, als die höchste Manbuße) erwarben und sich zu Innungen und Zünften gestalteten. So bildeten sich für die aus der Hörigkeit hinausgetretenen verarmten Freien zwei Anhaltspuncte auf der Bahn der Civilisation. Durch die Kirche wurden die Klöster Sammelplätze aller Armen, wogegen die geschlossenen Gilden und Zünfte vorzugsweise für ihre verarmten Gilde- und Zunftgenossen sorgten. Die Gildestatuten und ältern Amtsrollen bestimmen deshalb alle Strafgelder zum Besten der Verarmten. So heißt es z. B. in dem renovirten Amtsbrief der Bäcker in Schleswig von 1587: Wenn das Brot sünde und unrein befunden wird, soll es in die Hände der Armen gegeben werden. — Als die christliche Religion die Einheit Gottes und der civilisirten Welt in dem großartigen Baue der mittelalterlichen christcatholischen Kirche vollendet und somit die Menschheit zu einer neuen Entwickelung geführt hatte, entfaltete sich durch die Reformation die neue Periode, durch welche der Gedanke frei wurde und in den der Grund zur Freiheit der Persönlichkeit und des Daseins gelegt ward. Letzteres stellte sich aber vorerst nur in der neuen Gestaltung des Staatslebens dar, insofern das fränkische Reich und demnach das deutsche Kaiserthum seine Alleinmacht aufgab, die Territorialmacht aber sich zu entwickeln anfing. Dadurch concentrirte sich die Verwaltung, und es bildeten sich die einzelnen Staaten im Innern zu größ-

*) Etat des pauvres, ou histoire des classes travaillantes de la société en Angleterre, S. 82.

serer Selbständigkeit aus. Blieb die Kirche im Allgemeinen fortwährend die Versorgerin der Armen, die ohne Anverwandte und als Fremdlinge dastanden, so lag doch zuerst den einzelnen Familien diese Pflicht ob, und demnächst den Innungen, als den an die Stelle der weiteren Familienverbindungen getretenen Gewerktreibenden Genossenschaften. Die Reformation verschaffte sich mit Zustimmung des Landes, unter dem Schutze der Regierung Friedrichs des Ersten, ohne Gewaltthätigkeit in unsere Herzogthümer Eingang. Die Klöster verschwanden, die Zufluchts- und Speisestätte der Armen. Während einige säcularisirt wurden, fielen vier Klöster dem Adel des Landes anheim, damit den unversorgten Töchtern desselben eine Versorgungsstätte offen bliebe. Andere Klöster in den Städten wurden den rechten Hausarmen zu einem Hospital und einer Wohnung eingeräumt. Dieß geschah z. B. mit dem grauen Kloster in Schleswig. Christian der 3te bestätigte 1543 das von Friedrich dem 1sten ertheilte Privilegium. Dasselbe war der Fall mit der Stiftung und Begnadigung für das Hospital St. Jürgen zu Sonderburg durch die Königin Dorothea d. d. Koldingen, den 23. Juni 1565. Der ursprünglichen ethischen Idee nach stehen sich deshalb die Stadtklöster oder Hospitäler und die adelichen Klöster ganz gleich. Beide sind Versorgungsanstalten für Leute aus Häusern, die aber keins mehr besitzen, noch durch Verheirathung ein neues erworben haben. — Die Kirche hatte bei ihrer Gründung in den germanischen Staaten die alten Volks- und Gau-Verhältniße berücksichtigt, die kirchlichen Vereine trafen mithin ursprünglich mit den Bezirken der Stammgenossen zusammen. Die Verpflichtung der Genossenschaft zur Fürsorge für ihre Arme ging desto leichter auf die kirchliche Genossenschaft über, seitdem namentlich in den Städten die Altbürger und die Zunftgenossen eine städtische Einheit bildeten, städtische Freiheit und gewerblicher Betrieb das Interesse der gesammten Bürgerschaft ward. So nahmen also jene Hospitäler oder die eingezogenen Klöster die rechten Hausarmen, d. h. diejenigen verarmten alten Bürger auf, die einst Häuser besessen hatten. Wie in England ward auch bei uns zuerst verboten, daß die Armen als Bettler im gan-

zen Lande herumstreichen sollten; sie wurden auf ihre Districte beschränkt. Nun hatten die Armen einst an den Klosterthüren ihre Spenden empfangen; diese hatten aufgehört, sich für sie zu öffnen. Die Folge war, daß sie jetzt durch die Commüne zogen und sich das Mittagsessen erbaten. Hätten unsere Vorfahren nicht schon im sechszehnten Jahrhundert hierin eine sehr beschwerliche Last gesehen, so würde die Flensburger Polizeiordnung vom **14.** Januar **1600** nicht verfügt haben, daß jeder, seinem Vermögen nach, die Armen und Nothdürftigen mit einem christlichen Almosen bedenken möge, indem einer der Kirchgeschworenen jeden Sonntag mit dem Säcklein oder der Bedetafel in der Kirche nach geendigter Predigt umhergehen sollte, um die Almosen zu sammeln. Den Armen selbst ward ein Zeichen gegeben, daß sie um Unterstützung bitten durften. Diese sammelten nun jeden Sonnabend in jedem Kirchspiel Haus bei Haus ihre Lebensmittel an Geld und Brot für die kommende Woche ein. Diese letztere Sitte findet sich noch an einzelnen Orten, namentlich auf einzelnen Gütern in Holstein. Anderswo fing man an, Gelder für die Armen zu sammeln. So verordnete das Friedrichsstädter Stadtrecht **1635**, daß, wenn die Noth es erfordere, drei Personen ein Jahr lang mit einer Schale vor den Häusern umgehen und einige Almosen sammeln, die sie an die Kranken und zu Bett liegenden Personen austheilen sollten. Wenn diese verzehrt wären, so sollten sie, nach Ansuchen bei dem Bürgermeister, von neuem sammeln. Aus diesen Gaben sollte jede Gemeinde ihre eigenen Armen unterhalten. Nach dem Tönninger Stadtrecht von **1590** sollten der Caplan und zwei Diaconen viermal des Jahres die Bürger um ihre Almosen besuchen. Dieß Geld sollte den Hausarmen oder den armen Kindern gegeben werden, damit diese dafür ein Handwerk lernen könnten. Die hochfürstliche Verordnung wegen der Armen in Schleswig von Christian Albrecht, Gottorf den **18.** Februar **1669**, ging einen Schritt weiter. Die Einwohner hatten, dem Beispiele ihres Fürsten folgend, anfänglich das, was ihnen eine christliche Devotion dictirt, jährlich oder monatlich zur Abhaltung der fremden, auch einheimischen umgehenden Armen

gegeben. Unter dem Vorwande, daß, wenn die freiwillig bestimmte Gabe unverändert bleibe, ihnen und ihren Häusern ein immerwährendes onus aufgebürdet werde, verweigerten sie ihre Beiträge. Die angezogene Verordnung verfügte, daß jeder binnen acht Tage bestimmen solle, was er jährlich, und also auch monatlich, aus gutem Willen geben wolle. Im Fall jemand meinte, daß seine Vermögensverhältniße geringer geworden, sollten die Armen-Commissaire, mit Zuziehung Bürgermeisters, Raths und Deputirten, dies näher ermitteln. Eine solche Revision sollte alle Jahr auf Ostern vorgenommen werden. Die säumig Befundenen wurden mit Execution bedroht. — Das Einsammeln von Almosen an den Sonnabenden wurde **1721** in Flensburg abgeschafft und es ward auch da Armengeld colligirt. Nachdem die Flensburger Armenordnung vom **14.** Octbr. **1735** dies näher festgestellt hatte, ward unter'm **7.** Septbr. **1736** die generelle Armenordnung erlassen. Diese bestimmt nichts Neues, sondern erhebt nur das zur allgemeinen Norm, was die statutarischen Rechte, die einzelnen Armenordnungen und polizeilichen Maaßregeln in unsern Herzogthümern bereits verfügt hatten. Es würde uns in diesen Skizzen zu weit führen, alle älteren Bestimmungen aus den zugänglichen Quellen zu extrahiren, um dies zu erweisen. Die angeführte Verordnung von **1736** wider das herumschweifende Herrenlose Gesindel, wie auch wegen gänzlicher Einstellung des Betteln**s** und damit verknüpfter Versorgung wahrer Almosenswürdiger Armen setzte fest, daß jede Stadt, Commüne oder Kirchspiel seine eigenen Armen selbst verpflegen und versorgen solle, was Volkssitte und Kirche ursprünglich gethan hatte. Damit aber verbot sie zugleich das Umherschweifen der Armen, und stellte sie unter genauere Beaufsichtigung. Indem sie verfügte, daß ein Armen-Register entworfen werden sollte, führte sie rücksichtlich der Versorgung der Armen Ordnung, Billigkeit und Gleichheit ein und ließ die Magistrate in den Städten, die Beamte auf dem Lande mit den Predigern, Armenvorstehern und Kirchenjuraten bei der Versorgung concurriren. Damit diese regelmäßig stattfinden konnte, sollte jede Stadt, Commüne und Kirchspiel seine eigene Armencasse errichten. In diese

sollten außer den Intraden aus den milden Stiftungen, die keiner bestimmten Person zukämen, die Klingbeutel-Gelder und die Gaben aus den Armenbüchsen fließen. Dann sollte monatlich eine Hauptsammlung für die Armen geschehen. Sobald diese freiwillige Beisteuer nicht hinreiche, sollten, nach vorgängiger Aufforderung zur Mildthätigkeit, die erwähnten Behörden, mit Zuziehung anderer, von dem Zustande und Vermögen der Eingepfarrten unterrichteten, Eingesessenen, einen Jeden ohne Unterschied taxiren und zu Erlegung eines gewissen, seinem Vermögen nach bestimmten, Armengeldes ansetzen, welches monatlich oder quartaliter, nachdem es die Nothwendigkeit erheische, eingefordert werden sollte. — Auf diese Weise hatte der Staat, als Territorialmacht, dem zugleich das Episkopat zustand, sehr zweckmäßig seine Aufmerksamkeit auf die sämmtlichen Classen der Verarmten gerichtet, wie die Verordnung dies ihrem ganzen Inhalte nach ergibt. Indem die Reformation die Kirche dem Staate in administrativer Hinsicht mit Recht unterwarf, trug die Armenordnung eben so richtig die Aufsicht über das Armenwesen den weltlichen und geistlichen Behörden vereint auf. Während somit Staat und Kirche jedem Mitgliede der Commüne die Verbindlichkeit auflegte, nach seinem Vermögen zur Versorgung seiner Armen beizutragen, wurde die christliche Pflicht der Barmherzigkeit dem Gebiete der individuellen Gefühle entnommen, und ist zugleich über die Launen, die geizigen und lieblosen Gesinnungen der Einzelnen hinausgeschritten und als eine allgemeine Pflicht jedes christlichen Staatsbürgers anerkannt worden. Wer die Geschichte auch nur oberflächlich kennt, weiß, welche Kämpfe es gekostet, daß die engen Familienverbindungen ihre vereinzelten feindseligen Stellungen gegen einander aufgegeben, wie lange es gedauert, daß die Zünfte aus ihren engherzigen Wirkungskreisen hinausgetreten sind, wie lange die Hörigkeit und Leibeigenschaft der christlichen Tugend der Bruderliebe Hohn gesprochen, wie vereinzelt jetzt noch derjenige Theil des Adels steht, der von den donnernden Blitzen der Weltgeschichte in den letzten 40 Jahren taub und blind geworden zu seyn scheint. Welcher Fortschritt daher in der Civilisation eines christlichen Staats, der die bloße moralische

Pflicht der Wohlthätigkeit zu einer allgemeinen Bürgerpflicht erheben konnte! Mag es dem individuellen Gefühle bisweilen nicht zusagen, daß es nicht selbst diesem und jenem eine Spende reichen kann und daß es nicht selbst die Thräne des Dankes, welche ihm vielleicht zu Theil geworden, empfängt, so dürfen wir, zumal in unserer Zeit, wol von diesen einzelnen, subjectiven Gefühlszuständen hinwegsehen und den Blick auf das Allgemeine jener Einrichtungen, auf die ethische Entwickelung des gesammten Staatslebens richten. Was kann aber erhabener und für das wahrhafte Gefühl christlicher Barmherzigkeit größer seyn, als daß das bürgerliche Gemeinwesen in seiner ethischen Entwickelung so weit gekommen ist, daß es bloße Liebespflichten, wie die der Barmherzigkeit und des Mitleids sind, zu integrirenden oder wesentlichen Bestandtheilen seiner Verwaltung gemacht? Können größere Opfer gedacht werden, als wenn eine ganze Gemeinde, eine ganze Stadt, ohne Rücksicht auf Familienbande oder auf eidliche Genossenschaft, ohne Bezugnahme auf Corporationsverhältniße und Zunftverwandtschaft, ihre Arme als Brüder anerkennt und eben daher für die Noth und die Leiden derselben in allen Verhältnißen Sorge trägt? Wer diese innere Entwikkelung nicht begreift, sondern die Verwaltung des Armenwesens bloß in ihrer äußeren Erscheinung, als ein zufälliger oder willkürlicher Act der Gesetzgebung, auffaßt, verkennt die immanente Kraft und das göttliche Wesen der christlichen Religion, deren Wirksamkeit nicht bloß in Worten zur Erbauung und Erhebung des Geistes und in subjectiven Glaubensansichten, sondern in einem weit höheren Grade in der fortschreitenden Entwickelung und äußeren Gestaltung einer ethischen Weltordnung besteht. Wer demnach behaupten kann, daß die jetzige Einrichtung des Armenwesens der Religion zu nahe trete, dürfte den inneren Sinn und das Wesen des Christenthums in seiner Wirkung auf die Weltgeschichte schwerlich begriffen haben. Wer indeß seiner subjectiven Gesinnung auch noch genügen will, wird auch bisweilen noch eine kleine Gabe übrig haben, um einem Nothleidenden zu helfen. Der wahrhaft wohlgesinnte Mann greife in seine Brust, die edle Hausfrau frage sich, ob nicht oft einem Bittenden noch eine

Gabe gegeben wird? Wie aber über diese subjectiven Gefühlsweisen — worin die christliche Barmherzigkeit angeblich nur bestehen soll — der wahrhaft fromme und aufgeklärte Theil der Menschen fortgeschritten ist, haben die Beiträge erwiesen, die aus allen Ländern einst den hülflosen Griechen, dann den heimathlosen Polen, und auch unsern Landsleuten, als sie durch die Fluthen der Nordsee des Ihrigen beraubt waren, zugesandt worden sind. Hat einer dieser zahllos Gebenden denn je begehrt, diesen Armen und Darbenden selbst seine Spende zu reichen? Hat einer die Eitelkeit besessen, den Dank und die Thränen dieser Unglücklichen zu empfangen? Committéen bildeten sich überall. Wie eitel und wie wenig christlich, wenn man für seine Gabe auf Dank Anspruch macht. Wer demnach in den tieferen Geist des Christenthums eindringt und die Blätter der Welt- und Zeit-Geschichte aufschlägt, wird daher auch jetzt noch als Prediger Stoff genug finden, um die Barmherzigkeit und christliche Wohlthätigkeit zum Gegenstande seiner Predigten zu machen.

Dritter Artikel.

Die gegenwärtige Armenversorgung soll den Radicalismus der revolutionären Ansichten begründen. Von unsern einheimischen Schriftstellern ist dieser Vorwurf bis jetzt unserer Armenversorgung nicht gemacht worden. Sie findet sich indeß im Staatsboten 1827. I., S. 79, herausgegeben vom Staatsrath Dr. Jaup, in einem Fragmente: Zusammenhang der Armenversorgung mit dem Radicalismus, angedeutet. Der ungenannte Vfr. daselbst sagt im Wesentlichen Folgendes: Wenn von den Reichen, zur Sicherung ihres eigenen und des allgemeinen Besitz- und Ruhestandes, die Armen und Nothleidenden mittelst Gnaden- und Barmherzigkeits-Spenden entweder fortwährend oder nur in außerordentlichen Unglücks- und Nothzeiten unterstützt würden: so könnte leichtlich eine nicht ganz gefahrlose Art von theilweiser oder beschränkter Gütergemeinschaft, oder es könnten wenigstens Ideen von, und ein Gelüsten nach derselben entstehen. Da in der Noth für die Armen gesorgt würde, so könnte es sich leicht ereignen, daß sie nicht allzusehr betroffen würden, wenn allgemeiner Nothstand eintreten würde, oder daß ihnen sogar eben derselbe Ruhe, Friedens- und Ordnungs-Zustand nicht sonderlich am Herzen läge, weil dann Wohlseyn und Ueberfluß von ihnen nicht selbst genossen, sondern im Besitz Anderer, welche sich um sie wenig oder gar nicht bekümmerten, mit neidischen Augen erblickt würde. Gerade dieser Zustand, bei welchem man die Niedrigkeit in Erniedrigung zu erhalten und alles Emporstreben auf immer zu entfernen im Stande zu seyn glaubte, könnte eine fortdauernde leidenschaftliche Gährung unterhalten und diese könnte früher oder später zum gewaltthätigen Ausbruch kommen. So müßte man sich, zur Vergrößerung dieser Gefahr, eine Art oder einen Anfang von Gütergemein-

schaft oder Gütertheilung gefallen lassen, oder vermögte wenigstens nicht eine dahin führende oder damit verbundene Ideenweckung zu verhindern. Was der Arme empfange, könnte er dann kaum für etwas Anderes, als für eine ihm gebührende, nothwendige Abfindung ansehen. Daher ereignete es sich, daß von Zeit zu Zeit eine Sehnsucht nach Gütergemeinschaft und zwar als das Begehren einer Gütergleichheit und Gütertheilung, mithin das Verlangen einer Besitzveränderung zum Vorschein käme, die nie ohne Störung herkömmlicher Ordnung und ruhiger Stätigkeit vor sich gehen könnte. Diese führten zu Parteiungen und Umwälzungsbewegungen. — Das Patent, betreffend die Bestimmung, von welchem District ein Verarmter zu versorgen sei, vom 23. Decbr. 1808, befördert, darf man sagen, diese Ansicht, um so mehr, als es im §. 4 bestimmt: daß der District, wo jemand der öffentlichen Unterstützung bedürftig werde, ihm das Erforderliche zu seinem Unterhalte sogleich reichen solle, ohne Unterschied, ob er in demselben ansässig sei oder nicht. Dadurch hat der Verarmte ein Recht auf Unterstützung erlangt und es entsteht somit allerdings eine Art Gütergemeinschaft zwischen den verarmten und den nicht dürftigen Mitgliedern des Armendistricts. Fragen wir: Wer ist der öffentlichen Unterstützung bedürftig? so können wir, ohne der Bestimmungen der Verordnung von 1736 näher zu erwähnen, im Allgemeinen sagen, der von seiner Arbeit nicht leben kann. — Nach Fichte (Naturrecht 2, S. 31) gründet sich alles Eigenthumsrecht auf den Vertrag: daß Alle dies auf die Bedingung behalten, daß sie Jedem das Seinige lassen. Sobald Jemand von seiner Arbeit nicht leben könne, sei ihm das, was schlechthin das Seinige sei, nicht gelassen, der Vertrag also, in Absicht auf ihn, völlig aufgehoben, und er sei von dem Augenblick an nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen. Damit diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müßten Alle von Rechtswegen und zufolge des Bürgerrechts von dem Ihrigen abgeben, bis er leben könne. Von dem Augenblick an, da Jemand Noth leide, gehöre Keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfordert werde, um einen aus der Noth zu reißen,

sondern er gehöre rechtlich dem Nothleidenden an. Die executive Macht sei darüber so gut als über alle anderen Zweige der Staatsverwaltung verantwortlich, und der Arme, es verstehe sich derjenige, der den Bürgervertrag mit abgeschlossen (also bei uns derjenige, der in dem Districte durch Geburt oder durch einen drei-, jetzt fünfzehnjährigen Aufenthalt Heimathsrechte erworben), habe ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. — Diese Verbindlichkeit zur Unterstützung fließt also — abgesehen von der religiös-ethischen Seite, die wir im 2ten Artikel zu entwickeln versuchten — auch aus jener strengrechtlichen Auffassung des Staats, die blos in der Sicherung der Rechte den Zweck desselben erkennen will; denn indem das Leben die Grundlage und das Wichtigste aller Rechte ist, dieses aber ohne Nahrungsmittel, Wohnung, Kleider 2c. nicht fortdauern kann, so hat jeder District die Verpflichtung, den Nothleidenden alles, was sie brauchen, zu geben. Stehen diesem Rechte keine Schranken entgegen, so dürfte allerdings eine absolute Zügellosigkeit der Armen zu befürchten seyn, eine völlige Unsicherheit des Eigenthums eintreten und dem Radicalismus die erste und furchtbarste Stätte bereitet seyn. Diejenigen endlich, welche, aus innerer Ueberzeugung, die gegenwärtige Armenversorgung bekämpfen und uns deshalb auf die wachsenden Armenlasten in England verweisen, werden in den radicalen Bewegungen der englischen Volksmenge eine Folge dieses Systems erblicken können.

Rechtfertigt sich das gegenwärtige System der Armenversorgung von dem Gesichtspuncte des Staats aus, wie man dessen Zweck auch auffassen will, so können wir zugleich nicht läugnen, daß dasselbe eine Art Gütergemeinschaft herbeiführt. Diese wird aber die gefürchteten Gefahren nicht veranlassen, wenn man dieselbe nur nicht in der Art zu realisiren trachtet, wie es die St. Simonistische Lehre zu thun versuchte, um dadurch den Zustand der ärmeren und zahlreichsten Classen der bürgerlichen Gesellschaft zu verbessern. Es ist indeß Pflicht, sich eine klare Anschauung über die Richtigkeit der Grundmaximen zu ihren nothwendigen und, wie es scheint, nicht sehr erfreulichen Folgen zu verschaffen. Um dies zu können, muß man vorerst untersuchen, welchem Zweige

der Staatsgeschäfte die Armenversorgung angehört. Theilt man nach der gegenwärtigen richtigen Ansicht die Thätigkeitssphären der constituirten und organisirten Staatsgewalt in die gesetzgebende und administrative und trennt zuerst die Justiz von der Administration, so bleiben der Staatsverwaltung noch vier Zweige, nämlich die Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Finanzen übrig. Die Aufgabe des Ministeriums des Innern ist, den einheimischen Staatszweck, soweit dieser durch die Justiz noch nicht erfüllt ist, zu erstreben. Dieser Zweig der Verwaltung umfaßt die vielseitigsten Theile der Regierungsgeschäfte. Zu diesen gehört auch das gesammte Armenwesen. Man betrachtet zuweilen die Armenversorgung als einen Theil der Polizei. Dieß ist nur insofern richtig, als man das Ministerium der inneren Landesverwaltung auch das der Polizei nennt, wie dies z. B. Rotteck thut. Nimmt man aber die Polizei im engern Sinne, oder als diejenige Verwaltungsbehörde, welche hauptsächlich die Aufgabe hat, Verbrechen zu verhindern und überall die Störungen und Hindernisse der innern Entwickelung des Staatslebens zu beseitigen, so bildet die Polizei blos eine Abtheilung der innern Landesverwaltung, und das Armenwesen gehört nicht zu ihrem Ressort. Dies ist für die Armenversorgung und Armenpflege sehr wichtig. Daß das Armenwesen jetzt wenigstens nicht mehr als ein Zweig der Polizei, sondern der innern Landesverwaltung und demnach als reine Communalangelegenheit betrachtet und practisch behandelt wird, bedarf noch des näheren Beweises. Wenn auch in früherer Zeit die Armenversorgung zuerst eine Sache der Polizei ward, so steht doch schon bei uns seit **1736** die Aufsicht und Verwaltung der in die Armencasse fließenden Einkünfte neben den ordentlichen Kirchen-Geschworenen oder Armenvorstehern einem aus dem Rathe oder dem Beamten des Orts und dem Prediger zu, und haben die Kirchenjuraten oder die Armenvorsteher von ihrer Verwaltung den Visitatoren — also wiederum der weltlichen und geistlichen Behörde — gebührliche Rechnung abzulegen. Bei der Repartition der Beiträge werden auch andere Eingesessene hinzugezogen. Diese sind neben einem Arzte in den späteren Zeiten Mitglieder

der Armencommission geworden. — Eben so gehören nach der preussischen, auf lebendiger Einheit beruhenden, Verfassung die Armensachen zur ersten Abtheilung des Ministeriums des Innern, während die 2te und 4te Abtheilung sich mit den verschiedenen Zweigen der Polizei beschäftigt. Von ihr aus ergehen die Resolutionen an die respectiven Regierungen. *) Sowol nach der preussischen Städteordnung vom 10. Mai 1808, als nach der revidirten vom 17. März 1831, ist eine gemischte Commission mit der Verwaltung des städtischen Armenwesens beauftragt. Reichard **) sagt in dieser Rücksicht: Trefflich mußte für die Humanität, für die Verhütung moralischen Verderbnißes die Festsetzung wirken, daß die städtische Armenpflege einer Behörde anvertraut werden sollte, in welcher die Ersten des Magistrats, Stadtverordnete, andere Bürger aus allen Bezirken, auch Geistliche und Aerzte vereint würden und durch Zusammengriff im Ganzen, wie durch geschärfte Aufsicht im Einzelnen, gerechte Normirung der bürgerschaftlichen Mitleidenheit bei den Leistungen und zweckmäßiger Vertheilung der öffentlichen Wohlthaten begründen können. — Die allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832 trennt in der 19. und 20. Abtheilung die Stadt-Polizeibehörde von dem Stadt-Armenwesen, und bestimmt im §. 267, daß die Leitung desselben innerhalb des Stadtbezirkes zu dem Geschäftskreise des Stadtraths, welcher hierzu eine besondere Deputation ernennt, gehöre. Diese permanente Deputation (§. 213) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths, aus einem oder mehreren Stadtverordneten. Diese wählt die übrigen Mitglieder selbst, wobei insbesondere auf Geistliche und Aerzte Rücksicht genommen werden soll (§. 216 und 268). Eben so trennt die Stadtordnung der Residenzstadt Altenburg vom 17. Juni 1830 die Verwaltung des Vermögens der

*) Vergl. z. B. Magazin der Polizei-Gesetze, herausgegeben von Dr. L. Hoffmann 1827, 3. Band, S. 127.

**) Vergl. A. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten II. 2. 1832. Ansichten über die revidirte Städteordnung S. 383.

Stadtgemeinde (Tit. III.) von der Ortspolizei (Tit. X.), und betrachtet die Leitung des Orts-Armenwesens (§. 193) als Ausfluß des Verwaltungsrechts des Stadtraths. Dieser verwaltet es durch eine aus dem Stadthauptmann, dem Syndicus und einem Senator gebildete Deputation, zu welcher auch einige geachtete Bürger außerhalb des Bürgervorstandes mit vollem Stimmrecht zugezogen werden können. Auch im ganzen Großherzogthum Hessen wird zufolge einer Verfügung von 1830, die Unterstützung der Armen und das Abstellen des Bettelns betreffend, das Armenwesen nicht als Polizeisache, sondern als eine Angelegenheit des Ministeriums des Innern und als eine Gemeindesache behandelt, indem die nothwendige Summe zur Bildung des Fonds, eventuell, wie jede andere Gemeinde-Ausgabe, in den Voranschlag aufgenommen und darnach behandelt werden soll. Auch hier nehmen die Prediger mit dem Kirchen-Vorstand bei Beurtheilung dessen, was nach den aufzunehmenden Verzeichnißen aller Hülfsbedürftigen jedem wöchentlich an Geld, Naturalien oder Kost gegeben werden soll, Antheil. Das Armenwesen in Anhalt-Dessau ist durch das Armengesetz vom 22. Juni 1830 ebenfalls als Gemeindeangelegenheit geordnet worden. In jeder Gemeinde ist seitdem eine Almosen-Casse errichtet, deren Einnahme aus einer Auflage von 2 Pfennig auf das Pfund Salz (was nach unserer Ansicht nicht zu billigen) durch freiwillige Geschenke und einen jährlichen Beitrag aus der herzoglichen Kammercasse besteht. Die Verwaltung und Austheilung der Almosen ist einem Orts-Armen-Vorstand übertragen. Die Mitglieder werden theils aus dem Magistrat der Gemeinde bestellt, theils von den Familienhäuptern gewählt. — Diese Beweise mögen zur Rechtfertigung unserer Ansicht genügen. Das uns zunächst liegende Resultat dieser legislativen Anordnungen ist nun, daß der Arme als Mitglied eines Districts anerkannt wird, welches, in selbständiger Verwaltung, gleiche Interessen, gleiches Wohl und Wehe mit ihm theilt. Welche Stellung der Hülfsbedürftige, sobald er auf öffentliche Unterstützung Anspruch gemacht hat, unter den Mitgliedern der Commüne einnehmen soll, ist eine Frage, die, unserer Ansicht nach, mit der Organisation des Communalwe-

sens und demnach näher mit dem Begriff des Bürgers und des Schutzverwandten, welche die neuen Städteordnungen zweckmäßig unterscheiden, wiederum zusammenhängt. Wo diese in's Leben treten, mithin die Gemeinde zur Selbständigkeit gelangt, werden sowol die materiellen, als die religiös-sittlichen und die intellectuellen Interessen gemeinschaftlicher. In dieser Gemeinschaftlichkeit beruht nur die befürchtete Gütergemeinschaft. Es hat Jahrhunderte gedauert, bis die Städte und Gemeinden dies Ziel erreicht haben. Nicht als ob überall dies schon errungen wäre; aber die neuen Städte- und Gemeinde-Ordnungen zeigen doch, daß weitere Schritte in dieser Rücksicht gethan worden sind. Anfangs waren die Städte meistens Vorstädte der Burgen und somit durchaus abhängig von dem Regenten, dem der Boden gehörte; oder es waren vereinte Grundbesitzer bei einer alten Opferstätte, an deren Stelle die christliche Kirche als Schutzherrin trat. Allmählig erlangten die ansässigen Städter Freiheit ihrer Person und ihres Grundes und Bodens. Sodann wurde das gewerbliche Element das Gemeinschaftliche neben dem städtischen Grundbesitz. Jenes war aber in so viele für sich bestehende Theile und Abstufungen gespalten, daß neben den Privilegirten das Innere der Stadt ein buntes Gemisch des Verschiedenartigsten darstellte. Mitten in dieser Entwickelung hatte jedoch die Kirche die Bewohner vereint, doch spalteten die Parochieen diese wiederum in bestimmte Districte oder Quartiere. So entstand oft Streit, wem die Kirche gehöre, wer ihre Diener zu bestellen habe, — die Kirche selbst oder die Stadt. Die Kirche allein sorgte für die Schule und erzeugte eine Intelligenz in den Bewohnern der Stadt, die zur nothwendigen Opposition gegen Geburtsrechte heranreifen mußte; sie sorgte zugleich für die Nothleidenden. Kämpfe zwischen den Patriciern und den Zunftgenossen führten eine Theilnahme der Letzteren am Stadtregiment herbei. In dem sich aus der Volksgemeinde bildenden Rathe concentrirte sich, bei erlangtem Stadtrechte, die Rechtspflege, Polizei und die Gemeindeverwaltung. Ihm, dem Herrschenden, gegenüber bildeten sich Ausschüsse, Deputirte, Aelteste aus der Gemeinde. Dieser Einheit gegenüber

blieb aber die Gemeinde selbst in allen vorerwähnten Elementen zersplittert. Es fanden sich magistratische, landesherrliche, geistliche Gerichtsbarkeiten, verschiedenartige Verwaltungsbehörden in den zusammenfließenden Stadtgemeinden. Durch die Entwickelung des monarchischen Princips wurden die Magistrate königliche Beamte, während die Deputirten sich selbst ergänzten. Die Regierung griff in das innerste Leben der Städte ein, machte sie unselbständig, wodurch sie indeß zu integrirenden Theilen des ganzen Staats wurden und wodurch allgemeine Staatsanstalten, welche eine größere Einheit herbeiführten, entwickelt wurden. Die Schulen wurden von der Kirche emancipirt und wurden eine Gemeindeangelegenheit. Zu ihrer Unterhaltung mußten alle Mitglieder der Gemeinde beitragen, wie dies schon rücksichtlich der Kirche und ihrer Diener längst der Fall gewesen. Die Polizei wurde von der Staatsgewalt ausgeübt und ward ihre Unterhaltung ebenfalls eine gemeinschaftliche Angelegenheit, der sich der eximirte Gerichtstand nicht mehr entziehen durfte. Dasselbe ward in Hinsicht des Armenwesens eingeführt. Gleichzeitig wurden, wo Gewerbefreiheit nicht eintrat, doch nach und nach die Schranken, welche das Zunftwesen der freien Entwickelung setzte, in vieler Rücksicht eingerissen. Grundbesitz, Wehrhaftigkeit und städtisches Gewerk hörten auf, die charakteristischen Merkmale einer Stadt zu seyn. Ist doch der Begriff des Bürgers nach der preussischen Städteordnung von 1808 ein anderer als der nach der revidirten Städteordnung von 1831. So ist alles vorbereitet, daß die Gemeinschaftlichkeit der materiellen, religiös-sittlichen und intellectuellen Interessen der Gemeinden immer organischer hervortreten kann. Jede Städte- und Gemeinde-Ordnung muß das demokratische Element des Staats organisch gestalten. In jedem Staate, in welchem sich die geistigen Kräfte dem absoluten Gebote der Hierarchie der Kirche oder der Selbstherrscher entzogen haben, in welchem sie von der absoluten Kirchen- oder Staats-Gewalt emancipirt worden sind, findet sich dies demokratische Element. Ihm muß Genüge geleistet werden, wenn es nicht radical und revolutionär auftreten soll, wie in Frankreich,

Italien, Irland, Sachsen, Hessen. Die preussische Städteordnung von 1808, das Werk des verstorbenen Freiherrn von Stein, den Herr von Gagern den politischen Luther unserer Zeit nennt, schützte Preußen in den Jahren 1830 und 1831 gegen die allgemeinen Bewegungen. Eine Städteordnung unserer Zeit verlangt daher zuerst die bestimmte Feststellung: daß der Staat das Stadtvermögen in keiner Weise als Staatsgut behandeln und dasselbe unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen darf. So das constitutionelle Baden und Sachsen, nicht aber das monarchische Preußen. Auf diese Weise wird zuerst die Selbständigkeit der Gemeinden in materieller Rücksicht begründet. Es bleibt die Quelle des Vermögens unversiegbar und wird der jedesmal lebenden Generation zu gemeinsamen städtischen Zwecken und zum Nutzen gereichen. Die schleswig-holsteinische Städteordnung, welche jeder Vaterlandsfreund als einen Gegenstand der ersten Petitionen der Stände erwarten darf, wird jene Bestimmung, als die Grundbedingung wirklicher Selbständigkeit der Gemeinden, aufnehmen müssen. Ist der Stadt oder Gemeinde ihre Selbständigkeit in Rücksicht ihres Vermögens gesichert, so hat sie auch die Pflicht, dasselbe zu gemeinsamen städtischen Zwecken und zum Nutzen ihrer Mitglieder anzuwenden. Unstreitig stellt sich als erster gemeinsamer städtischer Zweck die Lebenserhaltung der Mitglieder der Commüne dar, denn immer bleibt das Leben die Grundbedingung aller Rechte, aller Wirksamkeit. Da aber alles Vermögen ursprünglich ein Product des Erwerbs und der Thätigkeit ist, so hat jedes Gemeindeglied, welches auf die Benutzung des Gesammtvermögens Anspruch macht, auch die unerläßliche Pflicht, seine Kräfte zum Erwerb desselben anzuwenden. Wer auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht, erklärt, daß er durch eigene Arbeit sich nicht erhalten könne. Er hört auf, ein selbständiges Mitglied der Gemeinde zu seyn, und muß demnach die Arbeit leisten, die, mit Rücksicht auf seine Kräfte, seine Kenntniße und Verhältniße, die Gemeinde ihm auferlegt; denn die Gemeinde besteht aus selbständigen,

in den verschiedenartigsten materiellen und geistigen Kreisen und Zweigen arbeitenden Bürgern und Schutzverwandten. Wer unselbständig im Leben steht, ist in den civilisirten Ländern allerdings kein Sklave oder Leibeigner mehr; aber er bedarf, wie der Haussohn, der Unmündige, der Verschwender, eines Vormundes — eines Pflegers von Gesetzeswegen. So sind wir wieder zu dem Resultat gelangt, das im ersten Artikel für die zweckmäßige Ausbildung des Armenwesens gefordert ward. Die angeführte Stadtordnung für Altenburg erwähnt deshalb auch speciell der Armenpfleger, die an die Deputation für das Armenwesen gewiesen sind. In Kiel, Schleswig, Flensburg und vielen andern Orten hat das practische Bedürfniß sie eingeführt; — ein Wink für die höhere Verwaltung. So bedingen wir also die Gemeinschaftlichkeit der materiellen Interessen und ihre Folgen, die Versorgung der armen Mitbürger, durch die Arbeit und zwar wiederum nach der concreten Beschaffenheit derselben, und scheiden die Mitglieder der Commüne in diejenigen, welche in freier Selbstthätigkeit ihre Bedürfniße gewinnen, und diejenigen, die unter Beaufsichtigung für die Gemeinde das Ihrige erwerben müssen. Indem wir der Gemeinde über die letzteren ein Recht der Beaufsichtigung — über die im fünften Artikel das Nähere gesagt werden wird — einräumen, wird die persönliche Hierarchie des St. Simonismus sammt dessen geforderter Gütergemeinschaft verworfen, zugleich aber die ihm zum Grunde liegende Wahrheit — wie sie sich in den Institutionen deutscher Staaten theilweise entwickelt hat — zur Anerkennung gebracht. Steht demnach jeder öffentlich eingezeichneter Armer unter einem Pfleger, so verschwindet die Gefahr vor dem Radicalismus der dürftigen Classen.

Vierter Artikel.

Der zwangsmäßigen Armenversorgung ist ferner der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Betriebsamkeit hemme und die Zahl der Armen fortgehend vermehre. Da ehrenwerthe Männer, die an dem Armenwesen längere oder kürzere Zeit Theil genommen, diese Behauptung aufgestellt haben, so scheint dieser Vorwurf durch die Erfahrung gerechtfertigt zu werden. Der Vfr. der beachtungswerthen Abhandlung im Staatsb. Magazin 4. S. 300: Hat die zwangsmäßige Armenversorgung den Vorzug vor der freiwilligen? führt einzelne Beispiele an, wo Arme nicht haben arbeiten wollen, sondern, zufolge des ihnen zustehenden Rechts, ohne Arbeit zu leisten, Unterstützung gefordert haben. Zugleich wird von ihm bemerkt, daß, in Folge jenes Rechts auf Unterstützung, sich Mancher dem so vielen Menschen angeborenen Triebe zur Trägheit hingebe, und er es passender finden werde, blos jenes Recht für sich in Anspruch zu nehmen, als seine Kräfte zur Selbsternährung anzustrengen. — Gegen diese Vorwürfe bemerken wir zuerst, daß der Mißbrauch einer Einrichtung dieselbe an und für sich noch nicht unzweckmäßig macht; daß die wirklichen und möglichen Mißverhältniße zuweilen nur deshalb als Folgen derselben erscheinen, weil die Staatsverwaltung die weitere Ausbildung einer Institution vernachlässigt hat. Wenn dem Dürftigen oder Armen das abstracte Recht auf Freiheit und damit jene Forderung auf Unterstützung — ohne die concrete Entwickelung im Staats- und Communal-Verbande zu berücksichtigen — unbeschränkt zugestanden werden, können Mißverhältniße eintreten, die Niemand billigen wird. Und eben deshalb wird nicht geläugnet werden können, daß mancher Arme gefunden wird, der, auf jenes Recht sich stützend, seine Kräfte nicht so anstrengt, als es seine Pflicht ist;

daß mancher Arme, außer seiner Forderung auf Unterstützung zu seinem Lebensunterhalte, außer seinen Ansprüchen auf Wohnung und Kleidung, auch in den Fällen sofort ärztliche Hülfe und Medicin verlangen wird, in welchen der umsichtige Bürger, der sparsame Landmann sich scheut, die kostspielige Hülfe der Aerzte und Apotheker zu suchen. Alles dies geben wir zu, können aber dennoch jener Behauptung nicht beipflichten. Denn nicht das Princip der gegenwärtigen Armenversorgung ist die Ursache jener Unzuträglichkeiten, sondern nur der Mangel, daß es nicht weiter entwickelt worden ist; so wie der Mangelhaftigkeit der mit dem Armenwesen zusammenhängenden Organisation des Communallebens und dem gesellschaftlichen Zustande überhaupt diese Beschwerniße zugeschrieben werden müssen. Bevor wir dies näher nachweisen und dadurch die obigen Vorwürfe zu widerlegen versuchen, müssen wir noch eine allgemeine Bemerkung voranschicken. Gewöhnlich werden die großen Armenlasten in England und die Zunahme der ärmeren Classen daselbst als Beispiele angeführt, durch die man erweisen will, wohin die zwangsmäßige Armenversorgung führe. Wäre dieser Schluß auch richtig, — was schon deshalb bestritten werden muß, da Irland in diesem Augenblicke die Einführung der englischen Armengesetze, bei der grenzenlosen Noth des irländischen Volks, fordert, — so könnte dies doch noch kein Grund seyn, die gegenwärtige Einrichtung aufzuheben. Denn nichts ist, nach unserer Einsicht, irriger, als ohne Weiteres die ähnlichen Institutionen fremder Länder als heilbringende oder heillose Formen zu preisen oder zu verdammen, oder wegen der aus ihnen hervorgegangenen Folgen vor ähnlichen Einrichtungen zu warnen, wenn man dabei den Geist des eigenen Volks und seine in der Civilisation errungene Culturstufe unberücksichtigt läßt. Die constitutionellen Formen Frankreichs und Englands würden eben so wenig für unsere Herzogthümer passen, als es ein offenbarer Rückschritt unserer Volksentwickelung seyn würde, wollte man die Aristokratie Englands in verjüngtem Maaßstabe in unsere Herzogthümer durch Gründung von Majoraten oder dergleichen Institutionen einführen. Eine Volksentwickelung, die auf Erwerb von Grundeigenthum

und auf Erweckung geistiger Kräfte vermittelst des Schulunterrichts basirt ist, tritt in eine nothwendige Opposition mit dergleichen historischen Größen. Unserer geringen Einsicht nach haben daher jene Männer den Begriff der wahren bürgerlichen und politischen Freiheit unserer Zeit nicht gehörig erfaßt, die solchen Ansichten huldigen, und Englands gegenwärtiger Zustand zeigt wol zur Genüge, wie es mit jenem mittelalterlichen Gerüste, dessen historische Grundlage deshalb nicht in Abrede gestellt wird, beschaffen ist. So verhält es sich auch mit dem Armenwesen in England. Nicht die Einrichtung desselben *) führt die Noth der ärmeren Classen und die Vermehrung der Armenlasten herbei, sondern in dem socialen Zustande des Landes liegen dort, wie wir sehen werden, ihre unversiegbaren Quellen. Wer die Geschichte kennt, weiß, daß jenes Wort des Euripides in den Phönicierinnen:

dem Vermögenderen lebt
ein ewiger Gegner in den Aermeren, stets
bereit, ihn zu bekriegen —

vielfach in der alten Welt seine Wahrheit leider erwiesen hat. Er weiß, daß Collisionen und Kampf da entstanden, wo die Massen des Volks sich vermehrt und daß diese, durch harten Druck gezwungen, ihre Fesseln gewaltsam gesprengt haben. Die ältesten Nationen entsandten — wenn die Vermehrung der Volksmenge dergestalt stieg, daß die Erzeugniße des Bodens zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichten — in dem Frühlinge die mannbare Jugend, die sich ein neues Vaterland erwerben, oft erstreiten mußte. Der Boden, wenig bevölkert, wurde durch diese Colonieen cultivirt. In Griechenland und Rom traten oft Landvertheilungen ein, durch die das Staatseigenthum sich nach und nach in Privateigenthum verwandelte. Dieß geschah vornämlich durch die edlen Bestrebungen der beiden Grachen und dann später, in Folge der

*) Wer diese in ihrer historischen Entwickelung näher kennen lernen will, den verweisen wir auf Thomas Ruggles, Histoire des pauvres, de leurs droits et de leurs devoirs, et des lois concernant la mendicité; publiée français par Ad. Duquesnoy. Ad. X. I. II.

blutigen Bürgerkriege, auf gewaltsame Weise durch die Triumvi- ren. Dadurch wurde der persönlichen Freiheit allmählich eine Stätte bereitet, die durch das Christenthum sich zu ihrem gegen- wärtigen Standpuncte entwickelt hat. Indem uns die Geschichte den Kampf der Aermeren gegen die Reichen wegen zuneh- mender Volksvermehrung, knechtischer Behandlung, Mangel an geistiger und bürgerlicher Ausbildung und an den noth- wendigsten Lebensbedürfnißen, oft auch wegen absoluter Tren- nung in Gesetz und Ehe darbietet, zeigt sie uns zugleich, wie die Fesseln der Sclaverei des Alterthums in den christli- chen Staaten durch die Kirche zuerst von der Seele und dann durch Aufhebung der Leibeigenschaft von dem Körper gefal- len sind; wie nach und nach das Gemeingut getheilt und das Eigenthum von jedem Feudalnexus und allen Hörigkeitsban- den theils gelöst worden ist, oder jetzt in den civilisirten Staaten gelöst wird; und wie in diesem Augenblick da, wo die Menschheit jene eben erwähnten Stufen der Cultur er- rungen, völlige Freiheit des Geistes von den willkürlichen Banden der Censur verlangt. Mit diesem Ergebniß der Ge- schichte werfen wir einen Blick auf die Gegenwart und fra- gen demnach zuerst, ob das Land oder die Erde überhaupt — denn diese steht in unserer Zeit der Wirksamkeit bei wei- tem mehr offen — für die Subsistenz der Menschen hinreicht, oder ob die unläugbare Zunahme der Bevölkerung der Ver- mehrung der Erzeugniße des Bodens untergeordnet ist? Wäre Malthus Ansicht begründet, daß die Bevölkerung in einer ge- ometrischen Progression zunehme, während sich die Hervor- bringung von Unterhaltungsmitteln auf die arithmetische Pro- gression beschränken soll, d. h. daß die Bevölkerung in jeder Periode ihres Wachsthums sich zu verdoppeln bestrebe, wäh- rend die Hervorbringung von Nahrungsmitteln immer nur um eine Einheit sich vermehre: so müßten wir mit ihm an- nehmen, daß das Mißverhältniß, was sich aus diesem Be- völkerungs-Grundsatze ergebe, der Grund zu dem Elende, oder des mehr oder minder drückenden Nothzustandes eines großen oder kleinen Theils jedes Volks in allen Epochen sei- nes Daseins sei. Andere Staatswirthschafter haben aber be- merkt, daß Malthus Ansicht so lange nicht als begründet

angenommen werden könne, als die Thatsache noch nachzuweisen sei, daß das Vermögen der Subsistenzmittel über die Erforderniße der Bedürfniße hinaus vermehrt werden könne, daß es noch culturfähige Ländereien, zur Arbeit tüchtige und geschickte Arme gebe und die Möglichkeit vorhanden sei, in der landwirthschaftlichen und Fabrik-Industrie noch Fortschritte zu machen. Da diese Thatsachen nun nicht bestritten werden können, so muß man allerdings, mit einem Ueberblick auf die gesammten Länder, behaupten, daß die Folgen jenes Grundsatzes weder überall noch ausschließlich die Ursache des Nothzustandes und demnach der Vermehrung der Armuth seyn können. Dem Nothleidenden — also dem, bei dem der Nothzustand eingetreten — soll Nahrung verabreicht werden, denn diese ist die Bedingung, daß dem ersten Rechte des Menschen, zu leben, genügt werde. Das Hauptnahrungsmittel ist gegenwärtig die Kartoffel, deren Ertrag so reichlich und wohlfeil ist, daß sie den Armen eine fortdauernde Hülfsquelle gegen den Mangel gewährt, oder gewähren kann.*) Vergleicht man nun einerseits den Menschen mit dem Thiere, so ist es ausgemacht, daß derselbe weit weniger Nahrungsmittel als dieses bedarf, und da ihm andererseits gegenwärtig das genannte wohlfeile Subsistenzmittel dargeboten wird, so wird sich die Erscheinung, daß einzelne Städte, Communen oder Staaten sich über die Vermehrung der Armen beklagen, wenigstens nicht überall aus jenen Mißverhältnißen, welche aus Malthus Grundsatz gefolgert werden, erklären lassen. Es soll indeß nicht in Abrede gestellt werden, daß allerdings das Verhältniß der Größe der Subsistenzmittel zur Bevölkerung in einzelnen Ländern dennoch eine Mitursache jener Erscheinung seyn kann. Die statistischen Nachrichten haben das Resultat ergeben, daß eine Bevölkerung von hunderttausend Seelen in den letzten zehn Friedensjahren sich jährlich um tausend vermehrt habe; **) es ergeben die landwirthschaftlichen

*) Vgl. Meseritz in der staatswirthschaftlichen Zeitung von Behlen und Bicker 1828, Nr. 12.

**) Von Sensberg: Ueber Arbeitsschulen, im Allgemeinen Archiv für die gesammten Staats- Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften rc. von Harl 1827. I. 3. S. 10.

Berichte aus einzelnen Ländern, wie denn auch der, der Würtemberg und Rheinbaiern bereist hat, aus eigener Wahrnehmung weiß, daß die magersten Raine und steilen Berge durch die fleißige Hand des genügsamen Landmanns dort bearbeitet sind, so wie der Ackerbau, durch den Spaten betrieben, dort schon als Gartenbau erscheint. In solchen Ländern können wol kaum die Subsistenzmittel über die Bedürfniße vermehrt werden. Da es an culturfähigem Boden, an hinreichendem Absatz für die Fabrikate fehlt, tritt die nothwendige Folge ein, daß auch der Wohlhabendere — der nur verzehren und mittheilen muß, ohne gleichmäßig so viel wieder zu erwerben — sich ein neues Vaterland sucht; daher die Auswanderungen aus Würtemberg, Rheinbaiern, Hessen u. s. w. Jede Regierung, welche die Gegenwart in ihren innersten Lebenselementen begriffen, wird alle Hemmniße wegräumen, die dem Einzelnen die Auswanderung erschweren könnte. *) Daß eine Zeit eintreten wird, wo sie positiv dieselbe befördern wird, unterliegt keinem Zweifel. Die Vereine, die sich in dieser Rücksicht zu bilden beginnen, sind die Anfangspuncte der positiven Wirksamkeit und die Producte einer tieferen Erkenntniß der practischen Bedürfniße. — Ganz andere Gründe und Ursachen liegen aber der Vermehrung der ärmeren Classen in England zum Grunde. Die gepriesene Aristocratie Englands mit ihrer nothwendigen Basis, dem großen Landbesitze, ist dort die Ursache. Statt daß alle Gesetzgebungen, die eine verständige Aufklärung zu befördern suchen, die Production des Bodens zu vermehren bestrebt sind und deshalb die Anlegung kleiner Familienstellen befördern, häuft dort die Aristocratie den Güterbesitz, entzieht der Menge den Erwerb von Grundeigenthum und nöthigt sie zu hoher Pacht

*) Beachtungswerthe Worte hat auch in dieser Hinsicht Hr. von Gagern auf dem hessen-darmstädtischen Landtage in diesem Jahre gesprochen. — Der Quebeck-Merkur vom 16. Mai 1833 enthält die nicht unwichtige Nachricht, daß alle Auswanderer, die nach York in Ober-Kanada kommen, sogleich, wenn sie es verlangen, von der Regierung Beschäftigung erhalten können.

oder als Tagelöhner zur Theilnahme an den Fabriken. Beides sind aber prekäre Existenzen, denen jährlich Tausende durch Auswanderung nach Amerika entfliehen. Der große Landbesitz der weltlichen und geistlichen Aristocratie, so wie die enormen Fabrikstätten bilden zwei absolute Mächte, welche in Nothfällen dem Staate große Hülfsquellen zu gewähren scheinen. Genau aber betrachtet dürften beide, als Producte der stets fortschreitenden Cultur, ihren Höhenpunct in ihrer gegenwärtigen Form erreicht haben. Absolute Mächte in constitutionellen Staaten sind an sich ein Unding, und die gräulichen, gewiß von Niemandem gebilligten Aufstände der Fabrikarbeiter in England, Belgien ꝛc. haben, wenn auch in der rohesten Gestalt, die innere Unhaltbarkeit dieser Form angekündigt. Durch die großartigen Fortschritte in dem Maschinenwesen werden die Menschen theilweise von jenem Fabrikdienst emancipirt, und verlangen wenigstens den Sonntag zu ruhen. Sobald ein freier Handelsverkehr überall eintreten, die Korneinfuhr in England freigelassen wird und die Industrie in andern Ländern größere Fortschritte macht, stürzen jene künstlichen Großmächte in dem constitutionellen England nothwendig zusammen, d. h. gehen in andere zeitgemäße Formen über. Auch in England ist also nicht die zwangsmäßige Armenversorgung der Grund zur Vermehrung der Armuth, sondern die Hauptursache daselbst ist, daß der Landbesitz in den Händen Einzelner sich befindet, daß es Grundsatz ist, daß der älteste Sohn allein Grunderbe aller Grundstücke seiner Aeltern sei, daß jene Pächter, wegen der hohen Pacht von ihren Pachtstücken vertrieben, kein Grundeigenthum erwerben können und daß der Arbeitslohn in den Fabriken nicht hinreicht, die nothwendigsten Lebensbedürfniße den Arbeitenden zu gewähren. — Berlin zählt 11,000 verarmte Familien, mithin den fünften Theil der ganzen Bevölkerung. Unter den Ursachen, die der Magistrat für diese ungünstige Bevölkerungszunahme in der statistischen Uebersicht von der gestiegenen Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Berlin in den Jahren 1815 bis 1828 und den Communal-Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1805 bis 1828 angegeben hat, findet sich die zwangsmäßige Armen-

versorgung, die durch das Armengesetz vom 8. Septbr. 1804 in Preußen näher regulirt ward, nicht mit genannt. — Die neuesten Verhandlungen in der Ständeversammlung in Sachsen, betreffend die auf Staatskosten zu vermittelnde Auswanderung der verarmten Familien des Erzgebirges, geben jene Einrichtung auch nicht als Grund der Vermehrung der Armen an. Wie es übrigens mit der Armuth in den Ländern aussieht, wo diese Einrichtung nicht stattfindet, brauchen wir für Länderkundige Männer nicht näher zu erwähnen. — Der Grund der Vermehrung der Armen liegt demnach in dem gesellschaftlichen Zustande überhaupt und in localen Verhältnißen. Diese werden bei einem Landbautreibenden Volke anderer Art seyn, als bei einem Handeltreibenden und fabricirenden Volke. — Wenden wir nun einen Blick auf unsere Herzogthümer, so müssen wir zuerst fragen, ob das Vermögen der Unterhaltungsmittel über die Erforderniße der Bedürfniße bei uns nicht mehr erweitert werden kann, ob es keine Culturfähige Ländereien mehr gibt, ob der landwirthschaftliche und Fabrik-Betrieb keine Verbesserung oder Erweiterung zuläßt? Jeder Vaterlandskundiger wird einräumen müssen, daß es noch unbebauete Strecken gibt, die auf ähnliche Weise, wie es einst mit so schweren Kosten durch die Colonisten geschah, bebauet werden können, daß unsere Unterhaltungsmittel über unsere Bedürfniße hinreichen, so wie selbst die vielen Vereine für die Rennen wenigstens das Resultat ergeben, daß die Einsicht vorhanden, daß ein Hauptzweig unsers landwirthschaftlichen Betriebs, die Pferdezucht, fortgehender Verbesserungen bedarf. Das etwanige Mißverhältniß zwischen der steigenden Volksvermehrung und der Hervorbringung von Nahrungsmitteln kann im Allgemeinen — allerdings in einzelnen Oertern — ebensowenig der Grund der vermehrten Armuth seyn, als es die zwangsmäßige Versorgung ist. Er liegt vielmehr auch bei uns in der Mangelhaftigkeit der Communalverfassung und in dem Mangel durchgreifender, in sich zusammenhängender, administrativer Grundsätze. Nach der gegenwärtigen Armeneinrichtung sind die Armen Mitglieder der Commüne. Die Commüne wird, sobald sie als ein selbständiges Ganze, mit eigener Verwaltung des

Vermögens und eigener Theilnahme an ihren industriösen und geistigen Interessen, dasteht, sich demnach die Frage vorzulegen haben, wie es mit dem Vermögen ihrer Subsistenzmittel zu den Erfordernißen ihrer Bedürfniße stehe? Deshalb ist es die erste Anforderung an jede ordentliche Verwaltung, daß sie einen Voranschlag über ihre Einnahmen und Ausgaben entwerfen muß. Dieser wird hinreichendes Licht über jenen Punct verbreiten. Hier kann es nun treffen, daß wirklich eine Commüne oder eine Stadt nicht mehr im Stande ist, ihre Bedürfniße über das Vermögen der Unterhaltungsmittel zu erweitern. Wäre dies der Fall, so würde sie die desfallsigen Ursachen zu erforschen haben und demnach die Frage aufstellen, ob jenes Verhältniß in dem ganzen socialen Zustande des Landes liege, oder in speciellen, ihr eigenthümlichen Umständen? Ein solcher allgemeiner Grund kann in der theils gehemmten, theils ungleichen Befugniß zur Theilnahme an der Benutzung des gemeinsamen Bodens, der gewerblichen und intellectuellen Interessen liegen, so daß das Vermögen des Staats, als ein Product der gesammten Thätigkeit der sämmtlichen Staatsangehörigen, zu ungleich vertheilt ist. Dieser National-Reichthum ist das Resultat der Thätigkeit Aller. Die That aber, oder die Arbeit, ist der einzig productive Fond, der gleichmäßig unter die Menschen vertheilt ist. Sein Werth und seine Producte sind jedoch nach Maaßgabe der physischen und geistigen Kräfte verschieden. Der Mensch muß nicht blos arbeiten wollen, sondern er muß auch für seine Arbeit Absatz finden. Wo Mangel an Arbeit eintritt und ein so mäßiger Erwerb stattfindet, daß die nothwendigsten Bedürfniße nicht befriedigt werden können, da eröffnen sich die Quellen der Armuth. Geht man von diesen Ansichten aus, daß jeder, der arbeiten kann, sowol für sich als für die Gemeinde, dessen Mitglied er ist, und demnächst für den Staat thätig seyn muß, daß aber, da die intellectuellen und physischen Kräfte verschieden sind, keine Hinderniße dem Arbeiter gesetzt werden dürfen, die die Entwickelung jener Kräfte zur Thätigkeit beschränken: so ergibt sich als nächstes Resultat, daß die noch bestehenden Schranken, welche jene Entwickelung hemmen, fallen müssen. Wir

leben in der Zeit der aufblühenden Freiheit, die ihre Organe rascher oder bedachtsamer entwickelt, wo die Freiheiten der Vergangenheit, wo die Vorrechte Einzelner gesunken sind, sinken werden und müssen, wie immer die Reaction dagegen ankämpfen mag. Die errungene persönliche Freiheit, d. h. die Unabhängigkeit von der Willkür seiner Nebenmenschen, so lange nicht deren Freiheit gestört wird, hat dahin geführt, daß jeder, so weit er will, seine geistigen und physischen Kräfte ausbilden kann, um davon Gebrauch zu machen. Was würden dem Menschen seine Naturanlagen, was seine Ausbildung, was seine Geschicklichkeit und sein Wille zu arbeiten helfen, wenn er sie nicht anwenden und benutzen, wenn ihm bei der Wahl und dem Betrieb eines Gewerbes nicht volle Freiheit gestattet wäre? *) Ehrenwerther ist gewiß kein Eigenthum des Menschen, als die Arbeitsfähigkeit, die der Einzelne besitzt, und die Arbeitsgeschicklichkeit, die er sich durch Anstrengung und Ausbildung erworben hat. Beide geben ihm ein Recht auf Erwerb, und werden zugleich den Maaßstab enthalten, wie der Erwerb seyn wird. Allein Niemand kann ein ausschließliches Recht auf Erwerb als ein besonderes Vorrecht in Anspruch nehmen; denn nur durch Anwendung der Betriebskräfte kann der Einzelne in den Besitz von Vermögen kommen, um die Bedürfniße des Lebens zu befriedigen. — Neben einer geordneten Gewerbefreiheit müssen aber auch die Mauthen und Zölle innerhalb eines Landes aufgehoben werden. Ist der Erwerb und Verkehr innerhalb der Staaten frei, so erweitert sich auch wiederum die Sphäre der Wirksamkeit nach außen und es werden auch die Außen-Zölle mehr und mehr schwinden. Denn wenn die Zollsysteme den gedoppelten Zweck zu erreichen streben, Auflagen zu erheben und zugleich besondere Zweige der Industrie zu beschützen, so ist es einleuchtend, daß durch jene Auflagen

*) Vergl. auch Janke in den Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preußischen Städte-Ordnung, Städte-Verwaltung und Communal-Verfassung 1833, 1. Heft, S. 63 u. fgd. Doch andererseits auch Hagen: Ueber das Gewerbswesen in Baiern. Baireuth 1832.

dem Arbeiter ein Theil seiner durch Thätigkeit, Capital und aus dem größeren oder kleineren Verkehr gewonnenen Güter entzogen, indem sie zu öffentlichen Zwecken verwandt werden. Bestehen diese aber in dem Schutze, den man einem anderen Industriezweige zu Theil werden läßt, so folgt, daß dieser Schutz nur auf Kosten des Volks geschieht, mithin wird keins der Zwecke reell erreicht. Es ist mithin Aufgabe der Zeit, daß diese Zwecke gehörig getrennt werden. Ein großer Fortschritt für die freie Wirksamkeit des Menschen ist das in constitutionellen Staaten garantirte Recht der Freizügigkeit, so wie wir eben deshalb das mittelalterliche Abzugsrecht zwischen den einzelnen Staaten in unserer Zeit immer mehr aufgehoben sehen. Die Aufhebung dieser Beschwerniße nach außen führt consequent langsamer oder schneller zur Beseitigung aller Hemmungen, die innerhalb der Staaten dem freien Verkehr und dem freien Erwerbe entgegentreten. Beides ist bei uns noch nicht eingetreten, wenn auch die theilweisen Reformen, welche das Zunftwesen durch die Ertheilung von Concessionen und durch andere Verfügungen erlitten hat, nicht unwichtige Schritte zur Wahl des eigenen Betriebs und erleichterten Erwerbes herbeigeführt haben. Dabei bestehen aber in einzelnen Städten noch geschlossene Zünfte, so daß unsere Zunftverfassung ein buntes Mosaikstück bildet, was wir an einem anderen Orte näher beleuchten werden. Neben diesem Zustande der Gewerbtreibenden Classen finden wir in dem regellosen Treiben der dienenden Classen oder des Gesindes ebenfalls eine Mitursache der Vermehrung der Armuth. Eine Gesinde-Ordnung, nicht im Geiste der absoluten Herrschaft, sondern im Geiste der Zeit, ist ein dringendes Bedürfniß in unserem Lande. In mehreren deutschen Bundesstaaten sind solche erschienen, in denen gutes Material zur Benuzzung dargeboten wird. Der seit 1819 in Schleswig durch den verstorbenen Kanzler Moritz begründete Verein zur Unterstützung alter, treuer und dürftiger, so wie zur Belohnung vorzüglich würdiger Dienstboten, hält das Kriterium der Treue in dem Gesindeverhältniß mit Recht fest und knüpft hieran, je länger sich diese im Dienste erwiesen, die künftige Unterstützung oder die Belohnung. Der bedeutende Beitrag von

5 ℔ Ct., den jedes Mitglied des Vereins jährlich zahlen muß, um für sein treues Gesinde Anspruch an die Casse des Vereins machen zu können, verhindert, wie uns scheint, den Bürgerstand zur thätigen Theilnahme an demselben. — Ferner finden wir in der unentwickelten Organisation unseres Schulwesens eine Quelle zur Vermehrung der Armuth in unseren Herzogthümern. In anderen Ländern werden theils durch freiwillige Vereine, theils von Staatswegen, jetzt erst Armenschulen eingeführt. Wir haben diese constitutionelle Lebensfrage in der Rücksicht gelöst, daß der Elementar-Schul-Unterricht eine Sache der Commüne geworden ist, daß alle Classen zur Erreichung dieses geistigen Zweckes beitragen müssen, daß jedem der Unterricht frei steht. In dieser Hinsicht sind wir allen Ländern vorangeschritten. Unter der Controle der Mitglieder der Commüne steht die Schule, das jüngere Geschlecht ohne Unterschied des Standes; die speciellen Armenschulen fallen so von selbst weg. Dadurch tritt nun Gutes und Schlechtes ein. Die Kinder ehrbarer Bürger kommen mit den Kindern mancher schlechten Armen in nähere Verbindung. Ob das gute oder böse Beispiel auf die kindliche Gesinnung mehr einwirken wird, wollen wir nicht entscheiden. Nach der Lehre von der Erbsünde ist es so ziemlich gleichgültig. Diejenigen aber, welche in dem Armen noch immer, nach dem Vorgange der Griechen, nur schlechte und böse Menschen (κακοι), dagegen in dem Reichen nur Gute (αγαθοι) sehen, müssen zugeben, daß eine Schule, die nur Kinder der armen Leute in sich aufnimmt, ein ewiges Sodom bleibt. Man kann freilich sagen, daß durch die neue Einrichtung das schlechte Beispiel verallgemeinert wird, daß die Besseren angesteckt werden, daß es nicht angenehm sei, wenn der reinliche Knabe mit dem zerlumpten, schmutzigen Bettelbuben zusammensitzen soll. Zuerst gibt es oder soll es in unseren Herzogthümern keine Bettelbuben mehr geben, sondern es sind Kinder beheimatheter Armen und Dürftigen. Sodann fragen wir, sind diese allerdings widerliche Erscheinungen nothwendig? Können sie nicht abgestellt werden? Die Schule ist nach der gegenwärtigen Einrichtung theilweise eine reine Commüneangelegenheit, sie ist von der Kirche emancipirt, obwol sie stets

mit ihr im Zusammenhange bleiben muß. Deshalb liegt der Commüne die Pflicht ob, durch die Mitglieder des Schulcollegiums hinsichtlich der Ordnung, der Reinlichkeit und des Schulbesuches der Kinder die strengste Aufsicht gusüben zu lassen. Andererseits muß sie dahin streben, Antheil an der Wahl der Lehrer zu haben. Wenn dem Staate auch das Recht zustehen muß, die Gegenstände des Unterrichts zu bestimmen, und die Lehrer, denen er den Jugendunterricht anvertraut, zu prüfen, so sind diese, sobald sie ihren Schuldienst antreten, Communalbeamte. Denn sie werden durch die Commüne besoldet, indem sie eine der mehrfachen Interessen der Gemeinde zu verwalten haben. Bei dem Bestreben mancher Schullehrer, Staatsdiener werden zu wollen und sich eine Würde anzueignen, die der Commüne jeden Einfluß auf eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten — auf die Bildung ihrer Jugend — entziehen würde, ist es nothwendig, diese Stellung der Lehrer zu der Commüne, welche wir für die einzig richtige halten, bestimmt auszusprechen. Den Mitgliedern der Commüne muß ihr Verhältniß sowol zu den Lehrern, als zu den sämmtlichen Kindern der Gemeinde klar seyn, damit sie fortdauernd eine Controle über beide ausübe. Hat die Commüne nicht blos für ihre materiellen Interessen Sorge zu tragen, — und sichert sie deshalb gegenwärtig den Lehrern ihrer Jugend ein bestimmtes Einkommen zu, — sondern auch für ihre sittlichen und intellectuellen Angelegenheiten, so kann es nicht bezweifelt werden, daß ihr auch ein Recht zur Mitwirkung auf die Erziehung ihrer Jugend zustehe. Die Schule hängt aber auch mit der Kirche zusammen, aus deren Schooße sie hervorgegangen ist. Daher ist strenge darauf zu halten, daß die Kinder die Kirche besuchen. Die Religion ist eine Sache des Gefühls und der Erkenntniß. Beides wird schon durch die Heiligkeit des Orts in den zarten Gemüthern erweckt, so wie die ersten Eindrücke den Wanderer fort durch das Leben begleiten. Betrachten wir aber, wie wenig Kinder von den zahlreichen Schaaren, die täglich den Schulstuben entströmen, die Kirche mitunter besuchen, so kann diese Vernachläßigung des Kirchenbesuchs von Seiten der Kinder nicht gebilligt werden. In dieser Rück-

sicht muß der Prediger, im Verein mit den Aeltern, den Pflegern und dem Schulcollegium, wirksamer eingreifen. *) Von der Jugenderziehung hängt überhaupt der künftige gesellschaftliche Zustand ab. Wenn aber die Armen die Kirche wenig oder gar nicht besuchen und das Abendmahl nicht empfangen, so hat dies den großen Nachtheil, daß sie auch zu jenem ihre Kinder nicht anhalten und der Sittlichkeitskeim keine Nahrung zur Entwickelung empfängt. Außer der Förderung der Sittlichkeit, der Belebung des religiösen Gefühles und der Erweckung des Verstandes ist zugleich die Entwickelung des Thätigkeitstriebes ein nothwendiges Erforderniß. Alles Leben hat Bewegung zur Folge; alles Leben besteht in Entwickelung. Trägheit ist Unnatur; Thätigkeit das eigenste Element des Geistes. Diese in jeder Rücksicht so früh als möglich zu entwickeln, und nicht in regelloser Beschäftigung, ist die Hauptaufgabe jeder guten Erziehung. Die Commune hat aber die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Die Ausbildung des Verstandes — das Lesen, Schreiben, Rechnen, — die Ausbildung des Herzens — der Religionsunterricht, — die Entwickelung des Sinnes für Ordnung und Schönheit — durch den Unterricht in der Naturgeschichte — ist nicht hinreichend. Es müssen mit dieser Schuleinrichtung Arbeitsschulen verbunden werden. Dadurch wird das junge heranwachsende Geschlecht zur regelmäßigen Thätigkeit gewöhnt. Dadurch allein ist es möglich, daß die Kinder armer Leute dem sittenlosen Beispiele — das oft und fast nothwendig in Folge der beschränkten Wohnungen ihrer Aeltern ihnen schon so frühzeitig gegeben wird — entzogen werden. Man schimpft auf die Schlechtigkeit der Armen und bedenkt nicht, wie schon so früh Alles, was Sitte und Schaam

*) Beachtungswerth und einer zeitgemäßen Berücksichtigung zu empfehlen, ist eine in dem Flecken Preetz noch bestehende Einrichtung. Nach dieser müssen die Armenkinder wöchentlich ein Examen bei dem Prediger bestehen und die älteren Armen alle 4 Wochen im Sommer zur Kirche gehen, wo sie dann über Religionsfragen examinirt werden und ein kleines Geschenk erhalten.

wenigstens bis zur körperlichen und geistigen Reife verhüllt, den Kindern bloßgestellt ist. Im Gegentheil wird der Prediger, der Arzt, der Armenpfleger, die zuweilen die Hütten der Armen besuchen, bezeugen müssen, daß man sich zu wundern habe, daß die dürftigen Classen unserer Mitbürger nicht mit mehr Untugenden noch behaftet sind, als wir an ihnen gewahren. Warte- und dann Arbeits-Schulen würden in dieser Rücksicht ein unendliches Heil für die nachfolgenden Geschlechter der Armen stiften. — Wer durch Krankheiten oder sonstige Verhältniße behindert war, Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen, kann in unserem Lande fast überall die Sonntagsschulen benutzen. Wo solche sind, müssen — bei geordnetem Gemeinwesen — dieselben von den Kindern, die auf Kosten der Commüne ihre Erziehung erhalten, *) benutzt werden. Jeder Pfleger muß mit dem Meister, bei dem der confirmirte Knabe ein Gewerk lernen will, es, Namens der Armencommission, ausbedingen, daß der Lehrling die Sonntagsschule benutze. Indem mit dieser eine Zeichenschule verbunden ist, — so namentlich mit den beiden Sonntagsschulen in der Stadt Schleswig, — **) hat das Bedürfniß uns den Weg gezeigt, daß überhaupt mit der Schule Arbeits- oder Industrie-Schulen verbunden werden müssen. An diese

*) Hier können zuweilen Collisionen eintreten. Kinder armer Aeltern müssen durch Gewerbegehen oder derartige Beschäftigungen schon regelmäßig außerhalb der Schulstunden Etwas verdienen. Ist dies der Fall, so würden sie unter Zustimmung der Pfleger aus der Arbeitsschule entlassen werden. — Unbillig ist es, — und beweist Mangel an Aufsicht von Seiten der Mitglieder des Schulcollegiums und der Pfleger, — wenn die Schullehrer solche arme Kinder zur Reinigung der Schulstuben verwenden. Denn da sie dann nicht regelmäßig ihren Dienst versehen können, so müssen sie zuweilen ganz auf den kleinen Erwerb verzichten.

**) Mit der Einführung einer Städte-Ordnung und der Reorganisation des Communalwesens in Schleswig werden hoffentlich die beiden Sonntagsschulen verschmolzen werden, wodurch an Administrationskosten nicht wenig gespart werden würde.

schließen sich die Zeichenschulen für angehende Handwerker, *) an welche sich künftig Gewerbschulen anreihen werden. —

Hat der Staat die allgemeinen Ursachen entfernt, welche auf die Vermehrung der Armuth Einfluß haben, so ist es Pflicht der einzelnen Commüne, die Ursachen zu erforschen, durch die bei ihr die Anzahl der Armen zugenommen hat. Nun kann es allerdings der Fall seyn, daß das Wegräumen jener angeführten Ursachen, z. B. die Entfernung des Zunftzwangs durch Gewerbefreiheit, an einzelnen Orten eine Quelle vermehrter Armuth wird, ja daß einzelne Städte durch Aufhebung der Bannmeile nicht länger existiren können. Bei prekären Verlegenheiten wird die Staatsverwaltung dann einschreiten müssen. Sind die Ursachen nicht momentan, so nimmt die Geschichte jenen Städten ihre Existenz, wie sie sie ihnen gegeben hat. — Außerdem wird die Staatsverwaltung ihre Blicke auf das Colonisationssystem innerhalb der Grenzen und außerhalb derselben zu wenden haben. Holland einerseits mit seinen aufblühenden Armencolonieen und England und einige deutsche Staaten andererseits bieten in dieser Rücksicht Winke dar, die, bei geregelter Verwaltung des Ganzen und der einzelnen Theile, auch von unserer Regierung beachtet zu werden verdienen. — Beides aber, sowol die Kenntniß, ob eine Stadt oder Commüne ihre Bedürfniße über das Vermögen der Unterhaltungsmittel erweitern könne, und ob und in wie weit die Vermehrung der Armuth in den localen Verhältnissen einer Commüne ihren Grund habe, wird aus den genauen Berichten über die Verfassung und Verwaltung des Armenwesens eines jeden Orts geschöpft. In dieser Hinsicht ging die Centraladministration der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft, welche in einer ihrer

*) Eine solche Zeichenschule ist durch den seit dem 1. Nov. 1828 in der Stadt Schleswig existirenden Verein zur Beförderung und Vervollkommnung der bürgerlichen Gewerbe in der Stadt Schleswig seit drei Jahren begründet. Die Statuten dieses Vereins nebst den Jahresberichten über ihre Wirksamkeit werden dem Drucke übergeben werden, sobald jene allerhöchsten Orts bestätigt worden sind.

Sessionen das Armenwesen zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machte, von dem richtigen Gesichtspuncte aus, daß, ehe sie sich mit einer Verbesserung des Armenwesens im Allgemeinen beschäftigen könne, sie zuvor die möglichst ausführlichen Nachrichten über sämmtliche in unserem Vaterlande bestehende Armenanstalten, die Zahl ihrer Hülfsbedürftigen, ihre durch Oertlichkeiten veranlaßte Bedürfniße und die ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel einziehen müsse. — Was die Regierung zu thun unterlassen, was indessen der Geist der Zeit als ein nothwendiges Bedürfniß erkannt hatte und forderte, wollte dieser Verein verwirklichen.*) Seit 1815 harren wir aber auch hier auf allgemeine Resultate. Da indeß Herr Pastor Funk, Vfr. der in dem ersten Artikel erwähnten Schrift, schon damals ein thätiges Mitglied der genannten Centraladministration war, so schien es uns nothwendig, gerade die Principien jener Schrift zuerst zu beleuchten, und eben deshalb hätte jene Schrift eine besondere Aufmerksamkeit in unseren sämmtlichen Wochen- und Zeitschriften verdient, wenn unsere geistige Regsamkeit überhaupt einen inneren Zusammenhang hätte.

*) Vergl. Uebersicht der vorzüglichsten Verhandlungen der Centraladministration der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft v. 29. Septbr. 1812 bis dahin 1815, S. 40.

Fünfter Artikel.

Wir haben in dem Vorhergehenden auf diejenigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft aufmerksam gemacht, welche mehr und minder als Quellen der zunehmenden Armuth betrachtet werden können. *) Es liegt uns jetzt ob, die Behauptung zu rechtfertigen, daß die gesetzlichen Anordnungen über das Armenwesen in den Herzogthümern nicht organisch fortentwikkelt worden sind und daß dadurch andererseits theilweise die Uebel entstanden, welche zu den ewig erneuerten Klagen über die Armen und über die Armenlasten Veranlassung geben. — Nachdem die weltliche Macht in das Armenwesen eingegriffen hatte, die Versorgung der Hülfeflehenden nicht mehr der Kirche und dem Wohlthätigkeitssinne der Einzelnen allein überlassen war, wurde die Armenpflege zunächst eine Sache der Polizei. Denn da ein großer Theil jener Dürftigen aus umherschweifendem losen Gesindel und Vagabonden bestand, die Armen als die gefährlichsten, nächsten, perpetuirlichsten und gewaltthätigsten Feinde der öffentlichen Ruhe betrachtet wurden, **) wurde eine scharfe, oft strafende Beaufsichtigung

---

*) Die nachtheiligen Folgen, die das Lottospiel zunächst auf die dürftigen Classen der Gesellschaft ausübt, sind oft so entwikkelt, beleuchtet und besprochen, daß wir diese staatswirthschaftliche Einrichtung, welche zur Vermehrung der Armuth mit beiträgt, näher zu beleuchten übergehen konnten. Die Unmöglichkeit, diese indirecte Steuer, bei der gegenwärtigen Steuerverfassung, anderweitig zu ersetzen, kann der einzige Grund seyn, weshalb dieses Schmachinstitut der Verwaltung, selbst in constitutionellen Ländern, noch fortdauert.

**) K. F. W. Gerstäcker: Einzig zweckmäßige Methode, das Bettelwesen und die Gefahren, womit die Armen der öffentlichen Sicherheit drohen, auf immer aus ganzen Staaten —

nothwendig. In jenen Ländern, wo eventuell die zwangsmäßige Versorgung eingeführt wurde, trat bei den Schriftstellern, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigten, zunächst der Gedanke hervor, daß eine nähere Beaufsichtigung der Armuth stattfinden müsse. Ihre desfälligen Vorschläge waren aber verschieden, je nachdem sie das Armenwesen mehr aus dem religiös-kirchlichen, oder dem polizei-staatlichen Verhältniße betrachteten. Resewitz *) war der Meinung, daß die Versorgung der Armen zunächst ein Geschäft der christlichen Gemeinden seyn müsse. Denn da sie eine Religionspflicht der Christen sei, diese in Parochieen getheilt wären, so habe jede Gemeinde die Pflicht und das Recht, für ihre Armen genauere Sorge zu tragen. Jede Gemeinde solle frei und aus ihrem Mittel wohlberüchtigte Männer, mehr oder weniger nach dem Umfang ihrer Größe, wählen und sie, zur Vertheilung der Beschwerden, nach gewissen Zeiten mit neuen wechseln. Diese, nebst ihren Predigern und einer vom Staate ernannten Person, sollten die freiwilligen Gaben und milden Stiftungen ihrer Glieder heben, verwalten, den Zustand ihrer dürftigen Glieder untersuchen und, in festgesetzten Zusammenkünften, nach den meisten Stimmen entscheiden, welche und wie viel Hülfe jedem geleistet werden sollte. Auch die Art der Arbeit zur Ernährung des Armen sollte von ihnen ausfindig gemacht werden, so wie die Größe des Almosens nach dem Bedürfniß und dem körperlichen Vermögen zu arbeiten zugestanden werden sollte. Zu Zeiten, wenn in der Gemeinde öffentlich für sie gesammelt werde, sollte der Prediger zuvor von der Kanzel Rechenschaft geben, wie es um ihre Armen stände, was durch ihre Wohlthaten ausgerichtet worden sei, was noch an Mildthätigkeiten oder Arbeit gebreche, so wie er Vorschläge thun sollte, wie dem Mangel abgeholfen werden könne. Dieser Ansicht tritt die

---

nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten — zu verbannen. Leipzig 1805.

*) Ueber die Versorgung der Armen, von Fr. G. Resewitz, Pastor an der deutschen Petri-Kirche in Kopenhagen. Kopenhagen 1769.

jenige entgegen, welche von dem Prediger Macfarlan entwickelt worden ist. Dieser*) dringt darauf, eine genaue Kenntniß von den Armen nach ihrem Character, ihren Bedürfnißen und Hülfsquellen, die sie bisher gehabt, zu erhalten. Außer den Armenvorstehern, die sich der Sache aus Liebe zum gemeinen Besten annehmen, und die Leute von einigem Range und Vermögen seyn sollten, zu deren Ehrlichkeit das Publicum Zutrauen habe, will er Armeninspectoren aus einer niedrigen Classe bestellt sehen. Diese sollten besoldet werden und alle diejenigen Arbeiten übernehmen, die jenen, weil sie vornehme und begüterte Leute wären, zu beschwerlich fallen und zu ekelhaft seyn würden. — Diese Vorschläge fließen aus der Ansicht des Verfassers, als sei die Armeneinrichtung ein Theil des Polizeiwesens. Allein mit Recht fragt schon der berühmte Garve in seinen Anmerkungen zu diesem Werke, ob diese Armeninspectoren unbestechbarer, gemeinnütziger seyn würden, als bisher die Schaffner in den Hospitälern, die Almosendiener oder alle die, welche für Sold und Brot willen ein Amt bei einer Armenanstalt gesucht hätten? — In dem dritten Artikel dieser Mittheilungen wurde nachgewiesen, daß die Armenversorgung in dem Systeme der Staatsfunctionen gegenwärtig ein Zweig der inneren Staats- und demnächst der Commüne-Verwaltung geworden sei, daß sie also weder blos als ein Zweig der Polizei, noch als ein rein kirchliches Institut betrachtet werden könne. Beide Functionen aber, die Kirche**) und die Polizei, wirken auf sie ein und stehen mit ihr in Verbindung, weil sie eine Sache der Commüne ist. Ist eine Commüne das, was sie seyn soll, nicht eine blos contribuirende, wie jetzt meistens noch der Fall ist, sondern eine selbstverwaltende mit

---

*) Johann Macfarlans, Predigers in Edinburg, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel, ihr abzuhelfen. Uebersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen von Chr. Garve. Leipzig 1785.

**) Sehr beachtenswerth ist die Schrift von J. W. Reche: Evergesia, oder Staat und Kirche in Beziehung auf Armenpflege. Essen 1821.

eigenen Zwecken, garantirt durch die Verfassung, unter dem Schutze und der Oberaufsicht der Regierung, so wird nicht blos die Versorgung, sondern auch die Beaufsichtigung eine allgemeine Communalpflicht werden. Gleich wie anfangs nur dem Prediger wegen der Gemeinschaftlichkeit der religiösen Interessen seiner Gemeinde eine Beaufsichtigung zustand, dann dem Rath in Rücksicht der rechtlichen Verhältniße und der gewerblichen Zwecke, endlich der Polizeibehörde rücksichtlich der gemeingefährlichen, so steht jetzt der selbständig werdenden Commüne wegen der Gemeinschaftlichkeit der sittlich-religiösen, der materiellen, der gewerblichen und intellectuellen Interessen ein Aufsichtsrecht durch selbstgewählte Mitglieder, für die einzelnen Theile der gesammten Communalverwaltung, zu. Da aber bei uns die Staatsverwaltung diese Beaufsichtigung nicht angeordnet hat, so hat sich daraus einerseits der Nachtheil ergeben, daß unter dem Namen der Armuth auch die Faulheit, Trägheit, Liederlichkeit, die Folgen des frühzeitigen Verheirathens, die Arbeitslosigkeit sich verborgen hat und demnach die wahre Noth mit der Arbeitsscheu, das kranke Alter mit der liederlichen Jugend, der Lottospieler mit dem dürftigen Arbeitslosen gepaart worden ist. Aber andererseits haben diese Zustände die Autonomie der Gemeinden, zuerst in freiwilligen Vereinen, jenen Entwickelungskeimen und Organen politischen Lebens und zeitgemäßer Bedürfniße und Forderungen, wieder in's Leben gerufen, und diese haben — durch das Bedürfniß gezwungen — ihre Armencollegien erweitert und sich eine Selbstverwaltung angeeignet, die der Staat ihnen zuzugestehen gezögert hat. Alle Institutionen müssen sich mit der Zeit weiter entwickeln. Geschieht dies nicht, so entsprechen sie nicht mehr den Anforderungen der weiteren Ausbildung, der fortschreitenden Cultur, und treten mit ihr in Collision. Es entstehen Mißverhältniße mancherlei Art, die sich dann, nach manchem Austausch der Gedanken, oft auch erst nach härteren Kämpfen allmählich ausgleichen. Ist die Armenverwaltung ein Zweig der Administration des Gemeindewesens, so müssen die Armencollegien, die Armenprovisoren — sobald eine Städteordnung, nach der alle Classen der Mitbürger vertreten werden,

eingeführt worden ist — als besondere Commissionen der städtischen Behörden erscheinen. Gegenwärtig befinden sich allerdings Mitglieder der städtischen Behörden in diesen Collegien, da zufolge der älteren Armenordnungen und der Verordnung von 1736 dem Magistrat und den Beamten auf dem Lande das Directorium überwiesen worden ist. Doch stehen die Armencollegien bei uns meistens als besondere, selbständige Verwaltungscollegien da, die den übrigen Mitgliedern der Commüne, wie sich der Geist und Sinn in ihnen findet, Rechenschaft ablegen oder nicht. Die Armencollegien, als besondere Commissionen der städtischen Behörden, würden den Stadt- oder Gemeinde-Repräsentanten jährlich Rechnung ablegen müssen. Es würden die Armen-Ausgaben eine besondere Rubrik in den Stadtrechnungen bilden und mit diesen, zur Entwerfung etwaniger Notaten, öffentlich ausgelegt und zur Revision an die Regierungsbehörde eingesandt werden müssen. Ohne diesen inneren Zusammenhang mit den übrigen Zweigen der Verwaltung tritt Trägheit, Unterschleif und Unregelmässigkeit nur leider gar zu oft und zu leicht ein.

Da die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in früheren Zeiten mitunter nachlässig geführt wurde, durch die Selbstergenzung der Mitglieder der Collegien der Sinn zur Theilnahme an dem Gemeinwesen erschlaffte und abstarb, zugleich auch die richtigere Einsicht erkannte, daß das Armenwesen keine bloße Sache der Polizei sei, *) so geschah es, daß die Armencollegien sich selbstthätig und selbständig in der neueren, auf Oeffentlichkeit der Verwaltung dringenden, Zeit organisirt haben. Es haben Männer aus allen Classen der Gesellschaft freiwillig daran Theil genommen und eine öffentliche Verwaltung hier und da einzuführen gesucht. In diesen Vereinen der freiwilligen Armenfreunde, z. B. wie

*) Die Gesellschaft der freiwilligen Armenfreunde in Kiel ging bei ihrer Gründung schon von diesem Gesichtspuncte aus, indem sie den Grundsatz aufstellte: daß die Armenpflege, man möge sie als menschenfreundliche oder mitbürgerliche Hülfspflicht gegen die Dürftigen, oder als Sicherheitsleistung gegen das Publicum betrachten, kein bloßes Polizeigeschäft seyn dürfe.

in Kiel, *) oder in den durch Mitglieder aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft gebildeten Armencollegien, hat sich die Ansicht der Zeit ausgesprochen und ihre Ansprüche realisirt, daß jede derartige Verwaltungsbehörde zum allgemeinen Besten nicht aus lauter feststehenden Mitgliedern bestehen dürfe, sondern, als das Organ eines concreten Ganzen, wechselnd seyn müsse, sei es nach bestimmten Stufen, sei es nach der Wahl aller Theilnehmer. Diese neugestalteten Armencommissionen haben theils aus ihren Mitgliedern, theils als besondere Gehülfen das Institut der Pfleger in's Leben gerufen und theilweise schon vollständig ausgebildet. Dadurch ist den stets erneuerten Anforderungen der Schriftsteller genügt worden, daß eine Beaufsichtigung über jeden Armen und jedes Individuum, das auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht, eintreten müsse. Eine Hauptsache ist bei diesem Institute der Pflegschaft, daß dem einzelnen Pfleger nicht zu viele Arme überwiesen werden, daß eine allgemeine Instruction, welche die Rechte und Pflichten desselben bestimmt, erlassen werde, **) und daß dasselbe in einem organischen Zusammenhange mit dem Armenwesen stehe. Hierbei kann die Frage aufgeworfen werden, ob es zweckmäßiger sei, daß die Gemeinde in bestimmte Armendistricte getheilt werde, in welchen zugleich die Pfleger wohnen, oder daß die Armen, gleichviel wo sie wohnen, bestimmten Pflegern zugewiesen werden? Mit Rücksicht auf die ärztliche Hülfe würde in größeren Städten die erstere Einrichtung, auf dem Lande vielleicht die zweite den Vorzug verdienen. ***) Zugleich kann gefragt werden, ob die Pfleger als Mitglieder oder als

*) Vgl. Niemanns Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona 1798.

**) Solche Instructionen sind bereits 1798 in Kiel erlassen; sodann 1820 an die Pfleger der Armen im Lollfuß der Stadt Schleswig, und unter'm 13. März 1833 von der Armencommission der Stadt Flensburg.

***) Wenn es ohne Frage zweckmäßiger ist, daß der Pfleger in dem ihm anvertraueten Armendistricte wohnt, so wird sich diese Forderung nicht immer realisiren lassen. Würde die Pflegschaft fortdauernd als eine Liebespflicht — was sie jetzt nur

Gehülfen der Armencommission betrachtet werden müssen? In letzterer Rücksicht würden sie eine ähnliche Stellung wie die Districtscommissaire zu den Gesundheitscommissionen einnehmen. Uns scheint es richtiger, sie als die größere berathende Behörde zu betrachten, ähnlich dem größeren Ausschuß in den Städten, so daß sie also, außer ihrer Berichterstattung in den monatlichen Sessionen der Armencommission, wenigstens einige Mal im Jahre mit dieser zu gemeinsamen Berathungen zusammentreten müßten. Die Sache der Pflegschaft fällt, als reine Communalangelegenheit, den gesammten Mitgliedern der Commüne anheim, so daß jedes Gemeindemitglied das Recht und die Pflicht hat, dies Amt zu übernehmen. Wer aber selbst als ein Verschwender, als ein sittenloses Individuum bekannt ist, muß eben so wenig Pfleger werden können, als er Stadtverordneter werden darf. Beides müssen Ehrenrechte seyn, wie es das Bürgerrecht seyn muß. *) Da die Pflegschaft den Zweck hat, eine genaue Beaufsichtigung zu führen, um durch diese die Quellen der Armuth in jedem einzelnen Falle zu erforschen und die Mittel zur Abstellung anzugeben, so bethätigt sich die Wirksam-

---

noch ist — ausgeübt werden können, so wäre es allerdings besser, wenn der Arme — abgesehen in welchen District der Commüne er hinzöge — seinen Pfleger behielte. Längere Bekanntschaft erweckt Zutrauen; wo dieses stattfindet, wird der Pfleger auf das ganze Leben und Treiben des Pfleglings einflußreicher wirken können.

*) Die revidirte Städteordnung für das Königreich Preußen erlaubt es den Stadtbehörden §. 20, demjenigen das Bürgerrecht zu versagen oder wieder zu entziehen, der sich durch einzelne Handlungen, oder durch seine ganze Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Dagegen können §. 59 unter die Zahl der wählbaren Stadtverordneten auch Bürger — die nicht das gehörige Grundeigenthum besitzen — aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben. Hiermit vergleiche man den §. 65 der Städteordnung für das Königreich Sachsen. Außer dem Bürgerrechte im Allgemeinen gibt es noch besondere bürgerliche Ehrenrechte.

keit des Pflegers nicht blos in seiner Aufsicht, um die physische Noth des Pflegbefohlenen abzuwenden, sondern zugleich, um den religiös-sittlichen und bürgerlichen Zustand desselben zu verbessern. Erst, wenn der wirkliche Mangel gehoben worden ist, wird auf die moralische Besserung jener Individuen mit Erfolg gewirkt werden können. Die Art und Weise aber, wie diese zu realisiren, ist im Allgemeinen sehr schwer anzugeben. Das Beispiel des Pflegers wird, glauben wir, eine Hauptsache seyn und demnächst ein zweckmäßig geordnetes, perpetuirliches Arbeiten. Das Leben und Wirken des Pflegers, des Predigers und der Obrigkeit, als derjenigen Personen, an die der Arme zunächst in allen seinen Beziehungen gewiesen ist, kann nicht ohne den größten Einfluß auf seine eigene Gesinnung bleiben. Dann führt die Arbeit zur Ordnung und diese zur Reinlichkeit. Die Arbeit führt zur eigenen Würde hin und entwickelt den sittlichen Willen. Dieser bedarf aber der fortgehenden Entwickelung, Stärkung und Förderung, was durch die eigene Kraft, ohne fortdauernde Anregung von außen, bei der meist geringen Bildung jener Individuen, nicht zu Stande kommt. Die Kirche, als eine Staatseinrichtung in den protestantischen Ländern, hat die Aufgabe, den Geist der Menschen zu läutern und ihm jene Wege anzugeben, auf denen er zur Vollkommenheit und Besserung fortschreiten kann. Ist der eingezeichnete Arme der Oberaufsicht der Gemeinde anheim gefallen, so glauben wir, daß diese auch berechtigt sei, darauf zu halten, daß ihre kirchlichen Institutionen von ihm benutzt werden. So wie sie die öffentliche Unterstützung nur unter der Bedingung verabreichen darf, daß gewisse Arbeit dafür geleistet werde, so ist sie ebenso berechtigt, die Bedingung festzustellen, daß die Kirche des Sonntags von dem, der auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht, besucht, daß das Abendmahl von ihm genossen werde. *) Daß unsere Vorfahren einen solchen

*) Es versteht sich, daß in dieser Hinsicht eine Controle stattfinden muß. Besser wäre es, daß diese von Seiten der Pfleger ausgeübt würde, als wenn der Wächter, der des Sonntags in der Kirche gegenwärtig ist, damit beauftragt würde. Alles Polizeiliche muß in dieser Hinsicht wegfallen.

indirecten Zwang eintreten ließen, geht aus der Armen=Verordnung für Schleswig vom 19. März 1648 §. 16 hervor. Hier heißt es: es solle das gesammte Ministerium (die Prediger) alle Quartal an den Amts=Inspector, Bürgermeister und Rath schriftlich Bericht einsenden, ob auch alle und eingeschriebene Armen sich als wahre Gottes=Armen mit dem Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls, so wegen Leibes Schwachheit und Gebrechen (welche das Ministerium in andrer Wege versehen werde) nicht gehindert werden, fleißige Besuchung der Predigten, christlich bezeigen, damit sie durch Entziehung der Almosen und andere Strafe zur Besserung herbeigebracht würden. — Die Erziehung der Individuen ist theils eine Sorge der Familie, theils eine Sorge der Kirche oder des Staats. Der Familienvater muß seine Kinder zur Selbständigkeit erziehen, damit sie aus der Familie treten können, um einen eigenen Haushalt zu beginnen. Die Sphäre, in die sie treten, ist die bürgerliche Gesellschaft, der vielfach verschlungene Kreis der Bedürfniße und ihrer Befriedigung. Diese hat mithin darauf zu sehen, daß sie für sie gebildet werden. Der Einzelne hat, wie wir sehen, ein Recht an die Gesellschaft, in ihr und durch sie seine Subsistenzmittel zu suchen und zu fordern. Fordert der Arme sie als Bedingung seiner Lebensexistenz von der Commüne, ohne Selbsterwerb, so steht der bürgerlichen Gesellschaft und näher der Commüne das Recht zu, die etwa mangelhafte Erziehung desselben zu ergänzen und alle jene Hinderniße zu entfernen, welche der Entwickelung der sittlichen und geistigen Kräfte entgegenstehen, wenn der Mangel dieser Entwickelung etwa die Ursache ist, daß das Individuum seine Bedürfniße sich nicht selbst verschaffen kann. Nur in so weit kann man dem Staate den Zweck unterlegen, daß er seine Mitglieder erziehen solle. Vielleicht, daß eine weitere Ausbildung der Sonntagsschulen — als Communalinstitute *) — künftig der

*) Die Berichte über die Sonntagsschulen, z. B. der so eben erschienene 17. Jahresbericht des Vereins für die Friedrichsberg=Lollfußer Sonntagsschule vom 4. Juli 1833, zeigen zur Genüge, daß dieses Institut als ein rein freiwilliges, welches

Commüne eine Gelegenheit darbietet, auf die Verbesserung der Moralität der Armen fortdauernd einzuwirken. Doch würde diese moralische Erziehung vorzugsweise wiederum von den Predigern und Pflegern ausgehen müssen. *) — Bezeichnen wir endlich den Geschäftskreis des Pflegers, so wird dieser vornämlich darin bestehen, daß er sich von der individuellen Lage seiner Pflegbefohlenen, wenigstens in jedem Monate, mit eigenem Auge überzeuge, daß er sich in Krankheitsfällen ihrer annehme, von ihrem Erwerbe stets Kunde erlange und in besonderen Fällen außerordentliche Unterstützungen ihnen verschaffe; daß er ferner auf das gesittete und ordentliche Betragen derselben gegen die Ihrigen einwirke, für die Reinlichkeit und Gesundheit der Wohnung mitsorge, das Lottospiel zu verhindern strebe und in Erbschaftsverhältnißen und bei Sterbefällen das Interesse der Commüne wahrnehme. **) Sehr umfassend und schwierig sind mithin die Pflichten der Pfleger, wenn sie streng und gewissenhaft ausgeübt werden. Geschieht dies aber nicht, so ist dies ganze Institut zwecklos und behindert nur die Verwaltung. Deshalb verlangen wir, wie bemerkt, daß nur sittlich gebildete und thatkräftige Män-

---

dem Wollenden Gelegenheit darbietet, nicht hinreichend benutzt wird. Dauern solche Klagen von Jahr zu Jahr fort, so ist es ein Beweis, daß eine neue Organisation eintreten muß.

*) In den Rumfordschen Schriften findet sich Mehreres über die Veredelung der erwachsenen Armen zusammengestellt. Wünschenswerth wäre es, daß alles dasjenige, was die Erfahrung in dieser Rücksicht geleistet, bekannt gemacht würde, um aus diesem dasjenige, was im Allgemeinen und Besonderen für die moralisch-religiöse Aufsicht und Unterweisung der eingezeichneten Armen gethan werden könnte, zu abstrahiren. Bei dem gegenwärtigen Zustand der Kirchlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft, bei der Forderung nach politischer und religiöser Freiheit sind allgemeine Deductionen in jener Hinsicht immer mißlich.

**) Dies ist eine bloße Folge der Verordnung wegen des Erbfolgerechts der Armenanstalten an den Nachlaß unterstützter Armen vom 30. September 1803.

ner für dieses Amt aus allen Classen der Gesellschaft gewählt werden, die zugleich von der Nothwendigkeit und demnach von der Wichtigkeit desselben lebendig durchdrungen sind. Soll die Pflegschaft aber in allen Beziehungen wirken, — und eine hauptsächliche bleibt immer die Erziehung der verarmten Kinder, *) — so müssen an der Erziehung, namentlich der verwaisten armen Kinder, häusliche, sittsame Frauen als Pflegerinnen Theil nehmen. Daher bilden sich auch schon freiwillige Frauenvereine, z. B. in Berlin, die sich dieser großen und wichtigen Sache der Menschheit annehmen. In diesen Vereinen finden wir die Vorboten und Keime der weiteren Entwickelung des Instituts der Pflegschaft.

Als eine reine Communalangelegenheit müssen die Dienste der Pfleger und Vorsteher oder der Armencommission unentgeltlich geleistet werden. Deshalb kann aber auch die ärztliche Hülfe, welche die Armencommission für ihre eingeschriebenen Armen in Anspruch nimmt, ebenfalls auf keine Vergütung Anspruch machen. Für den Kirchenbedienten fallen die Gebühren bei Bestattung der Armenleichen weg,**) die Apotheker müssen einen bedeutenden Erlaß in ihren Rechnungen geben, der Anwald ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Armensache unentgeltlich zu führen und muß sogar aus eigenen Mitteln die Schreibgebühren abhalten. Wie man die Staatsmedicin auffassen mag, sei es als Dienerin der Gesetzgebung und Verwaltung, sei es als ein integrirender Theil des Staatskörpers, mithin als ein organischer Theil des Staats, den dieser zu seinen Zwecken ausübt,***) so fließt aus dieser oder jener Stellung, daß ihre Functionäre, die Aerzte, keine Bezahlung da fordern können, wo alles als eine reine Bürger- und Gemeinde-Pflicht betrachtet wird, und daß sie nicht berechtigt sind, ihre Hülfe den Armen zu entzie-

*) Auch für diese müssen Pfleger bestellt werden. Die von der Flensburger Armencommission erschienene Instruction ist sehr zeitgemäß.

**) Circulair-Verfügung d. d. Gottorf den 17. Januar 1832.

***) Vergl. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. April 1833. S. 499.

hen. Die gegenwärtige Einrichtung in unseren Herzogthümern ist mangelhaft. Denn da, wo die Aerzte es übernommen, unentgeltlich den erkrankten Armen Hülfe zu leisten, sind sie von dem Armengelde befreit, obwol der Prediger, die Mitglieder der Armencommission, der Anwald, der Apotheker solches bezahlen müssen. Ueberdies betreiben viele von ihnen die Armenpraxis nachlässig. Immer ist indeß diese Einrichtung ein erster Schritt zum Bessern. Wo eine solche Vereinbarung nicht stattfindet, sind die ärztlichen Rechnungen oft sehr hoch, wie dies jede Armencommission weiß, die das Unglück hat, daß ein Armer ihrer Commüne in der Fremde erkrankt. Eine Moderation der Rechnung ist nicht leicht denkbar, denn Niemand kann den Arzt darüber controliren, ob die Anzahl der von ihm in der Rechnung notirten Besuche nothwendig war oder nicht. Ist mithin die Rechnung taxmäßig angesetzt, so muß sie passiren. Daß es übrigens viele Aerzte gibt, die Vieles unentgeltlich thun, ohne dazu verpflichtet zu seyn, brauchen wir kaum zu erwähnen. Um jenen Uebelständen *) abzuhelfen, ist es nöthig, daß jede Armencommüne in mehrere ärztliche Districte getheilt werde — wie dies während der Cholera der Fall war — und daß den sämmtlichen Aerzten von Seiten des Physicus, unter Zuziehung der Armencommission, ihr bestimmter District zugewiesen werde. Der Pfleger weis't den Armen in Erkrankungsfällen an den Districts-Armenarzt. So wird die Last der Aerzte getheilt; es tritt Ordnung ein und es dürfte dann

*) Die Verwaltung — dessen erstes Princip Oeffentlichkeit und Vereinfachung und demnach Ersparung ist — wird das Sanitätscollegium, oder die oberste Medicinalbehörde des Staats über das homöopathische Verfahren zu befragen haben und es zur Entscheidung bringen, ob und in wie fern diese wissenschaftliche Methode als praktische Heilkunde, namentlich bei Armenkranken, angewandt werden könne. — Die Apothekerrechnungen bilden in den Ausgaben der Armencassen nicht die geringsten Summen. — Die Armen-Apothekerbücher oder Armen-Pharmacopöen, z. B. das von Hufeland 1812, liefern den Beweis, daß man auch schon früher rücksichtlich der Arzeneien für Arme auf Ersparung gedrungen hat.

kein Grund mehr vorhanden seyn, die Aerzte wegen ihrer vielen Bemühungen von den Armenbeiträgen zu befreien; abgesehen auch davon, daß eine ordentliche Verwaltung alle Einnahmen und Ausgaben auf bestimmte Zahlen reduciren muß, daß jetzt über das Verhältniß der ärztlichen Bemühungen zu den sonst von ihnen zu leistenden Armenbeiträgen ganz unbestimmt bleibt.

Als eine reine Communalangelegenheit fordert die so organisirte Armenpflege Oeffentlichkeit in allen Beziehungen. Deshalb sagt die allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen, daß bei der Leitung des Armenwesens besonders auf Oeffentlichkeit Bedacht zu nehmen sei. Es muß demnach in jedem Jahre öffentliche Rechnung über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Armenwesens nebst den einzelnen Zweigen desselben abgelegt werden. Es müssen, wie bei den übrigen dinglichen und persönlichen Lasten und Abgaben, die Beitragsquoten zur Armencasse, die freiwillig, oder nach vorgenommener Setzung von jedem Mitgliede der Commüne zu erlegen sind, bekannt gemacht werden. Es muß endlich ein Verzeichniß der Armen — nach ihren verschiedenen Classen (sechster Artikel), — nachdem dasselbe von den respectiven Pflegern aufgenommen, von der Armencommission revidirt worden ist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. In diesem ist der vollständige Name des Armen, die Personenanzahl seiner Familie, seine Wohnung, sein Alter, sein und der Seinigen Gesundheitszustand, seine häusliche Lage, die Größe der Hausmiethe, so wie die wöchentliche Unterstützung und sonstige Hülfsleistungen speciell zu verzeichnen.*) Kiel, Flensburg, Rendsburg, Preetz, Husum, die Armencommüne der Altstadt in Schleswig haben diese Verzeichniße mehr und minder gut geliefert. Nach dem Beschluße des großen Armencollegiums in Hamburg vom 31. Januar

*) Die Armencommüne des Lollfußes in Schleswig hat nach diesen Zuständen Verzeichniße aufnehmen lassen, die bei einem Mitgliede der Armencommission stets eingesehen werden können. Der Druck ist wegen financieller Verhältniße noch nicht beschlossen worden.

1833 ist ebenfalls verfügt worden, daß die Namen der eingezeichneten Armen dem Publicum durch den Druck bekannt gemacht werden sollten. Achtungswerthe Stimmen haben sich indeß gegen diese Oeffentlichkeit vernehmen lassen, so wie manche Mitglieder in den Armencommissionen gegen diese Publicität sind. Deshalb können wir nicht umhin, die neuesten Gegengründe näher zu prüfen. Man hat diese Oeffentlichkeit anempfohlen, um das Ehrgefühl der Armen rege zu machen und sie von dem Zudrange zu der Armenanstalt abzuhalten. Dagegen ist bemerkt worden, daß man zu den Vorstehern und Pflegern keine so schlechte Meinung haben müßte, daß die Untersuchung, die sie vorzunehmen verpflichtet sind, die Vorstellungen, die sie in zweifelhaften Fällen machen würden, weniger fruchten sollten, als die bloße Drohung gegen Hülfesuchende. Würden Unwürdige unterstützt, sagt man, so sei dies Schuld derjenigen, welche die Unterstützung bewilligten. Sei der Arme der Unterstützung würdig befunden, warum ihn bestrafen? denn als Strafdrohung könne jenes Mittel nur gelten. Könne er der Unterstützung nicht entbehren, so müsse er, der Nothwendigkeit sich fügend, das widerstrebende Ehrgefühl in sich ersticken; sei er aber weder der Unterstützung würdig, noch derselben so unumgänglich bedürftig, daß ihm kein anderer Ausweg als öffentliche Unterstützung bleibe, habe er demnach Pfleger und Vorsteher zu täuschen gewußt, was würde die Drohung einer Bekanntmachung seines Namens fruchten? In England finde eine solche Bekanntmachung nicht statt; und in einer großen Stadt kenne doch Niemand seine übrigen Mitbürger. *) — Sobald jede Stadt in bestimmte Armendistricte getheilt ist und jene Verzeichniße so genau geführt werden, als wir sie gefordert haben, verschwindet der Einwand, daß unter den allgemeinen Namen, z. B. Clausen, Hansen, Petersen, die einzelnen Individuen verschwänden. Sodann muß bemerkt werden, daß jene Bekanntmachung nicht blos den Zweck hat,

*) Neue Hamburger Zeitung vom 18. Febr. 1833. Wenn der Vfr. zuletzt sagt: daß man dem Armen Arbeit statt Almosen geben solle, so stimmen wir ihm, wie sich ergeben wird, bei.

das Ehrgefühl der Dürftigen rege zu machen. Es ist allerdings eine Mitursache, allein keineswegs der Hauptgrund. Dieser liegt, nach unserer Ansicht, in der gegenwärtigen Stellung der Armenpflege. Als Communalsache betrachtet, hat die Gemeinde ein Recht zu verlangen, die Verwendung der kleinsten Summe ihres Vermögens zu wissen. Sie hat ein Recht zu wissen, in welchem Verhältniße ihre einzelnen Mitglieder als contribuirende zu einander stehen, und wie und für wen ihre Gaben, die sie der allgemeinen Verwaltung anvertraut, verwandt werden. Werden die Armen und Dürftigen nach ihren verschiedenen Classen getrennt, so ist der Vorwurf irrig, als läge eine Strafe in der Bekanntmachung ihrer Namen. Wer unverschuldet verarmt ist, braucht sich dieses Zustandes nicht zu schämen. Wer dies nicht ist, verdient eine desto schärfere Controle. Für diese ist die Publicität allerdings eine Strafe, denn diese werden das Mitleid weniger mißbrauchen können. Die verlangte Bekanntmachung bietet aber auch noch eine andere sehr wichtige Seite dar. Mancher bekämpft die gegenwärtige Einrichtung, wie bemerkt worden ist, weil sie dem Individuum die Austheilung seiner Gaben entzieht. Durch diese Bekanntmachung sieht jeder, wie viel der Arme empfängt, wie seine Lage ist. Hier steht es nun jedem Mitgliede frei, sich für die ihm näher bekannten verarmten Mitbürger bei dem Pfleger, um Erhöhung der Unterstützung durch die Armencommission, zu verwenden, wenn er glaubt und seine Ansicht zu rechtfertigen vermag, daß in concreto zu wenig verabreicht werde. Ihm steht zugleich frei, wenn die objective Macht, die Armencommission, seine individuelle Ansicht nicht zu theilen vermag, seiner individuellen Neigung zu folgen. So bleibt es zugleich der wohlwollenden Neigung des mitfühlenden Herzens überlassen, nebenbei wohlzuthun, indem ein wirklich Dürftiger unterstützt wird und dieses Individuum doch nicht von der rein subjectiven Willkür, Gesinnung oder dem bloßen Zufall abhängig ist.

Die gehörig organisirte Armenpflege wird endlich in den Speiseanstalten, die sich durch freiwillige Vereine mit mehr oder minderem Erfolge zu entwickeln begonnen haben, ein Zei-

chen finden, daß sie auch diese nicht unbeachtet lassen sollen. Es kommt hier das doppelte Princip zur Berücksichtigung, daß, da die Commüne für ihre armen und dürftigen Mitbürger sorgen muß, die Lebensbedürfniße aus solchen Ingredienzien bestehen, die körperliches Wohlbefinden zur Folge haben, und daß dieser Zweck, bei den zunehmenden Ausgaben, die eine geordnete Versorgung für die gesammte Armuth erheischt, durch eine zweckmäßige Ersparung realisirt werde. Alle Verhältniße des Lebens verlangen immer bestimmter, wie von jedem vernünftigen Manne, so von einer wohl organisirten Gemeinde, daß sie die weiseste Oeconomie beachte und eintreten lasse. Die Mittel also, die uns solche darbieten, müssen ergriffen werden, wenn nicht höhere Pflichten darunter leiden. Die günstigen Berichte aus Paris und vielen Städten Deutschlands machen es den Armencommissionen in den Städten zur Pflicht, ähnliche Einrichtungen, wo solche noch nicht sind, wie in Flensburg und Altona, einzurichten. *)

*) Ueber die in Schleswig im Winter 18$^{31}/_{32}$ eingerichtete Speiseanstalt hat der Vfr. in Dr. Julius Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten rc., December 1832, Nachricht ertheilt.

Sechster Artikel.

Je tiefer unsere Erkenntniß in das Leben der Natur und der geistigen Welt dringt, desto mehr werden die einzelnen Kräfte, Entwickelungsglieder und Zustände gesondert und getrennt, desto mehr werden die einzelnen Erscheinungen, Gebilde und Richtungen in ihrer Verschiedenartigkeit erkannt und behandelt. Was anfangs unter allgemeine Begriffe zusammengefaßt wird, sondert sich nach und nach, zeigt seine objectiven Qualitäten und verlangt eben deshalb eine verschiedenartige Auffassung und Behandlung. Wenden wir dies auf den Begriff der Armuth an, so dürfen wir behaupten, daß die Anforderung der Zeit, die Quellen der Armuth zu erforschen und jeden einzelnen Armen genauer zu beaufsichtigen, uns zu der Erkenntniß geführt hat, daß unter dem Namen der aus öffentlicher Casse unterstützten Armen sich hauptsächlich vier verschiedene Classen derselben verbergen. Es gibt nämlich bei genauer Unterscheidung:

1) schwache, gebrechliche, arbeitsunfähige Hülfsbedürftige;
2) faule, träge, arbeitsscheue Individuen, liederliche Weibspersonen, Trunkfällige, Vaganten;
3) arbeitsfähige Individuen, die entweder gar keine Arbeit, oder keine genügende Beschäftigung oder Dienste haben;
4) entlassene Sträflinge, verwahrlosete junge Leute.

Zu diesen vier Classen, deren einzelne Individuen wiederum, wie schon die Namen zeigen, unter sich verschieden sind, gehören auch noch ihre Kinder. Die Vereinigung dieser verschiedenartigen Bestandtheile unserer gegenwärtigen Armuth gibt uns aber die Ueberzeugung, daß die ganze Armenverwaltung in sich selbst allmählig zu Grunde gehen müsse, wenn die Administration noch länger zögert, diese heterogenen Ele-

mente zu sondern, die einzelnen Zweige einer besonderen Beaufsichtigung zu unterwerfen und für die dritte Classe einen größeren Markt der Betriebsamkeit zu eröffnen. Die beste, gewissenhafteste Armenverwaltung wird nicht im Stande seyn, die Anforderungen jener vier Classen zu befriedigen, in so fern die Mitglieder derselben als blos sogenannte Arme aus der großen Armencasse ernährt werden sollen. Einzelne Communen werden unter den jährlich wachsenden Armenbeiträgen erliegen müssen.

Tiefer denkende Männer haben deshalb schon vor längerer Zeit die vierte Classe ausgeschieden, obgleich die Mitglieder derselben den drei übrigen Classen angehören können. Die Individuen dieser vierten Classe bedürfen aber einer speciellen Beaufsichtigung, weil durch sie theilweise schon die Grenzen der bloßen Armuth übersprungen und die Folgen derselben — das Verbrechen — hervorgetreten ist, oder, wenigstens in seinen Keimen tiefer entwickelt, vorliegt. Das bekannte criminalistische System der Besserung — in seiner materiellen als sittlichen Wirksamkeit — findet nach dieser Seite hin seine volle Befriedigung und seine praktische Lösung. *) Die Vereine, die sich zur Verbesserung jener Classen von Menschen freiwillig gebildet haben, erweitern sich durch Hülfsvereine immer mehr. Die Organisation derselben über ganz Würtemberg, Baden, Sachsen-Weimar hat den richtigen Gesichtspunct aufgefaßt, wenn Nutzen gestiftet werden soll. Dieser kann nur eintreten, wenn jene Vereine dafür sorgen, daß überall in dem ganzen Staate jene Individuen für die bürgerliche Gesellschaft, die sie mit Mißtrauen betrachtet und sie zurückstößt, wieder gewonnen werden. Deshalb breiten sich diese Vereine in Preußen immer weiter aus. Es steht daher auch zu hoffen, daß der in der Stadt Schleswig seit 1831 begründete Verein sich bald zum Centralverein in den Herzogthümern

*) Ausführlicher ist dies vom Vfr., unter Mittheilung des ersten Berichts des Ausschusses dieses Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, Kinder von Verbrechern und verwahrlosete junge Leute, für die Stadt Schleswig, in Dr. Julius Jahrbüchern für 1833 entwickelt worden.

erheben und daß durch ihn in den einzelnen Städten und Aemtern Hülfsvereine in's Leben gerufen werden. *) So lange diese Vereine nicht hinreichende Mittel besitzen, ihre Pfleglinge zu unterhalten, für ihre physisch-bürgerliche und religiös-sittliche Verbesserung zu sorgen, müssen die respectiven Armencassen diese Vorschüsse billigerweise ersetzen, in so fern nämlich jene Pfleglinge auf öffentliche Versorgung Anspruch machen können. Für diese Classe der Armen ist das Institut der Pflegschaft auch bereits ausgebildet und die hier gewonnenen praktischen Resultate, ob Besserung eingetreten und welche Mittel deshalb angewandt worden sind, werden für die Pfleger der übrigen Armen belehrende Winke enthalten. — Was unverbesserlich nach der Ansicht des Vereins ist, fällt der Polizeiaufsicht anheim und wird meistens — wenn nicht ein rückfälliger Verbrecher — ein Mitglied der zweiten Classe der Hülfsbedürftigen werden.

Für diese zweite Classe der Armen, die Arbeitsscheuen, ist indeß an manchen Oertern ebenfalls durch die bessere Einsicht tüchtiger Männer gesorgt worden, und es haben sich Vereine gebildet, die ein Institut in's Leben gerufen, welches in der Stufenreihe der strafrechtlichen Anstalten bisher um so mehr fehlte, als die neuere humanere Zeit aufgehört hatte, die älteren Bestimmungen, daß dergleichen Individuen an die

*) Nach den allerhöchst genehmigten Statuten dieses Vereins, steht es dem entlassenen Sträflinge frei, sich unter den Verein zu begeben oder nicht. Er wird deshalb bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt befragt. Dadurch bringt unsere Gesetzgebung das allein richtige Princip der Strafe — die Gerechtigkeit — zur Anerkennung; sie sieht in dem Individuum, nach seiner Bestrafung, wiederum ein freies Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, dem es überlassen werden müsse, ob es sich getraue, durch eigene Thätigkeit sich seine Selbständigkeit zu erwerben. — Verlangt es aber Unterstützung aus der Armencasse, so fällt es der Pflegschaft der Armencommission und ihrem Gesetze anheim. Will es dies nicht, glaubt aber seine Subsistenz allein nicht erwerben zu können, so nimmt jener Verein es auf, dessen Vorschriften es dann befolgen muß.

Zuchthäuser abgeliefert werden sollten, zu befolgen. Wir meinen die Zwangsarbeitsanstalten. Die früheren Verfügungen, nach welchen arbeitsscheue Personen, umherschwärmende Vagabonden mit den Verbrechern zusammengeworfen worden, konnte die spätere Zeit unmöglich gut heißen. Deshalb zeigt die Geschichte der Strafanstalten und deren einzelne Zweige, daß auch hier nach und nach Trennung und Sonderung entstand, daß aus jenen sich Zwangsarbeitshäuser für einzelne Provinzen, Commünen und Städte in den deutschen Staaten organisirt haben. Auch unsere Herzogthümer blieben nicht zurück, solche durch freiwillige Vereine zu begründen. Die seit dem 1. Juli 1827 in der Stadt Schleswig in's Leben getretene Zwangsarbeitsanstalt ist bereits das Vorbild ähnlicher Institute in unseren Herzogthümern geworden, und die desfälligen Berichte, sowol aus Schleswig, als aus den übrigen Oertern der Herzogthümer, z. B. die neuesten aus Burg und Kiel, geben die erfreulichsten Resultate ihrer heilsamen Wirksamkeit. *) In so fern das Zwangsarbeitshaus der Theil der polizeilichen Detentionsanstalten ist, in welchen der Detenirte keine Strafe empfängt, durch die aber das bettelnde, trunkfällige, sittenlose oder arbeitsscheue Individuum seine Freiheit eine Zeitlang einbüßt, tritt hier das Zweckmäßige hinzu, daß es sein tägliches Brot verdienen soll und muß. Hier wirkt also vorzugsweise die Polizei in Verbindung mit den übrigen Ortsbehörden.

Deshalb steht die Zwangsarbeitsanstalt auch nach dem bisherigen, durch die Verfügung vom 16. Juni 1827 bis weiter genehmigten, Plan unter der Aufsicht und Wirksamkeit der Polizei und des Magistrats. Sie hat die Absicht 1) die bei'm Betteln Betroffenen aufzunehmen und ist an die Stelle der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot getreten, die nach der Polizeimeister-Instruction vom 20. September 1811 ver-

---

*) Die Organisation und Wirksamkeit der Zwangsarbeitsanstalt in Schleswig, mit Rücksicht auf die ähnlichen Einrichtungen in den Herzogthümern, wird der Vfr. an einem anderen Orte darzustellen versuchen.

fügt war; *) sie tritt ferner 2) für die Personen ein, welche nicht arbeiten wollen, sondern die ihnen gegebene Gelegenheit zum Erwerb unbenutzt lassen, und nimmt endlich 3) die der Ordnung und Sittlichkeit gefährlichen Müssiggänger, so wie die Frauenzimmer auf, die aus der Unzucht ein Gewerbe treiben. Alle diese Individuen sind aber der Art, daß die Controle über sie von Seiten der Polizei und des Magistrats nicht scharf genug seyn kann, damit die Gelegenheit zur Unzucht genommen, der Müssiggang abgestellt, das Betteln **)

*) Das sehr beachtungswerthe Regulativ, betreffend das Armenwesen in der Stadt Segeberg, vom 6. März 1826 läßt nach §. 31, in Ermangelung einer Zwangsarbeitsanstalt, noch Gefängnißstrafe eintreten, falls ein eingezeichneter Armer es verweigert, die ihm angewiesene Arbeit auszuführen u. s. w.

**) Die Idee, daß die Armenversorgung in ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe eine allgemeine christliche Bürgerpflicht jeder Gemeinde sei, mithin die nothwendigen Mittel, wenn die freiwilligen Gaben nicht hinreichen, durch Repartition über das Vermögen der Communemitglieder aufgebracht werden müssen, schließt jede Bettelei — die in katholischen Ländern von Geschlecht zu Geschlecht fortwuchert — aus und erheischt von der Obrigkeit und dem Gemeinwesen selbst, alle Mittel zu ergreifen, diese Last und diesen Unfug, welche nothwendige Folgen des willkürlichen Almosengebens sind, aufzuheben. Wer die abgestreiften Formen des Mittelalters zurückwünscht, also in concreto die freiwillige Armenversorgung wieder eingeführt wissen will, muß sich auch die mit ihr unzertrennlichen Folgen gefallen lassen. Als z. B. J. B. Basedow im Jahre 1772 temporär aus Königlich Dänischen Diensten nach Dessau gerufen ward, um als Rathgeber und Schriftsteller seine Ansichten zur moralischen Verbesserung der Menschen gemeinnüzzig zu machen, bemerkte er in seinen Anschlägen zu Armenanstalten wider die Unordnung der Bettelei, besonders in mittelmäßig großen Städten, S. 18 Folgendes: Die Bettelei ist auf bemerkte Art der Gesundheit und dem Leben vieler Menschen und besonders der Kinder schädlich; sie reizt eine große Anzahl Menschen zum Müssiggange, dem bekannten Anfange aller Laster; sie lehrt Vielen die abscheulichste Art der Lügen und Niederträchtigkeit; sie verderbt das Gemüth des

gehemmt werde. Ohne uns hier in eine nähere Betrachtung der Wirksamkeit dieser Anstalten einzulassen, muß von dem Standpuncte der Armenpflege nur das eine bemerkt werden, daß die Zwangsarbeitshäuser für mehrere Communen errichtet werden müssen, damit die Kosten der Administration vermindert werden; so wie der Verwaltungsausschuß derselben dahin streben muß, die Anstalt so zu fundiren, daß die Kosten, die der Aufenthalt der Armen in dem Zwangsarbeitshause verursacht, wöchentlich nicht höher zu stehen kommen, als die höchste regelmäßige Unterstützung, die den Armen zu Theil wird, wöchentlich beträgt. Bei dem finanziellen Zustande der Armencassen könnte gegenwärtig manche Armencommission sonst Bedenken tragen, Arme, die sich zur Ablieferung in jene Anstalt qualificirten,*) auf längere Zeit dahin

ganzen zahlreichen Standes, der mit Bettlern umgeht; sie vermehrt die Gefahr und Angst vor dem Diebstahl; sie macht Vielen ein trauriges, obgleich falsches Bild von der Erde, die voller Güter des Herrn ist und worauf er die Menschen nicht zum Klagen und Jammern gesetzt hat; sie verunstaltet die ganze Gesellschaft, die ansehnlichsten Gassen und Paläste und die anmuthigsten Spaziergänge; sie vernichtet manchem Hause täglich viele zur Arbeit und zum Vergnügen bequeme Augenblicke; sie ist für das Gesinde ein Reiz zu den ersten Graden der Untreue, worauf die andern wahrscheinlicherweise folgen; sie vermehrt eine jede Gefahr ansteckender Seuchen; sie verewigt und vermehrt alles dieses Unglück bis auf die spätere Nachwelt; sie ist eine fortwährende Krankheit des Staats und verdunkelt also einen Theil der Verdienste der Regenten und Regierungen, welche, diesem Uebel abzuhelfen, den Eifer, die Sorgfalt, die Berathschlagung, die Versuche und die nöthigen Aufopferungen nicht lange genug fortsetzen, bis eine zureichende und dauerhafte Armenanstalt nach Ueberwindung aller Schwierigkeiten und Hindernisse zu Stande gebracht ist.

*) Legt man die angezogene Verfügung vom 16. Juni 1827 bei Errichtung von Zwangsarbeitshäusern zum Grunde, so sind die Individuen bestimmt, die in ihnen eine Aufnahme finden, und es schwinden bei der von uns vorgeschlagenen Sonderung die Bedenklichkeiten, die Herr Diaconus Brodersen in seiner

zu schicken. Eine andere Sache ist es, wenn die Zwangsarbeitsanstalt blos als Hülfsanstalt der Armenverwaltung erscheint, mithin keine so umfassende Wirksamkeit hat, als die in Schleswig begründete. Wie man sie aber organisiren und auffassen will, so ist so viel gewiß, daß die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten eine unerläßliche Bedingung zur Regulirung des Armenwesens unserer Zeit bleibt. Durch sie allein lernt der Dürftige, welcher Unterstützung fordern kann, daß seinem Rechte Pflichten gegenüber stehen und daß er sich deshalb einer höheren Ordnung der Thätigkeit unterwerfen müsse, wenn er weder den Willen noch die Einsicht hat, sich als selbstthätiges und sittliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu betragen. Zugleich verschwindet dadurch der Hauptvorwurf, welcher der gegenwärtigen Armenversorgung gemacht wird, daß faulen, unwürdigen Personen Unterstützung verabreicht werde. Doch versteht es sich von selbst, daß auch für die sittliche Besserung dieser Individuen gesorgt werden muß. Diese Seite hat indeß die Zwangsarbeitsanstalt in Schleswig noch unbeachtet gelassen. Geschieht dies nicht, so befreit sich die Commüne nur temporär von jenen Individuen, weil die Zwangsarbeit allein nur ausnahmsweise vollständig bessern dürfte. Hier ist also wiederum ein Gebiet, wo der Geistliche mitwirken muß. —

Nach dieser Sonderung der Dürftigen bleiben nun noch die beiden anderen Classen übrig. Was zuerst die schwachen, gebrechlichen, verkrüppelten, alten und kranken Armen betrifft, — welche die Vorzeit Gottes-Arme und preßhafte Arme nannte, — so bedarf es keines weiteren Beweises, daß die Commüne die Pflicht hat, für alle Bedürfniße derselben auf's Gewissenhafteste zu sorgen. Denn als Mitglied der Gesellschaft hat der Arme, der durch körperliche Umstände, Mangel an Geist,*)

Schrift: „die Armuth, ihr Grund und ihre Heilung" neulich theilweise dagegen erhoben hat.

*) Die sondernde Cultur der neueren Zeit hat die Wahnsinnigen, Geisteskranken, Tauben, Blinden, die zugleich arm sind, bereits besonderen Instituten übergeben. Im 17ten Jahrhun-

Geburt,*) oder sogenanntes Unglück nicht fähig ist, seine Subsistenz zu erlangen, solche von ihr zu fordern, da er sich diesem vielgestaltigen Wesen nach seiner Besonderheit und Zufälligkeit hingibt. **) Zugleich ist aber auch hier das Princip, daß jede Unterstützung zu verdienen sei, nach den concreten Umständen zur Anwendung zu bringen. Stiftungen und Hospitäler, unter strenger Aufsicht einer Hospitalscommission mit Zuziehung der Pfleger, deren Pfleglinge in diesen Anstalten unterstützt werden, werden vorzugsweise diese Classe der Armen aufnehmen müssen, wenn sie keine Familien haben, die mit Liebe ihre Verpflegung übernehmen. Aber auch diese Classe der Armen scheidet sich wiederum in zwei Abtheilungen, in die eingezeichneten und die nicht eingezeichneten — temporär unterstützten —, je nachdem sie eine beständige Unterstützung geniessen, oder nur in Krankheitsfällen auf öffentliche Hülfe Anspruch machen. Für diese letztere Classe müssen bestimmte Pfleger in den verschiedenen Districten, Kirchspielen oder Quartieren der Stadt ernannt werden, an welche diese und die sogenannten verschämten Armen ***) sich in Krankheitsfällen zuerst zu wenden haben. ****)

Was endlich die Classe der arbeitslosen Armen betrifft, die arbeiten können, aber keine oder keine hinreichende Subsistenzmittel finden, so besteht diese, bei genauerer Betrachtung, wiederum aus sehr heterogenen Bestandtheilen. Wir finden nämlich diese Classe zusammengesetzt:

---

derte fanden sich unter denen, die Unterstützung aus den Armencassen erhielten, auch noch die Exulanten und die wandernden Scholastici.

*) Kinder armer Aeltern; Waisenkinder.

**) Hegels Naturrecht und Staatswissenschaft, Berlin 1821, §. 241 und 242.

***) Die Unterstützung dieser bleibt am zweckmäßigsten einem freiwilligen Wohlthätigkeitsvereine überlassen.

****) So verordnet es z. B. auch die Instruction für die Pfleger kranker, nicht eingezeichneter Armen in Flensburg vom 13. März 1833. Hiermit ist zu vergleichen §. 14 des Regulativs für Segeberg.

1) aus wandernden Handwerksgesellen;
2) aus dienstlosem Gesinde;
3) aus arbeitslosen Bürgern, Arbeitsleuten und Tagelöhnern.

Die alte Sitte der Handwerker, von der Zeit an, wo sie losgesprochen sind, bis sie als Meister für sich arbeiten, zu reisen oder zu wandern, hatte die Folge, daß sie theilweise ihren Zehrpfennig, nach dem Gebrauche der bettelngehenden Pilgrimme,*) erbaten. So kam es, daß späterhin, als sich der Staat der Armen annahm, die reisenden Handwerksgesellen im Allgemeinen als Bettler betrachtet wurden, für die auf irgend eine Weise — wenn es durch die Innungen und Brüderschaften nicht geschah — gesorgt werden müßte. Die allgemeine Verordnung vom 7. September 1736 bestimmte, daß ihnen künftig innerhalb 24 Stunden Arbeit zugewiesen, oder ein nothdürftiger Zehrpfennig bis zur nächsten Stadt von dem Aeltermanne der Armencasse verabreicht werde. Durch die Verordnung vom 16. Febr. 1830**) soll dieser Zehrpfennig zur Reise von Seiten der Zunft verabreicht werden. Es ist demnach ein heterogenes Element aus der Classe der Dürftigen, die aus der allgemeinen Armencasse unterstützt wurden, ausgeschieden; doch muß die Armencommüne dann helfend eintreten, wenn der wandernde Geselle erkrankt.***) Immer tritt diese Unterstützung aber nur dann ein, wenn der wandernde Geselle keine Arbeit bekommen

*) Schon Pesselier, Gedanken eines Bürgers von den Bedürfnißen, Rechten und Pflichten der wahren Armen, übersetzt von Heyde, Frankf. 1769, bemerkt, daß man die bettelngehenden Pilgrimme ganz abschaffen und sie, ohne alle Nachsicht, wie die falschen Armen behandeln müßte. — In einzelnen deutsch-katholischen Ländern sind die Wallfahrten — die Pflanzörter der Unzucht — auch verboten worden.

**) Verordnung, betreffend die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denselben bei dem Wandern zu beobachtende Verhalten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

***) Patent, betreffend die Bestimmung, wie ein Verarmter zu versorgen sei, vom 23. December 1808, §. 21.

kann. — Dies wird eben so mit dem Gesinde zu halten seyn. Fremde Dienstboten werden, nach Einführung einer Gesindeordnung, sobald sie binnen einer gewissen Zeit keine Dienste bekommen, nach ihrer Heimath wandern müssen; für das einheimische Gesinde, was keinen Dienst und keine Arbeit hat und auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht, muß Arbeit geschafft werden.

Was die dritte Classe der Arbeitslosen betrifft, so es Pflicht der Staatsverwaltung und der Communen, die verschiedenen Ursachen, die direct oder indirect, in ob- und subjectiver Hinsicht, Veranlassung zur Arbeitslosigkeit seyn können, zu erforschen und solche zu heben. Eine Ursache liegt unstreitig in dem frühzeitigen Verheirathen*) der arbeitenden und dienenden Classen, ohne daß sie vorher irgend etwas erübrigt haben. Ob und auf welche Weise dem Verarmen vorgebeugt werden könne, an welche Bedingungen die Aufnahme in die Bürgerschaft geknüpft werden müsse, ob die Commune fordern könne, daß die Bürger an den Privatwittwencassen**) theilnehmen sollen, sind Fragen, deren Beantwortung hier übergangen werden muß, die aber

*) Ueber das Verheirathen der Armen ist die zeitgemäße Schrift des Herrn Pastor Hansen, 1832, näher nachzusehen. — Das Schleswigsche Obergericht soll, dem Vernehmen nach, die gegenwärtige Ansicht einzelner Communen theilen, daß dieselben berechtigt wären, den Armen, die öffentliche Unterstützung genossen und selbige noch nicht ersetzt haben, oder die Armengeld genießen, die Verheirathung zu versagen. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei dagegen soll dies Verbot zur Zeit als einen Eingriff in die persönliche Freiheit betrachten.

**) Die Begründung von Privatwittwencassen, z. B. die Marien-Stiftung der Privat-Wittwen-Pensions-Casse für Bürger der Stadt Schleswig, die Spar- und Leihcassen, so wie die vielen Lebensversicherungs-Anstalten sind Beweise und Merkzeichen, daß die Interessen in unserer Zeit vorzugsweise auf das Dasein gerichtet sind. Deshalb dürfte es auch zeitgemäß seyn, wenn die Beliebungen ihre Zwecke erweiterten und auf die Nachlebenden Rücksicht nähmen. — Auch Herr Pastor Funk verlangt die Verwandlung der Todtencassen in Lebenscassen.

dennoch mit der vollständigen Organisation des Armenwesens zusammenhängen und in einer zeitgemäßen Städte-Ordnung nebst deren einzelnen Statuten ihre Erledigung finden werden. — So viel ist gewiß, daß für diese arbeitslosen Individuen Arbeitsanstalten im weitesten Sinne des Worts — Beschäftigung überhaupt — eintreten müssen,*) wenn nicht einerseits die ganze Commüne durch unerschwingliche Abgaben**) verarmen, andererseits Unruhen aller Art entstehen sollen, die zunächst zum Umsturz des Bestehenden führen und wobei natürlich nur diejenigen gewinnen, die nichts haben. Die Forderung zur Errichtung von Arbeitsanstalten, zur Beschäftigung thatloser Kräfte, ist allerdings nicht neu; sie muß aber immer von neuem wiederholt werden, weil sie eine nothwendige Bedingung zur vollständigen und zeitgemäßen Reform des Armenwesens ist. Jungen, arbeitsfähigen Menschen — die augenblicklich keine Beschäftigung haben — sofort Almosen oder Natural-Unterstützungen zu verabreichen, ohne daß sie dafür irgend etwas leisten, ist eine gefährliche Sache; denn dadurch wird unstreitig der erste Grund zur Trägheit gelegt. Die Armencommission selbst führt jene Individuen

*) Der in diesem Jahre erschienene Bericht über die Verhältniße der allgemeinen Armenanstalt in Hamburg für 1832 sagt S. 10: „Durch eigene Arbeit errungener Verdienst erscheine unstreitig so unbedingt, als die zweckmäßigste Unterstützung für arbeitsfähige Arme, daß sie, soviel irgend thunlich, fast die einzige diesen dargebotene seyn solle." — Wir gehen noch etwas weiter.

**) Daß die Abgaben selbst und namentlich die auf der Industrie lastenden Abgaben in England als eine Quelle der dortigen Armuth und des Verbrechens betrachtet werden können und müssen, ist in Nr. 226 des Auslandes von 1833 nachgewiesen worden. Würde die Nationalschuld Englands getilgt, so könnten Abgaben zum Belauf von beinahe neun und zwanzig Millionen sogleich abgeschafft werden. Daraus folgt, welche Erleichterungen auch andere Staaten und demgemäß auch die Commünen ihren Angehörigen gewähren können, sobald die Staats- und Commüneschulden getilgt, mithin zur Aufbringung der Zinsen keine Abgaben erhoben werden dürfen.

dahin, arbeitsscheu zu werden, und die ferneren Schritte zum Verbrechen folgen dann von selbst. Welcher Unterschied würde sich aber auch zwischen dem geregelten Armenwesen unserer Zeit und dem früheren Almosengeben finden, wenn man den rüstigen Händen ohne Weiteres Brot und Geld gebe, oder, was jetzt in der Regel zuerst gefordert wird, freie Behausung? Unterstützungen in solchen Fällen begründen den gerechten Vorwurf, daß das Recht auf Unterstützung nur schädliche Folgen erzeuge. Eben so wenig kann aber die Commüne und der Staat diese arbeitslosen Individuen sich selbst überlassen. Die zerstörenden Unruhen in den großen Fabrikstädten Englands und in Lyon sind warnende Zeichen, wenn diese auch theilweise aus falschen Ansichten von dem Maschinenwesen hervorgegangen und sie eben deshalb an andern Orten nicht so zu befürchten sind, wo die körperlichen Kräfte noch nicht vor der geistigeren Wirksamkeit, welches unbestritten das Maschinenwesen beurkundet, gewichen sind. Die Meinung, daß die Freiheit der Gewerbe — wir setzen noch die des Handels hinzu, weil beide zur Wohlfahrt der Völker in ihrer gegenwärtigen Cultur nothwendig sind — Allen hinreichende Beschäftigung geben, und man der Zwangs-Armenpflege dann überhoben seyn werde, spricht zu sehr gegen alle Erfahrung, um dies weiter zu berücksichtigen. Erblickt doch sogar der Magistrat in Berlin in der Gewerbefreiheit eine Ursache zur Vermehrung der Armen. Führt die geschichtliche und rationelle Betrachtung der Armenpflege auf die Absonderung der verschiedenen Classen der Hülfsbedürftigen, so darf diese Trennung nicht den einzelnen freiwilligen Vereinen allein überlassen werden, sondern muß, um allgemein zu seyn, nach den gesetzlichen Anordnungen des Staats eintreten. Sonst bleibt es eine Sache des sogenannten Zufalles, der partiellen Einsicht, der Gutmüthigkeit und der Aufopferung Einzelner und, wo sich diese nicht finden, bleibt die alte Organisation des Armenwesens bestehen und damit die Gefahr, die Commüne selbst in ihren innersten Lebenselementen zu desorganisiren und zu zerrütten. Darneben muß aber zugleich der Grundsatz aufgestellt werden, daß nur der durch eigene Arbeit errungene Verdienst die einzig zulässige Unter-

stützung für arbeitsfähige Arme sei. So verschiedenartig aber auch die Vorschläge sind, welche zur Realisirung dieser Idee, die Armen durch Arbeit zu beschäftigen, gemacht worden sind, so schwierig stellt sich ihre vollständige Lösung von der practischen Seite dar.

Nicht allein die Einrichtung solcher Arbeitsanstalten *) macht Schwierigkeiten, sondern auch die daraus entstehende Concurrenz mit den Arbeiten der Handwerktreibenden Classen kann für diese mehrfache Nachtheile zu Wege bringen. **) Uns scheint indeß, daß man hierbei zuerst von einer allgemeinen Betrachtung jeder Gemeinde ausgehen müsse. Tritt eine selbständige Verwaltung derselben ein, so wird sie auch manche gemeinsame Interessen auszuführen haben. Soll sie Schulhäuser erbauen, so wird sie zugleich bestimmen, daß ihre Verarmte, die noch rüstige Hände haben, als Tagelöhner benutzt werden. Muß sie Straßen anlegen, so wird sie dazu ebenfalls jene Arbeitsuchenden Hände mit verwenden. Nur muß sie da nicht Steinpflaster legen, wo die fortschreitende Zeit macadamesirt. Unurbares Land lasse sie durch den Spa-

*) Vergl. Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, von Fr. E. von Rochow, 1789. — Ueber Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Eine Preisschrift von Fr. W. Wilcke, 1792. Die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe stellte um Ostern 1790 eine Preisaufgabe, welche die zweckmäßige Beschäftigung der faulen und widerspenstigen Armen betraf. — Umfassender müßte die Sache jetzt aber, nach den von uns angenommenen Classen der Armen, behandelt werden.

**) In Polizeiraths Merker Beiträgen zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei 1829 werden freiwillige Arbeitsanstalten empfohlen. „Die Wahl der angemessenen Beschäftigungen ist schwierig, da keine Art von Beschäftigung bis jetzt gefunden scheint, welche im Großen betrieben — ohne die rechtlichen Handwerker in ihrem Geschäftsbetriebe und Erwerbe zu beeinträchtigen — so einträglich und leicht zu erlernen, daß daraus sogleich auch nur der nothdürftigste Unterhalt der Arbeitenden bestritten werden könnte.“ Vergl. Julius Jahrbücher 1830, S. 70.

ten cultiviren. Man umwandre unsere Städte, oder durchreise unsere Herzogthümer, überall sind noch Strecken, wo Gebüsch und Heide liegt, was ausgerodet und angebaut werden kann. So lange dies noch in einer Commüne oder in ihrer Nachbarschaft der Fall ist, ist noch Land zum Korn-, Gemüse- und Kartoffel-Bau vorhanden. Dergleichen Beschäftigungen — natürlich stets unter Aufsicht — sind, nach unserer Einsicht, die besten. Die Commüne sorge dafür, daß die Kartoffel zum Bedarf ihrer Armen durch sie selbst angebaut werde; sie benutze ihre Mööre und schaffe daraus für ihre Armen die für den Winter nöthige Feuerung und lasse die Bekleidung durch sie selbst gewinnen. Eine selbständige Gemeinde muß die Beaufsichtigung durch Beschäftigung über ihre Armen eben so gut führen können, als es die ordentliche Hausfrau über ihr Hausgesinde zu thun vermag. Die Gemeinde wie die Brotherrschaft ist wenigstens zum Theil selbst Schuld, wenn sie ewig über ihre Armen oder ihr Gesinde klagt. Bei der Versorgung der Dürftigen vermittelst der Arbeit concurrirt die Armencommission und die Polizei. Daß beide Behörden in dieser Rücksicht Sorge tragen sollen, ist für die Stadt Schleswig ausdrücklich vorgeschrieben. In der bereits erwähnten Verfügung, betreffend die Bestimmung und Benutzung der in der Stadt Schleswig zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt, heißt es in §. 2: Wenn Personen, welche arbeitsfähig sind, Unterstützung verlangen, und dies aus Mangel der Gelegenheit zu einem Erwerbe geschieht, so soll der Polizeimeister mit Beihülfe der beikommenden Armen-Commission angewandt seyn, ihnen Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen.*) Troz dessen ist bis jetzt in Schleswig keine Arbeitsanstalt organisirt worden, und die früheren durch Ar-

*) Auch das angeführte Regulativ für Segeberg bestimmt §. 15: Ebenfalls ist solchen Personen, wenn zu besorgen ist, daß sie aus Mangel an Gelegenheit zum Verdienste verarmen werden, auf ihren Wunsch Material zur Arbeit zu liefern, oder, wenn es thunlich ist, dafür zu sorgen, daß sie als Dienstboten untergebracht werden, oder als Tagelöhner Arbeit finden.

tien begründeten drei Spinnanstalten haben bis auf eine, die auch nur im Winter noch wirksam ist, ihre Thätigkeit eingestellt. Sehr richtig sind also in jener Verfügung die beiden Institute zur Regulirung des Armenwesens getrennt worden, indem das Zwangsarbeitshaus unter der Aufsicht der Polizei und des Magistrats steht; die anderweitige Beschäftigung der arbeitsfähigen und Unterstützung verlangenden Personen aber der Fürsorge der Polizei und der Armencommission anheim fällt, weil hierbei die Erwerbspolizei und die Versorgungspflege concurrirt. Nach der bereits angeführten Anordnung für das ganze Großherzogthum Hessen, die Unterstützung der Armen und das Abstellen des Bettelns betreffend, heißt es: Die Armen, welche aus der Armenkasse Unterstützung erhalten, sind, in so weit ihre Kräfte dazu hinreichen, und sich hierzu Gelegenheit ergibt, zu Arbeiten, insbesondere für die Gemeinden, anzuhalten. Die Ausführung dieses Grundsatzes wird den Landräthen und Bürgermeistern überlassen und nur bemerkt, daß Arbeitsstuben in der Regel mehr nachtheilig als nützlich sind.*) In Wismar ist mit dem Zwangsarbeitshause zugleich eine freiwillige Arbeitsanstalt, jedoch in gesonderten Localen, verbunden. Das Reglement verdient eine vorzügliche Beachtung.**) — Die von vielen Seiten gerühmte Armenanstalt in Hamburg ist bei ihrer Gründung ebenfalls von dieser Idee ausgegangen und ist, laut öffentlichen Nachrichten, nachdem sie davon abgewichen, jetzt wiederum zu ihr zurückgekehrt. Jedoch hat sie das Prinzip aufgestellt, daß, um der Arbeit (Strumpfstrickerei) bei den Armen mehr Eingang zu verschaffen, vorläufig bei Ertheilung der sonstigen Unterstützungen hierauf keine Rücksicht genommen werden, sondern daß der Verdienst den eingezeichneten Armen als reine Zulage bewilligt werden solle.***) Diese Ansicht beruht auf

*) Allgemeine Justiz-, Cameral- und Polizeifama, 1830, Nr. 75 und 76.

**) Julius Jahrbücher, März u. April 1831, S. 149.

***) Dieser Grundsatz wurde auch bei Errichtung der Speiseanstalt in Schleswig zum Grunde gelegt, hat sich aber als nachtheilig erwiesen, indem, unerachtet dieser außerordentlichen Hülfe, den Armencassen keine Erleichterung zu Theil ward.

einem falschen Mitleidsgefühle, läßt sich aber daraus erklären, daß alle Armenbeiträge in Hamburg, soviel wir wissen, bisher rein freiwillige Gaben sind. Man betrachtet sie also blos als Geschenke an die Armen. Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Armencommission allerdings nicht berechtigt, das durch Arbeit Erworbene in dem Almosen zu kürzen. Desungeachtet aber kann man, bei einer genauen Sonderung der wirklichen Armen und der blos Arbeitslosen, jenen Grundsatz für die letztere Classe der Hülfsbedürftigen auf keine Weise billigen.*) Aber auch der Arme muß, so viel seine Kräfte es erlauben, seine Unterstützung verdienen. Daraus ergibt sich, daß die verlangten Arbeitsanstalten ein ganzes System von Arbeiten,**) die noch nach Maßgabe der Ansprüche, der Kräfte und Bedürfniße verschieden sind, enthalten müssen. Ein allgemein durchgreifendes System kann aber

*) Gegen jene Ansicht äußert die Neue Hamburger Zeitung 1833, Nr. 117, daß jene reine Zulage, im besten Falle, eine durch keinen Anspruch des Armen begründete Erhöhung der bisher genossenen Unterstützung sei. Denn habe derselbe noch einen Nebenverdienst gehabt, so verlange man nicht, daß er ihn aufgebe, um die jetzt ihm zugewiesene Arbeit zu übernehmen; habe er aber keinen gehabt, so müsse es schon für eine Wohlthat gelten, daß die Armenanstalt ihm Gelegenheit gebe, das, was er bisher als Almosen empfangen habe, als den Lohn seiner Arbeit betrachten zu dürfen, zumal da diejenigen, welche in der Lage wären, gar nichts zu verdienen, schon aus dem Grunde eine erhöhete Unterstützung gewöhnlich genößen. Ferner sei Ersparung nöthig, und es würde bei jenem Grundsatze ein Zudrang zur Anstalt entstehen, sobald neben dem Almosen die Aussicht auf einen bequemen Nebenverdienst genährt würde.

**) Harl, Entwurf des rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems. — Beiträge dazu in Harls allgem. Archiv für die gesammten Staats-, Cameral- und Gewerbs-Wissenschaften 1827 I., und daselbst I. 1. S. 49. Ueber Arbeitsschulen, als Anhang zum gewöhnlichen Elementar-Unterricht, und über Arbeitsanstalten in höherem und ausgebreiteterem Sinne, vom Staatsrath, Frhrn. von Sensburg.

als ein Vorbild nicht aufgestellt werden, weil der Zustand der Communen in geographischer, commerzieller und finanzieller Hinsicht höchst verschieden ist.

Es kann nur dazu dienen, daß jede Gemeinde mit practischem Tastsinne das herausfindet, was nach ihrer individuellen Lage am angemessensten zur Erreichung dieses Zweckes ist. *)

Die Commune ist aber nur ein einzelnes Glied in dem Organismus des Staats. Das Wohl und die Nachtheile, die sie treffen, haben auf den Staat unmittelbaren Einfluß; das Communemitglied ist zugleich ein Staatsangehöriger.

Der Staat, als ein ethischer Organismus, stellt sich als eine geordnete Welt von in einander greifenden freien Thätigkeiten und Entwickelungen, in besonderen Kreisen und Sphären, dar, welche zu ihrer Grundbasis persönliche und sachliche Freiheit, Sicherheit der Person und des Eigenthums erfordern. Diese rufen aber unwillkürlich Gewerbsfreiheit hervor. Besteht diese in der Befugniß, Arbeit und Capital in solchen Richtungen und zu solchen Zwecken zu verwenden, welche dem Betriebsamen als die zweckmäßigsten erscheinen und demnächst in ihren Wirkungen sich als die ertragvollsten darstellen, so führt sie zugleich zum erweiterten und dann zum ungehemmten Austausch der Producte. Deshalb verlangt die persönliche Freiheit auch, daß der rüstige Arbeiter sich dahin wenden könne, wo er Arbeit zu finden hofft. Fehlt aber Arbeit und kann die einzelne Commune die Arbeitslosen nicht zum Gemeinde-Nutzen beschäftigen, so müssen die einzelnen Provin-

*) Von dem rastlos thätigen Herrn Baron v. Voght in Hamburg haben wir, nach öffentlichen Nachrichten, eine Zusammenstellung zweckmäßiger Arbeitsanstalten für Arme, unter Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt in Glückstadt und der freiwilligen Arbeitsanstalt in Magdeburg, zu erwarten. — Mehrfache Nachrichten über verschiedene Arbeitshäuser in einzelnen Städten finden sich in Dr. Julius erwähnten Jahrbüchern und in der Polizeifama für 1826. — Wie viel die Prediger auf dem Lande zu einer zweckmäßigen Beschäftigung der Dürftigen beitragen können und was einzelne Prediger in einzelnen Communen in Schleswig-Holstein in dieser Hinsicht bereits gethan haben, ist bekannt.

zen helfend eintreten, und endlich der Staat. Die Armenversorgung ist eine Communesache, aber ihr genereller Character macht sie zugleich zu einer Staatsangelegenheit, wie sie anfangs eine Kirchspiels- und zugleich eine Kirchenangelegenheit war. Das gesammte Armenwesen ist ein Zweig der Functionen des Ministeriums des Innern; es ist eine Sache der Regierungsbehörden und eben deshalb bedarf es keines besonderen Ministeriums der Wohlthätigkeit, wie Lawätz verlangt. Die freie Wirksamkeit der Communen schließt die Oberaufsicht nicht aus, sondern verlangt sie. Die Regierung hat Sorge zu tragen, daß eine allgemeine Armenordnung erlassen werde, welche allen örtlichen Armenanstalten in den Hauptzweigen zur Grundlage dienen muß. Sie hat zugleich die Verpflichtung, Collisionen zwischen den untergeordneten Sphären zu verhüten, da einzugreifen, wo die Betriebsamkeit an einzelnen Gegenden gehemmt ist und wo die Kräfte der arbeitenden Classen zu ungleich vertheilt sind. Aber nur erst dann darf sie die Kräfte der Einzelnen auf diese Weise zur Erreichung von Staatszwecken verwenden, wann diese auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen, sonst würde es ein Eingriff in die persönliche Freiheit seyn. Jede Hülfe, die den arbeitenden Classen von der Commune geleistet wird, kann nur eine vorübergehende seyn. Ist diese durch Arbeit nicht herbeizuführen, so müssen auf Kosten der Commune und, sind diese zu groß,*) auf Kosten des Staats Veranstaltungen getroffen werden, wodurch der Arbeiter dahin versetzt werde, wo er Beschäftigung findet und wo er für seine Arbeit hinreichenden Lohn erwirbt. Bietet die Heimath ihm keinen Stoff zur Thätigkeit dar, ist seine Arbeit zwecklos und nur mit Verlust

*) Nur durch eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen Communen kann die Regierung ein sicheres Resultat gewinnen, ob eine Commune für ihre arbeitslosen Mitbürger nicht mehr zu sorgen vermag. Ist die Armenversorgung u. s. w. ein Zweig der öconomischen Verwaltung, so stellt sich die Uebersicht leichter dar. Nach den neuen Reglements für die öconomische Verwaltung in den Städten Plön, Oldenburg, Segeberg und Eckernförde schließt die specielle Administration noch das Armenwesen aus.

gepaart, wird seine Existenz nur ein Nachtheil für ihn, für seine Familie, seine Commüne, für seine Heimath, so muß der Staat ihn in fremde Gegenden unter den Bedingungen versetzen, die es ihm möglich machen, seinen eigenen Boden*) durch Anbau zu erwerben, falls die Heimath — das alte Vaterland — keinen culturfähigen Boden mehr darbietet. Dies ist eine Sache der Staatsregierung und kann für dasjenige Land, das keine geeignete Colonieen hat, völkerrechtliche Unterhandlungen herbeiführen.

Werfen wir die Frage auf, ob die allgemeine Forderung nach Errichtung von Arbeitsanstalten blos eine Zeitansicht sei, oder ob eine allgemeine Idee dieser Anforderung zum Grunde liege, so müssen wir das letztere behaupten. Die geistige Entwickelung unserer Zeit ist zu der Einsicht gelangt, daß das eigenste Element des Geistes dessen schaffende Thätigkeit sei und daß in der entwickelten, geordneten und fortdauernden Thätigkeit und dessen Producte, der besonderen, individuellen Arbeit, ein Mittel liege, Vergehen und Verbrechen abzuwenden, die sittliche Gesinnung zu verbessern und die Freiheit zu begründen. —

Der einst thätige und tüchtige Arbeiter, der aber nach einer Reihe von Jahren, durch Krankheit behindert, keine Arbeit zur Versorgung seiner Familie mehr findet, ermattet und tunkt am Mittage, weil er nichts zu essen hat, zum ersten Mal sein Brot in Branntwein. Er gibt dies Gericht zugleich auch seinem Lehrburschen. Der Mißmuth entsteht wegen zunehmender Sorgen für die Seinigen. Er übertäubt diese durch vermehrten Genuß des Branntweins, und der Keim der Trunksucht ist entwickelt. Er muß den jetzt verderbten Lehrburschen, der wegen Mangel an Arbeit nicht viel gelernt und sich umhergetrieben, entlassen, den aber kein Meister annehmen will. Er selbst versucht, seine hülflose Lage durch das Lottospiel zu verbessern. So entsteht ein Traumleben zwischen Betäubung und Hoffnung, welche zur Arbeit unfähig macht und die Noth

*) Was der menschenfreundliche Lawätz zur Begründung einer Armencolonie in Schleswig-Holstein gethan, ist bekannt. Vergl. Lawätz über Armencolonieen. Alt. 1821.

vergrößert. Diese hat endlich kein Gebot und unvermerkt ist der Diebstahl, der Betrug vollführt. Solche Erscheinungen, die uns die Wirklichkeit darbietet, können nur dadurch verschwinden, daß man den Bedrängten zur rechten Zeit Unterstützung zur Fortsetzung ihres Geschäfts gewährt. — Daß Armuth und Dürftigkeit — oft Folgen der Arbeitslosigkeit — vielfach eine Quelle des widerrechtlichen Willens werden, ist leider eine Thatsache, die fast alle Vergehen erweisen. Die Criminalstatistik aller Länder zeigt, wie die Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums auf eine auffallende Weise zunehmen, wenn sich auch die eigentlichen Verbrechen, wenigstens bei uns, vermindern. Beweist dies einerseits, wie wir gegen Mittermaier behaupten müssen, daß die Menschen moralischer werden, so zeigt andererseits der häufige Rückfall wegen jener Vergehen, daß unendliche Noth und Arbeitslosigkeit vorhanden und daß das Communalwesen nicht gehörig geordnet ist. Arbeit allein entwickelt die Kräfte und gibt Subsistenzmittel, um die nothwendigsten Bedürfniße auf eine rechtliche Weise zu befriedigen. Weil in der Regel Noth und Arbeitslosigkeit den Armen zum Diebstahl nöthigt, so ist die Strafe für dies Verbrechen nach und nach milder geworden. Wären aber überall Arbeitsanstalten vorhanden, durch die den Arbeitslosen Arbeit angewiesen würde,*) so würde eine große Masse von Kosten, die die Untersuchung und Bestrafung der

*) Da die Arbeit, die die Commüne oder der Staat, durch Arbeitsanstalten im weiteren Sinne des Worts, den Arbeitslosen darbietet, nur aushelfen soll, so muß, wie bereits Jakob (Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung 2, S. 652) und K. H. Rau bemerkt haben, jeder, dem auf solche Weise Arbeit verschafft wird, sich etwas minder wohl befinden, als der selbständige Arbeiter, wenn man nicht das Uebel noch vergrößern will. Es muß z. B. der Preis für die Arbeit bestimmt seyn, oder das Individuum muß aus der Speiseanstalt — die bei großer Concurrenz zur Armenkasse überall eingerichtet werden müßte — seine Beköstigung empfangen u. s. w. Auf diese Weise wird zugleich in dem Einzelnen der Trieb zur Freiheit erhalten und es wird ihm die Lust und die Kraft verbleiben, sich womöglich, nach eigener Wahl, sein Brot zu verdienen.

Diebstähle herbeiführen, erspart werden. Die Kosten, die die erste Einrichtung jener Anstalten verursachen würde, würden mit der Zeit mehrfach erspart. Ohne Arbeit umgattert die Sorge den Dürftigen, der, da er nur darauf bedacht seyn muß, für die dringendsten Bedürfniße auf irgend eine Art zu sorgen, seinen Geist auf edlere Gegenstände nicht zu wenden vermag. Seine Kinder wachsen in den beengenden, schmutzigen Verhältnißen des Eigennutzes, des heimlichen Erwerbes, der Arbeitslosigkeit auf. Gefühle für allgemeine Zwecke erkalten, beschränken sich und werden selbstsüchtig, böse, verbrecherisch. Sehen wir doch oft selbst die Gebildeten in kleineren Orten körperlich und geistig verkrüppeln, die in ihren Studienjahren einen heiteren und lebensfrohen Sinn zeigten, die ein tieferes Gefühl für Freiheit und Vaterland, für Kunst und Wissenschaft, Licht und Wahrheit zu haben schienen. Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung, Sorgen, Stillstand in der geistigen Entwickelung sind die Ursachen dieser Erscheinungen. Was ist nun von jenen dürftigen Classen der Gesellschaft zu erwarten! Bleibt der Arme und der Arbeitslose blos den Mächten des Zufalles Preis gegeben, so steht er noch vereinzelter und, wie das gegenwärtige Geschlecht der Bettler bis Jahrhunderte hinauf seine Ahnen nachweisen könnte, wenn ihm ein anderes Wappen als die Schande, die Noth und das Verbrechen seiner ganzen Verwandtschaft zu Theil geworden, so wird das Geschlecht der Verbrecher so lange jährlich ergänzt, bis dem Arbeitslosen, nach Eintritt der Arbeitsfreiheit, Arbeit angewiesen wird, wenn er selbst keine zu finden weiß.

Ist das Verbrechen aber schon vollbracht, so fragt sich, wie die widerrechtliche Gesinnung des Thäters auf richtige Wege geleitet, wie dieselbe gebessert werden könne? Neben der Beförderung religiöser und sittlicher Einsicht ist die Arbeit empfohlen worden, ja man ist sogar soweit gegangen, die Besserung als Zweck aller Strafe deduciren zu wollen. Dies ist ein offenbarer Irrthum, man mag die darauf bezüglichen Gefängniße Besserungs- oder Strafanstalten nennen. Denn in der Entziehung der Freiheit besteht die Strafe, da diese nur eine nothwendige Folge des Verbrechens ist. Durch die

Arbeit, die der Sträfling leistet, sucht man seine Kräfte zur Selbstthätigkeit zu entwickeln, seine Ansichten auf reelle Zwecke zu leiten, seine Gesinnung durch Anschauung und Bewußtwerden seiner das Gute schaffenden Kraft zu veredeln. Die Arbeit ist mithin an sich keine Strafe, sondern die Bestrafung liegt nur darin, daß der Sträfling arbeiten muß. So straft also Nordamerika's Besserungssystem eben so wol, als die europäischen Strafanstalten, in welchen die Verbrecher arbeiten müssen, bessern. Es ist nur Mangel an Sonderung der Begriffe, wenn unsere Criminalisten hier zwei entgegengesetzte, sich ausschließende Systeme gewahren. Dies System der Arbeit entwickelt sich indeß immer weiter, indem sowol die Versuche und Vorschläge, wie die in Untersuchung Detenirten gehörig zu beschäftigen sind,*) sich hieran knüpfen, als es auch eine Hauptaufgabe der freiwilligen Vereine ist, den entlassenen Sträflingen zweckmäßige Arbeiten zu verschaffen und die Zwangsarbeitsanstalten den Versuch darstellen, durch die Arbeit zu bessern. **)

Endlich ist die Arbeit das wichtigste Mittel zur Erlangung bürgerlicher Freiheit. Das erwachte politische Leben, der Drang nach Freiheit gab manchem denkenden Beobachter Veranlassung, zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und den

---

*) Vor mehreren Jahren wurde, auf Antrag eines Beamten, durch das schleswigsche Obergericht das Gutachten über diese Angelegenheit von den Unterbehörden eingezogen. Das Resultat ist bis jetzt nicht bekannt worden.

**) Indem aber an den Vereinen für entlassene Sträflinge die Geistlichen thätig Theil nehmen, indem verlangt wird, daß die Bibelgesellschaften zunächst dafür sorgen sollen, daß die Armen Bibeln haben, daß Bibeln in den Detentionsanstalten, in den Zwangsarbeitshäusern u. s. w. vorräthig sind, erhellt zugleich, daß es außer der Arbeit auch auf die Läuterung der Begriffe, die sittliche Erkenntniß und die Belebung der religiösen Gefühle der Menschen ankomme. Vergl. Amerika's Besserungs-System nnd dessen Anwendung auf Europa. Aus dem Französischen der Herren von Beaumont und von Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von Dr. Julius. Berlin 1833.

europäischen Ländern Vergleichungen anzustellen. Zunächst fiel aber der Zustand der zahlreichsten und dürftigsten Classen beider Hemisphären auf. Während Nordamerika verhältnißmäßig keine Armuth darbietet, scheint in Europa dieselbe sich jährlich zu vermehren. Es konnte nicht fehlen, daß sich tiefer denkende Menschenfreunde anstrengten, Mittel aufzufinden, um den Zustand der ärmsten Classen zu verbessern.

Wer kennt nicht Rumfords Bemühungen und neuerdings die Schriften des Grafen St. Simon? Gewiß ist die ursprüngliche Grundidee der St. Simonisten rücksichtlich der Sphäre des Staatslebens, welche einige Staatsrechtslehrer die bürgerliche Gesellschaft — das Gebiet der Bedürfniße und deren Befriedigung — nennen, richtig, wenn sie die Forderung aufstellen, daß jede gesellschaftliche Einrichtung die stete Verbesserung des Zustandes der zahlreichsten und ärmsten Classen der Gesellschaft in sittlicher, intellectueller und physischer Beziehung zum Zweck haben müsse. Nur eine derartige Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes wird die bewegten Wogen der Völker zu beschwichtigen im Stande seyn. Und in welcher Periode der Weltgeschichte ist durch freiwillige Vereine und von Staatswegen dieser Forderung mehr entsprochen worden, als gegenwärtig? Nachdem die Fesseln der Leibeigenschaft gesunken, wollte man die Menge auch glücklicher machen. Man hatte aber erkannt, daß die Bedingungen dazu in den Willen des Menschen gelegt sind; denn der Freigelassene, ledig aller Haabe, konnte nur durch Arbeit sich seine Bedürfniße verschaffen und durch Arbeit sich Capital, oder Grund und Boden erwerben.*) So reifte die Einsicht,

*) Eine Controle über die Armenpflege auf einzelnen adeligen Gütern ist gewiß ein Bedürfniß. Denn hier haben die Armen zuweilen ein weit schlechteres Obdach, als es der ärgste Verbrecher, während seiner Detention, hat. Es wäre wünschenswerth, daß die während der Cholera eingeführten Gesundheitscommissionen bestehen blieben und daß von diesen über die Wohnung der Armen an die Armencommission Bericht erstattet würde. Nur der übereinstimmende Bericht der Gesundheits- und der Armen-Commission würde genügen, um den Armen

daß die Arbeit allein Ansprüche begründe und das Werk, als Product der Arbeitsthätigkeit und Arbeitsfähigkeit, der alleinige Maßstab für die Größe der Ansprüche in dem gesellschaftlichen Zustande bilden könne. Es übersprang einerseits das Talent mit seinen eminenten Leistungen den geborenen Erbherrn. Jenes hat allgemeine, weltbürgerliche Geltung, dieser lebt nur in der Erinnerung seiner Familie fort, wenn er nicht seine Mittel anwendet, um Angelegenheiten allgemeiner Art zu befördern. Andererseits brachte es der gegenwärtige gesellschaftliche Zustand mit seinen vielfachen Bedürfnißen und seinen mannichfaltigen Verzweigungen mit sich, daß die Arbeit immer mehr getheilt ward. Diese Sonderung der Producte entwickelte die Fähigkeiten der Menschen nach ihren einzelnen Richtungen und hob, bei der Vermehrung des Volks und bei der Zunahme der Civilisation, auch die producirenden Kräfte desselben. Damit aber die volle Entwickelung der einzelnen Kräfte und Fähigkeiten stattfinden kann, ist die Freiheit der Arbeit — die landwirthschaftliche, die gewerbliche und die intellectuelle — unerläßlich. Jene Producte, als Erzeugniße der Fähigkeiten des Einzelnen, sind Mittel, — in so fern sie einem gesellschaftlichen Bedürfniße entsprechen, — wodurch der Einzelne sich und seine Familie Selbständigkeit verschaffen und die bürgerliche Gesellschaft und den Staat in seiner Entwickelung befördern kann. Demnach bildete sich der Grundsatz, daß der Grundstein der gesellschaftlichen Politik die Arbeit sei und daß keine Arbeit, die zur Selbständigkeit, mithin zu eigener oder seiner Nebenmenschen Freiheit führe, verächtlich wäre. Es liegt also in der St. Simonistischen Grundansicht,*) in der tieferen und allseitigen Ausbildung

mit seiner Klage höheren Orts abzuweisen. Es wird auf alle Weise mit bedeutenden Kosten für die Verbrecher, ja für Pferde und Hunde gesorgt; wie viel mehr sollte es für den Dürftigen geschehen. Deshalb ist es die Pflicht der Staatsregierung, da ernst einzugreifen, wo der Mensch weniger als das Thier geachtet wird.

*) Daß wir weder die spätere unsittliche Richtung, noch die staatsgefährliche Tendenz der neueren Secte billigen, brauchen wir nicht weiter zu erwähnen.

der Staatswirthschaftslehre unserer Zeit und in der gleichzeitigen Entstehung der vielen und der verschiedenartigsten freiwilligen Vereine in Deutschland, deren Mitglieder eine wechselseitige Thätigkeit beurkunden, sich jeder Arbeit unterziehen, die zur Verbesserung und zur Selbständigkeit ihrer Mitbürger führt, ein unverkennbarer, innerer Zusammenhang der geistigen Entwickelung, so wie ein unendlicher Fortschritt zu einem höheren staatsbürgerlichen Leben. Dieses erscheint nicht mehr in den abstracten Formen der Freiheit und Gleichheit, wie vor vierzig Jahren, oder als ein wurzelloser Baum, um den die arbeitslose und arbeitsträge Menge schwärmend umhertanzt, sondern als ein gesellschaftlicher, gesetzlich geordneter Zustand, mit gemeinschaftlichen materiellen, sittlichen, gewerblichen und geistigen Interessen, die durch die Thätigkeit aller Mitglieder veredelt und verbessert werden sollen, an denen jeder Einzelne frei, nach Maßgabe seiner Kräfte, Theil nimmt, an die er, nach der Größe seiner Leistung, Ansprüche hat. Die Arbeit gibt Selbständigkeit, diese Freiheit, und Freiheit Wohlseyn, und deshalb verlangen wir Beschäftigung der arbeitslosen Kräfte.*) Diese Gestaltung des

*) Das provisorische Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens im Kirchspiel Rellingen, d. d. Glückstadt den 2. Juli 1832, classificirt sehr richtig die Armen nach dem Verhältniß ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit, §. 9. Dem Arbeitsfähigen soll Gelegenheit verschafft werden, für sich und seine Familie zu seinem Unterhalt das Erforderliche ganz oder zum Theil selbst zu verdienen, §. 15. Ist der Arme dazu nicht im Stande, so wird er auf folgende, zweckmäßige Weise nach und nach unterstützt, nämlich durch Lieferung der nothwendigen Feuerung, entweder unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise, durch Bezahlung der Miethe für seine Wohnung, oder eine Beihülfe zum Abtrag derselben, durch Ueberlassung unentbehrlicher Kleidungsstücke, in Krankheitsfällen durch unentgeltliche Hülfe des Arztes und kostfreie Lieferung der Medicin, durch kostfreie Beerdigung der verstorbenen Mitglieder seiner Familie. Das Rescript des holst. Oberconsistoriums vom 19. Aug. 1828, zufolge dessen für den jetzigen Flecken Wandsbeck das Segeberger Reglement mit einigen Modifica-

gesellschaftlichen Zustandes ist das Product der vorangegangenen Zeit. Was vor vierzig Jahren im Allgemeinen in materieller und geistiger Rücksicht begründet ward, hat sich in mehrfachen Uebergängen tiefer entwickelt und ausgebildet, ohne daß es bereits seine gehörigen Formen ganz gefunden hat. Indem aber die Gegenwart bemüht ist, diese Krisen und Entwickelungsglieder zu begreifen, hat sie zugleich die Aufgabe, das materielle Ergebniß zu krystallisiren und zeitgemäße Organe für den ewig fortschreitenden Bildungstrieb der menschlichen Gesellschaft zu finden. Deshalb sehen wir auch bei allen civilisirten Völkern das Verlangen laut werden, durch Grundgesetze die Verfassung der Staaten festzustellen und durch organische Gesetze das Staatsgrundgesetz zu ergänzen, wodurch die einzelnen Zweige des Staatslebens geregelt werden.

Zu diesen einzelnen Zweigen gehört das Gemeindeleben und deshalb verlangt dieses eine zeitgemäße Ordnung. Daß aber dieses wiederum aus einer Menge einzelner Interessen besteht, folgt daraus, daß es ein organisches Ganzes ist. Diese einzelnen Theile verlangen gesetzlichen Schutz und eine Gestaltung, in der die Thätigkeit sich frei bewegen kann. Je selbständiger daher die Mitglieder einer Commüne dastehen, je geordneter der Haushalt derselben ist, je öffentlicher alles betrieben wird, je gebildeter und aufgeklärter die Mitglieder sind und je mehr die Einzelnen, durch Einsicht geleitet, in weiteren und engeren Kreisen an dem Gesammtwesen han-

tionen zur Anwendung kommt, bestimmte, daß die Möglichkeit, eine Arbeitsschule und Arbeitsanstalt dort wieder einzurichten, dem freiwilligen Eifer dortiger Armenfreunde überlassen werden könne. — Der demnächst vom Herrn Justitiarius Reiche sorgfältig entworfene Plan zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, die keine Strafanstalt seyn, aber doch einen indirecten Zwang zur Arbeit in sich schließen sollte, wurde, zufolge des allerh. Rescripts vom 15. April 1829, nicht genehmigt, wenn gleich mit Vergnügen ersehen war, wie bei der Entwerfung des vorbemerkten Plans auf die Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks Bedacht genommen worden sei. — Auch uns schien der ursprüngliche Plan zu sehr die Freiheit der ärmeren Classen zu beschränken.

delnd und solches freimüthig, sachgemäß und mit Wahrheit besprechend Theil nehmen, desto blühender wird dasselbe, desto größer der Wohlstand desselben. Dieser wird aber zunächst durch jene Institutionen begründet, die ein materielles Wohlbefinden, eine gewerbliche und geistige Entwickelung der Betriebskräfte zulassen und möglich machen und allen Classen der Gesellschaft zur selbsteigenen Thätigkeit die größte Freiheit geben. — Genügt dies aber nicht, so muß den Arbeitslosen Beschäftigung zugewiesen werden, sei es in der Heimath überhaupt, oder durch Gründung von Colonieen. Keine Thätigkeit ist aber für diese besser, als wenn sie frei auf freiem Grunde, wo es auch sei, sich ihre Subsistenz durch Arbeit täglich erwerben können.*) Fassen wir die einzelnen Momente der vorstehenden Betrachtungen zusammen, so ergibt sich, daß das Armenwesen erst nach und nach das geworden, was es gegenwärtig ist; daß es fremdartige Bestandtheile im Laufe der Zeit von sich ausgeschieden und viele seiner früheren Pfleglinge besonderen Instituten und Anstalten überwiesen hat, daß es aber noch heterogene Theile in sich vereint und einerseits als eine Communalangelegenheit die geordnete Mitwirkung der übrigen Administrationszweige erfordert, andererseits aber als eine Staatsangelegenheit eine allgemeine Armenordnung erheischt. Von dieser abgesehen, würden wir in dem Entwurfe einer schleswig-holsteinischen Städteordnung den Abschnitt über das Armenwesen folgendermaßen skizziren.

*) Beachtungswerth sind in dieser Hinsicht die Worte des sterbenden Faust von Göthe. Denn in so fern in dieser wunderbaren Composition keine einzelne Idee, sondern die objectiven Erscheinungen der Welt überhaupt dramatisirt worden sind, enthalten sie eine tiefe, zu beachtende Wahrheit, an deren Realisirung die Gegenwart arbeitet und die der Inhalt der nächsten Zukunft seyn wird. Wir meinen folgende Verse:

Nur der verdient sich Freiheit, wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß. — —
Solch' ein Gewimmel mögt' ich seh'n,
Auf freiem Grund mit freiem Volke steh'n.
Zum Augenblicke dürft' ich sagen:
Verweile doch, du bist so schön!

Von dem Stadtarmenwesen.

1. Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtgebiets gehört zu der Geschäftsthätigkeit des Magistrats (Stadtraths), welcher einer besonderen Commission, unter dem Namen Armencommission, die Administration desselben anvertraut.

2. Die Commission muß bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, die dieser selbst ernennt, einem oder mehreren Predigern, einem oder mehreren Aerzten, mehreren Bürgern und mehreren Einwohnern der Stadt, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen.

3. Diese Commission erweitert sich zu der großen Armencommission durch die Armenpfleger und Districts-Armenärzte.

4. Die Armencommission versammelt sich in einem vom Magistrate ihr angewiesenen Locale, regelmäßig im Anfange eines jeden Monats. Bei diesen Sitzungen erscheinen diejenigen Pfleger, die der Armencommission besondere Mittheilungen zu eröffnen haben. Vierteljährlich dagegen tritt die Armencommission mit sämmtlichen Pflegern zu gemeinsamer Sitzung zusammen. Die dann durch Stimmenmehrheit angenommenen Vorschläge werden den städtischen Behörden (§. 5.) zur Genehmigung von der Armencommission mitgetheilt.

5. Die Entwerfung des der Armencommission zu ertheilenden Reglements, oder der städtischen Armenordnung, geschieht unter Berathung mit den städtischen Behörden und mit deren Zuziehung, jedoch nach Inhalt der bestehenden allgemeinen Gesetze.

6. Die Armencommission hat besonders darauf zu achten, daß die etwa einzeln bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten mit der allgemeinen Armenpflege, unter Berücksichtigung der Fondation der besonderen Stiftungen, vereinigt und die einzelnen Zweige, als Hospitäler, Waiseninstitute, Speiseanstalten, Warteschulen, Arbeitsinstitute, Brot- und Torfaustheilungen u. dergl., besonderen De-

putationen aus ihrer Mitte, unter Zuziehung einzelner Pfleger, übertragen werden.

7. Die Armencommission hat jedem, der auf öffentliche Unterstützung Anspruch macht, sofort einen Pfleger zuzuweisen, so wie auch derjenige, der eine temporäre Unterstützung in Krankheitsfällen erbittet, unter Pflegschaft zu stellen ist. Die rechtlichen Wirkungen dieses Verhältnisses bestimmt das allgemeine Armengesetz. Die Pflichten und Befugniße der Pfleger enthalten die desfälligen speciellen Instructionen.

8. Jede Commüne hat entweder für sich, oder im Verein mit andern benachbarten Commünen, Arbeitsanstalten, so wie ein Zwangsarbeitshaus einzurichten, deren innere Organisation durch besondere Statuten regulirt wird.

9. Die ärztliche Hülfeleistung geschieht unentgeltlich und ist in dieser Hinsicht die Stadt in mehrere Bezirke zu theilen, die eine oder mehrere Pflegschaften umfaßt.

10. Die Armencommission hat jedes Jahr im December einen Voranschlag zu entwerfen, und legt dem Magistrat und dem Collegium der deputirten Bürger und demnach, mit den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Stadt, der Gemeinde öffentlich Rechnung ab.

11. Die Beiträge zur Armencasse werden, außer den feststehenden Einkünften, durch die städtischen Behörden unter Zuziehung der Armencommission über die sämmtlichen Mitglieder der Commüne ohne Ausnahme, nach deren Vermögen, Erwerb und mit Rücksicht auf ihre häuslichen und Familienverhältniße *) angesetzt, sobald die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen.

*) Vergl. Rescript an das holsteinische Oberconsistorium, betr. die Genehmigung des Regulativs wegen Aufbringung des Armengeldes für die Stadtgemeinde in Wilster vom 6. März 1829. In England ruhte die Armenlast bisher auf dem Grundbesitz. Um diese Last erträglicher zu machen, verbot man die Einfuhr des Korns, was zunächst die ärmsten Classen drückt. Dieses führt wahrscheinlich dahin, daß die neue Revision des Armenwesens in England die Armensteuer zu einer allge-

12. Bei der ganzen Organisation des Armenwesens in allen seinen Zweigen ist die größte Oeffentlichkeit zu beachten. *)

Sowol nach der Verordnung von 1736, als nach der gegenwärtigen Stellung der Armenverwaltung, steht dem Magistrate die oberste Leitung zu. Dieselbe muß aber einer besonderen Commission anvertraut werden, an der Mitglieder aus allen Ständen Theil nehmen müssen. Namentlich gehören die Aerzte und Prediger zu derselben, damit durch die Letzteren die sittliche Natur der Gemeinde fortwährend repräsentirt und das religiös-ethische Element in der Armenpflege fortgehend zur Anwendung gebracht werde. Dagegen haben wir die Juraten aus der Armencommission ausgeschlossen. Da die Kirche die Armen nicht mehr unterhält, sondern die Gemeinde überhaupt für ihre verarmten Mitglieder sorgt, so sind die Kirchenjuraten — zumal als stabile Personen — hier um so nutzloser, als die Armencommission keine so strenge Aufsicht und Rechenschaft von ihnen wegen Erhebung der Klingbeutel- und Becken-Gelder fordern wird, wenn sie selbst Mitglieder des Collegiums sind. Ob deputirte Bürger in die Armencommission aufzunehmen, ist zweifelhafter. Die Geschichte hat ihnen zwar auch ein Recht gegeben und wir sehen sie an allen besonderen Commissionen der Gemeindeverwaltung Theil nehmen. Nach der Altenburger Stadtordnung sind sie aber speciell von der Armencommission ausgeschlossen. **) Da nach unserem Entwurfe die Armencommission den städtischen Behörden das Budget vorzulegen, ihnen — und nicht mehr den Kirchenvisitatoren ***) — Rechnung abzulegen und mit ihnen gemeinschaftlich die Repartition vorzunehmen hat, so kann in dem Falle das Collegium der deputirten Bür-

meinen Vermögenslast und für die arbeitslosen Classen zu einer Staatslast machen wird.

*) Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832, §. 267—270.

**) Stadt-Ordnung der Residenzstadt Altenburg 1831, §. 193.

***) Nach dem Regulativ für Segeberg werden aber noch, zufolge der alten schleswig-holsteinischen Armenverfassung, die Armenrechnungen bei der Kirchenvisitation den Kirchenvisitatoren vorgelegt.

ger weit unabhängiger die Controle führen, wenn keins ihrer Mitglieder an der Armencommission Theil nimmt. Die Organisation des Raths und der Deputirten in der schleswig-holsteinischen Städte-Ordnung wird sowol diesen Punkt bestimmen, als auch feststellen, welche Classen der Einwohner durch Deputirte an der Armencommission Theil nehmen sollen. — Daß in einer Stadt nur eine Armencommission für das ganze Stadtgebiet existiren darf und daß die einzelnen Wohlthätigkeitsinstitute und Hülfsanstalten, die das praktische Bedürfniß und der milde Sinn der Vorzeit in's Leben gerufen, mit der allgemeinen Armenpflege verbunden werden müssen, bedarf keiner näheren Nachweisung. Einfachheit der Administration erzeugt Wohlfeilheit derselben, und die Gleichheit der Commünemitglieder, so wie das Recht auf Gemeinschaft der Communalinstitutionen begründet diese Forderung. Der gewöhnliche Einwand, als verausgabe man mehr, wenn es aus der großen Casse gehe, als wenn jeder District der Stadt seine eigene Verwaltung besitze, ist unbegründet, sobald die Vertheilung der Unterstützung nur nicht von der Willkür des Directors abhängt, sondern von der Armencommission nach bestimmten Grundsätzen, unter Zuziehung der respectiven Pfleger, geschieht. Diese Forderung an eine gewisse Centralisation der verschiedenen, historisch nach und nach entstandenen Wohlthätigkeitsinstitute finden wir in Lübeck und Hamburg theils praktisch verwirklicht, theils als Wunsch neuerdings wiederum ausgesprochen. Uns erscheint sie, von dem Standpunkte rein wissenschaftlicher Erforschung, nothwendig zu seyn, weil die einzelnen Zweige eines concreten Ganzen nur in ihrem lebendigen Zusammenwirken auf die Zeit fortdauern, und sich gegenseitig wahrhaft mit Nutzen werden unterstützen können. Seit 1815 besteht in Lübeck eine, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzte Centralarmendeputation. Ihre Absicht beschränkt sich nicht bloß auf Privatstiftungen, sondern sie bildet zugleich die Centralbehörde für alle öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Im Jahre 1819 hat man, durch Rath- und Bürgerschluß, ihrer Controle auch die Verwaltung der Kirchen unterworfen. Jede hierher gehörige Stiftung muß jener Deputation alle nöthige Auskunft geben,

jährlich Rechnung ablegen und dabei zugleich einen Bericht erstatten und eine Namenliste aller unterstützten Personen einreichen. Die Rechnungen werden förmlich geprüft und monirt. Bei besonderen Fällen sucht die Deputation durch Rath und Vermittelung einzuschreiten, erforderlichen Falls wendet sie sich an den Senat. Sie sucht alle verschiedenen Stiftungen mit einander in Verbindung zu setzen, um so möglichst allgemein und durchgreifend zur Abwendung der Verarmung und zur umfassenden Armenversorgung zu wirken, zurückgekommenen Instituten aufzuhelfen, noch nicht vorhandene herbeizuführen. *) Während der französischen Occupation war in Hamburg eine allgemeine Hauptadministration für die Wohlthätigkeitsanstalten in's Leben getreten. Im Jahre 1814 kam die Sache zur Sprache, ob dieselbe beizubehalten, oder, als ein fremdes Institut, abzuschaffen sei. Der Organisationsplan der Zwanziger sprach sich dahin aus: daß die allgemeine Hauptadministration die Verwaltung vereinfache, daß die daraus entstehende Gleichförmigkeit viele Vortheile für das Ganze bringe, die bei dem isolirten Standpunkte jeder einzelnen Stiftung verloren gehen müsse. Sie bringe das Oeconomische und Finanzielle unter einen Gesichtspunkt; die Bedürfniße aller Stiftungen würden von einer Behörde untersucht, bestimmt und die zweckmäßigsten Mittel, diese zu befriedigen, leichter aufgefunden, als wenn, wie bisher, jede einzelne Stiftung dafür zu sorgen habe. — Der einzige Zweck der Centralisirung ist die Gewinnung einer allgemeinen Uebersicht und die Beförderung einer angemessenen Ordnung und eines behufig umsichtigen, gleichförmigen und in einander greifenden Verfahrens, welches zur vollständigen Erfüllung der Wohlthätigkeitszwecke und zu Ersparungen führen muß. **) —

*) Der 1827 abgestattete Bericht jener Lübecker Deputation ergab, daß das Vermögen sämmtlicher dortigen milden Stiftungen, die öffentliche mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme der Kirchen, 4,701,636 m℔ Crt., mit einer Gesammteinnahme von 307,613 m℔ und einer Gesammtausgabe von 283,097 m℔ Crt. betrug.

**) Bartels, in den vaterstädtischen Blättern 1833, Nr. 32. Jedem, der sich für das großartige Wirken Hamburgs durch seine

Contribuiren nun sogar die Mitglieder des einen Districts weniger, als die des andern derselben Stadt und will man an den öffentlichen Wohlthätigkeits-Instituten nur die Armen eines Districts Theil nehmen lassen, so scheint es nothwendig, daß das ganze Armenwesen reorganisirt werde, damit diese inneren Zerwürfniße, diese Ungerechtigkeiten gegen die Beitragsleistenden und gegen die Armen sobald als möglich gehoben werden.

Uns liegt es nun ob, das Armenwesen der Stadt Schleswig zu skizziren, aus dem sich das in ihm enthaltene Gute, das Mangelhafte und, nach dem Angedeuteten, die Mittel zu seiner organischen Fortbildung von selbst ergeben werden.

trefflichen Institute interessirt, empfehlen wir diese Blätter, die in klaren, faßlichen Darstellungen und Uebersichten von den verschiedensten Standpunkten nach und nach alles Gemeinnützige in dieser Stadt zur Sprache bringen.

Siebenter Artikel.

Eine ausführliche Darstellung des Armenwesens in der Stadt Schleswig seit den ältesten Zeiten muß uns manche interessante Aufschlüsse sowol über die kirchlichen als städtischen Verhältnisse der Vorzeit im Allgemeinen, als auch über die der Stadt Schleswig insbesondere liefern. Denn sowol das ursprüngliche Verhältniß der Armenpflege zur Kirche, als die spätere Verwaltung derselben greift fortgehend in die geschichtlich-politische Entwickelung der städtischen Zustände ein. Indem uns für die nachfolgende Arbeit die Benutzung des Archivs der hiesigen Stadt auf eine höchst liberale Weise verstattet wurde, müssen wir nur bedauern, daß unsere Muße nicht hinreichte, die einzelnen alten Rathsprotocolle und sonstige Sammlungen durchzusehen, in welchen sich über die Armenpflege der älteren Zeit einzelne Nachrichten zerstreut finden und wo wahrscheinlich manche Verfügungen über einzelne Abänderungen anzutreffen sind, die sich bei den Armenrechnungen nicht immer angelegt finden. Wir bescheiden uns daher, das Nachstehende einen Abriß der Geschichte, der Verfassung und des gegenwärtigen Zustandes der hiesigen Armenpflege zu nennen, indem wir es einem glücklicheren Forscher oder einer geeigneteren Zeit, in welcher das Domcapitels-Archiv benutzt werden wird, überlassen, diese Andeutungen auszufüllen und das Mangelhafte unserer Darstellung zu ergänzen.

a) Geschichte der Armenpflege in Schleswig.

Bezeugen geschichtliche Urkunden, daß zwischen den Jahren **826** *) bis zur Erbauung der ältesten Kirche in unserem

*) Heldvader, kurze und einfältige Beschreibung der alten weitberühmten Stadt Schleswig **1603**, sagt freilich: der Erste, so

Lande, der St. Marienkirche zu Haddeby (Haitheby), oder Schleswig im Jahre 850, die christliche Religion daselbst eingeführt worden sei, so folgt, daß mit Gründung der Kirche auch ihre derzeitige Verfassung, so weit es angehen konnte, sich bei uns Eingang verschafft habe. Wir finden nämlich, daß im Jahre 1196 in der alten Stadt Schleswig 7 oder 8 Parochieen vorhanden waren. Ursprünglich bezeichnete jede Parochie den ganzen bischöflichen District. Seit dem vierten Jahrhunderte wurden indeß zuerst in den Städten und dann auf dem Lande noch andere Kirchen errichtet und bei diesen ein Presbyter angestellt. Schleswig, eine deutsche Stadt, von den Dänen Haitheby genannt, lag ursprünglich an dem Süduser der Schlei und hier hatte Anscharius — wahrscheinlich auf der uralten Hauptopferstätte — der heiligen Maria *) die erste Kirche geweiht. Diese Kirche, mehrfach zerstört,

an diesen cimbrischen Grenzen Christum geprebigt, war ein Enggelländer, Willhardus genannt, um 773. Der Andere (812) hat Wilhartus geheißen. Der Dritte war der heilige Ansgarius (826), zu Zeiten des tyrannischen Königs Regneri. — Da indeß König Harald 826 getauft und 1826 das tausendjährige Fest der Einführung der christlichen Religion in Schleswig-Holstein gefeiert wurde, so muß künftighin dies Jahr als der Anfangspunkt der festeren Begründung des Christenthums in unserm Lande angenommen werden.

*) Remberti vita Ansch. c. 21 in honore sanctae genetricis Dei Mariae. Es ist allerdings möglich, daß dort schon früher eine Capelle errichtet war und daß erst 850, nach Erbauung der Kirche, dem Anscharius Land angewiesen ward, wo er seinen bleibenden Aufenthalt nehmen konnte. Es heißt nämlich a. a. O.: Et in portu quodam — Sleaswic, ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum ecclesiam illi (Anchario) permisit (Horicus) tribuens locum in quo presbyter maneret, data pariter licentia, ut quicunque vellet, in regno suo fieret christianus. Hac ergo dominus episcopus noster, accepta licentia, statim, quod diu desideraverat, perfecit. Nach der Einrichtung in den germanischen Staaten sollte aber jede Kirche bei ihrer Gründung mit Ländereien dotirt seyn. Dieß geschah wol erst 850. Vgl. S. 105.

wurde immer von neuem aufgebaut und scheint noch im Jahre 993 die Stifts- oder Bischofskirche, so wie die einzige in Schleswig gewesen zu seyn.*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, seit der damaligen Zerstörung der Stadt, sich die Einwohner mehr an der nördlichen Seite angebaut haben, so daß in den nachfolgenden zweihundert Jahren von 1000 bis 1196 jene 7 Parochieen nach und nach entstanden sind und seit 1156 die Ansiedelung auf der Südseite der Schlei aufgegeben ist. In einer dieser Parochieen finden wir die heilige Geist- oder Dreifaltigkeitskirche, die wir für eine und dieselbe halten. Diese wurde, wie Heldvader berichtet,**) von den englischen Kaufleuten aufgebaut***) und stand östlich auf

*) Der damalige Bischof Eckhard, der — als die Dänen unter König Svend Schleswig verwüstet hatten — nach Hildesheim geflohen war und sich dort von 993 bis 1023 aufhielt, erwiederte, befragt, weshalb er nicht in seinem Bisthume sei: Termini episcopatus mei, barbarica feritate, sunt depopulati, civitas deserta, ecclesia desolata, sedem non habeo, servum me sanctae Mariae et Hildenesemensis recognosco. Nach Huitfeld soll König Svend alle Kirchen, mit Ausnahme von Schleswig und Ripen, zerstört haben. Outzen in seinen Untersuchungen über die denkwürdigsten Alterthümer Schleswigs, Altona 1826, meint, daß, nach Inhalt jener Aeußerung des Bischofs, auch die Kirche in Schleswig zerstört worden sei. — Ecclesia desoluta kann aber auch heißen, daß das Kirchenband, die Kirche aufgelöst sei und der Bischof sich deshalb nur als Priester der heiligen Maria — denn die Priesterweihe oder die Ordination war unauslöschlich — und als Hildesheimer betrachte.

**) Es haben auch die engelischen Kaufleute zu Schleswig am Markte eine Kirche gebawet, zum Heiligen Geiste genannt, darneben sie denn ihre Krambuden und Wandbuden gehabt, der englischen Kaufhandlung daselbst dienlich.

***) Nach dem fragm. historiae Slesvicensis bei Westph. mon. ined. III., S. 267, soll aber erst, nachdem die Engländer von Schleswig weggezogen und der Handel aufgehört hatte, das Pack- oder Stapelhaus in die heilige Geistkirche verwandelt worden seyn. Ist dies der Fall, so ist diese Kirche noch jüngeren Ursprungs, als die Domkirche. Dieß war nämlich auch

dem großen Markte, zwischen dem Rathhause und der Töpfer=straße, die vormals, nach ihr, die heilige Geistsüderstraße genannt ward. Bei dieser Kirche befand sich ein Stapelhaus, so wie ein Hospital desselben Namens. Da nun unter Knud dem Großen 1030 in Schleswig das erste Kloster begründet*) ward und 1018 die Domkirche gebaut seyn soll, damals auch der englische Handel besonders blühte, so kann man annehmen, daß jene Parochialkirche um diese Zeit gestiftet worden sei. Aelter als die Dom= oder St. Peters=Kirche ist sie aber nicht. Diese scheint durch eine Erweiterung, oder durch eine Vereinigung mit einer älteren Capelle entstanden und damals der Dom oder die Stiftskirche geworden zu seyn. Wir finden nämlich, daß derjenige Theil, der das Haupt der christkatholischen Kirche, den oberen Theil des Kreuzes bildet, die Sacristei oder der große Chor einen eigenen Namen in den alten

der Fall mit der Kirche unserer lieben Frauen, die auf dem Holm stand und aus dem von den Engländern aus Duffsteinen erbaueten Stapelhause aufgebauet ward. Westph. l. c. S. 320. 326. Wir stellen uns die Sache folgender Weise vor. Nachdem Süd=Schleswig zerstört war, zogen sich die Einwohner nach der Nordseite zurück, um so unter dänischer Oberhoheit gesicherter zu seyn, da die Dänen das deutsche Schleswig stets feindselig betrachteten (damals unter Knud auch die Mark durch die Verheirathung seiner Tochter mit dem Sohne Konrad's abgetreten wurde). Der Norder= und Süderhafen boten den Engländern gute Stapelplätze dar. Es ward neben dem Packhause eine Capelle, womit in der Zeit immer ein Spital verbunden war, errichtet. Bald geschah dasselbe in der Ostenvorstadt, auf dem Holm. Nachdem der Handel 1066 von Schleswig weggezogen war, werden die beiden Packhäuser in Kirchen umgewandelt worden seyn, indem die Zahl der Einwohner in beiden Parochien zugenommen hatte. Die Capellen dagegen blieben ausschließlich Spitäler oder Armenhäuser, oder es wurden, waren sie durch die Wenden zerstört, neben den Kirchen neue Hospitäler erbaut.

*) Ex Anglia primum in Daniam venisse sodales Benedictinos circa a. 1030. Annales tradunt. Dr. Kuß über das Michaelis=Kloster in Schleswig. Staatsb. Mag. 10, S. 161.

Documenten führt, nämlich die St. Lorenz-Capelle, und daß diese als Chorus St. Laurentii parochialis bezeichnet wird. *) Dies deutet offenbar darauf hin, daß die St. Laurenz-Capelle eine Parochial-Capelle gewesen und daß — da diese nicht, wie die heilige Geistkirche, Fremden (den Engländern), sondern den Einwohnern der Stadt ihren Ursprung verdankte, — mit ihr die St. Peterskirche dergestalt verbunden wurde, daß jene, als die älteste, die heiligste Stelle in der Kirche behielt und beide zugleich die Stiftskirche bildeten. Deshalb wurde auch das Taufbecken, das 1480 der Kirche geschenkt ward und noch im Chore steht, dem St. Peter und St. Laurentius zugleich geweiht. Auch läßt es sich nur daraus erklären, daß der Chor seine eigene Lansten besaß und daß diese — da das Domstift sich weigerte, den evangelischen Prediger zu unterhalten — außer der Auflage auf jedes Haus, zu den Hebungen dieses Predigers gelegt worden. Diese Lansten befinden sich, nach dem Kirchen-Inventarium für die Domkirche vom 21. Juli 1763, noch bei ihr. Unsere Ansicht gewinnt ferner dadurch, wie wir glauben, an Wahrscheinlichkeit, **) daß, wie

*) Vergl. Schröders Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, S. 82, und das braune Rathsprotecoll, S. 10.

**) Als ein zweiter Grund könnte auch die Behauptung der Bürgermeister und des Raths der Stadt Schleswig in ihrer Reprotestation wider die Protestation und Behauptung des Domcapitels vom 21. März 1609, daß dem Capitel, als Patronus originarius, die Wahl des Hauptpredigers zustehe, angeführt werden. Das Domcapital suchte nämlich sein Recht auch dadurch zu erweisen, daß es behauptete: daß die Domkirche nicht einen Fuß breit auf der Stadt, sondern ganz allein auf ihrer selbst und des Domcapitels, als eines besondern Prälaten-Standes, eignen Grund und Boden, deren dem Rathe die geringste Gerechtigkeit nicht zustehe, gebauet sei. Diese Behauptung — erwiederte der Rath — sei der Rath dem Capitel nicht zuständig und sollten solch ihr Berühmen nimmer darthun, denn erweislich und notorium, daß die Stadt Schleswig, als die Historien melden, für Christi Geburt erbaut gewesen, da man darin keine Thumherren gewußt, viel weniger daran gedachten, daß sie künftig darin kommen sollten und ist

ursprünglich die Städte des Alterthums durch einzelne Colonieen sich erweiterten und zu schützen suchten, wir die christkatholischen Städte mit Capellen umringt sehen. Solche finden sich namentlich auch rund um das alte Schleswig. So die St. Jürgens- oder Georgs-Capelle in dem Dorfe St. Jürgen, bis wohin sich die alte Stadt erstreckt hat, die Jobs- und St. Jürgen-Capelle vor Gottorf, die St. Gertruds-Capelle nördlich vom Hesterberg. Die St. Lorenz-Capelle scheint, als die Stadt noch an der Südseite *) der Schlei lag, ebenfalls ein solcher heiliger Vorort, ein Hospital **) gewesen zu seyn und bald darauf eine Ansiedelung herbeigeführt zu haben, deren Bewohner eine Brüderschaft bildeten. Auf dieselbe Weise führte die Capelle in Kappeln eine Ansiedelung herbei und dies wird auch mit der Capelle unserer lieben Frauen auf dem Holm in Schleswig der Fall gewesen seyn. Deshalb war die St. Peterskirche zugleich eine der sieben Parochialkirchen, ***)

eben der Platz, darauf die Kirche etliche hundert Jahre erbaut worden, in der Stadt mitbegriffen und der zuständig gewesen und noch zuständig ist, derowegen sie vergeblich rühmen, daß sie solche einen eigenthümlichen Platz darin haben 2c. —

*) Für diese Ansicht hat sich aus zwei nicht unerheblichen Gründen auch Paulsen erklärt. Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed I. 2, 1833, S. 273, Note 1. Wenn Schröder (N. St. Magazin II. 2, 1833, S. 627 ***) bemerkt, daß am Süduser der Schlei niemals große Ansiedelungen stattgefunden, weil in der ganzen Gegend, eine kleine Strecke Mauerwerk ausgenommen, nicht die mindeste Spur derselben gefunden, so ist zu bedenken, daß die Häuser in der ältesten Zeit aus Holz bestanden, weshalb die ältere Sage selbst das Danewerk aus Holz bestehen läßt. Deshalb gehören auch die Häuser nach jütschem Lov zum beweglichen Eigenthum.

**) Daß auch diese Capelle ein Hospital gewesen, geht aus dem Siegel derselben hervor. Sigillum St. Laurentii Hospitas in Schleswigh. Vgl. Westph. m. ined. III. ad pag. 559. Deshalb kam dies Siegel an das graue Kloster, als die Mönche aus diesem vertrieben waren und dasselbe der Stadt zu einem Armenhause vom Herzog Friedrich geschenkt war; vergl. unten.

***) Die 7 Kirchspiele im Jahre 1196 hießen: 1) Sünte Olai, 2) S. Peters, 3) S. Clemens, 4) unser leven Frouwen,

die jedoch im Laufe der Zeit die übrigen überlebt und deren Gemeinden sich nach und nach incorporirt hat. Nachdem die Stadt und die Kirchen im Jahre 1066, durch den Einfall der Wenden, gänzlich zerstört waren, wurde die heilige Geistkirche von den Engländern wieder aufgebaut und dabei desselbigen Namens ein Hospital oder Armenhaus. Nachdem 1096 Albert Bischof geworden und die Priester, welche in Folge der stets erneuerten Einfälle der Slaven und der von 1088 bis 1095 dauernden Hungersnoth 20 Jahre vertrieben gewesen, um 1100 nach Schleswig zurückgekehrt waren, machte die christliche Religion im Herzogthum Schleswig größere Fortschritte; *) die Priester an der Domkirche fingen damals an, sich canonici regulares zu nennen. **) Seit der Zeit scheint also die Einrichtung, die der Bischof Chrodegang 751 für die Geistlichen seiner Kirche in Metz gestiftet hatte, auch bei der bischöflichen Kirche in Schleswig eingeführt zu seyn. „Das wichtigste Verdienst dieser Einrichtungen bestand darin, daß mit ihnen auch die Armen- und Krankenpflege, die Hospitalität gegen Reisende, und Unterrichtsanstalten jeder Art

5) S. Jacobi, 6) Trinitatis, 7) S. Nicolai. Diese Kirchspiele sind theilweise die Grundelemente der 6 Quartiere der Altstadt geblieben, was wir indeß hier nicht näher ausführen können. — Nach der Zerstörung der Marienkirche in Süd-Schleswig wurde wahrscheinlich die Capelle oder Kirche auf dem Holm erbaut und auch die St. Marienkirche oder die Kirche unserer lieben Frauen genannt. Deshalb mag später die neuerbaute Kirche zu Haddeby — nachdem ihr Stifter Anscharius canonisirt worden war — nach ihm genannt worden seyn. So lösen sich am einfachsten die Widersprüche. — Haddeby, welches in dem Privilegium Herzogs Waldemar für die heilige Dreifaltigkeitskirche von 1295 eine Parochie genannt wird, in welcher jene Kirche Güter besaß, wird unter jenen 7 Parochialkirchen nicht mit aufgeführt, mithin muß es schon 1196 nicht mehr zu dem nördlichen Schleswig gerechnet worden seyn.

*) Staatsbürgerliches Magazin 9, S. 348, und Westph. a. a. O. S. 270 und daselbst S. 326.

**) Cypraei annales episcoporum Slevicensium c. 22. S. 136.

in Verbindung gebracht waren." *) Die Armenpflege hatte aber bis zu diesem Zeitpunkte folgende Entwickelungsstufen durch die christliche Kirche betreten.

Ursprünglich opferten die Christen der Kirche, als Mutter und Vormünderin der Armen, nicht allein freiwillige Gaben, sondern auch die Zehnten von ihren Gütern und Einkünften, und von den Erstlingen ihrer Ernten und ihren Arbeiten. Die armen Geistlichen nahmen hieran Theil. Nach den apostolischen Canonen waren indeß die Erstlinge der Ernten und Arbeiten für den Bischof, die Priester und Diakonen, alle Zehnten aber für die Armen, die armen Wittwen, Jungfrauen und die niedere Klerisei bestimmt. Die Kirchenversammlung zu Antiochia von 341 verordnete (can. 2 und 25), daß dem Bischofe die Verfügung über die kirchlichen Güter zustehen solle, er diese an die Armen auszutheilen habe. Er sollte davon nichts für sich behalten, außer wenn er wirklich selbst arm sei. In diesem Falle war es ihm erlaubt, seinen nothdürftigen Unterhalt davon zu nehmen. Seit der Zeit nahmen die Diakonen und Diakonissinnen den dritten Rang unter den Dienern der Religion ein und wurden, von uralter Zeit bereits mit der öffentlichen Wohlthätigkeit beauftragt, besondere Diener der Armen. Der Bischof, dem die Presbyter und Diakonen als Controle zur Seite standen, mußte der Provinzial-Synode Rechnung ablegen. Es entstand aber bald die Ansicht, als sei die Geistlichkeit Herr der Almosen, so wie sie anfing, sich von dem Gute der Armen zu bereichern. Um diesen Mißbrauch abzuschaffen, verordneten die Päbste Simplicius und Gelasius, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, eine Theilung der sämmtlichen Almosen und Einkünfte. Ein Theil sollte dem Bischof, der andere der Geistlichkeit zugetheilt, der dritte zur Unterhaltung der Kirchengebäude, und der vierte Theil zur Unterstützung aller Arten von Armen verwandt werden. Obgleich sich bei einigen Kirchen die Observanz gebildet hatte, und durch abendländische Syno-

*) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 130 und die dort citirten Stellen. In der Regula Chrodogangi heißt es c. 21: Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit.

den bestimmt war, daß aus allen Kirchengütern drei *) gleiche Theile gemacht werden sollten, so wurde jene Einrichtung doch, als von der römischen Kirche gemacht, späterhin als die Regel der Kirchenverfassung im Abendlande betrachtet. **) Die Capitularien haben die Vollstreckung dieser Anordnung nicht weniger als fünfmal anbefohlen, nachdem dieselbe auf der Kirchenversammlung zu Orleans 511 angenommen war. Doch blieb die alte Ansicht fortbestehen, daß die Geistlichkeit an den ihr zugewiesenen Theilen immer nur ein Recht habe, wenn sie arm sei, wie solches auch in dem dritten Canon der Parisischen Kirchenversammlung von 829 anerkannt ward. Bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts und noch weiter blieben alle Güter eines jeden Kirchspiels beisammen. Da der Bischof in einzelnen Kirchen allein über die Kirchengüter verfügte, so ward nach den Schlüssen der Chalcedonischen Synode bestimmt, daß er einen Rechnungsführer (oeconomus), Archidiaconus, aus seinem Klerus bestellen, der nach seiner Ansicht die geistlichen Güter verwalten und vertheilen solle. Dem Bischofe blieben, auch nach Entstehung der Parochialverhältniße, alle Parochieen oder kirchlichen Gemeinden, deren Kirchen im bischöflichen Sprengel oder seiner Diöcese lagen, unterworfen. Das Eigenthum verblieb jedoch den Gemeinden, während dem Bischofe das Verwaltungsrecht zustand, weil er fortwährend für die Hülfsbedürftigen der ganzen Diöcese zu sorgen hatte. ***) Sobald alle oben genannten Ein-

*) Ein Drittel war für den Bischof bestimmt, der aber aus diesem die Armen unterstützen mußte; das zweite für die Geistlichen; das dritte ward zur Unterhaltung der Gebäude und zu den Kosten des Gottesdienstes verwandt.

**) Can. 30. c. 12. qu. 2. Mos est apostolicae sedis ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae eius propter hospitalitatem et susceptionem, alio clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.

***) In dem Capitulare von 813 c. 12 heißt es noch: daß es dem Bischofe erlaubt sei, von dem Vermögen der Kirche den Armen zu ihrem Lebensunterhalte nach Vorschrift der Canonen, unter Zuziehung von Zeugen, zu verabreichen.

künfte in einer allgemeinen Casse beisammen waren, theilte man dieselben und berechnete den Parochialkirchen ihren Theil.*) Diese Theilung hörte aber bald auf, indem schon seit dem sechsten Jahrhunderte die Geistlichen Grundstücke, die zu ihren Kirchen gehörten — weil jede mit Ländereien dotirt seyn mußte, — als eine Pfründe (beneficium), d. h. zum Anbau und Nießbrauch auf Lebenszeit, erhielten. Auf diese Weise erhielt jeder Inhaber einer Pfründe die Verwaltung derselben. Nachdem sich seit dem achten Jahrhunderte fast allgemein die Sitte gebildet, daß die jüngeren Geistlichen, nach der Weise der Mönche, zusammenwohnten, wurde durch den ersten Bischof Chrodogang von Metz eine eigene Regel für die Weltgeistlichen in dieser Hinsicht eingeführt. Da unter diesen zusammenwohnenden Geistlichen alles gemeinschaftlich geworden war, so drang jeder darauf, die Armen zu bedienen. Nach und nach trat eine Trennung zwischen den sog. Tafelgütern und den Capitelsgütern ein. Nachdem die Canonici die Einkünfte jener Güter in so viele Theile, als Canonicatstellen vorhanden, zerlegt hatten und jeder einen Theil als stehendes Einkommen erworben, hörte auch theilweise das gemeinschaftliche Zusammenwohnen auf. In dieser Zeit, wo sich die Pfründen bildeten, wo die Einkünfte von den Ländereien

*) Nachdem die Zehnten durch Hülfe der Staatsgewalt der Kirche zugewandt worden waren, wurden dieselben auf gleiche Weise vertheilt. Die Zehnten, welche den einzelnen Kirchen zufielen, wurden nach Anweisung des Bischofs zum Nutzen der Kirche und der Armen verwandt. Capit. lib. 1. c. 143 und Addit. 3. c. c. 82. — Im Jahre 1186 bewilligte der Erzbischof Absalon dem Bischof Waldemar zu Schleswig, die Zehnten in der Schleswigschen Diöcese zu erheben. Davon sollte ein Theil dem Bischof, ein Theil den Priestern zufallen und der dritte Theil zum Bau der Kirchen verwandt werden. Doch weigerten sich die Schleswiger, diese zu geben, weil sie, wie sie sagten, nicht Slaven werden wollten. Erst unter Bischof Nicolaus 1210 wurden die Zehnten mit Gewalt eingetrieben. Cypr. ann. S. 119 und 223. Der Bischof Johannes (1318) schenkte den Canonicis seine Zehnten, um der Dürftigkeit der Chorherren abzuhelfen. Cypr. S. 309.

der einzelnen Kirchen als Vergütung (beneficium) für das Amt (officium) angesehen wurden, wurden auch den Armen eigene Freistätten, namentlich die Klöster, zugewiesen und für die Reisenden und Kranken Spitäler, im Bezirk der bischöflichen Kirche,*) gestiftet.**) Diesen war bisher in dem Capitel Unterstützung zu Theil geworden. Deshalb finden wir auch noch später die Sitte, daß die Almosen an den Sonnabenden in der Kirche und den Hospitälern ausgetheilt wurden. In dem Bereiche der bischöflichen Domkirche, nachdem die Grenzen der Gerichtsbarkeit der Stadt durch Herzog Waldemar 1295 näher bestimmt waren, finden wir ebenfalls solche Hospitäler, welche die Kranken und Reisenden aufnahmen, in deren Capellen den Armen milde Gaben ausgetheilt wurden.

Das Hospital zum heiligen Geist bei der heiligen Geist- oder Dreifaltigkeits-Kirche.

Daß das Hospital zur heiligen Dreifaltigkeit oder zum heiligen Geist***) von den englischen Kaufleuten gegründet worden sei,****) ist bereits erwähnt worden. Es ist nicht unwahr-

*) Neben den Stiftern oder Kirchen lag gewöhnlich ein Hospitale, das seine eigenen Besitzungen und seine eigene Verwaltung hatte. Staatsbürgerliches Magazin 8, S. 283. — Oft ward die Hospitalität den Stiftern sehr lästig, z. B. dem Kloster der regulirten Chorherren zu Bordesholm. Daselbst 9, S. 85.

**) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1833. 2ter Band, S. 659.

***) Ulrich Petersen spricht davon im 20sten Capitel: Von dem englischen Pack- oder Stapel-Hause am großen Markte, bei dem grauen Kloster, so nachgehends in eine Kirche und Hospital zum heiligen Geist oder zur heiligen Dreifaltigkeit verändert. Wir sind deshalb der Meinung, daß die heilige Geist- und Dreifaltigkeits-Kirche, die Ulrich Petersen und Schröder unterscheiden, dieselbe gewesen, die auch die Kerke Sunte Drochten binnen Schleswig hieß. Im Privilegium Herzogs Waldemar von 1295 wird sie ecclesia S. Trinitatis Slesvicensis genannt.

****) Thrazier sagt: Exstructum etiam est ab Anglis prope forum ecclesia S. Spiritus, quae adiunctum habuit eiusdem nomi-

scheinlich, daß das Hospital neben der Capelle ursprünglich zum Behuf der englischen Kaufleute, wenn sie hieselbst erkrankten, erbaut worden ist. Nachdem Svend Grathe 1155 die im Hafen zu Schleswig liegenden Schiffe hatte plündern lassen, hörte Schleswig auf, ein bedeutender Handelsplatz zu seyn. Vielleicht, daß damals, mit Abnahme des Handels, aus dem leer stehenden Stapelhause eine Kirche für die erweiterte Parochie erbaut ist, da 1196 der Dreifaltigkeitskirche mit erwähnt wird. Die Geschichte schweigt dann eine lange Zeit über das Hospital. *) Aus einer Urkunde von 1450 erfahren wir, daß es um diese Zeit aus Brüchgeldern neu erbaut und gestiftet worden ist. Wahrscheinlich brannte es im Jahre 1447 mit ab, als Schleswig durch eine Feuersbrunst fast ganz zu Grunde ging. **) Nach jener Urkunde hatte Sivert Seestedt, während der Messe, den Claus Schinkel und einen Andern in der Kirche zu Kappeln erschlagen. ***) Als Brüche mußte er eine jährliche Rente von 400 ℔ zum Lob der heiligen Jungfrau Maria geben. ****) Von dieser Brüche, welche dem Domcapitel, dem die Kirche zu Kappeln gehörte, zufiel, wurde jenes Hospital erbaut. Zugleich ward festgesetzt, daß das Capitel die Vorsteher des Hospitals erwählen sollte. †)

---

nis Xenodochium. Super est adhuc amena turris. Westph. III. S. 526.

*) Durch das erwähnte Privilegium Herzogs Waldemar, bestätigt von Christian I., 1462, erhielt die Kirche ihre eigne Jurisdiction. Abgedruckt bei Schröder. S. 8.

**) Cypr. ann. S. 373. Anno 1447. Tota penitus civitas Slesvicensis conflagravit.

***) Abgedruckt in Schröders Geschichte. S. 6.

****) Cypr. ann. S. 374 führt dies Factum unter dem Jahr 1450 an. Dominus Siverdus Seestede interemit Nicolaum Schinkel et alium quendam, cuius nomen obliteratum est in Templo, capella vulgo dicto, cuius caedis expiandae ac luendae causa 400 marcarum proventus annuos legavit et contulit, ad celebrandum Divae Virginis Mariae memoriam ꝛc.

†) Wenthe dat vorscreven Hospital ist erst stiftet und buwet von 400 lb. Marken, de Herrn Sivert Seestede udgaff, von der

Im Jahre 1448 schenkte Herzog Adolph demselben das von Joachim von Hagen gekaufte Dorf Ravenholz;*) im Jahre 1450 gab der Bischof Nicolaus 100 lübsche ℔, deren Renten den Armen dieses Hospitals zu Gute kommen sollten. Derselbe kaufte 1452 vom Rathe ein Bad für 30 ℔ Pf., dessen sich 15 Hospitaliter in jeder vierzehnten Nacht zum Baden bedienen sollten. Im Jahre 1454 übergab derselbe, als Vollstrecker des Testaments seines Bruders, zum ewigen Nutzen der Armen zu Schleswig, in dem Gasthause der h. Dreifaltigkeit daselbst, 3 Hufen und 3 Wurten, zu Borby belegen. Diese nahm der Rath in Eckernförde in Häuer und zahlte auf Andreä Abend, bei Verlust der Häuer, jährlich 11 ℔ 4 ß.**) Cypreus sagt S. 510 ganz allgemein, daß sich auch der Bruder des Bischofs nicht weniger als dieser freigebig gegen die Kirche und die Armen bewiesen habe und daß er viele Geschenke dem Armenhaus, Xenodochium, zu Schleswig gemacht, worüber die Documente in den Archiven der Armen vorhanden wären.

Nachdem 1526 die Reformation durch die stürmischen Predigten eines vormaligen Bettelmönchs, Namens Friedrich, hieselbst begonnen und 1527, auf Ansuchen des Raths, Marquard Schuldorff aus Kiel als erster lutherischer Prediger an den Dom berufen war, wurden auf Veranlassung seines Nachfolgers, Reinhold Westerhold, 1529 aus zwei Klöstern die

---

Bröke, dat he Claus Schinkel, und einen andern doetslogh an der Kerken Cappeln, und wort dat wy und unsre Nachkomelinghe der Vorstender schölen tho setten, up dat den Armen grote Redelichkeit schehe, und ihre Renthe nicht underschlagen werde. — Da die Mitglieder des Capitels sagen, daß sie Vorsteher hätten bestellen sollen, so muß die Stiftung in jener Zeit geschehen seyn.

*) Dux autem Adolphus ut erga egenos et pauperes se liberalem ac beneficum ostenderet, emit Villam Raventholt, eamque legavit ac donavit pauperibus in Xenodochio Spiritus sancti degentibus anno C. 1448. Cypr. 373.

**) Schröders Geschichte a. a. O. S. 48.

Mönche vertrieben, welche sich noch bis dahin in Schleswig aufgehalten hatten.*)

Das eine**) dieser Klöster war das graue Kloster, eine seit 1269 begründete Stiftung der Bettlermönche (minores fratres) des Franziskaner-Ordens, die aber bereits seit (1234) 1240 hier ein Coenobium, oder gemeinschaftliches Wohngebäude, besaßen. Friedrich der Erste schenkte 1531 das graue Kloster, ausgenommen die Kirche, die er der Stadt zu einem Rathhause anwies, so wie die zwei Häuser, der heilige Geist und St. Jürgen, den rechten Hausarmen zu Schleswig.***) In dies Kloster wurden die Hospitaliter aus dem heiligen Geisthospitale versetzt, so wie die Einkünfte, die bei jenen Hospitälern gewesen, auf jenes übergingen. Daneben blieben aber diejenigen Armen, die in das graue Kloster nicht aufgenommen wurden, in den einzelnen Quartieren — ehemaligen Kirchspielen — wohnen und erhielten, nachdem die einzelnen Kirchen eingegangen waren, aus dem Gotteskasten der Domkirche an jedem Sonnabend ihr Almosen. Bevor wir das graue Kloster in seiner Einrichtung als Stadthospital näher betrachten, müssen wir noch der Hospitäler ausserhalb der alten Stadt, welche seit Gründung jener Stiftung eingingen, erwähnen.

*) Vgl. br. Buch, S. XI.: Düsse vorgemelte Reynoldus Westerholt hefft uth twen Klostere hiebinnen de Monneke, so dar noch inne, vnd dhe armen Lüden beiden binnen vnd buten der Stadth geistlich vnd werltlich adell vnnd Unadell iegen de reine Lere des Evangelii vpheldenn, genßlichen uthgefegtet vnd de Klostere gewestett. —

**) Das zweite Kloster muß das der Dominicaner oder Predicanten gewesen seyn, welches 1235 gegründet ward, Cypr. ann. S. 239, oder das vom König Abel gegründete, dem h. Nicolaus gewidmete, mit Augustiner-Mönchen besetzte, Kloster, welches deshalb, nach einer in Nr. 1 des hiesigen Archivs befindlichen Nachricht, das schwarze Kloster genannt ward. Doch ist dies nicht unbestritten.

***) Nam Slesvicense Coenobium a Fratribus Minoribus erectum, postea religione commutata in domum civicam et curiam conversum est: et a Duce Friderico, qui postea Rex exortus est, civibus concessum. Quam et hodie possident. Cypr. a. a. O., S. 240.

Das Hospital oder Armenhaus bei der St. Jürgens-Capelle.

An der uralten Hauptstraße, die durch Schleswig nach Angeln führte, lag an der äußersten Spitze der Stadt die St. Georgs- oder St. Jürgens-Capelle. Selbst vor Jahrhunderten zerstört, ist die durch sie veranlaßte Ansiedelung, das Dorf St. Jürgen — von dem gegenwärtig noch einige Häuser zu Schleswig gehören — übrig geblieben. Nach Erbauung eigner Hospitäler für die Armen wurde es Sitte, daß in diesen die Almosen abgeholt wurden, während in den ältesten Zeiten die Gaben den Dürftigen zugebracht worden. Für den mit diesen Hospitälern in Verbindung stehenden Gottesdienst trug man von jeher große Sorgfalt; die Pfleglinge waren während ihres Aufenthalts zu einer Art von canonischem Leben verpflichtet, weshalb die meisten Hospitien eine eigene Capelle und eigene Priester hatten.*) Diese Einrichtung wird durch dies Siechhaus, wie dies Hospital auch genannt ward, erwiesen. Heldvader sagt Folgendes: „Es ist auch zu diesem ein Kapell St. Jürgens**) oder Armhaus gewesen, bei dem Dörffe desselbigen Namens, über dem Berge ins Norden, wenn man aus Angeln hereinkömpt, welche auch ganz zerstöret und zu nichte gemacht, nach der Zeit als die päpstische Religion abgeschaffet, also daß nur etliche rudera und Anzeigung eines Gebewdes daselbst zu ersehen. In derselben Capellen hat man alle Morgen, ehe das Gesinde an die gemeine Arbeit gangen, und zu Mittage, wie auch den Abend nach gethaner Arbeit den Gottesdienst mit dem Gebete gehalten. Und wann sie den Segen Gottes an Korn, Gemühß und Getraide eingesammelt, haben sie auch des armen Lazari nicht vergessen, sondern daselbst zu Unterhalt ihre milden Almosen gereichet und drauf den Segen des Herrn

*) c. 2. X. de eccl. aed. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11.)

**) Ulrich Petersen handelt davon im Capitel 62. Von der alten Capellen zu St. Jürgen außerhalb Gallberg nordwärts vor der Stadt gelegen.

empfangen. — Wie dann auch deren Gasthäuser für die Armen und Fremdlingen bebawet, und mit nothdurfftiger Unterhalt verordnet, jetzt aber post repurgatam Religionem per D. Lutherum verstöret worden.“ Nach der Amtsrolle der Bäcker von 1418*) sollte das Brot, falls der Werkmeister es bei der wöchentlichen Nachsicht sträflich finden werde, zugeschnitten und nach St. Jürgen gesandt werden, wogegen die renovirte Amtsrolle der Bäcker von 1587, die 1605 von Bürgermeister und Rath confirmirt ward, blos verfügt, daß das Brot an die Armen gegeben werden solle, da jenes Armenhaus damals schon eingegangen war. Im Jahre 1426 wurden dieser Capelle einige Einkünfte legirt, bis dasselbe mit seinen Einkünften durch Friedrich den Ersten den rechten Hausarmen geschenkt und mit dem grauen Kloster vereinigt ward.

Die St. Gertruds-Capelle.

Der Ursprung dieser Capelle, nördlich vom Hesterberg belegen,**) ist nicht mehr zu ermitteln. Vielleicht war es das Bethaus für die Bewohner des Stadtfeldes, der Hühnerhäuser, der Hesterberger, oder ward in Folge der Erichs- oder der Hattersburg gegründet. Sie war das Bethaus einer Brüderschaft oder Gilde, die ihre eigene Vorsteher und ihren Prediger hatte.***) Als nach Einführung der Reformation die heilige Geistkirche****) und die Marienkirche auf dem Holm

*) Braunes Buch S. c.: Ok schall de Werkmester alle weken ehn mack umbgann vnnd beßem der Becker Broth, dath se Bakken nha der tyth. Ist eth strafflich menn schall ith tho snyden vnnd sendeth tho Suncte Jürgen. Edder de Werkmester schall emhe verbedenn dath Brodth apennbar veyle tho hebbennde, vnnd schall geven tho kope, dre vor twe.

**) Ulrich Petersen handelt davon im 2. Theile, Capitel 12. Von St. Gerdruths-Kirche.

***) Vergl. Schröders Gesch. S. 57 und 64.

****) Als Reinhold Westerhold 1529 Domprediger war, starff kordt darnha de Karkhert thom hilligen Geiste Her Johann Becker; so wurth syne Betzoldungen ock en wenig verbeterth vnd vermerett mith deme was Her Johann Becker von deme Karspell (des hilligen geistes) gehatt. Br. Buch S. XI.

eingingen und deren Gemeinden dem Dom eingepfarrt waren,*) wird auch der Gottesdienst in der St. Gertruds-Capelle, wie der in der St. Jürgens-Capelle, aufgehört haben. Dies wird dadurch erwiesen, daß damals der Bischof Gottschalk von Ahlefeld 100 ℔ lüb., die er etliche Jahre von der St. Gertruden-Gilde auf Renten gehabt hatte, an den Rath zurückbezahlte und daß dies Geld zu ewiger Auskunft des Capellans in zwei Häuser wieder belegt ward.**) Aus einem anderen Documente geht ebenfalls hervor, daß das Capital und die Zinsen einer Schuld, über die Jürgen Uk an die Vorsteher zu Sünte Gertruds Brüderschaft in Schleswig 1516 eine Verschreibung ausgestellt, „zu grawen Lakenn" verwandt wurden.***) Geld zu grauem und späterhin auch zu schwarzem Tuch wird, nach vielen vorhandenen Nachrichten,****) den Armen vermacht. In den schriftlichen Nachrichten über einige zur Stadt gehörige Gebäude, welche sich im hiesigen Archiv den Verfügungen sub Nro. 1 angeheftet finden und vielleicht von Ulrich Petersen aufgeschrieben sind, heißt es: 36) St. Garderuths Kirche oder Capelle, gelegen zwischen dem Vorwerke und dem jetzigen Thiergarten, hat gar keine Rudera hinterlassen; doch noch eine Koppel oder ein Stück Ackerland, wovon die gottorfische Kammer aus dem Amte Husum jährlich an die Stadt Schleswig 33 ℔ Häuer erleget.

*) Vgl. König Friedrich des Ersten, an Ehren Reinholt Westerholten ausgegebenen Vocations-Brief, über den Pfarrdienst am Thumb, mit angefügter Belehnung des heil. Geistes und der Holmer-Kirchen und deren Revenüen, am Sonntage Trinitatis 1531.

**) Braunes Buch S. XI. b.

***) Vergl. braunes Buch S. 110. Jürgen Uken Breff. L. (50). mr Hovetstols IIII rente ethwanth der Gilde Gardrutes behorich vnd tho grawen lakenn gelecht. Unvollständig bei Schröder XII. S. 15 abgedruckt.

****) Braunes Buch S. 1. 3. b. 4. In der Armenrechnung von 1644 mit der Ueberschrift laus Deo semper kommen als Renten für graues Laken 80 mℓ 12 β vor. Johann Adolph schenkte dagegen den Armen jährlich 100 Ellen schwarzes Tuch.

Das heilige Geist-Hospital auf dem Holm an dem Steinthor.

Bei einem handeltreibenden Orte entstehen im Verlaufe der Zeit überall Vorstädte, die späterhin der alten Stadt incorporirt werden. Das beste Beispiel der Art gibt uns die Geschichte des Ursprungs und der Erweiterung Hamburgs. So auch in Schleswig. Der Holm ward in uralter Zeit als die Osternvorstadt von Schleswig betrachtet. Im Jahre 1549 wurde die Gegend vor der Mynriks-Brücke (jetzt Mönchernbrücke) als Vorstadt angesehen, wenn sich gleich das Stadtgebiet 1558 bis an die Prediger-Wohnung im Lollfuß erstreckte. Ebenso nennt noch Ulrich Petersen den Lollfuß und den Friedrichsberg, obgleich diese 1711 mit der Altstadt combinirt waren, Vorstädte. *) — Wahrscheinlich siedelten sich ursprünglich die Engländer auch in dieser Osternvorstadt bei Schleswig an, bauten hier ein Packhaus von Duffsteinen und legten ein Gasthaus oder ein Hospital mit einer Capelle an. Als die blühende Periode Schleswigs abnahm, ward das Packhaus in eine Kirche für die Gemeinde auf dem Holm umgewandelt, während das heilige Geist-Hospital ein bloßes Armenhaus blieb. Dies lag vor der Holmer Brücke am Steinthor. Als späterhin die schöne Kirche, aus Mangel an Mitteln, verfiel, das Marienkirchspiel **) oder der Holm dem Dom eingepfarrt und das graue Kloster ein Armenhospital ward, wurde 1535 ***) das heilige Geist-Hospital ein altes Stroh-

*) Daher rührt noch der gegenwärtige Sprachgebrauch, daß man sagt, nach der Altstadt hineingehen, nach dem Lollfuß und dem Friedrichsberg hinausgehen.

**) Nach Walters schleswigscher Kirchen-Historie, S. 83, war die Kirche auf dem Holm dem St. Johannes geweiht; sonst wird sie ecclesia parochialis beatae virginis oder St. Mariae genannt.

***) Das Schötebuch vom Stadtsecretair Johann Boyen (1536), Nr. 10 im Archiv, enthält S. XXXIIII Folgendes: Wedderumb tho der Huser Schotunng tho kamende Peter Trerunges Hußh: Anno XXXV na ein Dussenth vifhunderth Mandages nha Misericordii Tag verschotende de achtsame Gotke Kellerman Radthmann, als ein Vorstender der Armen im hilligen Geiste,

haus, durch den Rathman Gotke Kellerman, als Vorsteher der Armen, an Peter von Seringk oder Tering verkauft. Es fiel indeß den Armen wieder zu. Magister Hieronymus Kopperschmidt, Canonicus am Dom, ließ, als Vorsteher der Armen, dasselbe abbrechen und neu aufbauen.

König Christian der Dritte ertheilte 1543 den Vorstehern desselben, nach Inhalt der Kirchenordnung von 1542, einen Collectivbrief, um durch Umsendung eines Wagens im ganzen Lande Almosen zu sammeln.*) — In einem Erbvertrage vor dem sitzenden Rathe zwischen Thomas Lassen und seiner Frau, unter'm 4. Octbr. 1556 errichtet, wird dem Letztlebenden — der die ganze Erbschaft als wohlerworbenes Gut behalten und an die Erben keine Uthschiftinge thun sollte — die Verpflichtung aufgelegt, allein an des ehrbaren Raths Armen in dem heiligen Geist an der Holmer Brücke zehn Mark lübsch zu erlegen. **) — In dem Kaufbriefe über die Holmer Kirche, welche Bürgermeister und Rath zu Schleswig, als Vorsteher der Armen zum heiligen Geist, mit Bewilligung des Herzogs Adolph, an den Kanzler Dr. Traziger für 200 ℔, am Tage Jacobi 1571, verkaufte, heißt es, daß die wüste Kirche auf dem Holm den gedachten Armen gehöre. ***) Daher wurde noch zu Helduaders Zeit (1603) der Kirchhof den armen Leuten zum Beerdigungsorte verstattet, was Noodt, seine Zeit vor Augen habend, mit Unrecht bestreitet.

Im Jahre 1572 wurde das Hospital für 57 ℔ 6 ß 6 ₰ durch den Bürgermeister Kalund, als Vorsteher desselben, ausgebessert. Der Domherr Johann Kuleman und seine Frau vermachten 1594 dem Armenhause 200 ℔ und ernannten das

---

deme Ersame Peter von Trere dersulvenn dehre Hus bei Suden Laurentz Bodekers Huse belegen. Dat was damals en olt Strohhußh, alse averst Magister Hieronimus Koppersmidt der Armen Vorstender, leth he dat ganz affbreken vnd nüs opbuven den Armen tho besten den edt wedder ahngefallen was, de Schote bestedigd Claves Putter de Olde, Peter Jensen und Mathias Fulle.

*) Schröders Beschr. S. 49.

**) Im Rathsprotocoll, dem sog. braunen Buche, S. 110 b.

***) Daselbst S. 65 u. in Noodts Beiträgen I. S. 602.

Domcapitel und den Rath zu Testamentsvollstreckern dieser ad pias causas geschehenen Schenkung. Dies Armenhaus bestand als solches bis zum Jahre 1614, wo zwischen der Michaelis-Kirche und dem Stadt-Mühlen- oder Kälber-Teiche ein neues Armenhaus gleiches Namens erbaut ward.

Werfen wir einen allgemeinen Blick auf die Armenversorgung des 16ten Jahrhunderts, seit Einführung der Reformation, so finden wir, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zuerst die Kirchenordnung von 1542 dieselbe regulirt hat. Dieses auf dem Landtage zu Rendsburg vom Könige Christian III. und den schleswig-holsteinischen Ständen einstimmig beliebte und angenommene allgemeine Gesetz *) bestimmte, **) daß zum Unterhalte der Armen alle gewöhnlichen Einkünfte von Alters her verwandt werden sollten, ferner, was jeder sonst freiwillig geben, oder was an Festtagen, oder an andern Tagen für sie gesammelt würde. Zur Verwaltung dieser Einkünfte sollten wenigstens zwei Vorsteher, Diaken, Diakonen genannt, erwählt werden. Dies sollten vernünftige und gottesfürchtige Leute seyn, welche an den Festtagen das Geld einheben, mit dem Armenbeutel umgehen und das Empfangene den Armen, nach eines jeden Nothdurft, treu und mild austheilen, auch alle Jahr, im Beisein der Kirchendiener und der Obrigkeit, über Einnahme und Ausgabe Rechenschaft ablegen sollten. Vor allen Dingen sollte das, was zu den Hospitälern gehörte, namentlich alle Dörfer, Lansten, Aecker, Fischereien, Wiesen, Mühlen, Hölzungen und was sonst von Alters her zur Unterhaltung der Armen gegeben sei, dabei bleiben. Wo aber die Hospitäler nicht nach Nothdurft mit dergleichen Gütern versorgt wären, da wollte der König von dem Seinigen zulegen, eingedenk des Wortes Christi, was ihr einem meiner Geringsten gethan, das habt ihr mir gethan.

---

*) Vergl. meine Schrift: das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk in Schleswig-Holstein, 1831, S. 73.

**) Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 53. 71—74. 80. 128.

Zum Dienste der Hospitäler sollten auch so viele Diakonen oder Vorsteher gewählt werden, als nöthig wären, welche nach der vorgeschriebenen Weise handeln sollten.

In jedem Hospitale sollte ein Hauswirth seyn, unsträflichen Wandels (eines guden Levendes), der Knechte und Mägde unter sich haben sollte, nach Beschaffenheit der Kranken, damit die Kranken gut bedient würden. Ein solcher Hauswirth (Krankenvater) sollte mit seiner Frau und seinen Kindern wie die übrigen Armendiener aus den Einkünften des Hospitals seinen Unterhalt erhalten; doch sollten dadurch die Armen nicht beeinträchtigt werden. Auch ward es dem Hauswirthe verstattet, einen Wagen zu halten, den er, nach alter Gewohnheit, ausschicken durfte, um für die Armen im Amte (ym Lene) Almosen zu erbitten. Wenn ein solcher Wagen in ein Dorf käme, sollten die Prediger das Volk ermahnen, den Armen Almosen mitzutheilen.

Nach Rath der Prediger und der Obrigkeit sollten die Vorsteher solche Armen aufnehmen, die wirklich arm wären, oder ihre Gesundheit verloren hätten, so daß sie nicht nach Gefallen und Gunst handeln, sondern auf die Nothdurft sehen sollten.

Der Prediger sollte ein- oder zweimal in der Woche solche Armen besuchen. Wo er fände, daß die Armen nicht gut versorgt würden, hatte er die Verpflichtung, den Hauswirth deshalb zur Rede zu stellen und, falls dies nicht helfen würde, solches den Vorstehern anzuzeigen. Auch sollte er mit geistlichem Troste den Armen beistehen (ock schal he der Krancken Conscientien tröſten).

In den Hospitälern sollten, nach der Verschiedenheit der Kranken, verschiedene Kammern, Betten und was sonst dahin gehörte, eingerichtet werden, namentlich bei ansteckenden Krankheiten. In solchen Fällen sollten die Aerzte, die in den Städten wohnten, gebraucht werden, die von des Hospitals Einkünften für ihre Arbeit ihr Honorar empfangen sollten. Denn nicht blos für den Unterhalt, sondern auch für die Gesundheit der Armen sollte gesorgt werden. Dabei ward der Bischof ermahnt, daß er der Worte des Apostels eingedenk seyn möge: allein, daß wir der Armen gedächten, welches ich

auch fleißig bin gewesen zu thun.*) Deshalb sollte der Bischof in seinem Stifte, sammt dem Probst, den Predigern, Bürgermeistern und dem Rath eine gemeine Kiste für die Armen einrichten, worin die Almosen, Vermächtniße der Gottesfürchtigen und was sonst zu der Ehre Gottes gegeben wäre und würde, gesammelt werde. Auch die Einkünfte der Kalande, Brüderschaften, Gilden, Memorien, Consolation, Statien ꝛc., so wie die der Vicarien, sobald diese durch den Tod ihrer Inhaber erledigt würden, sollten in diesen Armenkasten fließen.

Die Verleihung der von dem Adel und den Städten gestifteten Stipendien ward diesen gelassen. **) Zu diesem Zwecke sollten die Prediger die Leute fleißig ermahnen, daß sie alles das, was sie früher für Messen, an die Mönche, für ihre Seele, für Ablaß, für Bedefart und andere Irrthümer, obwol aus guter, jedoch aus irriger Meinung gegeben, jetzt den Armen zuwenden mögten. Dies könnten die Prediger thun, ohne sich deshalb den Vorwurf der Habgierigkeit zuzuziehen, weil sie nicht für sich, sondern für die Armen bitten würden, für die billiger Weise alle Christen sorgen müßten.

Auch sollte der Bischof mit dem Prediger und dem Rath in den Städten vernünftige Leute, die Gottes Wort lieb hätten, bestellen, die dem gemeinen Kasten vorstehen und der Armen Diakonen seyn sollten, die ihr Amt nicht vernachlässigen würden, sondern wüßten, was, wo und wem sie geben sollten. Hierbei sollten sie, so oft es nöthig wäre, die Prediger befragen. Auch sollten sie zu bestimmter Zeit dem Prediger und dem Rathe Rechenschaft ablegen, was Gott angenehm seyn würde.

Der Bischof oder Superintendent zu Schleswig sollte auch jedes Jahr in allen Städten des Herzogthums darauf

*) Epistel an die Galater 2. V. 10.

**) Diese Bestimmung inmitten der Armenversorgung erklärt sich daraus, daß die Scholastici, arme Studenten, in den damaligen Zeiten zu den Armen gerechnet wurden. Vergl. S. 69, Note *). Unter den in den Jahren 1618—1658 unterstützten Exulanten kommen viele Scholastici vor.

sehen, wie es mit dem gemeinen Kasten oder der Versorgung der Armen beschaffen sei, so wie der in Holstein zum Visitator erwählte Probst hier dieselbe Function verrichten solle.

Diese Bestimmungen der Kirchenordnung regulirten das Armenwesen, nach Auflösung der alten kirchlichen Verhältniße, und bilden bis auf unsere Zeit die Grundlage der Verfassung der Armenpflege in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit den durch die Verordnungen von 1732 und 1736 allgemein eingetretenen Modificationen. Die neue Ordnung entzog den Armen keine der althergebrachten Einkünfte, verordnete dagegen, daß an den Festtagen für sie gesammelt werden sollte, und begründete eine Armencasse in dem Stifte. Sie bestimmte, daß alles, was durch der Zeiten Umgestaltung der Kirche und ihren Dienern und so nur wiederum mittelbar den Armen gegeben war, jetzt unmittelbar den Armen zugewandt werden solle. Sie entzog die Armenpflege nur dergestalt der Kirche, daß sie jener ein eigenes Vermögen zuwies und daß die Diener der Kirche nur in Verbindung mit der Obrigkeit die Oberaufsicht führten, daß die Vertheilung der Almosen und das eigentliche Administrative zu einer christlichen Bürgerpflicht ward, indem es ursprünglich eine reine Liebespflicht gewesen war. Die derzeitige Begründung eines eigenen Vermögens zum Unterhalte der Armen erklärt es zur Genüge, daß aus dieser Zeit die ältesten Armencapitalien, Vermächtniße und Gaben herstammen und daß unsere Ansicht richtig, daß das Vermögen der Capellen, bei denen die Vicarien den Gottesdienst verrichteten, der Armencasse zugefallen sei. Was die Vermehrung der Armeneinkünfte in Schleswig betrifft, so bemerken wir, außer dem Angeführten, noch Folgendes.

Im Jahre 1555 und 1556 *) erhoben die Vorsteher der Armen, Hieronymus Kopperschmidt und Jürgen Maes, wider Jacob Putter einen Proceß, als sich dieser weigerte, den in seinem von ihm erkauften Hause stehenden Hauptstuhl von 50 ℔ mit Renten zu bezahlen, weil er dasselbe frei und quit gekauft hatte. Die Sentenz des schleswigschen Raths lautete, daß Putter die 50 ℔ so lange zu verzinsen, bis er sie bezahlt habe.

*) Braunes Buch S. XXXIII. b.

Heinrich Pogwisch, Archidiakonus der Domkirche, und seine nachgelassene Wittwe, Frau Barbara Pogwisch, vermachten ein bei dem Bürgermeister Jochim Schwertfeger stehendes Capital von 50 ℔, wovon die Zinsen, 3 ℔ lübisch jährlich, als Almosen oder Elemosien, zu grauem Laken zur Kleidung armer Eheleute und nothdürftiger Menschen verwandt werden sollten. In dem von Bürgermeister und Rath in O. T. R. 1556 ausgestellten Empfangschein versichert derselbe, daß die jährliche Rente zu keinem anderen Gebrauch als zur Kleidung armer nothdürftiger Leute, wozu sie gegeben, angewandt werden solle.*)

Nach einer andern Nachricht in dem angeführten Rathsprotocolle, S. VIII b., existirte ein Capital von 50 ℔ mit 3 ℔ jährlicher Rente zu Michaelis, die zu Schuhen für arme Leute bestimmt war. Ebenso findet sich dort ein Capital von 50 ℔ mit 3 ℔ Rente zu Brot. Ferner sind daselbst Nachrichten, daß die Renten von einzelnen Capitalien zu grauem Laken für arme Leute verwandt wurden.

Auch über das Kostgeld finden wir eine interessante Aufzeichnung vom 10. Februar 1588. Es heißt daselbst, daß an dem Tage das Kind, was vor etwa einem halben Jahre gefunden und Anneke genannt worden sei, von der armen Stadthalterschen genommen und der Christinen Schlechters überantwortet worden. Dieser sollten vierteljährlich 5 ℔ lübisch aus dem Armenkasten ohne Abdingung gegeben werden, die ein ehrbarer Rath sonst dazu schaffen wolle. Das Kostgeld sei in allem 20 ℔.**)

Das neue Armenhaus, welches der Herzog Johann Adolph, auf Veranlassung des Bürgermeisters Berendt Münden des Jüngeren, in der Altstadt auf dem vorerwähnten Platze 1614 erbauen ließ, bildete seitdem den Mittelpunct des Armenwesens. Mit seiner Gründung beginnen die ersten Armenrechnungen, welche die Geschichte des Armenwesens in Schleswig

*) Br. B. S. LX.

**) Br. Buch S. XC b. Nach der Armenrechnung von 1630 ward für ein armes elternloses Kind 25 m℔ und für dessen Kleider zu nähen 8 β gegeben.

uns aufbehalten hat. Dies Armenhaus heißt in der ersten Rechnungsablage des Apothekers Lorenz Kock, des damaligen Armenvorstehers,

Das Hospital zum heiligen Geist.

Nach der Rechnung dieses Hospitals bestanden die Einnahmen 1) aus dem, was aus dem Armenkasten (260 ℔ 5 ß 9 ₰ lb.), 2) aus den Renten (197 ℔ 4 ß 6 ₰) und 3) aus der Armenbüchse (386 ℔ 6 ß 9 ₰), die wöchentlich (5 bis 8 ℔) rund getragen ward, erhoben wurde.*) Der Bürgermeister Berendt Münden reiste mit dem erwähnten Armenvorsteher nach Hadersleben, um bei Ihro Majestät (König Christian IV.) zur Erbauung des Armenhauses um neue Zusteuer anzuhalten. Sie besahen zugleich die Einrichtung des dortigen Armenhauses und unterrichteten sich von der Weise, wie dort die Armen bespeist wurden. „Weil aber diese Reise wider Verhoffen den Armen wenig genützt und dennoch denselben das Ihrige, so ihnen von gutherzigen Christen gegeben, nicht vergeblich verausgabt werden sollte," schenkte der genannte Armenvorsteher die Reisekosten von 9 ℔ 2 ß den Armen. Jene Rechnung enthält ein genaues Verzeichniß alles dessen, was zur Erbauung des neuen Armenhauses gespendet und ausgegeben ward. Dies belief sich auf 2603 ℔ 4 ß 7 ₰. Herzog Johann Adolph schenkte namentlich 1000 ℛ in Species, welche vom Bürgermeister und Rath und ganzer Gemeinde zu Schleswig auf Renten gethan wurden.**) —

*) Aus den alten Gebäuden wurden gehoben 51 m℔ 9 ß. Die Armen, die arbeiten konnten, wurden bei diesem Bau beschäftigt, erhielten dafür aber eine Vergütung. Die gesammte Einnahme, außer den geschenkten 1000 ℛ, belief sich auf 4243 m℔ 12 ß 6 ₰, dagegen die Ausgaben auf 3864 m℔ 2 ß 4 ₰, so daß den Armen 370 m℔ 10 ß 2 ₰ verblieben. „Am 19. Juni haben J. F. G. verehret 4000 Mauersteine, deren Holgelt jedes 1000 5 ß." — Jedes 1000 Mauersteine kostete 5 ℛ, das sind 11 m℔ 9 ß, thut 185 m℔. Der Thaler galt damals 35 ß. —

**) An der Außenseite des Gebäudes befand sich auf einem bis jetzt erhaltenem Steine, unter zwei fürstl. Wappen, folgende

Es wurde der Armenkasten in der Domkirche am Stillfreitage den 22. April, am Sonnabend vor Michaelis und am Freitage vor Weihnachten, im Beisein des Dr. Christiani Sleydani, Dr. Pauli von Eitzen, des Bürgermeisters Berendt Münden, Lorenz Kock und Jürgen Nissen, eröffnet (worin sich 260 ℳ 5 β 9 ₰ fanden), und am Sonnabend in der Kirche an die Armen etwa 13 ℳ 3 β 3 ₰, zusammen 691 ℳ 3 β 6 ₰, ausgespendet. Zum Begräbniß der Armen ward verwandt 15 ℳ 6 β 6 ₰. An fremde Armen wurden 22 ℳ 14 β, an eigne Armen 65 ℳ 11 β 6 ₰ gegeben. Unter'm 27. Februar 1616 waren der Fürstl. Hof-Rath Peter Jüchert und Berendt Münden vom Herzoge Johann Adolph zur Abnahme der Rechnung committirt. — Es ist übrigens irrig, wenn man annimmt, als sei das alte Armenhaus 1614 abgebrochen. Im Gegentheil erweisen die Armenrechnungen von 1615 und 1616, daß „der olde hillige Geist" in jenen Jahren an 4 Personen verhäuert war, dessen Ertrag in die Armencasse floß.

Aus den Armenrechnungen des neuen Armenhauses oder heiligen Geist von 1615 bis 1622 bemerken wir, daß im Jahre 1615 496 ℳ 1 β 3 ₰, außer 300 ℛ in Species von Johann Adolph und seiner Gemahlin den Armen geschenkt wurden. „Es hat auch 1616 J. F. G. die fürstl. Wittwe, unsre gnädige Fürstin und Frau, aus fürstl. und christlichem Gemüthe der Armen Hause und sonderlich zum christl. Gebrauch der Armen einen ziemlich alten Kelch, welcher verguldet, zusamt einer silbernen Patent aus Gnaden geschenkt und denselben mir (dem Armenvorsteher Jürgen Nissen) zustellen lassen. Hans Sives hat denselben gewogen und macht zusammen

---

Inschrift: Dem Durchl. Hochg. Fürsten, u. Herrn H. Johann Adolph, E. Z. N. H. Z. S. H. S. U. D. D. G. Z. O. U. D. Wie auch der D. H. U. F. F. Augusta. G. A. K. S. Z. D. H. Z. S. H. S. U. D. D. G. Z. O. U. D. Sein diese beide fürstliche Wappen zu untertenigen Ehren, auch schuldiger Dankbarheit, wegen die zu diesem Armenhause, unde den Armen Beschen Fürstlich Verehrung alhie vor dies Haus gesetzet worden Anno 1614.

26 ß 3." — Der edle und ehrenfeste Junker Claus Pogwisch muß damals ein in der Nähe des heiligen Geist belegenes Haus den Armen gegen eine Rente von 15 ℔ geschenkt haben. Die letzte Auszahlung dieser Rente findet sich in der Armenrechnung von 1637. Nachdem das Haus zurechtgebaut war, wurde es anfänglich verhäuert, im Jahre 1622 aber an den fürstl. Hoffschnitger (Tischler) Cordt Heldt für 300 ℔ verkauft.*) Im Jahre 1620 wurden auf esto mihi durch den Oberhofmeister Egydius von der Langken 150 ℛ entrichtet, die J. F. G. und adelche Personen den Armen verehrt hatten.

In den sämmtlichen Jahren wurde eine nicht unbedeutende Summe für schwarzes vnd graues Tuch ausgegeben. Im Jahre 1618 ward es den 19. Januar auf dem Rathhause unter die armen Leute vertheilt.**)

Im Jahre 1623, von welchem Jahre jedoch die Armenrechnung fehlt, stiftete der Bürgermeister Berendt oder Bernhard Münden

Die Mündensche Armenwohnung,

welche noch bis auf den heutigen Tag besteht und auf einen Neubau gegenwärtig Anspruch machen darf. Sie liegt in der kleinen Michaelis- oder in der Faulen-Straße. Der Stifter legirte an dieselbe 200 ℔ mit der Bedingung, daß der Rath sich verbindlich mache, daß vier arme Frauen an den Beneficien, welche die Armen des Hospitals zum heiligen Geiste wöchentlich erhielten, gleichen Antheil haben sollten, und daß, wenn diese Bedingung nicht erfüllt werde, das legirte Capital

*) Daß der Käufer diese Gelder ehe nicht erlegt (am 1. Februar 200 m℔ und den 16. 50 m℔, indem 50 m℔ auf dem Hause stehen blieben) und in etwas tergiversiret, deswegen hat er den Armen erlegt 2 m℔. An 1½ Jahr Hausheuer von ihm 32 m℔."

**)

Jahr		Einn. m℔	ß	₰		Ausg. m℔	ß	₰
1617	betr. die Einn.	1484	15	3	Ausg.	1485	—	3
1618	" " "	1180	9	3	"	1142	14	9
1619	" " "	1234	13	9	"	1190	—	6
1620	" " "	1361	4	9	"	1352	9	—
1621	" " "	1535	1	—	"	1442	4	—
1622	" " "	2073	2	—	"	2073	4	3

wieder an die Erben des Stifters zurückfallen solle. *) — Bis zum Jahre 1659 wurden die in dieser Wohnung versorgten 4 Wittwen zu den Hausarmen gerechnet, denn erst im Jahre 1659 wird des sel. Bürgermeisters B. Münden Armenwohnung in der Armenrechnung gedacht, die von 4 Wittwen bewohnt wurde. Diese erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 12 ß und 1 ℔. Hierbei ist zu bemerken, daß erst seit der neuen Armeneinrichtung 1648 über die Armen namentliche Verzeichnisse aufgenommen worden sind.

Um eine klare Anschauung über den damaligen Zustand der Armencasse zu erlangen, theilen wir die Rechnung für 1624 mit.

Einnahmen:

	℔	ß	₰
Aus der Armen-Büchse	212 ℔	2 ß	— ₰,
Aus dem Armenkasten u. Pfahl (6 ℔ 8 ß 6 ₰)	381 „	11 „	6 „
Was gutherzige Leute verehrt . . .	6 „	5 „	— „
Der Kinder Wandt, Wandeslachen (d. h. der Armen Leichlaken)	10 „	8 „	— „
Gelder aus der Verstorbenen Nachlaß	23 „	6 „	6 „
Rente-Gelder	691 „	11 „	3 „
Gelder, die verehret, auch die nicht Vorsteher seyn konnten. (Wer dies ablehnte, mußte 50 ℔ bezahlen.) .	612 „	— „	— „
	1937 ℔	11 ß	3 ₰.

Ausgaben:

	℔	ß	₰
Die wöchentlichen Gaben	896 ℔	6 ß	9 ₰,
Summa der Gemeinen-Ausgaben .	83 „	13 „	6 „
Wegen der Armen Begräbnisse **) . .	86 „	8 „	— „
Latus	1066 ℔	12 ß	3 ₰,

---

*) Außer dieser Mittheilung aus den Collectaneen des Herrn Capitain v. Schröder zu seiner Beschreibung der Stadt Schleswig habe ich bisher im Archiv über diese Wohnung nichts auffinden können.

**) Den 21. Februar des blinden Severus Begräbniß: für das Sarg 2 m℔ 11 ß; für Läuten 8 ß; die Frau so rumb gebeten 6 ß; den Schulgesellen (Schulmeister) 12 ß; 8 Lichtdra-

	Transport 1066 ℔	12 ß	3 ₰.
Ausgaben zu Feuerung (das Fuder Torf kostete 8 ß) für die Armen . .	27 :	2 :	— :
Für das Wandt (graues Laken), welches den 17. Decbr. den Armen ist ausgetheilt	373 :	1 :	— :
Vor Vatelen	2 :	3 :	— :
Vor Licht	5 :	— :	— :
Vor Oblaten und Wein (die Hospitaliter communicirten im heil. Geist=Hospital)	3 :	15 :	— :
Auf Zinsen gethan laut Pfandverschreibung und Bürgschaft	480 :	— :	— :
	1958 ℔	1 ß	3 ₰.

Die Rechnung ist unter'm 21. März 1626 von Gosek Wensyn, Johannes Becker, H. Rosenfeld quitirt.

Die Rechnungen von 1628 bis 1640 sind im Auftrag des Magistrats durch den Stadtsecretair Ringeldorff 1643 revidirt. Die Zinsen von 50 ℔ und 180 ℔, welche die Stadt jährlich zahlen sollte, nicht aber bezahlt hatte, wurden als der Stadt erlassen angenommen, weil der Kämmerer für Exulanten und Begräbnisse, was aus der Armencasse hätte bestritten werden sollen, so viel ausgegeben hätte, die Armenbüchse auch zweimal in der Woche auf der Straße und in der Kirche umgehe und die Freileute nicht zahlten.

Nach der Armenrechnung vom 9. März 1644 bis zum 14. Februar 1645, mit der Ueberschrift laus Deo semper, betrug die Einnahme 2271 ℔ 5 ß 6 ₰, dagegen die Ausgabe 1993 ℔ 3 ß 3 ₰. Es war also ein Ueberschuß von 278 ℔ 2 ß 3 ₰ vorhanden, doch waren davon 275 ℔ 7 ß 6 ₰ Restanten, welche der Stadt schuldigten. Zu grauem Laken wurden 80 ℔ 12 ß verwandt. Die Rentegelder betrugen 991 ℔ 4 ß 6 ₰. Bis zu dieser Zeit war noch kein Klingbeutel in den Kirchen auf den Dörfern umgegangen. Dies ward erst durch eine königl. Verordnung vom 19. October 1646 verfügt.*)

Durch den schwedischen Krieg kamen viele arme Leute in die Herzogthümer; viele wandten sich nach Schleswig und

gers 1 m℔; den Kuhlengraber 8 ß; für die Lichbhör 2 ß; für Licht 3 ß.

*) Corp. C. Hols. I. S. 531.

suchten hier eine Unterstützung. Da sich in Schleswig aber auch die Armuth vermehrt hatte, so war es nicht möglich, den Fremden und Exulanten fernere Unterstützungen aus dem Armenkasten zu bewilligen. Dies war die Veranlassung zu der vom Herzog Friedrich unter'm 19. März 1648 für die alte Stadt Schleswig und für die Einwohner im Lollfuß und dem Kratzenberg (Friedrichsberg) erlassenen Armenordnung. Unter'm 4. August ward die Sammlung mit der wöchentlichen Armenbüchse abgeschafft und dagegen die neue Ordnung in's Werk gesetzt. *) Es sollte jede Bettelei einheimischer und fremder Armen abgestellt werden. Den Fremden sollte, nach genauer Untersuchung und Aufzeichnung ihrer Namen, ein Reisegeld gegeben werden. Die Wirthe der Bettlerherbergen sollten sofort dem Amtsinspector oder dem Stadtkämmerer die Ankunft der Bettler melden. Es sollte ein Verzeichniß der wirklichen Armen aufgenommen, die Namen derselben in ein Armenbuch verzeichnet, alle Vierteljahre diese Nachsicht erneuert, Niemand aber, außer diesen Eingeschriebenen, für wahre Arme gehalten werden. Ebenfalls sollten in der Stadt zwei Armenvögte und im Schloßgrunde auch zwei angestellt werden. Damit die Armen und hülfsbedürftigen Reisenden unterstützt werden könnten, bestimmte Herzog Friedrich, wieviel er quartaliter geben wolle und befahl dem Bürgermeister und dem Rathe, sowie dem Amtsinspector, ein Buch rund zu schicken, damit alle hohe Bediente und freie Leute, sowie auch die Bürger

*) Der Armenvorsteher Hildebrandt Niß bemerkte in der geführten Rechnung: „den 12. August ao. 1648 ist mir vom Herrn Bürgermeister Johann Adolph Beckern angedeutet worden, weil nun so weit ein ziemlicher Anfang ist gemacht von etlichen christlichen Herzen den Armen jährlich eine gewisse Beisteuer zu thun und ob Gott will in kurzen werde vollzogen werden, daß ich derentwegen den sämmtlichen Armen so im vorigen Jahre von Peter Petersen mir sein in die Hand gegeben ein jedweder das für diesen Gereichte, wöchentlich bis auf andre Verordnung soll verbessern noch 2 ß zur Abschaffung des gemeinen Betteln auf den Gassen und für den Thüren und hiemit ist diese Woche die gewöhnliche wöchentliche Armen-Einsammlung in den Büchsen nachblieben."

anmelden sollten, wie viel sie an Geld, Brot u. s. w. geben wollten.*) Der Herzog ließ unter'm 26. August 1648 durch seinen Kammermeister für das erste Quartal 500 ℳ, seine Gemahlin 225 ℳ auszahlen. Die Sammlung im ersten Quartal brachte 363 ℳ 12 ß, im zweiten 347 ℳ 8 ß ein. Die jährlichen Zinsen des Hospitals beliefen sich auf 921 ℳ 11½ ß. Aus dem Armenkasten wurden 260 ℳ 9 ß und aus dem Armenpfahl vornan im Lollfuß 12 ℳ 14 ß 3 ₰ gehoben.**) Außer diesen Sammlungen dauerten die Hebungen der Wochengelder fort. Diese wurden nach den 6 Quartieren unter'm 12. und 30. August, 23. September, 12. November, also alle 7 Wochen, eingehoben, und betrugen 868 ℳ 14 ß 9 ₰. Der Armenpfahl auf der Schiffbrücke brachte 15 ℳ 9 ß, die Verleihung der Leichenlaken 11 ℳ und der Verstorbenen Nachlaß 19 ℳ. — Nach dem unter'm 1. September 1648 aufgenommenen namentlichen Verzeichnisse der Armen fanden sich in dem Hospital 19 Arme; im grauen Kloster, die keine Provener waren, 22. Im ersten Quartiere 8; im zweiten 44; im dritten 4; im vierten 12; im fünften 7; im sechsten 14; welche wöchentlich 72 ℳ 1 ß erhielten. An Schulgeld für arme Schulknaben ward 56 ℳ 12 ß; für Feuerung im Armenhause, für 10 Fuder Torf à 8 ß, — 30 ℳ; für die im langen Hause 10 ℳ 7 ß; für die Bestattung der Verstorbenen 16 ℳ 4 ß ausgegeben. Weihnachten, Neujahr und heilige drei Königen Abend wurde den Armen, nach altem Gebrauch, 3 ß zu Licht, und den 5. Februar ebenso den Armen im heiligen Geiste zu Heteweggen 1 ℳ 8 ß gegeben. Die Ausgaben an Exulanten betrugen in den Jahren 1648 und 1649 nicht weniger als 785 ℳ 7 ß.***) — Jeder der beiden Armenvögte erhielt 30 ℳ und 1 ℳ Gottespfennig,

*) Vergl. Anlage Nr. 1.

**) Zuerst wird in der Rechnung von 1619 des Pfahls (Pale) bei Herrn Marschall Josua Bützowen Hoff gedacht, der damals 2 mℳ 9 ß 6 ₰ einbrachte.

***) Von 1650—52 kosteten die Exulanten 1502 mℳ 3 ß 3 ₰.
„ 1652—54 „ „ „ 1067 „ 4 „ 3 „
„ 1656 „ „ „ 1166 „ 12 „ — „
„ 1657 „ „ „ 681 „ 5 „ — „

der Armenvorsteher Hildebrandt Nissen dagegen 40 ℔. *) Dieser verwaltete dies Geschäft bis 1653. In der Rechnung von 1649 kommen auch Gottes-Pfennig-Gelder bei'm Verkauf der Häuser vor. Die Quartiergelder 2515 ℔ 8 ß werden von den Wochengeldern getrennt. Die Ausgabe für etliche arme Knaben, welche bei'm Handwerke gebracht und das Lehrgeld vor ihnen bezahlt, wie auch derselben so allhier in der Schule gehen und gekleidet werden, betrug 162 ℔ 10 ß 3 ₰. Nach den Anmerkungen bei der extraordinären Armenrechnung von 1657 wird bemerkt, daß diese Sammlung 6 Jahre gedauert habe. Sie sei dann in Abgang gekommen, da die Stadt nach Eintritt des Friedens wieder zu Kräften gelangt sei. Es bestand diese außerordentliche Einrichtung noch im Jahre 1656, da in der Armenrechnung jenes Jahres des 36sten Quartals erwähnt wird, in welchem der Herzog sein Quartalgeld mit 500 ℔ wiederum auszahlen ließ. Die Sammlung geschah dergestalt, daß in jedem Quartiere jedesmal ein anderer Bürger einsammelte. Während dieser Zeit blieb indeß der jährliche Wechsel des Armenvorstehers bestehen, indem der besoldete Armenvorsteher dem jährlichen Armenvorsteher zu der wöchentlichen Auszahlung die Gelder gab.

Im Jahre 1656 wurde das Xenodochium Kielmannianum gestiftet, aber erst 1663 dotirt, so daß die Armen, die bis dahin dort wohnten, aus der städtischen Armencasse Unterstützung empfingen.

Im Jahre 1662 war der Zustand des Armenwesens nachfolgender Art. In dem Armenhause befanden sich 21 Personen, die à Person 4 ß bis 1 ℔ 4 ß wöchentlich erhielten. In Bürgermeisters Berendt Münden Armenwohnung 4, die seit 1663 wöchentlich 1 ℔ empfingen. Im grauen Kloster 27 (4 ß bis 1 ℔). Hausarme waren im ersten Quartier 20; im zweiten 56 (76) (unter diesen befanden sich 4 in dem Kielmaneggeschen Kloster); im dritten 15; im vierten 25; im fünften 6; im sechsten 16. Sodann folgten noch 17, die später eingeschrieben waren.

*) Den 16. Mai 1648 sind die Armen im heiligen Geiste zum Tische des Herrn gewesen und ist ihnen das Abendmahl im Hause gereicht 11 ß 3 ₰.

Unter diesen Armen finden sich auch Wittwen mit ihren Kindern, elternlose Kinder, ein stummes Mädchen (de stumme Dern, die stumme Mensch Catrin). Jeder der 3 Armenvögte erhielt wöchentlich 10 ß. Nach den Registern von 1663 wurden unter'm 26. Juni und 10 Decbr. neue Verzeichniße der Armen entworfen und die ihnen bestimmten Armengelder vermindert und vermehrt. Die Einnahme von Ostern 1663 bis dahin 1664 betrug 3483 ℔ 2 ß, die Ausgabe 3478 ℔ 5 ß. Es wurde in 4 Quartalen und zwar in den 6 Quartieren gesammelt. Die Gelder, die aus dem Buch und den Quartieren fielen, wurden zur Einnahme gebracht und auf Herrn Dr. Kirchman Assignation wieder ausgezahlt.

Nach der hochfürstlichen Verordnung wegen der Armen vom 18. Febr. 1669 scheint Christian Albrecht im Jahre 1668 eine Armenordnung erlassen zu haben, zufolge der jeder Einwohner und Bürger in einem Register dasjenige verzeichnen sollte, was er jährlich oder monatlich zur Abhaltung der fremden und einheimischen umgehenden Armen geben wolle. Wir haben indeß diese Verordnung nicht auffinden können. In der Armenrechnung von 1668 werden daher auch der Quartal-Armenbücher erwähnt, zugleich aber auch der Hebungen aus den einzelnen Quartieren gedacht. *) Da sich aber die Einwohner dieser stehenden Gaben unter dem Vorwande entzogen, daß, wenn es stets bei einer solchen Summe bleibe, ihnen und ihren Häusern eine fortwährende Last aufgebürdet werde, so erging unter'm 18. Febr. 1669 die oberwähnte Verordnung. **) Diese bestimmte, daß Niemandem dasjenige, was er aus christlicher Devotion zur Unterhaltung fremder und ausheimischer Armen freiwillig verhießen, zu einiger Präjudiz und Aufbürdung eines immerwährenden oneris auf sein Haus gereichen, noch sein Erbe dazu gehalten werden solle.

*) Ebenfalls wird erwähnt, daß von dem H. Rentmeister wegen J. Hochf. Dl. 300 ℳ gegeben wären, daß die Renten 1081 ℳ 8 ß betrügen und aus den 6 Quartieren 1078 ℳ 14 ß gehoben wären. Die Zahl der Armen betrug 144. Außer einem alten Armenvogte und einer Wittwe gab es 4 Armenvögte.

**) Vergl. Anlage Nr. 2.

Zugleich ward geboten, daß jeder sich binnen acht Tage einschreiben solle, was er jährlich oder auch monatlich geben wolle. Auch wurden die Commissarien beauftragt, mit Zuziehung Bürgermeisters und Raths und Deputirten, näher zu beurtheilen, ob die Beiträge zu hoch und das Verlangen auf Ermäßigung begründet sei, wobei der Handel und Verkehr zum Maaßstab genommen werden sollte. Diese Revision und Aenderung in den Beiträgen sollte jährlich auf Ostern erneuert werden. — Aus der Armenrechnung von 1688 ersieht man, daß die erwähnte Armenordnung damals noch in Kraft gewesen. Außer was der Armenvorsteher wöchentlich aus der Armenbüchse hob, kommt noch zur Einnahme, was aus den kleinen Armenbecken auf dem Holm und dem neuen Kirchhofe einkam. Ferner wurde dem Armenvorsteher durch den Bürgermeister das aus dem Gotteskasten in der Domkirche eingenommene Geld zugestellt, welches aus Sechslingen, Dreilingen und abgesetztem Gelde bestand. Auch findet sich aus diesem Jahre, daß für die Befreiung von der Führung der Armenrechnung 30 ℔, wegen Abkaufung des Klingbeutels 50 ℔ bezahlt ward, so daß also beide Functionen, die früher verbunden waren, sich zu trennen anfingen.

So wie die Armenrechnung von 1668 erst unterm 19. März 1689 nachgesehen ward, so wurden die Rechnungen seit 1688 erst 1697 von dem dazu ernannten Commissarius Preußer revidirt, — ein Beweis einer mangelhaften Administration. Die Kriegsereigniße in dem letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts, wodurch die Stadt Schleswig bald unter herzoglicher Regierung erhalten, bald unter königliche Regierung gebracht worden war, konnte auf das Gedeihen der Stadt nicht vortheilhaft wirken. Die Armuth hatte sich vergrößert; die Bettelei war, im Gefolge des Krieges, von neuem emporgewuchert. Deshalb erschienen unter'm 26. und 30. März 1705 zwei Mandate des Administrators Christian August für die alte Stadt Schleswig und für den Lollfuß und Friedrichsberg.*) Durch diese ward angeordnet, daß von jedem eine Collecte eingesammelt werden sollte. Zugleich ward jedem an-

*) Vergl. Anlage Nr. 3.

gedroht, daß, wenn die eingezeichneten Beiträge nicht promt und jedesmal im voraus bezahlt würden, eine Taxe Amtshalber formirt werden würde. Die noch vorhandenen Collettenbücher und Verzeichniße der Contribuenten gewähren eine interessante Uebersicht über das damalige Hof- und Beamten-Personal und die Bürgerschaft, so wie über die Größe der damaligen Armengaben. *) Da indeß viele Bürger diesen die Reservation hinzufügten, daß ihre Beiträge ihren Häusern nicht zur Last fallen sollten, sich auch Mancher, unter diesem Vorwande, denselben zu entziehen suchte, erschien bereits unterm 28. Novbr. 1705 eine hochfürstliche Verordnung wegen der Armencollecten, daß solche nicht auf den Häusern haften sollten, **) indem zugleich manche frühere Verfügungen von neuem eingeschärft wurden. ***)

Unter den verwüstenden Kriegen, welche auch noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts die Herzogthümer trafen, bei der Umgestaltung des politischen Lebens, wodurch die Landstandschaft der Städte unwirksam ward, blieb dennoch die innere Verwaltung der schleswig-holsteinischen Städte nicht unbeachtet. Die Commissionalschlüsse von 1711 und 1712 ordneten die städtische Verfassung Schleswigs, nachdem mit der alten Stadt die auf dem Schloßgrunde der Ahrensharde erbaueten Vorstädte Lollfuß und Friedrichsberg combinirt waren. Bevor dies geschah, wurde der damalige Prediger zu St. Mi-

*) Die gesammte Einnahme von dem hochfürstl. Hofstaate und den Bedienten betrug

		mℒ	ß
den Bedienten betrug	....	6070	12
dazu aus der alten Stadt	......	732	8
dem Lollfuß	....	231	—
dem Friedrichsberg	.....	218	12
		7283	—

**) Vergl. Anlage Nr. 4.

***) In Folge unmittelbaren Rescripts, Gottorff den 5. Novbr. 1707, an die hochfürstl. Canzlei ward bestimmt, daß der Almosen-Collecteur Blix, (auch der Policeidiener) ratione officii inmediate vor Serenissimo, sonst aber in Sachen, die extra officium sind, coram senato oppidano, oder wo dieselben sonst ihrer nach Natur hingehören, belangt werden sollen.

chaelis und wahrscheinlich auch der im Friedrichsberg über die Verfassung seines Kirchspiels vernommen. Auf die 59ste Frage, auf was Art die Armen unterhalten werden, und ob Armenhäuser vorhanden, lautete die Antwort des Pastors L. Klippe folgendermaßen: Die Armen im Lollfuß werden von den Geldern unterhalten, so sonntäglich im Klingbeutel gesammelt werden, und auch von denen müssen erleget werden, welche mit dem Klingbeutel nicht umgehen wollen,*) und wann öffentliche Leichen bestätigt oder auch beigesetzt werden, wird ein

*) In der von Christian Albrecht exhibirten Kirchenverfassung der St. Michaelis-Kirche zu Schleswig, Hamburg 16. März 1683, heißt es §. 9: Es müssen auch zu Umtragung des Klingbeutels in der Kirchen zwei gute Männer von den Visitatoren, Pastor, Juraten und eingepfarrten Dorff-Kirchgeschworenen erwählt und verordnet werden, die am Sonntage und Mittewochen in der Kirche mit dem Klingbeutel herumgehen und ein jeder von solchen Männern ein ganzes Jahr dabei verbleiben. Nunmehr doch etlich Männer sich dazu nicht gebrauchen lassen wollen, wodurch die Herumtragung des Klingbeutels sehr verabsäumet wird, daß allen und jeden der Kirchen St. Michaelis eingepfarrten und sesshaften Mannen ernstlich anbefohlen sein solle, wann einer oder ander aus ihnen von den Visitatoren, Pastore, Iuraten und Kirchengeschwornen zu Umtragung des Klingbeutels in der Kirchen an Fest- Sonn- und Predigttagen verordnet und gesezet wird, derselben ohn' einiger Entschuldigung es auf sich nehmen, fleißig errichten oder da er sich dessen entziehen und verwegern würde, derselbe funfzig Mark der Kirche wirklich bezahlen und bei dessen Verabsäumung durch die wirkliche Execution und des Iurati und Kirchgeschwornen auf dem Lande Auspfändung dahin gehalten werden solle. Corp. Stat. Sl. II., S. 76.

Schon 1710 fiel diese Abfindungssumme der Lollfußer Armencasse zu, wogegen auch nur die neu aufgenommenen Bürger die Verpflichtung hatten, mit dem Klingbeutel rund zu gehen. — Gegenwärtig fordert das Armencollegium die Bürger auf, sich zu erklären, ob sie mit dem Klingbeutel rund gehen oder die jetzt übliche Abfindungssumme von 9 m℔ erlegen wollen, und setzt von dem Resultat die Kirchenjuraten in Kenntniß.

Armenbecken ausgestellt. Dazu wird wöchentlich im Lollfuß eine Collecte für die Armen gehalten und sind daselbst keine Armenhäuser außer dem, so vom seligen Herrn Präsidenten Kielmann gestiftet, worüber dessen Descendenten Disposition haben. *)

Obwol die angeführten Armenordnungen von 1648 und 1669 und 1705 gleichmäßige Bestimmungen für alle drei Theile der 1711 combinirten Stadt vorschreiben, so trat doch keine gemeinschaftliche Verwaltung in dieser Hinsicht ein,**) weil die Kirchenverfassung, mit der das Armenwesen zusammenhing, von der städtischen Verwaltung getrennt blieb. Denn die Combination der Stadt hatte nicht die Folge, daß die neuen Kirchspiele, oder das siebente und achte Quartier, wie es mit den sechs älteren geschehen war, der Domkirche incorporirt wurden. Im Gegentheil blieb, da jeder Theil seine eigene Kirche hatte, Lollfuß den Visitatoren der Probstei Gottorf, Friedrichsberg denen der Probstei Hütten bis zur Gegenwart unterworfen. Seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts finden sich daher über das Lollfußer Armenwesen die Rechnungen in dem Archiv der St. Michaeliskirche, so wie die vom Friedrichsberg im dortigen Pastorat, so weit sie überhaupt vorhanden sind. Die älteren Rechnungen müssen sich auf dem Gottorfschen Amthause finden, wenn nicht auch diese mit nach Kopenhagen entführt worden sind. —

Unterm 30. Januar 1708 erschien eine Verordnung, nach der keine Collecten mittelst Aussetzung der Becken vor den Kirchthüren, oder durch fremde und einheimische Armen, in Folge der sonst von den Pröbsten und Predigern ausgestellten

*) Wie das Armenwesen damals in Friedrichsberg war, haben wir bisher nicht ermitteln können.

**) Daß jedoch in einzelnen Theilen des Armenwesens eine gewisse Gemeinschaftlichkeit eintrat, beweis't die Bilance der Ausgaben der drei Stadttheile im Jahre 1726, nach der Lollfuß und Friedrichsberg an Armen-Särgen zu ihrem Antheil die Hälfte, nämlich 8 ₰ gaben. Ebenso erhielten die beiden Armenvoigte an Lohn, Kleidern, Schuhen, Stiefeln und dergl. 75 mk. 12 β aus dem Lollfuß und Friedrichsberg.

Empfehlungen, anders als auf unmittelbaren Königl. Befehl durch den General-Superintendenten angestellt werden sollten. *) Diese Verordnung **) ward unter'm 3. Novbr. 1789 auf ganz Holstein ausgedehnt, jedoch mit dem Beifügen, daß solche jährliche oder zu gewissen Zeiten einfallende Collectensammlungen zum Besten öffentlicher Anstalten und sonst zu gemeinnützigem oder mildem Gebrauch, die durch specielle Verfügungen oder eine wohlhergebrachte Usance autorisirt, beizubehalten wären. Daher ist es den Predigern auch nicht gestattet, ohne dazu durch eine Verfügung oder eine besondere allerhöchste Bewilligung autorisirt zu seyn, die Gemeinden von der Kanzel zu Gaben an eine bestimmte Person oder für eine bestimmte Einrichtung, diese möge nun inländisch oder ausländisch seyn, aufzufordern. ***)

Nachdem bereits unter'm 10. Septbr. 1732 eine fürstliche Verordnung wegen Einstellung des Bettelns und Versorgung der Armen erlassen war, erschien unter'm 7. Septbr. 1736 für den holstein. Königl. Antheil die mehrfach erwähnte allgemeine Armenordnung. Diese verfügte — mit Uebergehung dessen, was rücksichtlich der Hospitäler, Armen- und Präbenden-Häuser durch eigne Fundationsacten festgesetzt war — daß jedes Betteln der auswärtigen Armen gehemmt werden solle, §. 2—9; indem die einheimischen Armen zur Arbeit angehalten, §. 10, den schwachen und kranken Armen aber ein nothdürftiger Unterhalt gegeben werden solle, §. 11—25. Die

*) Corp. C. Hols. I., S. 532.

**) Als Folge dieser Verordnung und des Rescripts, betr. die Aussetzung der Becken für die Gefangenen in der Türkei, vom 17. März 1716 (extendirt durch das Patent vom 15. März 1816), ist das Circulair des General-Superintendenten Clausen, d. d. Rendsburg den 28. März 1722, an verschiedene Probsteien, anzusehen, wodurch angeordnet ward: a) daß für die in der Türkei gefangenen Landeskinder zweimal eine Collecte gesammelt werden solle und daß b) für 16 Flensburger eine besondere Collecte zu sammeln wäre. Vergl. die auf die Kirchencollecten bezüglichen Verfügungen in der systemat. Sammlung III., S. 541.

***) Kanzleipatent vom 31. October 1822.

Bestimmungen dieser für die Herzogthümer noch gültigen Armenordnung, rücksichtlich der Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der wirklich Hülfsbedürftigen, sowie der Administration der in jeder Commüne zu errichtenden Armencasse, sind bereits S. 16 und 17 von uns referirt worden. Daß die Bestimmung des §. 11, daß künftighin jede Stadt, Commüne oder Kirchspiel seine eigenen Armen, die nicht so viel verdienen könnten, um davon zu leben, selbst ernähren solle, war, wie schon erwähnt worden ist, nur eine Folge der früheren Anordnungen, die das Betteln abzustellen suchten;*) sowie

*) Schon Carl der Große gebot, daß kein Bettler auf den Gassen herumlaufen solle, sondern daß jeder seiner Vasallen unusquisque fidelium nostrorum (sic vocat omnes subiectos suæ iurisdictionis) seine Arme von seinem Lehn oder seiner Pfründe (beneficium), oder von seinem eignen Vermögen (de propria familia) ernähren; und daß keiner gestatten solle, daß irgendwo gebettelt werde, indem Niemand einem solchen Bettler, der nicht arbeiten wolle, etwas zu geben nöthig habe. — Kaiser Carl V. erließ auf der Versammlung zu Madrid 1534 das 1540 bestätigte Gesetz, ut veri pauperes suis cuiusque sedibus procurentur et alantur, et ut nemini liceat ostiatim mendicare, sed validi oppidis pellantur. Sowol er, als Philipp II. verordneten 1554, 55 und 1561, daß die gesunden Bettler und die ohne Heimath, unter dem Vorwande eines kleinen Erwerbs arbeitslos umherschwärmten und sich bald in diese bald in jene Gegend begeben würden, um als Fremdlinge zu nehmen und zu rauben, in Zuchthäuser und auf die Galeeren gebracht werden sollten. Vergl. Egidii Wiisti S. C. Consilium de continendis et alendis domi pauperibus, et in ordinem redigendis validis mendicantibus. Ad ampl. dom. episcopum et ampl. Senatum Brugensem. Bremæ 1651. Dies Buch, nach damaliger Art mit Citaten aus den heiligen und profanen Schriftstellern angefüllt, ward bereits 1562 geschrieben. Der Vfr. suchte darzuthun nihil magis esse ex dignitate publica, quam validos mendicantes, quos longa licentia plus satis corrupit, opere exercere, et veros pauperes domi alere ꝛc. In dem 16ten Jahrhundert begannen die Klagen über den Anwachs der Armen und Bettler. So wie Carl V. in Spanien und den

der indirecte Zwang, daß wenn die Beiträge nicht ausreichten, jeder nach seinem Vermögen gesetzt werden sollte, längst stattgefunden hatte. Da jedoch der angeführte §. 11 nicht feststellte, wie lange der Verarmte sich an einem Orte aufgehalten haben müsse, wenn er nicht nach dem Orte seiner Geburt oder Erziehung zurückgebracht werden sollte, so entstand ein oft unmenschliches Verfahren. Es wurden die Armen, um sich von ihnen zu befreien, aus dem Bezirk weggebracht und bisweilen in dem hülflosesten Zustande auf die Landstraße ausgesetzt. Da in Dänemark und Norwegen ein 2jähriger Aufenthalt Heimathsrechte begründete, so erschien unter'm 4. März 1737 eine Declaration, nach welcher diejenigen Armen, die aus den dänischen und nordischen Ländern stammten und sich 2 Jahre in den Herzogthümern aufgehalten, hier als Einheimische angesehen werden sollten. Obwol diese Declaration es für die übrigen auswärtigen und für die einheimischen Armen bei dem §. 11 bewenden ließ, so befolgten doch fast alle Communen der Herzogthümer jene Norm, indem sie unter dem im §. 11 angeführten langen Aufenthalt einen zweijährigen Aufenthalt verstanden. Die Nachtheile dieser kurzen Frist blieben nicht aus. Das Patent vom 28. April 1749 setzte daher fest, daß durch einen sechsjährigen Aufenthalt eine Verbindlichkeit entspringe, den Verarmten aus der Ortsarmencasse zu unterhalten, und daß es der Commüne erst gegen Ablauf der sechsjährigen Frist freistehe, Häuerlingen, Dienstboten und dergleichen Personen, die keine eigenthümliche Wohnungen hätten, zum Wegziehen anzuhalten, in so fern diese alsdann der Armencasse des Orts, ihrer anderweitigen Verpflegung halber, Sicherheit zu verschaffen nicht im Stande seyn würden. Dies Patent ward durch die Verordnung vom 3. Juli 1776 auf die vorhin großfürstlichen und gemeinschaftlichen Landesantheile ausgedehnt, und somit, nachdem durch die Resolution vom 21. Jan. 1780 die Armenordnung von 1736 auch in dem Glücksburgischen District eingeführt war, eine

Niederlanden dieser Angelegenheit größere Sorgfalt widmete, so Heinrich VIII. und Elisabeth in England. Auch in Deutschland wurden durch die Reichspoliceiordnung von 1577 geeignete Mittel ergriffen. —

durchgehends gleiche Verfassung in den Herzogthümern bewirkt. Das Patent vom 23. Decbr. 1808 setzte dagegen fest, daß dem Hülfsbedürftigen, der sich 3 Jahre lang in einem District aufgehalten habe, von diesem, wo er zuerst als ein Verarmter öffentliche Unterstützung begehrt habe, gereicht werden solle; wogegen endlich das Patent vom 7. Decbr. 1829, vom 1. Jan. 1830 an, einen 15jährigen Aufenthalt zur Erwerbung von Heimathsrechten fordert. *)

Einige Jahre vor Erlassung der allgemeinen Armenordnung trat mit dem Armenvorsteher-Amt in der Altstadt eine Veränderung ein. Bis zum Jahre 1734 hatten die Vorsteher jährlich gewechselt. Damals wurde Hans Caspersen, der 1733 Armenvorsteher geworden, für dies Geschäft, zufolge eines Rathsbeschlußes vom 21. Juni, mit einem Jahrgehalte von 48 ℔ engagirt. Nach der Armenrechnung von 1735 ward dies zu 54 ℔ bestimmt; nach der von 1737 auf 72 ℔. Erst im Jahre 1791 wurde es auf 100 ℔ erhöht und beträgt gegenwärtig, dem Beschlusse des Armencollegiums der Altstadt vom 14. Jan. 1832 zufolge, 150 ℔ Ct. Ueberdieß ist der Armenvorsteher vom Armengelde frei und bezieht die gesetzlichen Procente bei den von ihm über den Nachlaß verstorbener Armen abgehaltenen Auctionen. Doch haftet er zugleich für die Auctionsgelder. Der Armenvorsteher des Lollfußes empfängt jährlich 30 ℔ und hat jene Intraden und jene Immunität; der Armenvorsteher in Friedrichsberg erhält ebenfalls 30 ℔ und ist frei vom Armengelde. — Nach einer Anmerkung in der Armenrechnung von 1657 heißt es: daß bei Eröffnung des Armenkastens seit undenklichen Zeiten ein Bürgermeister zugegen gewesen sei, so auch der Reitvogt,**) und daß die Armenvorsteher auf ihrem schweren Eid säßen. Uns ist nur der Eid aus dem Jahre 1714 bekannt, den der Armenvorsteher Wöllner am 11. Jan. 1714 in curia ablegte, und

*) Anlage Nr. 6.

**) Wenn dieser Function auch nicht in den Verordnungen wegen des Reitvogten-Dienstes bei dem Thum-Capitel in Schleswig, vom 8. April 1646, 1650 und 1661 erwähnt wird, so folgt diese Pflicht doch aus seinem Amte selbst.

worin die Verpflichtungen und Geschäfte des Armenvorstehers sehr detaillirt angeführt sind.*) Nach dem Rescripte vom 27. Decbr. 1762 werden die Kirchenjuraten und Armenvorsteher nur mittelst Handschlags in Pflicht genommen, was auch gegenwärtig in Schleswig der Fall ist.

Der Etatsrath Preußer und der Bürgermeister Beck revidirten 1711 die Armenrechnungen der Altstadt von 1700—1710. Die von 1711 bis 1715 wurden 1721 durch den Justizcommissair Hamelow und den Bürgermeister Otto Krabbe einer Revision unterworfen, so wie die von 1718 erst 1743. Dagegen wurden die von 1720—26 und 30 durch den Kanzleiassessor Otto und den Bürgermeister Petersen in den Jahren 1745 und 1746 revidirt. Späterhin übergab einer aus dem Rathe dem Armenvorsteher seine Bemerkungen, nach deren Beantwortung und Decision die Rechnung vom Magistrate und in den späteren Jahren vom Armencollegium quitirt ward.

Nach Erlassung der allgemeinen Armenordnung machten die Freihausbesitzer einen Versuch, sich der Concurrenz zur Reinhaltung der Gassen, der Reparation des Straßenpflasters und zum Unterhalt und zur Verpflegung der Armen zu entziehen. In ihrer Duplik vom 22. Novbr. 1736 bezog sich Bürgermeister und Rath in letzterer Rücksicht auf den §. 13 der Verordnung, nach dem alle und jede dieser Stadt Einwohner ohne Unterschied, sie mögten ratione officii vel privilegii frei seyn, zur Verpflegung der Armen concurriren sollten, so wie solches ja in der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit selbst seinen unumstößlichen Grund habe. Der darauf erfolgte Königl. Commissarien-Bescheid vom 22. Febr. 1737 bestimmte deshalb über die Concurrenz zur Verpflegung der Armen nichts.**)

*) Anlage Nr. 5.

) Corp. Stat. Sles. II., S. 118. Nur der Belohnung der Armenvögte, als Diener der Policei, wird im Rescript vom 29. April 1751 erwähnt, weil die Freihausbesitzer, zufolge jenes Bescheides, zu den Kirchen- und Policei-Ausgaben concurriren sollten. Deshalb mußten auch die combinirten Stadttheile zur Besoldung der Armenvögte ihre Diaten beitragen. Vergl. Seite 132.)

In Folge der Notaten und der Decision des Magistrats vom 3. April 1765 zu der Armenrechnung von 1759 bis 1761 ward dem Armenvorsteher Friedrich Adolph Caspersen, der 1762 seinem Vater in diesem Amte gefolgt war, aufgegeben, von den Vermächtnißschriften sich eine Abschrift zu verschaffen, künftig ohne Unterschied jedem Armen im heiligen Geist und in der Münden Wohnungen wöchentlich 10 ß, denen auf dem Boden 6 ß, so wie denen im Langhause 8 ß zu geben. Ferner sollte keine außerordentliche Ausgabe ohne Anweisung passiren. Es sollte mit den Leuten, die die Verpflegung der Kinder über sich nehmen würden, ein solcher Contract geschlossen werden, daß sie auch für die Kleidung sorgen sollten. Es wurde dem Armenvorsteher aufgegeben, dahin zu sehen, daß, wenn der Nachlaß armer Personen mehr als die Begräbnißkosten betrage, alsdann dasjenige, was sie aus der Armencasse genossen hätten, wieder ersetzt werde. Bis dahin war es Sitte gewesen, daß die Anverwandten der verstorbenen Hausarmen den Nachlaß der Verstorbenen bekamen, wenn sie selbige begraben ließen. *) Die Legatengelder sollten

*) Die S. 56**) angeführte Verordnung, wodurch die älteren Verordnungen und Gebräuche aufgehoben wurden, lautet: Unter andern Begünstigungen, wodurch den Armencassen zufällige Einkünfte erwachsen können, finden Wir es auch angemessen, ihnen eine billige Entschädigung für ihre Auslagen aus dem Nachlaß derer zuzuwenden, welche dadurch unterstützt wurden. Wir gebieten demnach: §. 1. Alles, was ein Hülfsbedürftiger aus der Armencasse eines Orts, mit Ausnahme der Wohnung in einem Armenhause, an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Arzeneimitteln genossen, wird, sowie die auf Beerdigung gewandten Kosten, der Casse, nach einer pflichtmässigen Specification ihrer Vorsteher, aus seinem Nachlasse vorzugsweise vor den Erben vergütet, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, jedoch ohne Zinsen. §. 2. Bei dieser Erstattung kömmt es nicht darauf an, ob der Hülfsbedürftige ganz oder nur zum Theil von der Armenkasse des Orts unterhalten ward; auch darauf nicht, ob er in einem der Gemeine gehörigen Hause unterhalten oder in Privatwohnungen unterstützt ward. §. 3. Wollen die Erben diese Vorschüsse

dergestalt nach dem Willen der Donatare vertheilt werden, daß jeder Person im heiligen Geiste wöchentlich 2 ß, die 4 Personen in der Münden Wohnung aber 1 ß vom Anfange 1765 bekämen. Zugleich ward verfügt, daß nicht mehr Nummern, als eigentliche Personen zu den Armenhäusern gehörten, angeführt werden sollten, und daß, wenn eine Person sterbe, diejenige, welche ihr folge, sogleich in dieselbe Nummer eintrete, damit man sehen könne, wer gefolgt sei. — Diese sehr zweckmäßige Verfügung ist nicht immer strenge durchgeführt, und doch kann nur auf diese Weise, und wenn jedesmal über das Ableben eines Armen ein Todtenschein oder eine Bescheinigung des Pflegers über den Tag des Ablebens des Pflegbefohlenen den Rechnungen beigelegt wird, eine sichere Controle und eine genaue Revision stattfinden. — Auch ward die Verfügung getroffen, daß künftig keine Capitalien bei Privatpersonen, sondern nur bei der Commüne belegt werden sollten. Da die Armencommüne Aecker auf dem Stadtfelde besaß, worüber der Armenvorsteher den Tauschcontract besaß, so ward verfügt, daß dieser in das den Armenrechnungen angefügte Inventar mit aufgenommen werden sollte. Als F. A. Caspersen sein Amt als Armenvorsteher antrat, ordnete er die Armenrechnung nach Ausgabe und Einnahme in 15 Capiteln. Diese Anordnung blieb bis zu seinem Tode 1789, nur daß die Armengelder, die Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Prinz Carl und dessen Gemahlin seit 1769 den Armen schenkten, seitdem das 10te Capitel in der Einnahme bildeten. Bis 1789 dauerte die löbliche Sitte, daß der jährlichen Armen-

erstatten, so wird ihnen der Nachlaß zu ihrer eignen Verfügung ausgeliefert, erforderlichen Falles gegen Bürgschaft wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit innerhalb einer mit der berechtigten Armencasse zu verabredenden Zeit. Im ermangelnden Fall soll die Obrigkeit des Orts die Behandlung des Nachlasses von Amtswegen und ohne processualische Weitläuftigkeit vornehmen, um der Armencasse das Ihrige zuzuwenden und das Uebrige den Erben oder Gläubigern nach rechtlicher Ordnung auszuzahlen. §. 4. In Hinsicht der Hospitäler und andern Stiftungen verbleibt es bei deren fundationsmäßigen Einrichtungen.

rechnung das Inventar über die in den Armenhäusern befindlichen Sachen 2c. angehängt ward. Nachdem der Statthalter Baron von Dehn, zufolge Rescripts vom 8. Octbr. 1764, sich erklärt hatte, daß er sämmtlichen Armen der Stadt 100 ℛ︀ℳ︀ dergestalt zu geben Willens, daß die Friedrichsberger Gemeinde 50 ℛ︀ℳ︀, die Altstädter und Lollfußer jede 25 ℛ︀ℳ︀ haben sollte, wurden dagegen die Armengelder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Prinzen Carl und seiner Gemahlin, der verstorbenen Landgräfin Louise Königl. Hoheit, von 300 ℛ︀ℳ︀ dergestalt vertheilt, daß die Hälfte der Altstadt, dem Lollfuß und Friedrichsberg aber jedem ein Viertel zufiel. Dies war das seit 1711 angenommene Verhältniß der drei Stadttheile, indem Lollfuß und Friedrichsberg die eine Hälfte, die Altstadt aber die andere Hälfte bildete. Die für das verflossene Halbjahr 1769 zum ersten Mal geschenkten 150 ℛ︀ℳ︀ wurden dergestalt repartirt, daß an den Armenvorsteher Knoll im Lollfuß 100 ℳ︀. und an den Armenvorsteher Wechner im Friedrichsberg auch 100 ℳ︀., an den Armenvorsteher in der Altstadt aber 200 ℳ︀. ausbezahlt wurden. Die übrigen 50 ℳ︀. wurden, nach der von dem Prinzen dem Herrn Bürgermeister Bruyn aufgetragenen Disposition, nach seiner Anweisung ausgetheilt, indem sie theilweise zur Unterstützung einzelner Individuen *) verwandt worden, die der Prinz speciell berücksichtigt haben wollte, theilweise aber in die allgemeine Armencasse floßen, der wir früher so bestimmt nicht erwähnt finden. Die Verwaltung dieser allgemeinen Armencasse besorgte der Rathsverwandte im Lollfuß, und die Individuen, die aus dieser unterstützt worden, waren die fremden Reisenden. In diese Casse floßen nicht unbedeutende Summen aus jenem Hülfsfond. Späterhin

*) So ward der Wittwe eines Advocaten hieraus eine Unterstüzzung zu Theil. — In unserer Zeit sind indeß bereits mehreren Wittwen dieses Standes Pensionen aus der allgemeinen Pensionscasse zu Theil geworden, obwol der Advocat nur im weiteren Sinne ein Staatsdiener ist, und ihm eben deshalb die seinem Berufe nothwendige Freiheit im Staatsleben in unsern Herzogthümern unverkümmert geblieben ist.

erhielt der Armenvorsteher in der Altstadt jene Armengelder und vertheilte, auf Anweisung des Herrn Bürgermeisters, die Raten an die 3 Armencassen und an den Rathsverwandten, sowie an die einzelnen Armen, die speciell aus diesen Gaben unterstützt werden sollten. Doch schlich sich seit 1789, nachdem der Armenvorsteher Caspersen gestorben und der Etatsrath, Bürgermeister Bruyn, die unaufgemachten Rechnungen von 1788 und 1789 aus den nachgelassenen Papieren des Armenvorstehers selbst summarisch entworfen, revidirt und quitirt hatte, die Sitte ein, daß nur gewisse Quoten dem Lollfuß und dem Friedrichsberg zugetheilt und daß, nach Abzug der Ausgaben für die Reisenden, der Rest, der meistens mehr als die Hälfte betrug, in die Altstädter Armencasse floß. Dies war die Veranlassung — was späterhin angeblich durch eine Verfügung bestimmt seyn soll —*) daß in Armenversorgungssachen die Stadt in 5 Theile getheilt wird, so daß die Altstadt nach 3/5, der Lollfuß und Friedrichsberg aber jeder nach 1/5 ihre gemeinschaftlichen Einnahmen theilen und gemeinschaftliche Ausgaben bestreiten. Daß dies übrigens höchst verkehrt ist und weder mit dem Commissionalschlusse von 1711, noch mit der gegenwärtigen Einwohnerzahl der drei Stadttheile übereinstimmt, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Reisegelder wurden späterhin von dem Armenvorsteher der Altstadt, nach Anweisung des im Lollfuß wohnenden Stadtsecretairs, Justizraths Benike, vertheilt. Auf dessen Vorschlag in der Versammlung der drei Armencollegien, wurde seit 1823 die Anweisung auf das Reisegeld für die Reisenden von dem Polizeiamte besorgt, weil sich daselbst weit sicher eine Controle, bei Vertheilung der Nachtzetteln, über die Reisenden führen lasse. Dies geschah, bis die Verordnung vom 16.

*) Diese ist uns, unerachtet mehrfacher Nachforschung, bis jetzt nicht bekannt geworden. Vielleicht ist die Eintheilung der Bürgerschaft in 5 Compagnieen, von denen die Altstadt 3, die beiden andern Stadttheile jede eine liefern, die Ursache, daß diese Norm bei den Armenversorgungssachen späterhin zum Vortheile der Altstadt durch den vielvermögenden Bürgermeister Bruyn zum Grunde gelegt ward.

Febr. 1830 bestimmte, daß der wandernde Geselle, wenn er keine Arbeit bekommen könne, bei'm Aeltermanne von Seiten der Zunft einen Zehrpfennig zur Reise begehren dürfe. Damit hörten also die gemeinschaftlichen Ausgaben für Reisende auf, die jährlich circa 80 ℳ betragen hatten.

Nach den Bemerkungen des Armenvorstehers von 1769 ward von den 1020 ℔ 8 ß 6 ₰ Zinsen für die bei der Stadt stehenden Capitalien von 21,521 ℔ 8 ß — welche in der Stadtcasse-Rechnung pro 1758 designirt sind — wöchentlich von dem Stadtcassirer ein gewisses Quantum zum Behuf der Unterstützung der Armen (in den Hospitälern) gegen Interims-Quitung bezahlt, indem bei'm Schluß des Jahres vom Rechnungsführer und Armenvorsteher eine generale Quitung auf die ganze Summe, gegen Zurücklieferung der Interims-Quitungen, gegeben wird. Dies ist bis jetzt beibehalten, so daß am Schluß des Jahres die Zinsen schon verzehrt sind. Eine Einrichtung, die bei einer Umgestaltung der Administration unsers Armenwesens nothwendig abgeschafft werden muß. Im Jahre 1769 bestand in Schleswig eine Spinnanstalt, bei der mehrere Armencapitalien belegt waren; weil diese aber 1771 einging, wurden jene Capitalien bei der Stadt belegt. Da sich nach den Einhebungslisten einige Personen fanden, die gar nichts, oder zu wenig, oder nicht ordentlich bezahlten, die Armenverordnung aber hierin Ziel und Maaß gesetzt habe, so ward dem Rechnungsführer aufgegeben, gegen Mitte des Decembers dem Bürgermeister die Listen zu senden, damit darin eine Aenderung getroffen werden könne. Was bei'm Schlusse des Jahres 1773 mehr als 400 ℔ in der Casse sei, sollte bei der Stadt belegt werden. Am 20. Octbr. 1776 wurde auf Veranlassung des Herrn Pastors Hansen zuerst in der Frühpredigt der Klingbeutel rundgesandt. Außer dem, der von Michaelis bis Michaelis in der Frühpredigt mit dem Klingbeutel ging, gingen des Sonntags und in der Wochenpredigt jährlich vier Personen, welche alle vier Wochen abwechselten. Von diesen trat jährlich um Ostern diejenige ab, die vier Jahre damit umgegangen, indem an deren Statt eine andere bestellt ward. Die mit dem Klingbeutel gingen, waren für die Zeit von den Armenbeiträgen frei. — Aus dem Jahre

1780 finden wir die ersten Medicin-Rechnungen, welche zusammen 120 ℔ 11 ß 6 ₰ betrugen. Die Bezahlung geschah vorerst aus der Armencasse, indem die Stadtcasse sie quartaliter wieder erstattete. Seit 1782 enthielt das 16te Capitel *) der Armenrechnung, außer den beständigen Ausgaben, in einer zweiten Rubrik die Ausgaben für Medicin und Verpflegung der kranken Armen. Daher waren noch in der Armenrechnung für 1832 die Medicinal-Kosten unter die unbestimmten Ausgaben gestellt, obwol diese Medicinal-Kosten längst reine Armenausgaben geworden sind, die nicht aus der Stadtcasse wieder erstattet werden. Das sind die Folgen der Stabilität im Kleinen.

*) Die einzelnen Capiteln waren: 1) Aus dem Armenkasten in der Thumkirche, 2) von denjenigen, so sich vom Herumtragen des Klingbeutels durch ein gewisses Quantum an Geld befreit, 3) von dem Herrn Stadtcassirer Attest sind pro h. a. von den nachstehenden, bei der löbl. Stadt Schleswig belegten, Capitalien und Legaten Zinsen erhoben, 4) Legate, welche gleich unter die Armen vertheilt, gehoben, 5) aus der wöchentlich herumgehenden Armenbüchse, zum Behuf der Hausarmen gehoben, 6) an Becken-Geldern (auf dem neuen, dem Holmer- und Thum-Kirchhof) und aus dem Armenpfahl bei der Schiffbrücke, wie auch aus der wöchentlich herumgehenden kleinen hölzernen Armenbüchse, 7) an baar gehobenen Capitalien und sonst der Armencasse zufälligen Geldern, wie auch aus dem Nachlaß der Verstorbenen, 8) Nachricht von einigen Capitalien, woran die Armencasse einen Anspruch hat, aber noch nicht derselben angefallen sind, 9) an Casse-Behalt vom vorigen Jahre, 10) an Armengeldern von Ihro Königl. Hoheit und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, dem Prinzen Statthalter, 11) (Ausgaben) an die Armen in den Armenhäusern, 12) an die Hausarmen, 13) an Legaten, welche beim Empfang theils unter sämmtliche Armen, theils unter den Leser und die, welche Kammern im heil. Geist-Armenhause bewohnen, sogleich vertheilt werden, 14) an ausgegebenen Begräbnißkosten, 15) von wiederbelegten Capitalien, 16) von allerhand Ausgaben und zwar a) an beständigen, b) Ausgaben an Medicin und Verpflegung der kranken Armen.

Nach den vom Bürgermeister Bruyn entworfenen Armenrechnungen, welche das Vorbild der seit 1790 bis gegenwärtig vom Armenvorsteher Lehmann geführten Armenrechnungen geblieben, hatte die Altstädter Armencommüne an Capitalien die erwähnten 21,521 ℔ 8 ß, sodann die in der 1780sten Jahres-Rechnung aufgeführten 6975 ℔, so wie die in der 1787sten Jahres-Rechnung specificirten 2250 ℔. Außerdem standen noch einzelne Capitalien in Bürgerhäusern, so daß die Gesammtsumme 31,991 ℔ 8 ß mit 1423 ℔ 4 ß 6 ₰ Zinsen betrug.

Die Vermählung unserer Königin mit dem damaligen Kronprinzen, jetzigem Könige Friedrich VI., am 31. Juli 1790, ward die Veranlassung, daß ein neues Armenhaus in Schleswig erbaut ward, welches, da die Neuvermählte in eine Höhlung des Grundsteins eine Kupferplatte eigenhändig legte, zum Andenken dieser Vermählung das Marienhospital genannt ward. Als am 1. August, nach dem Vermählungstage, das fürstliche Paar in dem ehrwürdigen Dom Kirchgang hielt, wurden 40 ℛ vor den Kirchthüren gesammelt, so daß in dem Jahre, mit Inbegriff dieser 40 ℛ, das Klingbeutelgeld 151 ℛ 24½ ß Ct. betrug. In der Armenrechnung von 1793 werden zuerst 19 Armen in dem Marienhospital genannt. Unter den 23 Armen daselbst im Jahre 1795 befinden sich 2, welche aus der Friedrichsberger, und 6, welche aus der Lollfußer Armencasse Unterstützung empfingen. Eben dies Verhältniß fand sich auch unter den 27 aufgenommenen Armen im Jahre 1800.

Werfen wir bei'm Eintritt des neunzehnten Jahrhunderts *) einen Blick aus der beschränkten Heimath auf die weite Umgegend nach Süden und Norden, und fragen wir, ob und was am Schluße der letzten drei Decennien des vorigen Jahrhunderts für das Armenwesen geschah, so gewahren wir eine seltene Regsamkeit, ein ungewöhnliches Bestreben und eine

*) Das von Krüger begonnene Magazin, in dem sich nach Dr. Julius ein schätzbarer Beitrag zur Geschichte des Armenwesens befinden soll, habe ich zu benutzen keine Gelegenheit gehabt.

erhebende Thätigkeit ausgezeichneter, hochstehender Männer, für die dürftigen Classen der Gesellschaft zu sorgen und neue Grundlagen für eine bessere Armenpflege aufzusuchen und zu legen. Es würde unsere gegenwärtige Aufgabe gar sehr überschreiten, wenn wir die inneren Fäden nachzuweisen strebten, an welche die neue Gestaltung des Armenwesens sich anknüpfte, da diese allgemeinen Zwischenblicke nur die Absicht haben, der wissenschaftlichen Ansicht unserer Zeit, auch in dieser begrenzten Sphäre menschlicher Thätigkeit, ihr Recht wiederfahren zu lassen, daß kein Glied in der unendlichen Kette menschlicher Bestrebungen von den übrigen Entwickelungsgliedern isolirt steht und daß jede höhere Idee durch ihre innere Lebenskraft sich immer mehr allgemeinere Anerkennung verschafft. Das grenzenlose Elend, in welchem die unteren Stände Frankreichs begraben lagen, während die höheren Stände in tiefster moralischer Zerrüttung sich befanden, die traurige und arbeitslose Lage, in welche der siebenjährige Krieg gar Viele in Deutschland gebracht, die, dem soldatischen Müssiggange des Angeworbenen fröhnend, die deutschen Gaue durchbettelten, dagegen die empirischen Forderungen des Eudämonismus, welche kein schlemmendes Junkerthum mit schmachtender Leibeigenschaft auf lange vereinbarlich ließen, so wie die glühende Morgenröthe jener Philosopheme, welche die strahlenden Lichtmeteore der Freiheit und Gleichheit und hellere Tage eines geistigen und materiellen Daseins hervorriefen, waren die Ursachen, welche tieferdenkende und moralisch kräftige Männer zur gemeinsamen Hülfe aufriefen, um das Elend, welches der Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen und an den einfachsten Elementar- und Industrie-Kenntnißen über einen großen Theil ihrer Mitbürger herbeigeführt, zu mildern und zu heben.

Eine kurze Uebersicht dessen, was in einzelnen, namentlich deutschen, Staaten in jenem Zeitraume von **1772** bis **1798** zur Verbesserung des Armenwesens geschehen ist, gab Nostiz von Jänkendorff,*) während Wageman in Göttingen seit **1788**

*) Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern. Görlitz **1801.**

ein Magazin *) begründet hatte, in welchem, — da Armenversorgung ohne Armenerziehung nicht stattfinden kann, — vornämlich Mittheilungen über neu begründete Industrie- und Arbeitsschulen enthalten waren. Unter diesen neuen Organisationen der Armenpflege nahm aber die neue Hamburgische Armenordnung vom 18. Febr. und 7. Juli 1788, welche den 1. Novbr. s. J. in's Leben trat, die wichtigste Stelle ein.**) Sie wurde, nachdem sie unter'm 19. Mai 1791 revidirt worden war, das Vorbild einer richtigen und musterhaften Armenpflege für viele Orte, da sie den Grundsatz aufstellte, daß kein Armer hülflos bleiben dürfe, seine Unterstützung aber wo möglich durch Arbeit verdienen müsse.***) Sie theilte das Armenwesen in mehrere Sectionen und rief aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft den Gemeinsinn zu freiwilliger thätiger Theilnahme an der Verwaltung in engerer oder entfernterer Sphäre zu Hülfe. Die rastlosen Bestrebungen vieler ehrenwerther Männer, namentlich aber die des Fr. v. Voght bis zur Gegenwart hinab, bleiben unvergessen. Dieser neuen Organisation schloß sich die neue Armenpflege in der Stadt Kiel, unter Niemanns anspruchlosen, bürgerlich geraden und freisinnigen Bestrebungen, an. König Friedrich der Sechste, als damaliger Kronprinz, ließ sich den Bericht vorlegen,****)

*) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, herausg. von Ludwig Gerhard Wageman, Pastor zu Göttingen. 1788—1802. V Bände, à 4 Hefte.

**) Vollständige Einrichtungen der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt. I. Hamburg 1788. — Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgang der Hamburgischen Armen-Anstalt, herausg. von J. A. Günther, Cand. d. R., und C. Voght. 3 Hefte, 1791; worin auch die hierauf bezüglichen Schriften angeführt sind.

***) Die vielen in jener Zeit erschienenen Schriften dringen alle auf Abstellung der Bettelei und auf Errichtung von Arbeitsanstalten.

****) Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel, auf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Befehl vorgelegt von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, im Auftrag derselben abgefaßt von ihrem Wortführer, Prof. Niemann. Altona 1798.

und dieses wurde ohne Zweifel die Veranlassung, daß auch in Kopenhagen, in Dänemark und Norwegen eine neue Organisation des Armenwesens in's Leben trat. Nachdem unter'm 26. Jan. 1797 eine Armenwesens-Direction in Kopenhagen ernannt war, wurde von dem Hof- und Stadtgerichts-Assessor Bärens, Mitgliede der Commission, das Kopenhagensche Magazin für Industrie- Schul- und Armenwesen, ähnlich dem von Wageman, herausgegeben. Nach Errichtung der neuen Armenversorgung in Kopenhagen wurde der Plan in alle Städte Dänemarks und Norwegens gesandt und die Behörden aufgefordert, denselben den örtlichen Umständen anzupassen. Der im Jahre 1802 allerhöchst genehmigte Plan *) zur provisorischen Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens auf der Insel Seeland trat mit einigen Abänderungen als allgemeines Reglement zur Errichtung und Verwaltung des Armenwesens auf dem Lande in sämmtlichen Provinzen Dänemarks unter'm 10. Juni 1803 in Kraft. **) Im December 1801 hatte die dänische Kanzlei die wichtige und einzig richtige Verfügung getroffen, daß alle Stiftsamtmänner und Amtmänner in Dänemark und Norwegen, um die Organisation des Armenwesens im Ganzen übersehen zu können, und weil sie es für ihre Pflicht halte, darüber dem Könige Bericht abzustatten, ihn über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens in ihrem Amtsbezirke, so wie in der Folge am Schluße jeden Jahrs einen Bericht mit genauer Nachricht von dem im Laufe des Jahres geschehenen Veränderungen und Verbesserungen, zustellen sollten. — In den Herzogthü-

*) Derselbe findet sich mitgetheilt in Niemanns schleswig-holsteinischen Blättern für Polizei und Kultur, die 1800 als Fortsetzung der seit 1787 herausgegebenen Provinzialberichte erschienen und unter der 10ten Rubrik „schleswig-holsteinische Chronik" schätzenswerthe Uebersichten über Armenpflege, Armenzahl, Verbesserung derselben in ihrer Versorgung, Erziehung, Beschäftigung, über Jahrrechnungen und neue Stiftungen enthielten.

**) So wie die Idee der Hamburgischen Armenanstalt auf den Norden einwirkte, so wurde sie bekanntlich auch bei der Armenpflege in Wien zum Grunde gelegt.

mern geschah nichts allgemeineres der Art; jedoch traten an den meisten Orten Verbesserungen ein. Das Rescript vom 17. Juli 1795 genehmigte den Plan zu einer verbesserten und zweckmäßigeren Einrichtung des Altonaischen Stadtarmenwesens, während Herr Pastor Funk durch mehrere Abhandlungen die Reorganisation desselben beförderte. *) In Flensburg trat, zufolge des Rescripts vom 21. April 1797, eine Vereinigung der bis dahin separirt gewesenen Armencassen der dortigen drei Kirchspiele ein, so daß das ganze Armenwesen sowol hinsichtlich der Alimentation der Armen, als des Industriewesens unter die gemeinschaftliche Oberaufsicht des Magistrats gesetzt ward. Verbesserungen im Allgemeinen und in einzelnen Theilen traten 1797 in Segeberg, 1802 in Hadersleben, 1804 auf Pellworm, 1806 auf Fehmarn, 1810 in Mildstedt und Oldesloe, 1814 in Neumünster und an andern Orten ein. **) Durchgreifend war erst das erwähnte Patent vom 23. Decbr. 1808, dessen Anwendung mehrfache nähere Bestimmungen und Resolutionen, Bemerkungen und Beurtheilungen hervorrief.***) In den letzten Decennien sind mit Ausnahme dessen, was die schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft ****) für's Ar-

*) Im Jahre 1803 erschien Funks Versuch über das Armenwesen in Altona, indem derselbe bereits 1801 nachzuweisen gesucht hatte, daß, um dem wirklichen Mangel abzuhelfen und der Verarmung vorzubeugen, das Armenwesen in 5 Hauptzweige, in die Almosen-, Arbeits-, Schul- und Krankenpflege und in eine Leih- und Vorschuß-Anstalt getheilt werden müßte.

**) Die schleswig-holsteinischen Provinzialberichte, die auf Niemanns erwähnte Blätter folgten, so wie das Staatsbürgerliche Magazin von 1820 an, I. 188. 779. II. 176. 554. 680. 815. 819. 829. III. 313. 596. 624. IV. 300. 509. 673. IX. 244. X. 333; das Kieler Correspondenzblatt von 1830 an und einzelne Wochenblätter enthalten vielfache, zum Theil schätzenswerthe Beiträge, Erfahrungen und Beurtheilungen über das schleswig-holsteinische Armenwesen.

***) Statt der Anlage Nr. 6 sind diese im 10. Artikel zusammengestellt.

****) Berichte und dadurch veranlaßte Vorschläge und Gutachten über das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Altona 1818. Vergl. oben S. 46.

menwesen im Allgemeinen thun wollte, nur für einzelne Districte und Städte besondere Regulative erschienen und einzelne Anordnungen getroffen worden. *) Jene Regulative,

*) Regulativ für die Wilster Land- und Stadtgemeinde vom 1. Febr. 1813 und 6. März 1819. Confirmation der unter den 4 verschiedenen obrigkeitlichen Behörden in der Stadt Itzehoe, in Ansehung der Armenversorgung daselbst, getroffenen Uebereinkunft, vom 25. Juli 1820. — Conf. der Fundationsacte des vereinigten Armenklosters zu Kiel am 18. Juni 1822. — Königl. Rescr., betr. die Verbindung der speciellen Armencassen der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg mit der allgemeinen Armencasse daselbst, vom 9. Septbr. 1823. — Rescr., betr. die Vereinigung der Bewohner des Husumer Schloßgrundes, rücksichtlich der Parochial- und Armenverhältnisse mit der Stadt Husum, vom 7. Octbr. 1823. — Verfügung an den Magistrat zu Friedrichsstadt, betr. die Auslieferung der jährlichen Stadt-Armenrechnung an die deputirten Bürger zur Durchsicht, vom 1. Sepbr. 1824. — Königl. Rescr., betr. die Aufbringung der aus der Armenversorgung in Glückstadt entstehenden Kosten. — Armenregulativ für das adel. Gut Ahrensburg, vom 28. März und 2. Mai 1825. — Reg. für das Armenwesen auf dem adeligen Gute Gerebye (Carlsburg), vom 30. August 1825, und Kanzleischreiben vom 28. Juli 1829. — Reg., betr. das Armenwesen in der Stadt Segeberg, vom 6. März 1826; mit Modificationen in Nordstrand und 1828 (S. 87) in Wandsbeck zur Anwendung gebracht. — Rescr., wegen öffentlicher Auslegung der Glückstädter Armenrechnung und Einsendung einer Abschrift derselben an das Oberconsistorium, vom 26. Juni 1826. — Rescr., betr. das Verfahren bei der Ansetzung zum Armengelde in Glückstadt, e. d. — Reg. für die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens im Kirchspiele Hademarschen, vom 30. April 1827. — Interimistisches Reg. für die Verwaltung des Armenwesens im Dorfe Wellingsbüttel, vom 28. Januar 1827. — Conf. der erneueten Fundation der von Qualen Windebyer Armenstiftung, vom 28. Januar 1828. — Conf. einer aus dem Debit des Taschenbuchs Eidora entstandenen Stiftung zum Besten der Waisen auf den Halligen, vom 8. Juli 1829. — Reg. für die Christina-Friderica-Stiftung zu Tyr-

aus praktischen Bedürfnißen hervorgegangen, zeigen durch das, was in ihnen übereinstimmend gefunden wird, der höheren Verwaltung, was diese bei einer allgemeinen Armenordnung, als das Bedürfniß des gesammten Landes und als unabweisbare Forderung der Zeit zu berücksichtigen haben wird. Als allgemeine Resultate dieser einzelnen Anordnungen, die auf die Geschichte der Armenpflege in Schleswig mittelbaren und unmittelbaren Einfluß hatten, ergibt sich Folgendes.

Was die auswärtigen Verhältniße betrifft, so ist mit Rücksicht auf die Armenangelegenheiten zwischen dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern der Grundsatz der Reciprocität in dem Kanzleischreiben vom 7. August 1827 anerkannt. Als Folge derselben ist dies erwähnte Kanzleischreiben und das Kanzleipatent vom 12. Jan. 1830 *) anzusehen, zufolge

strup, vom 5. Januar 1830. — Rescr., betr. die Repartition der Armenlasten in der Landschaft Eiderstedt, vom 4. März 1830, wo der Landbesitz und das Schuldenverhältniß berücksichtigt werden soll. — Rescr. vom 30. Juli 1830, betr. das bei Aufbringung der Armenlasten in der Stadt Kiel zu beobachtende Setzungsverfahren. — Rescr. vom 27. Septbr. 1831 für das Kirchspiel Fahretoft, nach dem die Armenlasten über das Gesammtvermögen des Kirchspiels, mit Einschluß der Ländereien, welche sich im Besitze Auswärtiger befinden, repartirt werden sollen. — Reg., betr. das Armenwesen in der Stadt Eckernförde, vom 16. Decbr. 1831. — Rescr. vom 28. Jan. 1832, betr. den von dem Wohlthätigkeitsverein in Tönning aus Norderdithmarschen zu beziehenden Torf. — Rescr. vom 20. März 1832, nach welchem die Eingesessenen der Insel Pagensand, rücksichtlich der Armenversorgung, eine gesonderte Armencommüne bilden. — Rescr. vom 2. Juli 1832, betr. die Bestätigung des provisorischen Reg. für die Verwaltung des Armenwesens im Kirchspiele Rellingen. — Auszug eines Rescr. vom 21. August 1832, betr. die Bestätigung des für das zu Dagebüll, Amts Tondern, zu errichtende Armenhaus entworfenen Regulativs. — Provisorisches Reg. vom 18. Septbr. 1832, betr. das Armenwesen der Stadt Arroesklöbing.

*) Kanzleischreiben an beide Obergerichte, daß für das Beerdigen von Verarmten, welche in Dänemark Heimathsrechte besessen,

derer die Ansprüche auf Medicinal- und Beerdigungs-Kosten für Arme in beiden Ländern wegfallen. *) Zwischen den eutinischen und holsteinischen Behörden findet ebenfalls Gebührenfreiheit in Armenverpflegungssachen Statt. **) — Was die inneren Verhältniße angeht, so ist es Hauptgrundsatz, daß jedes Individuum, was in den Staaten des Königs von Dänemark geboren, daselbst auch Heimathsrechte besitzt. ***) Zuerst haben allerdings die Aeltern die natürliche und durch die Gesetzgebung sanctionirte Pflicht zur Alimentation ihrer Kinder. Diese Verpflichtung legt auch ein Kanzleischreiben dem Stiefvater in Bezug auf seine unvermögenden Stiefkinder, die ihm von seiner Ehefrau zugebracht sind, und falls selbige nicht eigenes, zu ihrer Unterhaltung hinreichendes Vermögen besitzen, auf. Dabei ist es gleich viel, ob unter den Ehegatten Gütergemeinschaft Statt findet und ob die Kinder, in so ferne die Mutter nicht zu dieser Ehe geschritten wäre, der beikommenden Armencasse zur Last gefallen seyn würden. ****) — Sodann ist, im Verarmungsfall, eventuell der Geburtsort, — falls das verarmte Individuum nicht am 1. Januar

keine Gebühren an die Kirche, den Prediger, Küster oder Schullehrer des Sterbeorts zu entrichten seien.

*) Das Kanzleipatent vom 12. Januar 1830, betr. die Feststellung der Reciprocität zwischen den Communen in Dänemark und in den Herzogthümern, in Ansehung der Erstattung der Curkosten für erkrankte Arme, sagt: daß, da in Dänemark für Armenkranke, die in den Herzogthümern Heimathsrechte haben, kein Arztlohn gefordert wird, außer bei Reisen ein Diätgeld von 1 Rbthlr. (30 β), es auch so in den Herzogthümern mit den in Dänemark Beheimatheten gehalten werden solle. Dies Patent hatte die S. 57 angeführte Circular-Verfügung zur Folge.

**) Circular vom 20. Januar 1828.

***) Dies ist ausgesprochen in dem Kanzleischreiben an den Oberpräsidenten in Altona, vom 15. Decbr. 1829, betr. die Heimathsrechte unehelicher Kinder in dem Falle, wenn die Mutter im Auslande Heimathsrechte besitzt, das Kind aber im Lande Sr. Majestät geboren ist.

****) Kanzleischreiben vom 23. März 1824.

1830 durch einen ununterbrochenen 3jährigen, nach dem 1. Januar 1830 durch einen 15jährigen Aufenthalt in einem andern Districte sich Heimathsrechte erworben hat, — zu dessen Versorgung pflichtig. So wie es demnach den Communen nicht erlaubt ist, Schadloshaltungs-Reversen und Bürgschaften in Armenversorgungsfällen sich abzuverlangen, so bleibt es den pflichtigen Communen doch unbenommen, mit der Commune, in welcher der Verarmte sich aufhält, eine Vereinbarung über die demselben zu reichende Unterstützung zu treffen, ohne ihn zur Veränderung seines Wohnorts zu nöthigen. Nur soll der erbetene freie Schulunterricht nicht zu denjenigen Unterstützungen gerechnet werden, wegen derer der Transport einer Familie, die sich sonst redlich ernährt, zulässig ist. *) — Was die Aufsicht über das gesammte Armenwesen einer Stadt betrifft, so ist diese fast überall dem Magistrat beigelegt worden. **) Außer dem Beamten und dem Prediger nehmen entweder deputirte oder sonst angesehene Bürger an dem Armencollegium Antheil. Die Arbeitsfähigkeit ***) und Bedürftig-

*) Circularverfügung vom 14. Juli 1820. — So bestimmt auch das Rescr. an die Steinburger Kirchenvisitatoren vom 15. Decbr. 1823, daß für alle Kinder, die nicht zu dem Districte der Schule gehören, die sie besuchen, das Schulgeld von 4 β von der zu ihrer Unterhaltung pflichtigen Armencasse bezahlt werden soll. —

**) Als Folge ist die Aufhebung der von den Kirchenvisitatoren der Probstei Eiderstedt, in Armenangelegenheiten der Stadt Garding, bisher ausgeübten Cognition zu betrachten. Rescr. vom 8. Octbr. 1831.

***) Da die beiden Obergerichte den in Schleswig (S. 76 u. 161) und in Wandsbeck (S. 88) eingereichten Plan, nach welchem auch arbeitsfähige, um Unterstützung bittende Individuen direct und indirect gezwungen werden sollten, in die Zwangsarbeitsanstalt einzutreten, nicht genehmigt hat, es vielmehr der Polizei, im Verein mit den Armencollegien, zur Pflicht gemacht worden ist, diesen Classen Arbeit zu verschaffen, so ist es begreiflich, wie hier und da theils freiwillige, theils Zwangs-Arbeitsanstalten vereinzelt und combinirt in's Leben getreten sind. Vergl. Armenarbeitsanstalt in Glückstadt vom 13. Oc-

keit jedes Armen soll untersucht werden, und es tritt demnach bereits eine genauere Sonderung der Hülfsbedürftigen ein. *)

Nach allen Regulativen ist ferner die specielle Aufsicht über die Armen und ihre Bedürfniße den Armenpflegern übertragen worden, die von dem Armencollegium erwählt, mit speciellen Instructionen versehen werden sollen. Durchgreifend ist in dieser Hinsicht das Rescript an das holsteinische Oberconsistorium, vom **24.** December **1829**, welches als allerhöchster Wille verfügt, daß sämmtliche nicht zum Militairstande gehörende Einwohner in der Stadt Rendsburg angewiesen werden, das Amt eines Armenpflegers, wenn ihnen solches übertragen wird, zu übernehmen. So ist also — was wir gefordert — das Armenpflegeramt hier eine Bürgerpflicht geworden, falls dasselbe nicht freiwillig übernommen worden. — Mehr und minder tritt die uns nothwendig erscheinende Sonderung zwischen dem Armencollegium und dem Armengeld-Setzungscollegium ein. An jenes wird die Forderung gemacht, einen Voranschlag zu entwerfen, und keine Schulden für Rechnung der Armencasse zu contrahiren; dieses hat die Verpflichtung, ohne Unterschied des Standes von sämmtlichen Einwohnern,**) mit allei-

---

tober 1817, in Tondern vom 7. Septbr. 1822. Rescr., betr. die Genehmigung des Reg. für das Armen- und Zwangsarbeitshaus in Lügumkloster, vom 20. August 1831.

*) Als eine Folge, daß der wandernde Geselle aus der Classe der Armen ausgeschieden ist (S. 72), ist das Rescr. an die Armencommission in Glückstadt, vom 16. März 1827, zu betrachten, dem zufolge erkrankte Handwerksgesellen den erkrankten Dienstboten, rücksichtlich der Abhaltung der Cur- und Verpflegungskosten, nicht gleich zu stellen; sowie die Statthalterverfügung vom 15. Octbr. 1827, betr. die Verpflegung der erkrankten Bäckergesellen in Itzehoe. Es soll eine Gesellenkrankencasse errichtet und nur event. die Amtscasse in Anspruch genommen werden; doch soll der Gesell die Unterstützungsgelder, wenn er des Vermögens, erstatten.

**) Das Regulativ für Eckernförde, §. 34, schließt ausdrücklich die Dienstboten mit ein. Andere Regulative thun dies implicite, in so fern nur die gänzlich Unvermögenden allein ausgenommen werden. Dagegen bestimmt das Reg. wegen Aufbrin-

niger Ausnahme der gänzlich Unvermögenden und der von ihren Gagen und Pensionen lebenden Militairpersonen und Militair-Civilbeamten,*) Beiträge zu erheben, falls der freiwillige Ansatz nicht hinreicht. Ueber die Art und Zeit der

gung des Armengeldes für die Stadtgemeinde in Wilster, vom 6. März 1819, daß zu diesen Beiträgen auch Pupillen und Dienstboten, Letztere jedoch nur, wenn sie ein Vermögen von 533 Rbthlr. 31 bßl. oder 300 ₰ und darüber besitzen. — Eine eigenthümliche Bestimmung! — Hinsichtlich des Pupillenvermögens bestimmt die Verfügung an das Gottorfer Amthaus, betr. den Beitrag von dem Vermögen Unmündiger zu den Armenlasten, daß diejenigen Unmündigen, deren Vermögen nach dem Tode der Eltern von Vormündern verwaltet wird, von ihren, nach Bestreitung der Erziehungskosten übrig bleibenden, jährlichen Einkünften zu dem Armengelde beizutragen verpflichtet, mithin nach dem Verhältniß dieser überschießsenden Einkünfte zu einem Beitrage anzusetzen sind.

*) Patent vom 26. Mai 1829, betr. die Concurrenz der Militairpersonen zu den Armen- und Schullasten. Dies bestimmt auch, daß diejenigen Zuschüsse, welche jeder zur Ehe schreitende Officier oder Militair-Civilbeamte, um seine Jahreseinnahme resp. auf 600 und auf 400 Rbthlr. zu bringen, herbeigeschafft, bei der Ansetzung nicht in Betracht kommen soll. Von ihren anderweitigen Einkünften, welche sie aus den Revenüen eines etwanigen Vermögens, oder in dem Ertrage eines privativen Erwerbzweiges beziehen, sollen sie zu den Armenlasten concurriren. Wenn die dänische Kanzlei bestimmt hat, daß wenn die außer der Gage erwähnte sonstige Einnahme von 600 und 400 Rbthlr. aus den Revenüen eines, den Betheiligten eigenthümlich zustehenden Vermögens, bezogen werden, diese den gedachten Lasten unterworfen sei, so hat die schleswig-holsteinisch-lauenburgische Kanzlei dies verworfen, da es mit dem Grundsatze, daß diese Einnahmen als in Ansehung der fraglichen Concurrenz, als Supplement der Gage betrachtet werden sollen, ihr nicht vereinbar erscheint. Kanzleipatent vom 22. März 1831 und Kanzleischreiben vom 24. Januar 1832. Die Wittwen dieser Eximirten sind aber, hinsichtlich der Armenlasten, den andern Commünegliedern gleich zu behandeln. §. 5.

Setzung,*) der Beschwerdeführung wider den Ansatz, über die Auslegung der Listen der Armen und der Contribuenten, über die öffentliche Rechnungsablage, finden sich Bestimmungen, doch herrscht hierbei kein übereinstimmender Grundsatz. Rücksichtlich der Beitreibung der Armenbeiträge ist den Armensezzungscollegien die Befugniß ertheilt, gegen die Contribuenten, die ihre Beiträge binnen der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichten, sofort, den Umständen nach, mit Execution und Pfändung zu verfahren. Wenn wegen solcher rückständigen Armenbeiträge gegen die unter den Obergerichten und Oberconsistorien stehenden Einwohner, oder wider Militairpersonen und Militair-Civilbeamten zur Execution geschritten wird, soll das Setzungscollegium in ersterer Hinsicht die geschehene Verhängung solcher Zwangsmittel dem beikommenden Oberdikasterio **) anzeigen, in letzterer Beziehung aber zuvor dem beikommenden Chef ***) eine nachrichtliche Anzeige machen.****) Wo sich das Setzungscollegium mit dem Contribuenten über den Ansatz nicht vereinigen kann, entscheidet zuletzt der Prägravationseid und ist dieser, auf Ersuchungsschreiben des Setzungscollegiums, vor dem gewöhnlichen Foro der sich über zu hohe Ansetzung beschwerenden Contribuenten, und zwar in der gewöhnlichen Form, abzuleisten. †)

*) Dem Armencollegio eines jeden Orts steht es zu, den Ansatz des Vermögens und den darnach von den Militairpersonen und Militair-Civilbeamten zu leistenden Armenbeitrag zu bestimmen. Jedoch soll in den Garnisonsorten jedesmal, wenn daselbst eine Militairperson oder ein Militair-Civilbeamter zum Armenbeitrag anzusetzen, ein Officier den Verhandlungen des Setzungscollegii beitreten. §. 3 des Patents vom 26. Mai 1829.

**) Patent vom 19. Januar 1830, betr. die Beitreibung der den das forum superius sortirenden Personen adquotirten Beiträge zum Schul- und Armengelde.

***) Patent vom 26. Mai 1829, §. 4.

****) Wo also die Zeit nicht bestimmt und nicht bekannt gemacht ist, kann nur auf dem gerichtlichen Wege des summarischen Verfahrens die Sache eingeleitet werden, was jedoch keine gute Armenadministration länger thun wird.

†) Rescr. an das Armengeld-Setzungscollegium zu Glückstadt, vom 12. Februar 1827.

An diesen allseitigen *) Bestrebungen, — zu denen auch die erneuerte schriftstellerische Thätigkeit **) über das Armenwesen gehört und durch die vornämlich die Frage erörtert worden ist, ob man auf das Alte zurückgehen, dabei beharren oder vielmehr zeitgemäß fortschreiten solle; ob die Naturalunterstützung nicht die einzige seyn müsse und ob Zwangs- und freiwillige Arbeitsanstalten nothwendig wären und sich in ihren Erfolgen zweckmäßig erwiesen hätten, — an dieser allseitigen erneuerten Thätigkeit für eine bessere Organisation des Armenwesens nahm auch die Stadt Schleswig Antheil.

Als eine der ersten Wirkungen der besseren Versorgung der Armen muß die erwähnte Gründung des Marienhospitals im Jahre 1790 betrachtet werden, sowie das Bestreben des Magistrats, um Einheit in die Verwaltung zu bringen, das graue Kloster der Einwirkung des Amtmannes vor Gottorf zu entziehen und das Friedrichsberger Armenhaus seiner Aufsicht zu unterwerfen. Doch ward beides durch die allerhöchsten Rescripte vom 12. April und 7. Juni 1797 nicht gebilligt. Ferner wurde, als das heilige Geist-Hospital seinem Verfalle nahe gekommen, im Jahre 1800 ein neues Armenhaus an derselben Stelle erbaut. Mit diesem sollte ein der ganzen Stadt angehöriges Institut für hülflose Wöchnerinnen und Kranke begründet werden, sowie dort lästige Müssiggänger zur Arbeit angehalten und gebessert werden sollten. Um den

*) Daß auch die Untersuchung über das den Armen bewilligte Armenrecht, beneficium paupertatis, das davon in der Praxis unterschiedene Creditrecht, adnotatio sportulorum, nicht ruhte, beweisen die scharfsinnigen Entwickelungen von Gans, Linde u. A. Was die einheimische Gesetzgebung über das Armenrecht normirt hat, mußte indeß in diesen Mittheilungen ausgeschlossen bleiben.

**) Außer den einzelnen, bereits angeführten Schriften sind vorzüglich die über die hamburgische Armenanstalt des Barons v. Voght, Dr. Schröder in den krit. Blättern 1832, Nr. 80 und 82, und vaterl. Blättern 1833 und die des Dr. Asher und Abendroth 1831 und 1832, sowie die Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten, von H. Zeise, Altona 1833, zu berücksichtigen.

letzteren zwiefachen Zweck auszuführen, schenkte die hiesige Freimaurerloge dem Institute drei ihr hier zustehende Grundstücke. Der letztgenannte Zweck „lästigen Müssiggängern Arbeit anzuweisen," ging indeß nicht in Erfüllung. Zwei achtbare deputirte Bürger, die Kaufleute Tychsen und Nielsen, vermachten, außer zu andern städtischen Zwecken, nicht unbedeutende Capitalstiftungen und Legate an das graue Kloster, das Marien-Hospital und das heilige Geist-Hospital, eingedenk des frommen Sinnes der Männer und Frauen unserer Stadt, die in früheren Jahrhunderten zu ähnlichen Zwecken einen Theil ihres Vermögens der Vaterstadt vermacht hatten. Ein sehr wichtiger Fortschritt für eine bessere Armenpflege geschah dadurch, daß an die Stelle der Stadtvögte im Jahre **1810** eine Polizeibehörde trat. So ward die Vorsorge gegen die Bettelei und was dem anhängig ganz von dem Armenwesen getrennt, so daß dieses von jenem heterogenen Elemente befreit ward.*) Die G. B. v. Bardenfleth schenkte ihr Haus **1811** zu einem Hospital für die Armen der Altstadt. Nach und nach trat, unter Aufsicht des Etatsraths Bürgermeisters Dumreicher, eine genauere Administration über die einzelnen Armenhäuser bei specificirter Rechnungsablage ein. Der strenge Winter des Jahres **1814** ward die Veranlassung, daß eine Torfanstalt in den drei Stadttheilen begründet wurde. Nachdem unter'm **10.** Februar **1816** ein Verein zur Unterstützung treuer Dienstboten begründet war, trat im Anfange des Jahres **1817** eine städtische Commission, unter Vorsitz des Justizraths Polizeimeisters Jessen, zusammen, an der in dem folgenden Monate drei Bürger und einige Privilegirte Theil nahmen, um einen Entwurf zur Errichtung einer Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt auszuarbeiten. Das erwähnte Bardenflethsche Haus ward zum Locale ausersehen. Als von der Commission der umfassende Plan dem Magistrate zur Begutachtung mitgetheilt war und der die Anstalt empfehlende Bericht an die damals noch bestehende Oberdirection den beiden städtischen Behörden zur Unterschrift vorgelegt ward, verweigerten die Rathsherren und deputirten Bürger der Altstadt,

*) Vergl. unten S. **166**.

denselben zu unterschreiben, weil das benannte Haus — allerdings dem Wortsinne nach — nicht der gesammten Stadt, sondern der Altstädter Armencommüne gehöre. So zerstörte der Separationsgeist eine der trefflichsten Unternehmungen. Vielleicht war es nur eine traurige Wiedervergeltung dessen, was das Friedrichsberger Armencollegium gethan, als es unter'm 4. December 1815 nicht eine Schleswigsche, sondern, von eben solchem Sonderungsgeiste erfüllt, eine Friedrichsberger Spar- und Leihcasse begründet hatte. — Schon damals sprach sich eine Bürgerstimme, inmitten der Commission, unter Hinweisung auf Hamburg, für eine Verschmelzung der drei Armencommünen aus, wenn etwas Besseres an die Stelle des Bestehenden treten sollte. Erfolgte diese auch nicht, so ward doch damals ein Fortschritt zur Einheit gethan, indem im Jahre 1817 die Directoren mit dem Ministerium zu gemeinschaftlichen Versammlungen zusammentraten, um wenigstens über die Heimathsrechte der Bürger derselben Stadt nicht länger gegenseitig Processe zu führen und zugleich durch übereinstimmende Verwaltungsmaßregeln eine größere Einheit zu begründen. An die Stelle des intendirten Arbeitshauses wurden in den drei Stadttheilen durch Actien Spinnanstalten begründet, die, so lange sie in voller Thätigkeit, einen wohlthuenden Einfluß ausgeübt haben. In demselben Jahre trat durch die besondere Mitwirkung des damaligen Physicus, des verstorbenen Etatsraths Suadecani, eines energischen Mannes, eine Veränderung in der Medicinalpflege für die Armen ein. Die Medicin ward, wie erwähnt, anfangs aus der Stadtcasse bezahlt. Später ward dem zur medicinischen Praxis berechtigten verstorbenen Chirurgen und Geburtshelfer N. P. Hilbrecht die gesammte Armenpraxis der Stadt für 200 ℛ︁ Cour. mit der Auflage übertragen, die nöthige Medicin davon mitzubezahlen. Diesem mühsamen und wahrlich nicht lucrativen Geschäfte stand dieser ehrenwerthe Bürger bis 1818 gewissenhaft vor, indem er manchen Armen aus eignen Mitteln unterstützte, oder ihm bei seinen wohldenkenden Mitbürgern auf irgend eine Weise Hülfe auswirkte. Als die Stadtcasse jene Ausgabe nicht länger bestreiten durfte, sondern diese der Armencommüne zur Last fiel, wurde, durch die Bemühungen des

erwähnten Physicus, die Stadt in mehrere Armendistricte getheilt und die Schleswigschen Aerzte bewogen, unter Befreiung vom Armengelde, in den ihnen womöglichst zunächstliegenden Quartieren die Armenpraxis unentgeltlich zu führen,*) während die resp. Armencassen die Medicinrechnungen bezahlten. Da diese aber die Lollfußer Armencasse zu sehr drückte, übertrug das Lollfußer Armencollegium im Jahre 1822 dem Doctor J. Fr. Hilbrecht die Armenpraxis im Lollfuß für 52 ₰, mit der Verbindlichkeit, dafür auch die Medicinrechnung zu bezahlen. Nach dessen Tode, 1825, übernahm es der Doctor Mauch, unter Befreiung vom Armengelde, unentgeltlich den Armen die ärztliche Hülfe zu leisten, während die Medicin auf Kosten der Armencasse, wie in den übrigen beiden Districten, verschrieben ward. Mit Recht machte der Etatsrath Suadecani unter'm 28. December 1821 darauf aufmerksam, daß das Friedrichsberger Armencollegium die Apotheker-Rechnungen, ohne Revision und Attestirung des Physicus, bezahle, da dieses Geschäft dem gerichtlichen Arzte zukomme und öffentliche Cassen wol nicht ohne Moderation der beikommenden Behörde bezahlen dürften, er auch in seinem Physicate keine andere Moderation anerkenne, weil keiner darauf beeidigt sei. — Wie dankbar die Armencommünen diese unentgeltliche Hülfsleistungen der Herren Aerzte — so lange unsere Gesetzgebung ihnen die Hälfte des taxmäßigen Honorars bewilligt **) — anerkennen, so können wir doch nicht

*) Da das Friedrichsberger Armencollegium im Jahre 1821 an den Physicus Suadecani die Anforderung machte, daß er die Kranken, welche in dem von ihm bis 1822 zur medicinischen Versorgung übernommenen 7. Quartiere oder dem Lollfuße auch dann besuchen sollte, wenn diese nach dem Friedrichsberg zögen, so weigerte er sich billig, unter dem Anerbieten, da den Aerzten nur die Gegend angewiesen, wo ihre Kranken wären, auch die Friedrichsberger und Altstädter Armen in Erkrankungsfällen behandeln zu wollen, wenn sie sich in dem Lollfuß ansiedeln würden. Dieser Grundsatz wird gegenwärtig beobachtet.

**) Nach der Medicinaltaxe vom 1. Decbr. 1820 und dem Kanzleischreiben an beide Obergerichte, vom 8. Juli 1826, betreffend die Gebühren der concessionirten Aerzte, haben diese in jeden

Gesellschaft zu Schleswig, von dem Herrn Kanzler Spies und dem jetzigen Kanzleideputirten, Etatsrath Thomsen, im September 1829 eine Aufforderung erging, um einen Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, um Rückfälle in neue Verbrechen, welche deren hülflose Lage bisher nur zu häufig veranlaßt hatte, zu verhüten, und für verwahrlosete Kinder, um sie von der Bahn des Verbrechens abzuhalten, zu stiften. Unsere Ansicht über und unsere Wünsche für diesen 1831 in's Leben getretenen Verein haben wir S. 64 angedeutet, müssen aber auf eine pünktliche Beachtung der Statuten dringen, wenn Nutzen geleistet werden soll. In Veranlassung eines Rescripts der Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Kanzlei trat für den strengen Winter 1830 ein Verein zusammen, der den benöthigten Feuerungsbedarf für die ärmeren und dürftigen Classen durch Actien zusammenbrachte. Durch das Rescript des Schlesw. Obergerichts und Oberconsistoriums vom 2. Juli 1831 wurde der Magistrat aufgefordert, mit Beziehung auf die in verschiedenen Ländern herrschende Cholera-Krankheit, namentlich auch durch die Prediger und Armenvorsteher dafür zu wirken, daß den ärmeren Classen von Einwohnern die in dem gegenwärtigen Zeitpuncte zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes erforderliche Fürsorge gewidmet werde. Einen sehr wohlthätigen Einfluß übte die Cholera-Commission durch ihre Gehülfen, die Districtscommissaire in Beziehung auf die Reinlichkeit der Wohnungen der Armen aus, und müssen wir bedauern, daß, obwol die Commission nicht aufgelöst, doch in dieser Hinsicht als Functionäre der Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei nicht in Thätigkeit geblieben und, in Beziehung auf die dürftigen und armen Classen der Bewohner der Städte und des Landes, nicht feststehend neu organisirt worden ist. Die S. 62 erwähnte Speiseanstalt im Winter 18$\frac{31}{32}$ war ein ferneres Resultat jener Aufforderung. Da sie aber durch außergewöhnliche Verhältniße in's Leben gerufen ward, so konnte ihre Existenz nur eine vorübergehende seyn. Doch fordert sie, mit Rücksicht auf die durch den verstorbenen Senator Nerong in Flensburg durch Dr. Nagler und Ziegler in Altona begründeten und entwickelten Speiseanstalten, zu der Behauptung auf, daß mit allen Communalin-

Mit jenen veränderten ärztlichen Einrichtungen entstand ein Verein zur Bespeisung erkrankter Armen. Namentlich hat dieser wohlthätig im Lollfuß gewirkt, wo dessen Wirksamkeit — außer im Winter 18$\frac{31}{32}$ wegen der allgemeinen Speiseanstalt — nicht geruht hat.

Im Jahre 1820 ward ein bis dahin uncultivirtes Stück Land, nördlich vom Stadtfelde, in 21 Parcelen, jede von 16 Quadratruthen ausgelegt und an eine Anzahl arbeitsfähiger Armen aus den drei Districten, auf resp. 4 und 5 Jahre Abgabenfrei überlassen. Unter'm 24. Mai 1821 ward von Bürgermeister und Rath ein in 12 §phen abgefaßtes Regulativ den Theilnehmern an diesem von der Stadt zum Kartoffel- und andern Gartengewächsen-Anbau ausgelegten und bereits eingefriedigten Lande zugestellt. Der Nutzen dieses Anbaues hat sich bewährt, so daß im Jahre 1831 auf eine ähnliche Weise ein Theil des nach dem Irrenhause führenden Weges zu solchen ähnlichen Gärten ausgelegt worden ist.

Unter'm 30. August 1825 erging von einigen fortstrebenden Männern eine Aufforderung zur Gründung einer Zwangsarbeitsanstalt für die in Schleswig aufzugreifenden Bettler und Vagabonden. Da es sich bei uns als eine Wahrheit erwiesen hat, daß jeder als wirklich gemeinnützig anerkannte Zweck, zu dessen Förderung aufgefordert wurde, auch stets Theilnahme und bereitwillige Unterstützung gefunden hat, und da der hiesige Districtsverein der patriotischen Gesellschaft sich mit der Polizeibehörde zur Ausführung dieses gemeinnützigen Zwecks vereinigte und zur ersten Einrichtung ein Capital von 200 ℛ𝓅 nebst mehrjährigen Zinsen bewilligte, so wurde dieser Vorschlag mit Wärme aufgenommen und realisirt. Nachdem der Plan mit einigen Modificationen genehmigt war, trat unter'm 1. Juli 1827 diese Anstalt in's Leben. Sie hat, wie bereits bemerkt worden ist, ihren Nutzen von Jahr zu Jahr bewährt, und wird, bei einer guten Administration, dasjenige leisten, was wir von ihr andeutend gefordert haben.*) Kaum war dieses Institut einige Jahre fest begründet, als von den Wortführern des Districtsvereins der patriotischen

*) Vergl. S. 66.

Gesellschaft zu Schleswig, von dem Herrn Kanzler Spies und dem jetzigen Kanzleideputirten, Etatsrath Thomsen, im September 1829 eine Aufforderung erging, um einen Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, um Rückfälle in neue Verbrechen, welche deren hülflose Lage bisher nur zu häufig veranlaßt hatte, zu verhüten, und für verwahrlosete Kinder, um sie von der Bahn des Verbrechens abzuhalten, zu stiften. Unsere Ansicht über und unsere Wünsche für diesen 1831 in's Leben getretenen Verein haben wir S. 64 angedeutet, müssen aber auf eine pünktliche Beachtung der Statuten dringen, wenn Nutzen geleistet werden soll. In Veranlassung eines Rescripts der Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Kanzlei trat für den strengen Winter 1830 ein Verein zusammen, der den benöthigten Feuerungsbedarf für die ärmeren und dürftigen Classen durch Actien zusammenbrachte. Durch das Rescript des Schlesw. Obergerichts und Oberconsistoriums vom 2. Juli 1831 wurde der Magistrat aufgefordert, mit Beziehung auf die in verschiedenen Ländern herrschende Cholera-Krankheit, namentlich auch durch die Prediger und Armenvorsteher dafür zu wirken, daß den ärmeren Classen von Einwohnern die in dem gegenwärtigen Zeitpuncte zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes erforderliche Fürsorge gewidmet werde. Einen sehr wohlthätigen Einfluß übte die Cholera-Commission durch ihre Gehülfen, die Districtscommissaire in Beziehung auf die Reinlichkeit der Wohnungen der Armen aus, und müssen wir bedauern, daß, obwol die Commission nicht aufgelöst, doch in dieser Hinsicht als Functionäre der Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei nicht in Thätigkeit geblieben und, in Beziehung auf die dürftigen und armen Classen der Bewohner der Städte und des Landes, nicht feststehend neu organisirt worden ist. Die S. 62 erwähnte Speiseanstalt im Winter 18$\frac{31}{32}$ war ein ferneres Resultat jener Aufforderung. Da sie aber durch außergewöhnliche Verhältniße in's Leben gerufen ward, so konnte ihre Existenz nur eine vorübergehende seyn. Doch fordert sie, mit Rücksicht auf die durch den verstorbenen Senator Nerong in Flensburg durch Dr. Nagler und Ziegler in Altona begründeten und entwickelten Speiseanstalten, zu der Behauptung auf, daß mit allen Communalin-

stituten, aus denen viele Individuen unterstützt werden,*) — vorbehältlich der bestimmten Vermächtniße für die erste Classe der Armen, S. 63 und 69, — solche Speiseanstalten errichtet werden müssen. Wir erkennen aber in dieser Forderung nicht so sehr die absolute Nothwendigkeit der Naturalunterstützung, als daß dadurch das in dem Haushalte der Armen herbeizuführende Princip der Ersparung verwirklicht wird, und daß allgemeinere Zwecke nur durch verbundene Kräfte am wirksamsten erreicht werden können.**)

*) Was durch eine solche veränderte Oeconomie gewonnen werden kann, bezeugt der Ueberschuß, den die Rechnungsablage der hiesigen Irrenanstalt aus den letzteren Jahren gegen das Deficit der früheren Zeit aufzuweisen hat.

**) Dieses allgemeine Princip, das dem Fabrikwesen, den landwirthschaftlichen und wissenschaftlichen Vereinen zum Grunde liegt und als staatswirthschaftlicher Grundsatz die ganz neue Zeit durchdringt, führt dann indirect auf Naturalunterstützung, wenn sie sich als das einfachste und wohlfeilste Mittel zur Erreichung des Zweckes erweist.

Achter Artikel.

b) Die Verfassung der Armenpflege in Schleswig.

Die Verfassung der Armenpflege enthält die Darstellung der Organe und Personen, durch welche allgemeine Verfügungen über das Armenwesen in Schleswig getroffen und vermittelst deren dasselbe verwaltet wird. Solche Organe sind 1) der Magistrat, 2) der Polizeimeister, 3) die Directoren der drei Armencollegien, 4) die einzelnen Armencollegien der Altstadt, des Lollfußes und des Friedrichsbergs.

Der Magistrat.

Als Administrator des gesammten Armenwesens der Stadt ist der Magistrat zu betrachten.*) Dies folgt sowol aus dem Inhalte der allgemeinen Armenordnung von 1736 §§. 12. 13. f., als auch aus dem bisher beobachteten Verfahren der höheren Collegien, im Betreff des Armenwesens. Eingaben von Seiten einzelner Armen, oder Klagen abseiten anderer Communen in Armenangelegenheiten, werden in der Regel **) dem Magistrate und nicht directe den einzelnen Armencollegien mitgetheilt, indem der Magistrat den Bericht des resp. Armencollegiums einzieht und mit seinem berichtlichen Gutachten höheren Orts befördert. Weil die Stadt sich auch rücksichtlich des Armenwesens, im Geiste und im Sinne unserer Gesetzge-

*) So betrachtete sich der Magistrat selbst, wie aus dem Rescr. an das Obergericht und Oberconsistorium auf Gottorff, vom 12. April 1799, zu ersehen ist. — Daher wurde auch vom Magistrate die Rechnungsablage über die einzelnen Armenhäuser revidirt und quitirt, bis dies Geschäft späterhin an das Armencollegium der Altstadt übergegangen ist; vgl. unten.

**) Durch die Erweiterungen der Armencollegien zu selbstständigen Verwaltungsbehörden tritt zuweilen eine Ausnahme ein.

bung, als eine Einheit darstellt, so wurde die versuchte Ansicht der Armencommission, daß zur Begründung von Heimathsrechten nicht der dreijährige Aufenthalt in Schleswig, sondern nur der in einer der drei Armencommünen erforderlich sei, allerhöchsten Orts nicht genehmigt, sondern resolvirt, daß der durch das Gesetz bestimmte Aufenthalt in Schleswig zur Erwerbung von Heimathsrechten daselbst genüge. In diesem Geiste war auch das Rescript an das Gottorfsische Oberconsistorium, betreffend die in der Stadt Schleswig errichtete freie Armenschule, vom 13. October 1766, indem es bestimmte, daß alle Kinder unvermögender Aeltern aus der ganzen combinirten Stadt, beides Knaben und Mädchen, sowol bürgerliche als Soldatenkinder die Wohlthat eines freien Unterrichts bis zu ihrer Confirmation genießen sollten. Dabei ward es den drei Armencollegien nur verstattet, die in dieser Freischule aufzunehmenden Kinder zu ernennen. — Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Armencollegien unter den Visitatoren stehen,*) mithin Beschwerden sowol, als Anfragen zuerst an sie gerichtet werden müßten, so findet ein solcher Instanzenzug in Schleswig nicht Statt. Denn da einestheils der Magistrat als Administrator des ganzen Armenwesens betrachtet wird, anderentheils aber die beiden Pröbste, als Prediger ihrer Gemeinden, Mitglieder der resp. Armencollegien sind, so steht die Armencommüne directe unter dem Oberconsistorium und dem Obergerichte. Als Administrator des gesammten Armenwesens ernennt der Magistrat auch die Armenvorsteher und beeidigt sie. Von dem Magistrate werden die Einnahmen, welche die während der Session auf dem Rathstische stehende Armenbüchse enthält, unter Dürftige der ganzen Stadt als außerordentliche Unterstützungen vertheilt. Es wird eine Liste

*) Armenverordnung von 1736. Daher sollen, zufolge des Rescr. vom 27. Januar 1770, in Verpflegungssachen die Verabschiedungen der Kirchenvisitatoren, oder etwa des Oberbeamten alsofort dergestalt eine interimistische Rechtskraft haben, daß wenn gleich dawider an die höheren Collegia oder an die Oberdicasteria supplicirt werden möchte, solche Supplicationen doch mittlerweile die Vollstreckung nicht hindern sollen.

über diejenigen geführt, die aus dieser Armenbüchse Gaben empfangen. Die Intraden dieser Armenbüchse sind nämlich:

1) das Schoßmal, welches mit 1 ß Ct. entrichtet wird, wenn von dem abgesprochenen Urtheile appellirt wird;
2) der Gottespfennig, den der Käufer für die auf dem Rathhause erstandenen Immobilien, nach einem Beschlusse des Magistrats vom 29. März 1813, nach Verhältniß der Kauf- und Licitations-Summe, erlegt;*)
3) etwanige Geschenke, falls sie nicht einer bestimmten Armencommission speciell gegeben sind.

Der Polizeimeister.

Wenn erst in späteren Jahren, nach den Andeutungen des Baron v. Voght, die Vorsorge gegen die Bettelei von der Armenanstalt in Hamburg mit Recht getrennt und diese lediglich der Polizei übergeben worden ist, so sehen wir schon in Schleswig seit 1804**) den ersten Schritt hierzu gelegt. In der Instruction für die beiden Stadtvögte daselbst, vom 7. Juli 1804, wird es denselben namentlich zur Pflicht gemacht, daß sie die wegen der Bettler und anderen losen Gesindels ergangenen Verfügungen beobachten sollen. Schärfer und bestimmter ist dies durch die Polizeimeisterinstruction vom 2. September 1811 bestimmt worden.***) Hier ist bestimmt,

---

*) Die vom Magistrat unter'm 29. April 1812 bestimmte, unter'm 25. März 1813 in Reichsbankgeld festgesetzte Taxe ist:

von 100 Rbthlr.		. . . .	1 Rbthlr.
„ 150 „	bis 400 Rbthlr.	. . .	2 „
„ 500 „	„ 1000 „	. .	4 „
„ 1000 „	„ 1500 „	. .	6 „
„ 1500 „	„ 2000 „	. .	8 „
„ 2000 „	„ 3000 „	. .	10 „

welches der höchste Einschuß in die Armenbüchse ist.

**) Weder in der fürstl. Verordnung des Stadtvogtamts vom 22. März 1597, noch in der Instruction des Stadtvogtamts vom 18. April 1709, ist darüber etwas bestimmt.

***) Aehnliches bestimmte die Polizeiordnung für die Stadt Altona, vom 4. December 1795, §. 25, und die Instruction für Flensburg, vom 29. August 1806, §. 7.

§. 22. Da alles Betteln in den Gassen und Häusern der Stadt und deren Gerichtsbarkeit wiederholt verboten worden, so läßt der Polizeimeister, insonderheit durch den Gassenvogt, Acht geben, daß kein Bettler in den Straßen gefunden werde. §. 23. Die auf der Bettelei Betroffenen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, läßt er das erste Mal ohne weitere Procedur mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot auf drei Tage und das andere Mal auf acht Tage belegen. §. 24. Er wacht auf das Sorgfältigste darüber, daß so wenig zu Lande, als zu Wasser, Bettler und Vagabonden sich einschleichen, und läßt die Schiffer und Bootsführer, die etwa dergleichen Gesindel einbringen, solches wiederum mit sich zurücknehmen. §. 25. Auf alle, von anderen Communen nach Schleswig gezogenen Personen und Familien, von denen eine Verarmung oder Belästigung zu befürchten ist, läßt er, nach Inhalt des Patents vom 23. December 1808, durch die Polizeibedienten ein wachsames Auge führen, und trifft die gesetzmäßigen Veranstaltungen, damit solche der Gemeine nicht zur Ungebühr zur Last fallen. *) §. 26. Er besorgt den Transport fremder, unvermögender Personen und Bettler, die daselbst betroffen oder von anderen Obrigkeiten zu weiterer Beförderung dahin gesandt werden, nach Vorschrift der deshalb ergangenen Verfügungen. **) — Außer dieser rein polizeilichen Vorsorge, die sich auch auf die Heilung venerischer Armen, Gemüthskranker 2c. erstreckt, soll der Polizeimeister, nach §. 21 jener Instruction, auf unvermögende müssige Leute vorzüglich aufmerksam seyn und diesen durch Beihülfe der Ar-

*) Nach dem Beschlusse der drei Armencommissionen, vom 30. März 1818, ward die Polizeibehörde ersucht, ein Verzeichniß von derartigen fremden Individuen jährlich denselben mitzutheilen; wogegen die Armencommissionen auf die verarmten Individuen aufmerksam machen wollten, die aus einem anderen Districte gebettelt hätten.

**) Kanzleipatent vom 27. Juni 1829, betreffend das bei'm Transport der Bettler und Vagabonden zu beobachtende Verfahren für die Herzogthümer, womit zu verbinden die Verordnungen vom 12. November 1784.

mencommission Beschäfftigung und Unterhalt zu verschaffen suchen; was das Regulativ für die Zwangsarbeitsanstalt wiederholt. In dieser Rücksicht ist derselbe eigentlich Mitglied jedes der drei Armencollegien. Jene Aufgabe ist aber bis jetzt nicht realisirt.*) Seine Stellung zur Zwangsarbeitsanstalt ist S. 66 erwähnt worden. Auch ist er ein beständiges Mitglied des Ausschusses des Vereins zur Verbesserung der entlassenen Sträflinge.

Die Directoren der drei Armencollegien.

Seit dem 8. December 1817 besteht eine gemeinschaftliche Versammlung der dirigirenden Mitglieder der drei hiesigen Armencollegien, deren Zweck es ist, soviel wie möglich gleichförmige Grundsätze in Hinsicht der Versorgung der Armen und der Administration der Armencassen zu verabreden und solche für die Zukunft zu befolgen. Als Grundsatz ward unter'm 18. Juni 1818 festgesetzt, daß, da diese Versammlungen keinen andern Zweck als freundschaftliche Beredungen und allmähliche Annäherung der in den resp. Armendistricten stattfindenden Einrichtungen haben sollten, in demselben keine Beschlüsse gefaßt werden könnten, die allgemeine Verbindlichkeit hätten und es den Mitgliedern der einzelnen Armencollegien überlassen sei, die in diesen gemeinschaftlichen Versammlungen durchgesprochenen Grundsätze in den einzelnen Armencollegien zur weiteren Deliberation und zum förmlichen Beschluß zu bringen. Ist eins der Armencollegien gesonnen, diese gemeinschaftliche Verbindung aufzuheben, so ist es verpflichtet, zu Johannis l. J. eine desfallsige Mittheilung zu machen, so daß bei'm Beginn des neuen Jahrs dasselbe aus dieser Vereinigung ausscheidet. — Die Mitglieder dieser gemeinschaftlichen Versammlungen kommen, auf Vocation des Etatsraths Dum-

*) Vergl. S. 16. Nach der Verordnung, betreffend die Reinhaltung und Reparirung des Pflasters in der combinirten Stadt, vom 8. April 1741, §. 1, hat der Magistrat verfügt, daß diejenigen gesunden Armen, so zur Arbeit nicht untüchtig und wöchentlich aus der Armencasse eine Beisteuer genießen, gewisse Stellen zur Reinigung und Hinwegbringung des Unraths angewiesen werden sollten.

reicher, als Bürgermeisters der Stadt, jetzt regelmäßig den ersten Montag nach Ostern und Michaelis jeden Jahres, 5 Uhr Nachmittags, im Hause des Justizraths Jessen, als Polizeimeisters und Rathsverwandten des Lollfußes, zusammen und bestehen gegenwärtig aus folgenden Personen:

Herrn Etatsrath Dumreicher, Bürgermeister, Ritter;
" Probsten Boysen, } als Prediger der Altstadt;
" Pastor Jebe, }
" Türen und Christiani, als Rathsverwandten der Altstadt;
" Justizrath Jessen, als Polizeimeister und Rathsverwandten im Lollfuß;
" Pastor Petersen, als Prediger daselbst;
" Probsten Callisen, Dr., als Prediger des Friedrichsbergs;
" Agenten Wieck, als Rathsverwandten daselbst;
" Rohwedder, als subst. Stadtsecretair u. Protocollführer;
" Advocaten Dr. Heiberg.*)

Es werden in diesen Versammlungen — je nachdem die vorjährige Armenrechnung vor oder nach Ostern aufgemacht worden ist — die Einnahmen und Ausgaben der drei Armencassen in der Ostern- oder Michaelis-Session zur Vergleichung mitgetheilt; über die Unterstützung der allen drei Armencassen zugehörigen und zugefallenen Armen Beschlüsse gefaßt; gemeinsame Angelegenheiten besprochen; streitige Puncte ermittelt, (wobei das unbetheiligte Armencollegium jetzt, falls keine gütliche Erledigung möglich ist, als Schiedsrichter entscheiden soll); Berichte verlesen und berathen, sowie die Anordnungen, die die einzelnen Armencollegien für sich getroffen, hier mitgetheilt werden.

Von den aufgenommenen Protocollen werden den Directoren der resp. Armencollegien für diese Abschriften mitgetheilt.**)

*) Das demselben, während der Abwesenheit des Herrn Justizraths Jessen in der Centralcommission wegen der Cholera, übertragene Directorium rücksichtlich der laufenden Armensachen im Lollfuß ist die Veranlassung, daß der Vfr. zu diesen gemeinschaftlichen Versammlungen hinzugezogen worden ist.

**) Es würde zweckmäßig seyn, diese allgemeinen Beschlüsse jedesmal durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kunde zu brin-

Aus den in diesen gemeinschaftlichen Versammlungen nach und nach ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen, welche die resp. Armencollegien durch Befolgung derselben genehmigt haben, heben wir unter einzelnen Rubriken die hauptsächlichen Bestimmungen hervor, indem wir die Hoffnung hegen, daß namentlich die sonst sehr detaillirten Festsetzungen unter 1) durch ein Regulativ, betreffend die Verwaltung der vereinigten drei Armencommünen der Stadt Schleswig, bald eine Antiquität seyn werden.

1) Bestimmungen, betreffend die Versorgung der Verarmten, in Beziehung auf die drei pflichtigen Districte.

Jeder Verarmter wird von dem District unterstützt, wo er geboren ist, mag er auch in einem andern Districte ansässig und Bürger gewesen seyn und zur Armencasse Beiträge geleistet haben. Die Frau folgt auf jeden Fall dem Manne, die Kinder bis zu ihrer Mündigkeit, falls sie nicht vorher sich von ihren Aeltern getrennt und ihre eigene Oeconomie begonnen haben, dem Vater. Sind die Aeltern aber gestorben, so gehören sie zu dem Districte, wo sie geboren, insofern sie erst nach dem Absterben der Aeltern als hülfsbedürftig anzusehen sind. Wenn sich ein Auswärtiger länger als 3 (15) Jahre in der Stadt aufgehalten, indeß in keinem einzelnen der drei Districte, während der zur Erwerbung von Heimathsrechten erforderlichen Zeit, ununterbrochen sich aufgehalten hat, so treten alle drei Armencollegien pro rata zu seiner Unterstützung zusammen. Da der Geburtsort, nach diesen Bestimmungen, Heimathsrechte giebt, so ist festgesetzt, daß die im Freimaurerhospital geborenen unehelichen Kinder, im Fall einer künftigen Verarmung, allen drei Armencollegien angehören sollen. Der Domprediger soll deshalb im Kirchenbuche notiren, wenn ein Kind dort geboren ist. Dasselbe ist der Fall mit den auf dem Domziegelhof geborenen Kindern, da dieser District zum Vollfuße in Armensachen gehört. *)

gen, da in unserer Zeit alle Verwaltungsmaximen bekannt seyn müssen, falls die Verwaltung selbst Zutrauen genießen will.

*) Nach dem Commissionalschluß von 1711 ward der Domziegelhof mit der gesammten Stadt combinirt. Nach dem Rescripte

2) Bestimmungen, die Unterstützung der Verarmten betreffend.

Nach dem Protocollbeschlusse vom 8. December 1817 soll in der Regel, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, keine höhere Unterstützung als 24 ß wöchentlich bewilligt werden und wenn eine höhere Beihülfe zugestanden werden sollte, die Gründe davon in den Listen bemerkt werden. Der Unterstützungsdistrict soll auch die Medicinrechnung für erkrankte Arme bezahlen, da die an Unvermögende verabreichte Arzenei als Armengeld zu betrachten ist. — Auch die nicht eingezeichneten Armen, die nicht in dem Districte, wo sie Heimathrechte besitzen, sondern in einem andern Districte wohnen und Arzenei bedürfen, haben sich an die Direction des Districts, von welchem sie im Verarmungsfall Unterstützung erwarten, zu wenden. Prot. vom 4. October 1819. Keinem Mädchen, welches ein uneheliches Kind hat, soll, der Regel nach, eine Unterstützung (Nothfälle ausgenommen, indem die Unterstützung dann nur temporär seyn kann) verabreicht werden. Prot. vom 10. April 1820.

Nach dem Beschlusse vom 8. October 1827 soll es den Armen untersagt werden, zu Weihnachten und zu Neujahr zu betteln, sowie den Kindern, mit Neujahrswünschen herum zu gehen. Den resp. Armencollegien bleibt es überlassen, den Armen eine den Umständen angemessene Unterstützung zum Weihnachtsfeste zu geben.

3) Allgemeine Beschlüsse über die Erziehung der Armenkinder.

Nach dem Beschlusse vom 2. October 1820 soll die Freischule nicht als Unterstützung angesehen werden. Von Ostern 1829 werden die in den einzelnen Schuldistricten zur Schule gehenden Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Heimath, von den Districten, in welchen die Schulen belegen, mit Schulbüchern versorgt. Prot. vom 7. April 1829. Auch sollen in allen Fällen die Kinder verarmter Aeltern, insofern sie von

---

vom 13. Mai (25. Juni bekannt gemacht) 1737, sollen die Domziegelhöfer den Bürgereid ablegen, und sich den Magistratsanordnungen in Ableistung aller bürgerlichen Lasten gemäß bezeigen.

diesen schlecht erzogen und es die Fonds erlauben, bei anderen untergebracht werden. Prot. vom 22. April 1830.

Da die alte Sitte, am Pfingstabende Maibüsche vor die Thüren zu stellen, in den letzten Jahren fast ausschließlich ein Erwerbszweig dürftiger Leute und armer Kinder geworden, zum Holzfrevel wie zur Bettelei Veranlassung gegeben hatte, so ward solches, auf Veranlassung des Ausschußes, durch ein Polizeimandat verboten. *)

5) Vorschläge und Bestimmungen, die Einnahmen der Armencasse zu vermehren.

Auf das in dieser Hinsicht allerhöchsten Orts eingereichte Gesuch, daß von allen Hauscopulationen eine kleine Abgabe an die Armencollegien gegeben, daß denselben ½ pCt. vom Verkauf der Immobilien und Mobilien bewilligt, daß die durch das Patent vom 20. März 1807 bestimmte Hundesteuer von 2 ℛ︀ auf die Hälfte herabgesetzt werde, erging ein abschlägiger Bescheid. Ferner ward in Vorschlag gebracht: a) während des Dommarkts durch Abgeordnete aus allen Armencollegien eine Büchsensammlung bei allen anwesenden Fremden zu Gunsten der Armencasse zu veranstalten. Dies dürfte für den Egidi-Markt und für die Zeit des Rennens ebenfalls zur Anwendung gebracht werden. b) Es sollte bei dem Polizeiamte veranlaßt werden, daß von allen Tanzböden, Carroussels u. dergl. ein kleiner Beitrag gegeben werde. c) Die Direction der Harmonie sollte ersucht werden, bei allen in dieser Gesellschaft stattfindenden Bällen, Concerten ꝛc. eine Sammlung für die Armencollegien besorgen zu wollen. Prot. vom 8. Juni 1818. Ob es nicht zweckmäßig und im Geiste des Kanzleischreibens vom 11. Juli 1812 wäre, daß die Direction des Schauspiels ebenfalls einen mäßigen Beitrag zur Armencasse leistete, möchten wir wol behaupten.

Nach dem Beschlusse vom 30. September 1822 sollen die zum Besten der Armen erkannten und erhobenen Brüchen, ohne Rücksicht auf den District, in welchem die Bruchfälligen

*) Durch die Verfügung vom 4. und 6. Mai 1784 ward der Gebrauch des Maiensetzens in den schlesw.-holst. Kirchen bereits gänzlich abgestellt.

wohnen, vertheilt werden. — Wir wollen versuchen, eine Uebersicht der den Armencassen in unserer Stadt *) und in den Herzogthümern beigelegten Bruchgeldern zusammenzustellen.

1) Nach der hochfürstl. Verordnung wegen der Fleischer, Bäcker, Brauer in der Stadt Schleswig, vom 5. September 1668, soll das Brot und Bier, was nach der Taxordnung nicht gebacken und gebraut und verkauft wird, an die Armenhäuser abgeliefert werden.
2) Die Hälfte der für die Bewilligung, seine Todten bei Abend- oder Nachtzeit zu begraben und in der Stille beisetzen zu lassen, zu erlegenden Gebühren von resp. 8 und 4 ꞵ. Verfügung vom 4. Januar 1687. C. C. H. S. 376.
3) Nach der Resolution vom 25. August 1732 sollen die bei den übrigen Civilgerichten und Unterconsistorien des Herzogthums Schleswig zu dictirende multae ad pias causas, den Hospitälern jeden Orts zukommen. **)
4) Die wegen Entheiligung des Sabbaths verwirkten Strafgelder sollen der Armencasse zugekehrt werden. Verfügung vom 16. April 1736. C. C. H. I. S. 309.
5) In den Städten und auf dem Lande sollen, nach der Armenverordnung von 1736, §. 9, besonders an den Grenzen, keine Unbekannte und Verdächtige länger als eine

*) Aus älterer Zeit kann erwähnt werden, daß, zufolge des Amtsbriefes der Knochenhauer, von 1421, die Ochsen und Rümpfe, welche die Handelsleute, außer an dem Sonnabend nach St. Jacobi und St. Martini, zu Markt brachten, den Armen gegeben werden sollten. Dasselbe war der Fall mit dem zu leicht befundenen Brot der Bäcker, nach ihrer Amtsrolle von 1587. — Es sollte nach der Verordnung vom 5. September 1668, §. 11, der zur Verhütung der Vorkauferei bestellte Marktvogt von den confiscirten Waaren den Halbschied haben, der andere aber den Armen zufallen. Nach dem Verbot vom 15. December 1690 sollen zwei Theile an das Armenhaus, der dritte Theil dem Marktvogt zufallen.

**) Vergl. unten bei'm Waiseninstitut. — In der Armenrechnung der Altstadt von 1779 steht unter'm 29. März: Vom Herrn Amtsverwalter Möricken an Consistorial-Brüch-Geldern empfangen 9 mꞵ.

Nacht, resp. bei 5 bis 10 ℛ Strafe für den ersten Contraventionsfall, beherbergt werden, sondern es soll sofort die gehörige Anzeige von den Wirthsleuten beschafft werden. Dasselbe ist bei gleicher, an die Armencollegien des Orts zu erlegenden, Strafe allen und jeden durch die Verfügung vom 27. Januar 1770 verboten.

6) Bei gleicher Strafe ist es nach derselben Verordnung den Fischern, Fuhrleuten und Schiffern untersagt, solche Leute mitzunehmen.

7) Die Obrigkeit hat, nach §. 18 derselben Verordnung, 5 ℛ Strafe ex propriis zu erlegen, falls es sich findet, daß sie aus Unbilligkeit und Parteilichkeit den Bettler nichts adquotirt hat.

8) Auf die Ausfuhr der Lumpen steht die Confiscation, indem die eine Hälfte dem Denunciaten, die andere den Armen des Orts anheimfällt. Verfügung vom 3. Januar 1741 und 21. Januar 1743. C. C. H. S. 637—89. Durch das Circular vom 6. December 1783 ward das Lumpensammeln ein freies Gewerbe und zwar ein Nahrungsmittel für die armen Leute in den Herzogthümern.

9) Nach dem Patente vom 20. März 1807 fällt die Steuer, die jährlich für die Hunde erlegt werden soll, der Armencasse zu.

10) In die Ortsarmencasse fließt die Brüche von resp. 2 bis 5 Rbthlr., welche die Sachwalter ex propriis zu erlegen haben, die die Recesse in den mündlich zu verhandelnden Sachen bei dem Untergerichte später als am dritten Tage vor der Verhandlung, den Verhandlungstag ungerechnet, Mittags vor 12 Uhr vertheilen. Verfüg. v. 7. Novbr. 1809.

11) Die Brüchen, die in Folge der Hazardspiele, wider die Wirthe und Spieler, nach den Verfügungen vom 22. Octber 1753 und 1816, erkannt werden. Polizeiverordnung von 1811, §. 62 und 63.

12) Ebendies ist der Fall mit der Brüche von 3 Rbthlr. 20 bßl. bis 8 Rbthlr. (15 ℔), welche der Anwald erlegen muß, der kein vorschriftmäßiges Syndicat bei'm Gerichte producirt, oder solches nicht binnen 3 Wochen, nach Uebernahme der cautio de rato, beibringt. G. V. und Verfügung Gottorff, den 29. März 1821.

13) Die erkannten Mulcten von 100 bis 300 Rbthlr. für das Einrücken auswärtiger Lotteriepläne in inländische Zeitungen, öffentliche Blätter und Zeitschriften, sowie für jede andere Art der Verbreitung solcher Lotteriepläne, für alles eigenmächtige Colligiren für auswärtige Lotterieen fließen nach dem Patent vom 28. October 1823 an die Armencollegien des Orts, wo die Contravention begangen ist.
14) Nach dem Protocollbeschlusse der 3 Armencollegien vom 7. April 1823, sollen 10 pCt., welche nach der Verfügung vom 10. Juni 1811 für die Maskeraden an die Armen zu erlegen sind, unter die 3 Armencassen vertheilt werden.
15) Die Hälfte der Mulct von 5 ℛ für den Verkauf oder Gebrauch nicht gestempelter Spielkarten. Patent vom 12. Juni 1825.
16) Die in den §§. 23, 29 und 30 der Verfügung vom 16. Februar 1830, betreffend die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher ꝛc., angedroheten Mulcten fließen, nach Abzug des dritten Theils für den Polizeibedienten, welcher die Uebertretung zur Anzeige bringt, in die Armencasse des Orts.

Das Armencollegium der Altstadt.

Dasselbe besteht aus dem Herrn Bürgermeister, Etatsrath Dumreicher, den Senatoren, Herren Tüxen und Christiani, und den beiden Predigern der Altstadt, dem Herrn Probsten Boysen und Herrn Pastor Jebe. Nach der neuen Organisation desselben seit 1830 nehmen, außer dem subst. Stadtsecretair, Herrn Rohwedder, welcher das Protocoll führt, 16 Pfleger an dem Collegium Antheil. Dasselbe versammelt sich den ersten Donnerstag jeden Monats auf dem Rathhause. Das Directorium führt der Herr Bürgermeister; in seiner Abwesenheit der Probst. Eine außerordentliche Sitzung wird gegen Weihnachten gehalten, in der die Erhöhungen und Verminderungen der Armenbeiträge bestimmt werden. Die Altstadt ist in keine Armendistricte eingetheilt, sondern jedem Pfleger sind 8 bis 12 Arme, sowie 4 bis 8 arme Kinder zur Pflege über-

geben. Eine Instruction für die Pfleger existirt bis jetzt nicht. Von den Pflegern treten jährlich 3 aus und werden von ihnen und den übrigen Mitgliedern des Collegiums drei neue erwählt. Da die Pfleger mit Stimmrecht an den Versammlungen Antheil nehmen, jedoch, bei verschiedener Ansicht, die Meinung des ursprünglichen Collegiums entscheidet, so sind sie als Mitglieder desselben im weiteren Sinne zu betrachten. Die gegenwärtigen Mitglieder sind: Herr Deputirter und Kaufmann Gude, Herr Kaufmann Hansen, Malter, Markquardsen, Paulsen, Petersen, Schmidt Schnepel, Bäckermeister Arnecke, Schlachtermeister Bank, Conditor Gerber, Bäkkermeister Hunck, Brauer Cl. Nissen, Goldarbeiter Mersebach, Tischlermeister Rasch. — Seit 1830 werden in den Sessionen regelmäßig Protocolle geführt. — Wenn der Armenvorsteher nach der allgemeinen Armenverordnung auch Mitglied des Armencollegiums ist, so kann er, seitdem er ein Gehalt bezieht und nur auf Verfügung des Armencollegiums oder nach bestimmter Anweisung Ausgaben beschaffen darf, nur im weiteren Sinne als Mitglied des Collegiums betrachtet werden, muß aber den Versammlungen beiwohnen, um jederzeit über den Cassebestand Aufschluß zu geben. — Die laufenden Geschäfte besorgt der jüngste Senator, Herr Christiani, indem er die nothwendigen Unterstützungen interimistisch anweis't. Unter Aufsicht und specieller Verwaltung des ältesten Senators steht das graue Kloster, das Marien- und das Bardenflethsche-Hospital. Die Verwaltung des heiligen Geist-Hospitals und der Mündenschen Armenwohnung ist der Verwaltung des jüngsten Senators anvertraut; eine Commission von deputirten Bürgern steht diesem bei der Administration des Freimaurer-Hospitals zur Seite.

Die Rechnung wird zweien Mitgliedern des Armencollegiums unter den Pflegern zur Revision zugestellt; die Notaten werden vom Armenvorsteher, wie bereits früher, beantwortet; die Rechnung dann von dem Directorium quitirt und seit 1833 mit der Stadtrechnung öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Das Lollfußer Armencollegium.

Dasselbe bestand ursprünglich aus dem Prediger der St. Michaelis Stadtgemeinde, dem Rathsverwandten des Lollfusses und den beiden Kirchenjuraten. Erstere bestimmten die Unterstützungen durch Anweisungen an den Armenvorsteher. Nach Abschluß der Rechnung ward diese revidirt und von dem genannten Collegium quitirt. Jene Mitglieder bilden auch gegenwärtig noch den gesetzlichen Stamm des Collegiums. Im Jahre 1818 wurde es durch Hinzuziehung von 5 Pflegern erweitert, indem der Armenvorsteher der sechste Pfleger ward. Den Pflegern ward eine Instruction zugetheilt. Es wurden Versammlungen gehalten und die Berathungen zu Protocoll genommen. Nachdem die Lollfußer Armencasse das dem verst. Geh. R. J. v. Ahlefeld 1792*) vorgestreckte Capital von 600 ℛ︁ zu 4 p. c. in dessen Concurse verloren hatte, die Medicinrechnungen den resp. Armencassen zur Last gefallen waren, und durch die Kanzleiverfügung vom 8. Mai und 15. Juni 1819 bestimmt worden war, daß nicht nur die sog. Hausarmen, sondern auch die unehelichen Kinder beabschiedeter Soldaten und anderer Hülfsbedürftigen, die bis dahin aus der Stadtcasse Unterstützung erhalten hatten, von den drei Armencassen der Stadt unterhalten werden sollten, vermehrten sich die Ausgaben der Armencasse dergestalt, daß sich im Jahre 1819 ein Deficit von 300 ℛ︁ vorfand. In Folge des Rescr. des Obergerichts vom 28. Decbr. 1819 wurden die bemittelten Einwohner des Lollfußes ersucht, ihre jährlichen Beiträge zu erhöhen. Dies hatte indeß

*) Eine culpa lata muß dem damaligen Armencollegium vorgeworfen werden, weil es die vom Schuldner unter'm 25. Jan. 1792 ausgestellte Pfand- und Einlagers-Verschreibung nicht protocolliren ließ. Die Const. vom 20. Septbr. 1698 verfügt bereits: daß armer Leute und Gotteshäuser Gelder protocollirt werden sollen und von ab eo tempore praeferentiam et hypotheca publica erhalten; daß aber die, welche darin säumig, wegen des daraus entstehenden Schadens in subsidium haften sollen.

keinen ausreichenden Erfolg. Nach dem Rescr. des Obergerichts vom 18. Septbr. 1821 ward unter der Rüge, daß in der Armenrechnung für 1820 die Ausgaben für eheliche und uneheliche Kinder in eine und dieselbe Rubrik gebracht wären, das Armencollegium autorisirt, die verordnungsmäßige Setzung zu einem erhöheten Beitrage zu der Armensteuer vorzunehmen. Zugleich ward demselben aufgelegt, hiervon die das forum superius sortirenden Personen in Kenntniß zu setzen und solche aufzufordern, innerhalb 14 Tage zur Wahl von einem oder zwei Repräsentanten zu schreiten, welche demnächst zur möglichsten Verhütung einer etwa zu besorgenden Prägravation bei dem Setzungsgeschäfte mit hinzuzuziehen wären. Die Armenrechnung der beiden verflossenen und des laufenden Jahrs sollte den Erwählten, auf ihr Verlangen, vorgelegt werden. Der jetzige Conferenzrath, Amtmann, damaliger Vicekanzler Scholtz und der Obergerichtsrath, damaliger Ober- und Landgerichts-Advocat Schmidt wurden zu Committirten erwählt und in der Versammlung des Armencollegiums am 21. Novbr. 1821 auf ihren Wunsch, dem Collegium als stimmende Mitglieder beizutreten, als solche recipirt. An die Stelle des Ersteren trat späterhin der Justizrath Beneke, der zugleich die Führung des Protocolls übernahm. Mit Genehmigung der Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzlei ward zur Deckung des Deficits 1822 eine Anleihe von 400 ℛ contrahirt, im Jahre 1826 wiederum 100 ℛ und im Jahre 1829 200 ℛ angeliehen. Die von den Schleswigerinnen zum Besten der Lollfußer Armencasse verfertigten Arbeiten brachten 1830 eine Summe von 247 ℛ 14 ß ein, die zur Bezahlung der rückständigen Medicinrechnung verwandt wurden. Die anbefohlenen Abträge jener Anleihen wurden unmöglich. Im Jahre 1833 war das Deficit abermals so bedeutend geworden, daß das Collegium sich veranlaßt sah, nach der Setzung von 1833, für zwei Quartale im Jahre 1834 die Beiträge doppelt zu erheben, um durch diese außerordentliche Einnahme den Ausfall des v. J. zu decken und wo möglich auf die angeliehenen Capitalien Abträge zu leisten. Das Oberconsistorium ertheilte unter'm 9. Januar 1834 die nachgesuchte Autorisation hierzu, nachdem im v. J.

auf das Gesuch des Collegiums, um eine Beihülfe zum Abtrag der Capitalschuld aus den disponiblen Revenüen der Carstenschen Stiftung, ein abschlägiger Bescheid ergangen war. Wenn man nach der Ursache fragt, weshalb die Lollfußer Armencasse in Verhältniß zu den beiden übrigen sich in so derangirten Umständen befindet, so bedarf es nach dem Erwähnten, — nach dem sie jetzt 700 ℳ verzinsen muß, wo sie früher von 600 ℳ Zinsen erhob, — nur noch der Bemerkung, daß die Commüne bisher eines eigenen Armenkrankenhauses entbehrt hat, so daß, zufolge der 1820 eingetretenen Einrichtung des Freimaurerhospitals, durch die in dies Hospital hingelegten armen Wöchnerinnen und Kranken der Casse die bedeutendsten Kosten erwachsen sind, wovon sich jeder durch Einsicht der Rechnungen in den letzten Jahrzehnten überzeugen kann.

Nach dem Beschlusse des Armencollegiums vom 13. August 1830 wurden noch zwei Pfleger erwählt und trat der Verfasser im Ausgange des Jahrs 1831 dem Collegium als solcher bei, indem er zugleich in Abwesenheit des Justizraths Beneke das Protocoll führt. Das Collegium besteht daher gegenwärtig aus folgenden Personen:

Hrn. Justizrath Jessen, als Senator des Lollfußes.
- " Pastor Petersen, als Prediger der St. Michaelis Stadtgemeinde.
- " Obergerichtsrath Schmidt, } als Committirte der das forum
- " Justizrath Beneke, } superius sortirenden Personen
- " Dr. Mauch, als Armenarzt,
- " Bäckermeister Jansen, } Kirchenjurat, } Pfleger.
- " Deputirt. u. Kaufm. Junghans, } Kirchenjurat, } Pfleger.
- " Kaufmann Höber, } Pfleger.
- " Lombardschreiber Goos, } Pfleger.
- " Advocat Dr. Heiberg, } Pfleger.
- " Goldarbeiter Zillen, } Pfleger.
- " Tischlermeister Prien, } Pfleger.
- " Schneidermeister Hoffmann, Armenvorsteher, } Pfleger.

Einem Beschlusse vom 27. Septbr. 1833 zufolge soll sich das Armencollegium regelmäßig am ersten Donnerstage jeden zweiten (besser wäre es: jeden) Monats im Pastorathause versammeln. Die inzwischen vorfallenden Geschäfte besorgt

das Directorium, oder das von demselben beauftragte Mitglied. Alle interimistischen Verfügungen, welche Erhöhungen der Unterstützung betreffen, bedürfen der definitiven Beistimmung des Armencollegiums, so daß die Pfleger stimmberechtigt sind und bei Beschlüssen Stimmenmehrheit entscheidet. Ebenfalls darf der Armenvorsteher, ohne Beschluß des Armencollegiums oder bestimmte schriftliche Anweisung von Seiten des Directors, nichts verausgaben. Jeder Arme, so wie jedes arme Kind bekommt sofort, wenn er um Unterstützung sucht und ihm solche, nach angestellter Untersuchung, hat bewilligt werden müssen, einen Pfleger, unangesehen des Districts, wo er wohnt. Die Rechnung wird vom Armenvorsteher geführt, nach ihrer Abschließung einem Mitgliede des Collegiums zur Nachsicht mitgetheilt und nach erledigten Notaten von den Directoren und den Juraten quitirt. Zufolge Beschlusses vom vorigen Jahre ist die Rechnung für **1832** zwei Commünegliedern, die nicht zum Armencollegium gehören, zur Revision mitgetheilt. Dem Armencollegium schien es an der Zeit zu seyn, die Revision seiner gesammten Verwaltung künftighin jährlich zwei aus der Commüne gewählten Männern zu übertragen. Die bloße Revision der vom Armenvorsteher abgelegten Rechnung schien ihm nicht mehr zu genügen, da es sich als eine Verwaltungsbehörde betrachten zu müssen glaubte, die eine der wichtigsten Communalsachen zu ordnen hat. So lange es aber aus feststehenden, sich selbst ergänzenden Mitgliedern besteht, ohne daß seine Verwaltung durch eine höhere Behörde controlirt wird, schien es dem Collegium zeitgemäß, sich unter die doppelte Controle der Commüne zu stellen. Denn nach geführter Revision wird das Resultat öffentlich bekannt gemacht, so wie die von den Pflegern aufgenommenen Listen mit der Armenrechnung nebst den Protocollen und Hebungsbüchern zu Jedermanns Einsicht und zur Formirung etwaniger Notaten bei dem Armenvorsteher ausgelegt werden. — Jeder, der sich in der Commüne wohnhaft niederläßt, wird aufgefordert, seinen Beitrag zur Armencasse freiwillig zu bestimmen, indem ihm das Hebungsbuch vorgezeigt wird. Wird der gezeichnete Beitrag zu gering befunden, so wird derselbe abermals aufgefordert, den eventuell vorgeschlagenen

Beitrag zu leisten, wenn nicht, so schreitet das Collegium zur verordnungsmäßigen Setzung, wobei auf Vermögen, Erwerb, häusliche und Familienverhältniße Rücksicht genommen wird.

Das Friedrichsberger Armencollegium.

Die Leitung des Armenwesens in Friedrichsberg steht gesetzlich dem dortigen Prediger und dem Rathsverwandten, als den Directoren, so wie den beiden Juraten und einem Armenvorsteher, der vom Magistrate ernannt wird, zu. Unter'm 4. August 1813 beschloß das Collegium, nach dem ihm zukommenden und bisher auch von ihm geübten Rechte, Männer, die zur Verwaltung des Armenwesens vornämlich Nutzen versprechen, zu seinen Versammlungen hinzuzuziehen, künftig außer anderen auch die jedesmaligen deputirten Bürger zur Theilnahme an seinen Versammlungen und Verhandlungen einzuladen. Nach den Beschlüssen vom 20. Decbr. 1813 und 23. Febr. 1818 ward der Friedrichsberg in folgende 8 Armenpflegedistricte eingetheilt:

1. Vom Schlosse Gottorf und der Bleiche bis zur zweiten Brücke.
2. Von der Brücke bis zum Wege nach dem Husumer Baume, mit Einschluß des Rudolfsbergs und des Eingangs zum Kirchhofe.
3. Von dem Wege nach dem Husumer Baum bis nach Bustorf und Capaunberg.
4. Bei'm Husumer Baum und dem Hornbrunnen.
5. Hinter der Kirche bis zum Rudolfsberg.
6. Der Gang nach Hornbrunnen und der Erdbeerenberg.
7. Karpendeich.
8. Das Friedrichsberger Armenhaus, so weit es die Fundation der Anstalt verstattet.

Das Armencollegium besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

Herrn Probsten Dr. Callisen, R. v. D., } Directoren,
" Agenten Wieck, als Rathsverwandten, }
" Deputirten und Kirchenjuraten Lindemann,
" Kirchenjuraten und Schmiedemeister Brachholz,

Herren Deputirten Sonderburg und Henningsen,
" Bürgern Corpus, Orthmann, Meyer, Henningsen (diese acht sind Pfleger),
Herrn Advocaten Schultz und
" Justizrath Dr. Eicke und Hrn. Dr. Hansen, so wie
" Armenvorsteher Stiper.

Das Collegium hält, der Regel nach, Quartalsitzungen, und zwar tritt es, falls nicht anders ausdrücklich bestimmt wird, den ersten Montag oder sonst den Donnerstag im März, Juni, September und December und zwar im Hause des Rathsverwandten, auf Convocation der Directoren, zusammen. Wer ohne Entschuldigung wegbleibt, erlegt 12 ß in die Armenbüchse. Der Prediger führt das Protocoll, welches von ihm und dem Rathsverwandten unterschrieben wird. Die von dem Armenvorsteher besorgte, vom Protocollführer beglaubigte Abschrift des Protocolls circulirt nach jeder Sitzung unter den Mitgliedern. Die Ordnung in dem Geschäftsgange ist unter'm 30. Novbr. 1818 folgender Weise bestimmt. Nach Vorlesung des Protocolls wird zuerst mit dem Armenvorsteher über den Zustand der Casse, unter Angabe der vorhandenen disponiblen Gelder, so wie mit dem Vorsteher der Spinnanstalt über den Zustand dieser Anstalt gesprochen; sodann werden die Fragen vorgelegt: welche Arme sind bettelnd angemerkt? welche sind in die Commüne eingezogen, die der Armencasse zur Last fallen können? welcher Arme ist aus einer Pflege in die andere gezogen? Demnächst werden die nöthigen Abänderungen bei dem Einnahmebuch, die nöthigen Erhöhungen des wöchentlichen Almosens getroffen und außerordentliche Unterstützungen an die neu einzuzeichnenden Armen bewilligt. Endlich macht die Eröffnung des Armenblocks (seit dem 19. Novbr. 1804) und die Entwerfung der Ausfertigungen, so wie die Annotation desjenigen, was in dem vorigen Protocolle nicht erledigt worden, den Schluß. Um alle Mitglieder mit den einzelnen Armen recht bekannt zu machen, hat zuweilen eine allgemeine Armen- und Kinderschau stattgefunden.

Der Armenvorsteher hat die Pflicht, eine Liste solcher Bewilligungen der Armendirectoren mit den Anlagen, die er zwi-

schen den Sitzungen des Armencollegiums erhalten, jedesmal in die Sitzung mitzubringen, wo selbige durchgegangen werden. Die Rechnungen der Armencommission sollen vor Neujahr eingeliefert werden, damit die Armenrechnung in der Sitzung vor Ostern geschlossen werden kann, nachdem sie einen Monat vorher zur Revision dem Rathsherrn zugestellt ist. Die revidirte Rechnung wird bei dem Armenvorsteher zur Einsicht der Commünemitglieder niedergelegt, nachdem solches von der Kanzel und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht worden ist. Alle drei Jahre wird bei der General-Kirchen-Visitation die Rechnung mit dem vidi des General-Superintendenten versehen.

Eine vom Armendirectorium unterschriebene Pflegeinstruction ward unter'm 15. Jan. 1818 den Pflegern zugestellt. Jeder Pfleger soll, der Regel nach, seine Pfleglinge behalten, wo sie auch wohnen, doch zugleich auch in allen Angelegenheiten des Armenwesens seine Aufmerksamkeit auf seinen District haben. Um das Ausziehen der Armen gehörig anmerken zu können, hat der Arme die Verpflichtung, dem Pfleger anzuzeigen, daß er seine Wohnung ändern will, und bedarf hierzu der Genehmigung desselben. Prot. v. 6. Septbr. 1819. Dem Pfleger wird bekannt gemacht, wer von den Armen aus dem Friedrichsberger Bibelverein Bibeln und Gesangbücher angeliehen hat, damit er bei seinem Hausbesuche auf die Erhaltung derselben sehen kann. Nach dem Beschlusse vom 15. April 1819 sollen bei jedem neu einzuzeichnenden Armen seine Sachen inventirt werden. Hierbei sowol, als bei allen anderen Untersuchungen und Geschäften soll, so viel thunlich, der benachbarte Pfleger dem Pfleger, in dessen District dergleichen stattfindet, behülflich seyn. Auch kann der Oberwächter bei der Inventirung hinzugezogen werden. Zugleich wird bei jedem angemerkt, was er etwa als königliche Pension bezieht, ob ihm einzelne Legate zu Theil werden, oder ob eins seiner Kinder durch das Waiseninstitut erzogen wird. Nach dem Beschlusse vom 6. Septbr. 1819 muß bei Aufnahme eines Armen ein Protocoll aufgenommen werden. Außer den Sitzungen geschieht dies vom Rathsverwandten unter Zuziehung des Pflegers. Auch sollen die Kinder armer

Aeltern, noch nach ihrer Confirmation, eine Zeitlang unter der Aufsicht der Pfleger bleiben.

Mit der Armenanstalt verbunden und aus ihr in Folge einer thätigen und strengen Administration derselben, um die die erwähnten beiden Directoren sich besondere Verdienste erworben haben, nach und nach hervorgegangen, ist die Spinnerei, die Torfanstalt, die Spar- und Leihcasse, die Bespeisung reconvalescirender Kranken, der Wieckfsche Unterstützungsfond für alte und arme Bürgerwittwen, das kleine Armen- und Kranken-Haus.

Neunter Artikel.

c) Der gegenwärtige Zustand des Armenwesens in Schleswig.

Die verschiedenartige Verwaltungsform der drei Armencollegien verstattet es nicht, die Einnahmen und Ausgaben der drei Armencassen überall unter gleiche Rubriken zusammenzustellen. So wie es unter'm 3. October 1831 bestimmt worden ist, daß ein Auszug aus den drei Armenrechnungen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll, so sollen nach der Bestimmung vom 6. December 1833 künftighin nach einem gleichen Schema die Rechnungen entworfen werden.*) Aus der Uebersicht, die wir nach der im Lollfuß jetzt bestimmten Rechnungsablage entworfen, ergibt sich, daß die gesammte Einnahme, die auf die Armenpflege der Stadt 1832 verwandt worden ist, außer den Intraden, die die einzelnen Stiftungen gewähren, 6763 ℛ︁ 29 ß betrug, wovon 4407 ℛ︁ 40½ ß durch freiwillige, oder eventuell durch angesetzte wöchentliche und Quartalbeiträge aufgebracht worden. So wie der geringste Beitrag wöchentlich ½ ß beträgt, so ist bisher der höchste, jedoch nur von einem Einzigen bezahlte, jährliche Beitrag 39 ℛ︁ gewesen, indem, außer diesem einzelnen Falle, in der Altstadt 20 ℛ︁, im Lollfuß 24 ℛ︁, im Friedrichsberg 12 ℛ︁ als die höchste Classensteuer, — wenn man die Beiträge hinsichtlich ihrer Größe classificiren will, — bis jetzt angenommen ist.**) Zu diesen Beiträgen concurriren aus dem

---

*) Diese dreifache Verwaltungsform ist auch die Ursache, daß die Armenrechnungen gewöhnlich erst im September und October für das verflossene Jahr abgelegt werden, was keineswegs zu billigen ist.

**) Die S. 91 in Vorschlag gebrachte Repartitions- oder Armengeldsetzungs-Commission müßte aber, mit Rücksicht auf die dort genannten Kriterien und auf den von den Contribuenten

	Häuserzahl	Einwohnerzahl	Contribuenten 1832.	1834.
1. Quartier	97	721	119	122
2. „	250	1813	328	308
3. „	47	360	64	63
4. „	96	833	113	120
5. „	56	312	65	72
6. „	103	525	103	112
7. „	253	1917	249	330
8. „	287	2539	368	

Die Anzahl der Armen, die aus dieser Einnahme eine wöchentliche Unterstützung von 4 bis 24 ß erhielten, betrug 243. Ueberdies empfingen 192 Arme, ganz oder theilweise, freie Wohnung, sowie für 89 Kinder das Kostgeld von 4 bis 12 ₰ für jedes Kind bezahlt ward. Außer diesen eingezeichneten Armen erhielt eine nicht geringe Anzahl freie Medicin. Daß die Zahl der Armen durch die zuletzt erwähnten Classen in den letzten drei Decennien zugenommen, bietet jede vergleichende Uebersicht des gegenwärtigen und ehemaligen Zustandes des Armenwesens dar; doch hat auch die Anzahl der Contribuenten ebenfalls zugenommen, was diejenigen, die durch Zahlen die steigende Armuthsclasse nachweisen, in der Regel außer Acht lassen. Ist der Reichthum und der Ueberfluß auch in unserer Stadt verschwunden, so ist die Classe der Bemittelten, welche die Repräsentanten des Wohlstandes und einer allgemeineren Bildung sind, vermehrt worden. Die 192 Armen, welchen Beiträge von 2 bis 18 ₰ zur Wohnung bewilligt werden mußten, verursachten eine Ausgabe von 1512 ₰. Die Quelle dieser Armuthsclasse liegt in den gegenwärtigen Zeitverhältnißen. Der Tagelöhner oder der Gewerbtreibende kann in der Regel mit dem Lohne seiner Arbeit nur seine Bedürfnisse bestreiten. Ihm ist es bei uns verstattet, entweder sofort als Tagelöhner oder, nachdem er seine Lehr- und Wanderjahre überstanden, sich als Geselle zu verheira-

gemachten Aufwand (Rescript vom 11. Februar 1784) nach einer ordentlichen Classensteuer, deren Grundverhältniße ein Gesetz bestimmen muß, die Beiträge eventuell ausschreiben.

then,*) oder, nachdem er Meister geworden, sich als Bürger oder Einwohner, ohne irgend ein Capital, niederzulassen. Er hat, außer dem Bette und der Chatoulle seiner Frau — die sie wo möglich noch immer als Aussteuer empfängt, oder sich von ihrem Dienstlohne zu ersparen gesucht — in der Regel nichts als den Lohn seiner Arbeit.**) Dieser Lohn, allerdings auf das an sich beste Capital — die Arbeit — fundirt, hängt aber von der Sicherheit und Gewißheit der Arbeit ab. Bei der immer größer werdenden Concurrenz der mechanisch arbeitenden Hände wird sie ein unsicherer Fond. Denn theils lohnt die Arbeit nichts oder nicht hinreichend,***) theils wird sie durch Zunftzwang gehemmt oder beschränkt, theils wird sie durch Krankheitszustände unmöglich. Wo diese Zustände eintreten, schwebt der Tagelöhner und Handwer-

*) Durch das Circular vom 30. September 1816, betreffend die Abstellung der in einigen Städten der Herzogthümer stattfindenden Gewohnheit, daß verheirathete Gesellen von den Amtsmeistern verschiedener Zünfte nicht in Arbeit genommen werden, ist der obige Grundsatz indirecte ausgesprochen.

**) Aus den älteren Amtsrollen geht hervor, daß derjenige, welcher Meister werden wollte, documentiren mußte, daß er 40 m℔, wofür er städtischen Grundbesitz ankaufen konnte (S. 13), im Vermögen habe. In einer Aussageacte von 1599 wird noch den drei Töchtern von ihrer zur 2ten Ehe schreitenden Mutter jeder 40 m℔ ausgesetzt. „Darzu einer jeden Kisten und Bette, soviel ihnen gleich ihrergleichen ehrlichen Bürgern gebühret, nebst Kleidung und was darzu gehöret, wenn sie zu ihren Jahren kommen und ausgesteuert werden sollen.“

***) Am wenigsten lohnt die weibliche Handarbeit. Daher sehen wir, da auch der Dienstlohn geringfügiger wird, manche unsittliche Erscheinung. — Als in den theuern Jahren der Tagelohn der Maurergesellen und Handlanger erhöht ward, trugen die städtischen Collegien, nach dem vielfach ausgesprochenen Wunsche der Bürger, in den wohlfeilern Jahren auf eine Herabsetzung des Tagelohns an. Die Kanzlei trat darauf nicht ein. Richtiger wäre es gewesen, daß man bei Neubauten und nothwendigen Reparaturen den Tagelohn verschieden bestimmt hätte, wenn die Arbeit des Maurers nicht auf den Sommer, der Regel nach, beschränkt wäre.

ker schon zwischen dem täglichen Auskommen und der Dürftigkeit. Empfängt nun das einer genaueren Prüfung über seine Zweckmäßigkeit in unserer Zeit zu unterwerfende Institut des Lombards erst den ererbten, oder den als Hochzeitsgeschenk empfangenen einzigen silbernen Löffel, dann die entbehrlichsten, bald die nothwendigsten Kleidungsstücke, oder ein Stück Bettzeug, endlich Bibel und Gesangbuch, so ist die Dürftigkeit *) geboren und der Moralität ist eine tiefe Wunde geschlagen. **) Jetzt verlangt der Vermiether Sicherheit für den Miethzins, weil das Eingebrachte sich vermindert, oder so geringfügiger Art ist, daß es keinen Werth hat und keine Sicherheit leistet. Der Miethzins beträgt 8 bis 20 ℛ︀ für die dürftigen und ärmeren Classen unserer Mitbürger. Die nach und nach erfolgte Auflösung des Familienbandes, der Mangel an irgend einem Geldcapital ist die Ursache, daß für die Miethe keine Sicherheit bestellt werden

---

*) „Dürftigkeit", sagt Rau, Grundsätze der politischen Oekonomie, 2te Aufl. 1834, S. 75, findet Statt, „sobald nicht mehr alle, sondern nur noch die dringendsten Bedürfniße ihre Befriedigung finden können. Einige Entbehrung ist von der Dürftigkeit unzertrennlich, und da unter den oben (§. 73) aufgeführten Bedürfnißen die standesmäßigen noch am leichtesten unbefriedigt bleiben können, so beziehen sich die Entbehrungen des Dürftigen hauptsächlich auf diese. Armuth ist die Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln auch nur den nothwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieser Zustand ist mit der Abhängigkeit von fremder Unterstützung verbunden, weil sonst die Gesundheit und selbst das Leben gefährdet seyn würden. Fehlt es dann an dieser Hülfe von andern Menschen, so treten Mangel und Elend ein." Andere Schriftsteller geben für die Armen und Bedürftigen fast die entgegengesetzten Kriterien, jedoch gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch, an.

**) Unter den dem Lombard verfallenen, im Mai d. J. verkauften Sachen fanden wir, außer den angeführten, auch eine Bibel und ein Gesangbuch. Wir konnten uns eines tiefen Schmerzes nicht erwehren, denn entweder muß die Moralität derjenigen, die diese versetzt, bereits tief gesunken, oder auch ihre Noth sehr groß gewesen seyn.

kann. So sieht sich eine große Menge genöthigt, die Armencasse um diese Sicherheit, oder, was dann dasselbe ist, um die Hausmiethe anzusprechen. Diese Zustände sind Resultate der Zeit, aber damit nicht stabiler Natur und unabwendbare Ereigniße. Man erkenne nur erst die veranlassenden Ursachen und die Einsicht wird bald diejenigen Mittel finden, die geeignet sind, diese Erscheinungen mit dem Entwickelungsgesetz der Gegenwart in Einklang zu bringen. Man könnte der Ansicht seyn, daß es zweckmäßiger wäre, keine Hausmiethe zu bewilligen, sondern alles unter dem Namen von Armengeld zu geben. Wir theilen diese Ansicht nicht, weil sie das Uebel weder tilgt noch hemmt, sondern den Begriff der Armuth nur verallgemeinert und die Controle über den Verbrauch der Unterstützung erschwert. Einzelne Regulative und Armenrechnungen trennen sehr richtig beide Arten von Unterstützungen, sowie die dürftigen Classen sehr genau zwischen dem Armengelde und der Hausmiethe unterscheiden, indem sie diese in der Regel — Ausnahmen gibt es leider auch — nur deshalb suchen, weil der geringfügige Lohn meistens nicht hinreicht, selbigen zu einer solchen Summe zusammen zu sparen, um die Hausmiethe davon berichtigen zu können. Wir sind der Ansicht, daß Mancher im Stande wäre, diese aufzubringen, wenn er sie durch einzelne Schillinge nach und nach berichtigen könnte. In dieser Rücksicht würde eine Vorschußanstalt, die mit dem Armenwesen im Zusammenhange stände, wesentlichen Nutzen schaffen. Die Sparcassen reichen hier nicht aus und können sich auf eine solche Detaileinnahme nicht einlassen. Eine Vorschußanstalt würde ihre Wirksamkeit namentlich auch auf diese Classe der Hülfsbedürftigen zu richten haben, weil sie, nach unserer Einsicht, den Zweck haben muß, daß Selbstgefühl der Unterstützten aufrecht zu erhalten, indem sie den Einzelnen, oder den durch jene angeführten Umstände zurückgekommenen Familienvater, aus der drückendsten Verlegenheit oder von dem gänzlichen Untergange durch eigene Thätigkeit rettet. Verweigert das Armencollegium gegenwärtig die Hausmiethe zu zahlen, so werden die Miethsleute in der Regel zu der bestimmten Umziehzeit, zu Ostern und Michaelis, ausgeworfen. Die Polizei muß, sind kleine Kinder vorhanden, ist die Frau

schwanger ꝛc., eingreifen und sie unter Obdach bringen, was der Armencasse dann noch mehr kostet; oder die Dürftigen treten, da der Vermiether das Eingebrachte zurückbehält, sofort in die Classe der Armen. Könnte das Armencollegium solche Personen, die in der Schwebe zwischen ihrem täglichen Auskommen und der Dürftigkeit stehen, an eine Vorschußanstalt weisen, so würde sich in vieler Hinsicht die Sache anders gestalten.*) Denn nicht immer hat die Commüne Arbeit, durch die der Vorschuß, der dem rüstigen Arbeiter gegeben wird, ersetzt werden kann. — Eine gleich ernste Sache ist die steigende Ausgabe für arme eheliche und uneheliche Kinder. Für diese wurden, obwol 40 Kinder aus dem Waiseninstitutsfond unterhalten werden, 852 ℛ 46 ß ausgegeben. Unter den 89 Kindern befinden sich etwa 40 uneheliche. Um der Unzucht nicht durch zu große Wohlthätigkeit Vorschub zu leisten, weigerte sich das Lollfußer Armencollegium, einer jungen geschwächten Person ihre beiden unehelichen Kinder abzunehmen. Unter'm 1. October 1823 erfolgte die allerhöchste Resolution, daß sie einen Dienst suchen, die beikommende Armencasse ihre beiden unehelichen Kinder erziehen lassen solle. Ein Jahr später wurde bereits das dritte Kind derselben Person versorgt. Um die Ausgaben in beiden Rücksichten zu beschränken, ist deshalb der Grundsatz aufgestellt, daß in der Regel den außerehelich Geschwächten keine Unterstützung verabreicht und daß zur Erziehung des Kindes womöglich nur ein Beitrag gegeben werde, das Kind aber desungeachtet der Aufsicht eines Pflegers anvertraut werden soll. Wenn Arme freie Wohnung begehren und noch arbeitsfähig sind, erhalten sie nur die Hälfte des Miethszinses, falls sie sich nicht das Zusammenwohnen mit Andern gefallen lassen wollen. Ferner wird zwischen Mann und Frau, wenn sie sich ohne gerichtliche Scheidung von einander trennen, nur dasjenige zwischen ihnen,

*) Nach der 1831 in Hamburg errichteten Vorschußanstalt für Hülfsbedürftige wird erfordert, daß der Ansuchende einen Bürgen stelle, indem man annimmt, daß wer einen solchen finde, nicht ganz schlecht seyn könne. Jede Woche wird von jedem empfangenen Thaler 1 ß bezahlt.

nach ihren Verhältnißen, getheilt, was sie sonst gemeinschaftlich empfangen würden. Ein Einwohner, der noch ein eigenes Haus hat, kann kein wöchentliches bleibendes Armengeld erhalten. Die strenge Durchführung dieser Grundsätze kann auf gewisse Classen der Armen nur heilsam wirken. Mit Rücksicht auf die verabreichte Unterstützung gibt es demnach 4 oder 5 Classen derselben:

1. Diejenigen, die in Erkrankungsfällen freie Medicin und eine außerordentliche Beihülfe in Sterbefällen empfangen;
2. diejenigen, welche nur einen Beitrag zur Hausmiethe erhalten;
3. diejenigen, die eine wöchentliche Unterstützung von 4 bis 24 ß erhalten. — Quartalunterstützungen sollten, außer zur Hausmiethe, nicht gegeben werden, denn der Arme soll nur nothdürftig leben;
4. diejenigen, die freie Wohnung und Wochengeld bekommen. — Diese sind entweder in den Hospitälern aufgenommen, oder wohnen als Hausarme in den einzelnen Quartieren der Stadt zerstreut;
5. diejenigen, deren Kinder von den Armencassen erzogen werden.

Die Ausgaben für diese 5 Classen betrugen 1832 gegen 8500 ℛ︎. Wenn diese Zustände die Klagen*) über die zunehmende Armuth auch in unserer Stadt seit einiger Zeit vermehrt haben, so darf dies den besonnenen Mann doch nicht

*) Diese haben in England die Veranlassung gegeben, daß das Ministerium eine Commission zur Untersuchung der Art, wie die Armengesetze in den einzelnen Kirchspielen vollzogen werden, angeordnet hat. Ueber den Bericht vergl. Zachariä: Armenpflege in England, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 1834, VI. 2, S. 273. Manches, was die Bill zur Verbesserung enthält, ist bei uns bereits eingeführt. Vergl. übrigens S. 31. 35. Wenn sie aber den einzelnen Communen die Verfügung über ihre Armenbeiträge ganz entziehen und selbige alles einer Centralbehörde übertragen will, so scheint dies das entgegengesetzte Extrem von der bestehenden Einrichtung zu seyn.

zu dem Ausspruche verleiten, daß man nicht sehe, wo das hinaus wolle. Die Natur setzt allen eine Grenze, wäre die Einsicht des Menschen wirklich zu schwach, um die regulativen Normen zu finden. Wenn es aber der Entwickelungsgang der Geschichte zu seyn scheint, daß an dem Rechtszustande immer mehr Menschen als freie Wesen, die in sich den Grund ihrer Handlung tragen, Theil nehmen sollen, so ergibt sich von selbst, daß die fortschreitende Cultur, welche so viele Fesseln gelöst und manche Bande noch lösen wird und muß, in ihren Uebergangsstadien auch die Armuth, d. h. diejenigen freien Menschen, die aus irgend einem Grunde nicht im Stande sind, die zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Bedürfniße aus eigenen Mitteln zu bestreiten, vermehren muß. Denn die Fürsorge, welche vormals der Grundherr seinen Leibeignen erwies, ist geschwunden. Tausende von Menschen sind als freie Wesen anerkannt. Neben jenem Feudalrechte bildeten sich, wie bereits erwähnt worden ist, die Zünfte. In so fern diese für ihre verarmten Genossen durch gemeinschaftliche Spenden sorgten, war ein weiterer Fortschritt zur Gleichheit gelegt. Was außer beiden Corporationen nicht durch die christliche Mildthätigkeit versorgt ward, war dem Elend und dem Mangel Preis gegeben und starb den Hungertod. Wie aber die Auflösung des Feudaleigenthumrechts nothwendig eintreten mußte, wenn der Hörige und der Leibeigene als Person anerkannt werden sollte, so ist die Auflösung der alten Zunftverfassung nothwendig, wenn der Betrieb frei werden soll. Beide Freiheitszustände überlassen es zunächst jedem Einzelnen, für sich selbst zu sorgen, und so in eigener Arbeit, in eigener That seine sittliche Würde und seine eigene geistige Natur zu erkennen und geltend zu machen. Aber der einzelne Mensch ist nicht ein isolirtes Individuum, sondern er ist Mitglied einer sittlichen Welt, die wissentlich alle ihre Mitglieder zu einem Ganzen vereint und deren Dasein und Wirken zur Befriedigung der Bedürfniße des Einzelnen und des Ganzen kennt. Mit dieser Stufe der geistigen Entwickelung hat der christlichfreie Staat unserer Zeit die Fürsorge übernommen, die die christliche Kirche durch ihre Klöster und durch die Anwartschaft auf ewige Seligkeit ausübte, die der Glaube dem

Vaterauge Gottes überläßt. Jene Fürsorge beruht aber nicht auf Willkür oder absoluter Oberherrlichkeit, sondern auf der mitthätigen Theilnahme aller Glieder des Staats in dessen engeren und weiteren Kreisen. Dies bezeugen die organischen Institute, die die tiefere Einsicht des Staats zum Wohl seiner Angehörigen in's Leben treten läßt. Dies ist in der allgemeinen Ueberzeugung schon dadurch zur Thatsache geworden, daß es in England bereits **480** Sparcassen, in denen sich von **410,000** Personen ein Capital von über **100** Millionen Thaler niedergelegt findet, gibt, daß sich diese, als Wohlthätigkeits-Institute vornämlich für die Zukunft, auf gleiche Weise in Frankreich und Deutschland vermehren, und daß sich immer neue Vereine zur wechselseitigen Hülfe für Gegenwart und Zukunft praktisch gestalten. Durch diese Vereine kommt der einzelne Mensch mit seiner freien Persönlichkeit, mit seinem eigenen Erwerbe zur Anerkennung, durch sie wird die höhere Fürsorge, auf die der Glaube baut, wahrhaft realisirt. Das gegenwärtige Verhältniß, worin sich die Staatsangehörigen zum Staate befinden, gibt dem Einzelnen ein Recht auf diese Fürsorge; aber dieses Recht legt ihm, wie wir gleich anfangs ausgesprochen haben, zugleich Verpflichtungen auf. Wenn Freiheitsbeschränkungen daraus entstehen, so dürfen wir kaum bemerken, daß eine absolute Freiheit nur ein abstracter Gedanke ist, daß dagegen jedes sittliche Dasein mehr oder minder bedingt und beschränkt ist. Diese Fürsorge, welche dem Staate als einem Ganzen und seinen einzelnen Theilen obliegt, begründet die Nothwendigkeit einer Centralbehörde,*) die mit hellem Blicke

*) Die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei ist für unsere Herzogthümer bisher diese Centralbehörde gewesen. Nach der zur Zeit bestehenden Verfassung soll der Generalsuperintendent auf seinen General-Visitationen genau den Zustand des Armenwesens erforschen und darüber allerhöchsten Orts Bericht abstatten, wie die Versorgung der Armuth in jeglichem Orte und in jedem Kirchspiele eingerichtet und ob und wie die gesetzlichen Anordnungen beachtet werden. Rescr. vom 31. Mai 1737. Instruction für den Generalsuperintendenten, vom 14. December 1739, §. 34 und 35. Großf. Rescr. vom 13. Mai 1750. In Folge dieser Stellung zog die Kanzlei im August

das Ganze durchschaut, damit die einzelnen Kräfte nicht zersplittert werden, damit Hülfe sofort verabreicht werde, wo ein Nothzustand eintritt, damit alle Organe gleichmäßig wirken,*) und damit durch das **Gesetz** diejenigen Beschränkungen eintreten, die für die Zweckerfüllung des Ganzen nothwendig sind.

Die Fürsorge ist, eben weil sie nicht mehr der bloßen Willkür Einzelner angehört, sondern dem Staate, — dessen Dasein in der selbstbewußten freien Entwickelung und Wirksamkeit des Ganzen und jedes Einzelnen besteht, — zukommt, nicht mehr von dem Zufalle abhängig, und muß daher nach allen Verhältnißen, sowol nach den staatlichen**) als nach den indi-

1822 durch die Oberconsistorien eine möglichst vollständige Nachricht über die Beschaffenheit und Verwaltung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorhandenen, zu einem wohlthätigen Zweck errichteten öffentlichen Stiftungen, mit Ausnahme der Stipendien, ein. Ebenso erließ sie im Jahre 1830 ein Schreiben des Inhalts, daß, da die ungünstige Witterung des Jahrs die Folge haben könne, daß an einzelnen Orten es der ärmeren Classe unmöglich gemacht werden könne, sich mit Lebensmitteln und Feuerung zu versehen, es nothwendig seyn würde, dafür bei Zeiten Anstalt zu machen, daß Vorräthe und Feuerung veranstaltet würden, von welchen die Nothleidenden unterstützt werden könnten. — Nach der Verfügung vom 15. Mai 1834 ist die Leitung des Armenwesens der schleswig-holsteinischen Regierung übertragen worden.

*) Deshalb verlangt man gegenwärtig in England, daß in allen Arbeitshäusern **dieselbe** Zucht und Ordnung und daß Furcht vor der Aufnahme in das Arbeitshaus herrschen müsse.

**) Als indirecte Beschränkungen für den freien christlichen industriellen Staat führt C. Godeffroy in seiner kleinen gehaltvollen Schrift: Theorie der Armuth, Hamburg 1834, an: 1) Beschränkung des freien Verhältnißes zwischen den Lohnherrn und Arbeitern durch Wiederbegründung der Gewerbszünfte. Der Vfr. verwechselt aber die Form mit dem in den Zünften auch enthaltenen Princip eines fürsorgenden Vereins. Will er jene restituiren, so muß er auch das Feudaleigenthum mit der persönlichen Unfreiheit der Leibeigenen wieder erwecken. 2) Beschränkung der freien Disposition der Arbeiter über den vollen Erwerb ihrer Arbeiten: Zwangs-Sparcassen

viduellen, ermessen und bestimmt werden. So lange deshalb nicht nach einem gleichen Schema von den einzelnen Pflegern Listen über die Armen, die unmittelbar die Fürsorge in Anspruch zu nehmen das Recht haben, aufgenommen werden, die, außer dem Namen derselben und der ihnen gereichten Unterstützung, zugleich das Alter, den Geburtsort, den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit, den angeblichen Erwerb, die Ursachen der Verarmung, den Charakter des Armen, so wie seine noch bestehenden Familien- und Verwandtschafts-Verhältniße enthalten, so lange können weder in einer einzelnen Commüne, noch im Staate überhaupt genügende statistische Aufschlüsse, noch befriedigende Resultate über die Verwaltung erlangt werden. So lange das numerische Verhältniß der frühzeitigen Ehen nicht bekannt ist, kann ihr Einfluß auf

---

für die Arbeiter. 3) Beschränkung der natürlichen moralischen Freiheit des Armuthszustandes durch Zwang, zur Benutzung der ihm vom Staate gebotenen Bildungsmitteln. — Daß der Staat und die Commüne dazu ein Recht habe, haben wir bereits Seite 42 nachgewiesen. Der Vfr. will, daß jährlich Tugend-Prämien an diejenigen ärmeren Familien-Väter vertheilt werden sollen, deren allgemeines Betragen eine solche Auszeichnung und Belohnung am meisten verdient hätte. Für Dienstboten, arme Handwerker und arme Kinder findet bei uns etwas ähnliches Statt. 4) Gehörige Beschränkung der Gelegenheiten und Versuchungen für die untere Classe zum Unsittlichen und Bösen. Der Verf. will, daß Bier- und Branntweinschenken, Tanzböden u. s. w., weil sie die bürgerlichen und moralischen Bande locker machen, das Elend vermehren und mit der Staatswirthschaft nicht vereinbarlich seyn sollen, unterdrückt würden. Gewiß mit Unrecht. Denn sonst müßten gerechterweise auch die Tanzsalons der höheren Stände geschlossen werden, da, nach Bouterweck, nur der Sinnlichkeitstrieb hier auf feinere Weise seine Befriedigung erlangt. Der Reiche soll seine Tafel halten dürfen, der Arme aber nicht! das ist ungerecht; nur polizeiliche Anordnungen sind hier zulässig. Mäßigkeits-Vereine sind zweckmäßig, denn sie überlassen es dem Selbstwillen eines Jeden, sich der berauschenden Getränke und ihrer Folgen zu enthalten.

den Armuthszustand nicht ganz ermessen werden. So lange die durch psychische oder physische Krankheitszustände arbeitsunfähigen Armen von den arbeitsfähigen nicht getrennt, die Classen der industriellen Arbeiter von den Tagelöhnern nicht geschieden, und nicht bestimmtere Rücksicht bei der verabreichten Unterstützung auf den Charakter des Armen, auf seine Selbstverschuldung genommen wird, wird die Fürsorge mangelhaft und oft ungerecht seyn. Denn unstreitig darf der reinliche, christlichgesinnte, arbeitssame Arme andere Hülfe erwarten, als der schmutzige, träge, der in wilder Ehe lebt, als der, den man als Säufer und Lottospieler kennt und selbst als der, den man weder loben noch tadeln kann. Wir hoffen, daß diese Vorschläge, die von den eifrigsten Armenfreunden eben so richtig gemacht als zweckmäßig befunden *) worden sind, auch in unserem Lande realisirt werden. So lange dies nicht geschieht, wird die Fürsorge des Staats weder im Ganzen noch in den einzelnen Communen dergestalt verwirklicht erscheinen, wie es das Princip der christlichen Gerechtigkeit erfordert.

Unsere Stadt entbehrt noch einer solchen durchgreifenden Reform. Deshalb verzichten wir darauf, die in dieser Hinsicht interessanten statistischen Verhältniße mitzutheilen, weil dies doch nur kleine Bruchstücke eines Ganzen seyn würden. Es liegt uns daher jetzt zunächst ob, diejenigen Institute darzustellen, die der Wohlthätigkeitssinn der Vorfahren und die gegenwärtige Einsicht directe und indirecte zur Realisirung dieser Fürsorge für die einzelnen Classen unserer Mitbürger in's Leben gerufen hat. So wie wir eine strenge und genaue Sonderung der hülfesuchenden Individuen und eine thätige Administration als unerläßliche Bedingung für eine weitere Ausbildung des Armenwesens verlangen, so müssen auch die Qualificationen bestimmt seyn, unter welchen die einzelnen Individuen in die Wohlthätigkeits-Institute aufgenommen werden. Findet sich an einem Orte eine Anzahl von solchen Hospitälern, so müssen auch diese theils Stufenfolgen bilden, theils aber nur für bestimmte Individuen z. B. für Arme bürgerlichen Standes,

*) Voght in den vaterstädtischen Blättern **1833**, Nr. **31**, und Funk, die Altonaer Armenanstalt in den Jahren **1822** und **1832**. Altona **1834**.

für Arme, die ein gewisses Alter haben, theils für hülflose, durch körperliche Gebrechen arbeitsunfähige Personen, als eigentliche Versorgungsanstalten eingerichtet werden. Ein bloßes Armenhaus, ohne eine Arbeitsanstalt, ist ein schädliches Institut;*) es demoralisirt, bei der verminderten Innigkeit und Wirksamkeit des religiösen Gefühls, die ohne Unterschied Beisammenwohnenden. Nach einer solchen Sonderung der einzelnen Institute wird es eine Hauptsache der administrativen Centralbehörde seyn, darauf hinzuwirken, daß die reicher dotirten Institute die übrigen — falls ihr intensiver Nutzen erwiesen — aus ihrer Scheinexistenz zur kräftigen Wirksamkeit aufhelfen. Bei eifersüchtiger Bewahrung der Sonderinteressen wird dies nie geschehen und demnach Stillstand und dann Untergang manches Nützlichen zur Folge haben. Jede zu große Massenhäufung lös't sich andererseits doch in unserer Zeit auf, sei es nun auf organische oder anarchische Weise. Wohl deshalb, wenn die Einsicht zu rechter Zeit eingreift, bevor eine höhere Nothwendigkeit unter zerstörenden Erscheinungen diese Umwandlung und Fortgestaltung bewirkt. — Denn darin, scheint uns, liegt die Hauptaufgabe der Regierungen unserer Zeit, daß sie sich an die Spitze der allgemeinen Ueberzeugung, welche die Cultur hervorgerufen hat, stellen und so den Geist der Zeit durch organische Institutionen befriedigen, statt daß sie, am reinhistorischen Rechte klebend, oft nur von ihr bestimmt zu werden scheinen. Die ältesten allgemeinen Anordnungen über fromme Stiftungen, Armenhäuser ꝛc. für das Herzogthum Schleswig und für Dänemark finden sich in den Synodal- und Provinzialbeschlüssen von 1498 und denen ihnen einverleibten, von den Bischöfen zu Aarhuus, Odensee und Lübeck 1469 ertheilten, vom Bischof Nicolaus zu Schleswig bestätigten Indulgentien.**) Nachdem hier zuerst festgesetzt

*) Die Schädlichkeit der bloßen Armenhäuser, der Nutzen der Arbeitshäuser zeigt die im Kirchspiel Ballum durch die Thätigkeit des Pastors Hansen eingeführte Armeneinrichtung; s. Dr. Hansens statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig. I. 1832. S. 10.

**) Statuta synodalia et provincialia reverendi in Christo patris, Domini Egerdi, episcopi slesvicensis, nec non sacri palatii

worden, daß es demjenigen, der keine Blutsverwandten habe, erlaubt seyn solle, in seinem letzten Willen seine Güter den frommen Stiftungen oder den Armen Christi zu geben, weil Niemand unbeerbt sterbe, der Christus als Erben hinterlasse, so wird bestimmt, daß die Administratoren der Kirchen, Hospitien, Klöster oder anderer frommen Stiftungen, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögten, ihre unbeweglichen Güter ohne Zustimmung des Diöcesanbischofs künftighin unter keinem Rechtstitel wirklich veräußern noch verpfänden sollten. Ein solcher Contract soll nichtig seyn und sollen die Administratoren durch ihre Obern von ihrem Amte für immer entfernt werden. Ueberdies *) ward den Ordinirten die Verpflichtung auferlegt, über den sittlichen Lebenswandel der Administratoren und über die Beobachtung der Statuten und Vorschriften zu wachen. Die Kirchenordnung von 1542 setzte für die Herzogthümer Schleswig und Holstein fest, daß die liegenden Gründe und Capitalien nicht veräußert noch vermindert werden und daß die Patronen und Vorsteher den Stiftungsgesetzen gemäß leben sollten.**) Zu dem Ende müssen den Kirchenvisitatoren die Stiftungsbriefe und jährlichen Rechnungen vorgezeigt werden, wo nicht ein besonderes Privilegium eine Stiftung davon ausnimmt, sowie die Kirchenvisitatoren und

---

apostolici causarum auditoris, anno Domini 1496. Abgedruckt in Noodts Beiträgen II. 1. S. 53.

*) De domibus pauperum. — Insuper huiusmodi administratores, abbates, priores, prepositi, preceptores, hospitalium provisores, et eorum loca tenentes, exemti autoritate ordinaria, ad reformandum mores, status et regulas eorumdem, nec non ad reddendam rationem de quocunque levato et erogato, super quibus ordinatorium conscientias oneramus: per ipsos ordinarios, quotiens expediens et opportunum fuerit, visitentur monasteria, hospitalia seu alia pia loca et ecclesias quascunque episcopis locorum ordinariis, etiam quoad institutionem ac destitutionem administratoris, in eisdem declaramus esse subiecta, nisi per evidentiam probaverint, se legitime exemti.

**) Corp. Const. IV. S. 54. Von den Hospitalen. S. oben S. 116.

der Generalsuperintendent darauf zu achten haben, daß die Hospitäler und andere milde Stiftungen fundationsmäßig verwaltet werden.*) Die Armenordnung von 1736 verfügte §. 13, daß, da in den Städten und verschiedentlich auf dem Lande gute Stiftungen und Vermächtniße zu milden Sachen und zum Unterhalt der Armuth vorhanden, es in Ansehung derselben billig bei der Disposition der Stifter und Testatoren, in so weit dieselbe auf gewisse Personen und zu gewissem Gebrauch gerichtet sei, verbleiben solle; in so fern aber solche Stiftungen und Legate für keine bestimmte Personen oder zu keinem bestimmten Gebrauche festgesetzt worden, sondern nur im allgemeinen der Armuth vermacht wären, sollten dergleichen Intraden künftig in die jeden Orts neu zu errichtende gemeine Armencasse gegen Quitung abgegeben werden. Die Verordnung vom 2. Mai 1740**) verfügte, daß die Kirchen- und Armenvorsteher jeden Orts, die auf diese Verfügung specialiter vereidigt werden sollen, bei Vermeidung schwerer Ahndung und Erstattung alles, bei'm widrigen, der Kirche, Schule und Armencasse zuwachsenden Schaden, darüber nebst dem Prediger

*) Instruction des Generalsuperintendenten von 1739, §. 34. C. C. I. S. 286. — Mathiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1778. S. 248. — Ueber einzelne Armenhäuser in den Herzogthümern s. Johannsens Canonisches Recht für die Herzogthümer. I. 210. 211. 345. Ein genaueres Verzeichniß in Falcks Handbuch des schleswig-holst. Privatrechts, II., S. 523, Note 30. — Hierher dürfte auch die obergerichtliche Armencasse gerechnet werden, in welche 5 ℞ Strafgelder fallen, wenn ein Auswärtiger ohne einen procurator ad acta an's schleswigsche Obergericht Papiere sendet. Verfügung vom 27. Octbr. 1815. Sie wird verwendet zur Unterstützung dürftiger Gerichtssubalternen. Verfüg. vom 15. Mai 1834. §. 100.

**) C. C. I. S. 456. Deshalb verfügte die Verordnung vom 29. December 1738, daß auch die unablöslich stehenden oder eisernen Gelder solcher milden Stiftungen den Schuld- und Pfandprotocollen auf dem Folio des Debitors inserirt werden sollen. Imgleichen Verordnung vom 25. August 1773, daß Vormünder und Administratoren milder Stiftungen von den ihnen anvertraueten Fonds selbst keine Gelder aufnehmen sollen.

zu wachen hätten, daß die den milden Stiftungen zustehenden Capitalien ꝛc. sicher belegt würden. Die Verordnungen vom 24. Mai 1754 bestimmten,*) daß nur denjenigen milden Stiftungen, aus denen dem gemeinen Be[illegible] ein wahrer Nutzen zufließe und wodurch öffentliche und heilsame Anstalten einen reellen Vortheil erlangten, eine Rechtsbegünstigung zustehen solle. Sobald die Intention des Testators bis an seinen Tod klar am Tage liege, solle es auf die sonst bei den Testamenten erforderlichen Solemnitäten nicht ankommen, sowie bei Bezahlung und Eintreibung solcher milden Vermächtniße summariter verfahren werden solle. Schenkungen an milde Stiftungen können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden, sowie die milden Stiftungen selbst vom Gebrauch desselben, wenn sie Processe führen, frei sind, oder Gelder anleihen. Dies gilt aber nicht für die Mitcontrahenten.**) Durch das Königliche Rescript vom 11. März 1823 wurde verfügt, daß kein Ankauf von Grundstücken für Rechnung solcher milden Stiftungen, um dadurch den Verlust der in diesen Grundstücken belegten Stiftungscapitale abzuwenden, ohne Genehmigung des Visitatorii und resp. des Oberconsistorii stattfinden dürfe, indem zugleich die Bestimmung der Verfügung vom 17. Mai 1799 eingeschärft ward, daß keine Veräußerung von Grundstücken in die todte Hand ohne landesherrliche Genehmigung vorgenommen werden solle.

Nach der Verfügung vom 15. Mai 1834, §. 14, führt die schleswig-holsteinische Regierung über öffentliche milde Stiftungen für Kinder, Wittwen und Arme eine genaue Aufsicht und läßt sich zu dem Ende die vorgeschriebenen Anzeigen über die Stipendiaten erstatten. Sie ist befugt, sich die Rechnungen mit den diese und die Stiftung betreffenden Beilagen und Urkunden vorlegen zu lassen. Zur Abhelfung etwaniger Mängel der Verwaltung, sowie zur Abstellung von Abwei-

*) Verfügung für Holstein und gleichzeitig für Schleswig wegen der den Vermächtnißen zu milden Stiftungen zustehenden Vorzüge.

**) Verfügung vom 27. November 1775 und Stempelpapierverordnung vom 31. October 1804, §. 25 und 26.

chungen von den Fundationen, erläßt die Regierung die nöthigen Verfügungen.

Schleswig besitzt folgende Armenstiftungen, außer **112** *℞* **17** *ß* an einzelnen jährlichen Legaten und **22,000** *℞* Capitalien mit **999** *℞* **37½** *ß* Zinseneinnahme. *)

Das graue Kloster

im vierten Quartiere, Nr. 10. Brandcassewerth: 2000 *℞*.

Das nördlich vom Rathhause am großen Markte belegene Kloster **) ward, wie S. 109 bemerkt worden ist, zur Zeit der Reformation vom Könige Friedrich I. den rechten Hausarmen in Schleswig zu einem Hospital ***) und zu einer Wohnung sammt aller Zubehörung, mit Ausnahme der Kirche, die der Stadt zu einem Rathhause geschenkt ward, desgleichen die zwei Häuser, der heilige Geist und St. Georgen, mit Landgütern, Holz, Lansten, Aeckern, Weiden, Häusern, innerhalb oder außerhalb Schleswigs belegen, geschenkt, nachdem bereits im Jahre 1448 Herzog Adolph das Dorf Ravenholz den armen Leuten zu dem heiligen Geiste gegeben hatte. Christian I. bestätigte 1464 die zuletzt erwähnte Schenkung. Nach dem Tode Friedrichs I. wurde dessen Fundation von Christian III. confirmirt, indem derselbe zugleich den befreieten Dienst von Ravenholz zum Besten der Armen in dem heiligen Geiste am Christtage 1534 bestätigte. Am Dienstage nach Oculi 1543 wurde die Fundation und Donation des grauen Klosters und Rathhauses zu Schleswig erlassen und die frühere Begnadi-

*) Von diesen Capitalien gehören der Altstädter Armencommune 19,850, der Lollfußer 1450 und der Friedrichsberger 1700 *℞*.

**) Vgl. Dr. Kuß, Staatsb. Magazin VII. S. 553.

***) Derselbe schenkte das graue Mönchenkloster und das Kaland zu Flensburg den dortigen Armen; König Christian III. aber denselben Armen und Kranken die Lansten des heil. Geistes und St. Jürgens, nachdem in der heiligen Geistkirche in Flensburg ein Armenhaus erbaut war. Vgl. Noodts Beiträge II. S. 465.

gung bestätigt. Als der heilige Geist bei der Dreifaltigkeitskirche dem Kloster zugefallen war, wurde, in Folge der früheren Bestimmung von 1450 über den heiligen Geist, und der Kirchenordnung von 1542, einer von den Domherren und zwei aus dem Rathe zu Schleswig Vorsteher dieser Armen.*) Die Aufsicht auf die Erhaltung des Vermögens ward dem jedesmaligen Amtmann zu Gottorf übertragen. Von den genannten Vorstehern sollte jährlich, in Gegenwart des Bischofs, des ganzen Consistoriums, des Amtmanns und des Raths zu Schleswig, Rechnung abgelegt werden. In rechtlicher Beziehung sollte der Amtmann der Armen Vorbidder und Schütter über die Lansten seyn. Die Fundation ward unter'm 25. August 1663 von Christian Albrecht bestätigt. Die unter'm 1. Juli 1727 von Friedrich IV. erfolgte Confirmation enthielt die Clausel, daß das Kloster und was dazu gehöre die Freiheiten und beneficia, wie es selbige von jeher ungeschmälert besessen und gehabt, fernerhin genießen, jedoch von den Kön. Erbsuccessoren bei Antritt ihrer Regierung hierüber jedesmal eine nähere Königl. Confirmation nehmen sollte. Eben dasselbe enthalten die Confirmationen von Christian VI. unter'm 23. April 1731, von Friedrich V. unter'm 2. Juni 1747. Die von Christian VII. und Friedrich VI. habe ich nicht gesehen.

An die Stelle des Sigillum fratrum minorum in Slesvigh, dessen sich das Kloster vor der Reformation bediente, trat späterhin das des heiligen Laurentius. Nach dem oben (S. 100) Angedeuteten erklären wir uns dies auf folgende Weise. Wahrscheinlich war mit der alten Capelle des heiligen Laurentius ein Hospital verbunden. Als mit ihr 1010 die Kathedrale vereint ward,**) blieb diese zugleich der Mittelpunct der Wohl-

*) Die Urkunde, zufolge welcher Christian III. es den Verwesern des heil. Geistes und St. Georgen erlaubte, einen Wagen in's Reich und in die Fürstenthümer auszuschicken, um Almosen zur Unterhaltung der Armen einzusammeln, findet sich in Noodts Beiträgen III. S. 295.

**) Diese Verlegung der Kathedrale von dem Süduser der Schlei an die Nordseite mag wol mit beigetragen haben, daß bald darauf 1027 von Knud dem Großen die Markgrafschaft an Kaiser Konrad II. abgetreten ward.

thätigkeitsspenden, indem der zu der Kirchspielskirche zur h. Dreifaltigkeit gehörende heilige Geist zunächst nur ein Parochial-Armenhaus war. Als nun das graue Kloster, wie Cypräus sagt (S. 109 ***), ein Stadthaus (**domus civica**) geworden und den rechten Hausarmen der Stadt Schleswig geschenkt, das Parochial-Armenhaus des heiligen Geistes und St. Georgen damit verbunden war, ging das Siegel des h. Laurentius auf diese neue Centralstiftung des städtischen Armenwesens über. *) Dieser Zusammenhang des Klosters mit der Stadt geht auch aus dem Bescheide vom 12. März 1658 auf des geschwornen Ausschusses der Stadt Schleswig wider Bürgermeister und Rath daselbst schriftlich exhibirte und nachgehends mündlich wiederholte **gravamina** und dagegen eingewandte Verantwortung hervor. Hier heißt es, bei dem 4. 5. und 6. **gravamine** werden dem klagenden Ausschuß die wegen des grauen Klosters, heiligen Geistes und weil. Metten von Ahlefeld Legats desiderirte **Obligationes** billig communicirt, wie denn auch unser Generalsuperintendent, als dem vermöge der Fundation über das Ahlefeldsche Legat die Disposition beikommt, von angeregter Fundation beglaubigte Abschrift dem Ausschuß auf gebührendes Ansuchen zu communiciren kein Bedenken tragen wird. — Nach Auflösung des Domcapitels trat der Chorherr aus der engern Administration. Der erste Rathsherr ist zu einem salarirten Klostervorsteher geworden, während das Oberconsistorium nur in den zwischen dem Rath und Amtmann entstandenen Differenzen die Entscheidung hat.

Im Jahre 1797 suchte der Magistrat um Einräumung der alleinigen Administration der Stiftung allerhöchsten Orts nach. Das Rescr. an das Oberconsistorium zu Gottorf vom

*) Durch die Verordnung Herzogs Friedrich, vom 21. November 1645, ward bestimmt, daß die Debitoren des grauen Klosters ihre Schulden, sowol an Capital als an Zinsen, nach schwerer Münze, als jede m℔ zu 24 ß und also der ℛ zu 3 m℔ oder 48 ß, gerechnet werden solle, was durch den Befehl Johann Adolphs vom 7. December 1611, rücksichtlich der Land- und Amtsgefälle, der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Rente und Hebungen, schon bestimmt worden war.

9. Juni 1797 verfügte, daß bei Vergebung der Präbenden, worauf in keinem Falle Anwartschaften zu ertheilen und die in der Regel innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Erledigung zu besetzen sind, nur auf verarmte schleswigsche Bürger, deren Wittwen und Kinder Rücksicht genommen werden sollte. *) — In Ansehung des Vorsteheramts bei dem Kloster behielt es bei der damaligen Verfassung sein Verbleiben. — Die Oberaufsicht über das ganze Institut sollte fernerhin dem jedesmaligen Amtmann im Amte Gottorf und dem Magistrat in der Stadt Schleswig gemeinschaftlich zustehen, und die Vergebung und Besetzung der ledig werdenden Präbenden, unbeschadet der landesherrlichen Gerechtsame in Hinsicht etwaniger unmittelbaren Collationen, von beiden Theilen, nach vorgängiger Prüfung und Untersuchung der Hülfsbedürfniße und vorzüglichern Würdigkeit derer, die darauf Anspruch machen, gemeinschaftlich geschehen. Wenn hierüber oder wegen anderer das graue Kloster betreffenden Gegenstände künftig zwischen gedachten Callatoren Differenzen entstehen sollten, sollten diese von dem Gottorfischen Oberconsistorium entschieden werden. **) Das älteste Verzeichniß der Einkünfte finden wir vom Jahre 1565.

Indem wir uns hier auf die vorstehenden Bemerkungen beschränken müssen, fügen wir nur noch eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Klosters aus der von dem Klostervorsteher, Herrn Rathsverwandten Türen geführten, von dem Herrn Bürgermeister revidirten und vom Kammerherrn

*) Daß der Stadt Schleswig und namentlich seinen Armen das graue Kloster mit allen dazu gelegten Ländereien und Einkünften gehört, kann nach dem Angeführten durchaus nicht zweifelhaft seyn. Aus der Bestimmung des Rescripts, daß auch auf die Kinder verarmter schleswigscher Bürger Rücksicht genommen werden soll, schimmert noch die Idee der ursprünglichen Stiftung (S. 14) durch.

**) Durch die Verfügung vom 2. März 1807, betreffend die Verwaltung der Justiz in den zum grauen Kloster gehörigen adel. Districten, ward die Jurisdiction des Klostervogts aufgehoben und die Lansten dem Amte Gottorf in dieser Rücksicht incorporirt.

von Scheel, als Amtmann zu Gottorf, und dem gesammten Magistrate quitirten Rechnung pro 1832 hinzu.

Einnahme.

An Ueberschuß der Rechnung von 1831 . . .	109 ℔	$5\frac{1}{2}$ ß
An Rocken werden von den Lansten geliefert 30 Tonn. 2 Scheff.		
An Recognition und Mühlenpacht der St. Jürgen Wassermühle (240 ℔)	293 ℔	8 ß
Schweinegeld von sämmtlichen Lansten (4) in Moldenit, (4) von Klensby, (3) in Rosacker, (4) in Raventholz, (4) in St. Jürgen, (2) in Schuby, (1) in Arup, (1) in Idstedt, (1) in Coltorf.	70 ℔	
Kahlgelder	7 ℔	
Klingbeutel [alle 2 Jahre geöffnet (27. Decbr. 1831).]		
Von verkauftem Hafer 74 Tonn. 5 Sch. $8\frac{3}{5}$ Sechsz.	262 ℔	$2\frac{1}{2}$ ß
Von verkauftem Heu, 4 Fuder aus Rosacker .	21 ℔	15 ß
An Landhäuer von 30 Aeckern, bis 1840 verp.	265 ℔	8 ß
An Festegeldern	— ℔	— ß
Für vermiethete Kammern auf dem Klosterboden an 18 und unten im Kloster an 2 Arme, so wie für Miethe des ehemal. Backhauses	174 ℔	
An Zinseneinnahme von den bei der Stadt Schleswig belegten Capitalien von 33,250 ℔ .	1374 ℔	9 ß
An Erdhäuer: Montag nach Andreä Tag hat die Stadt Eckernförde wegen 3 Hufen Landes (S. 108) zu bezahlen 15 ℔, das Domcapitel jährlich 16 ℔	31 ℔	
An Legatengeldern *)	273 ℔	
Latus	2882 ℔	— ß

*) a) Weihnachtsgelder durch die Gottorfer Amtstube . 60 m℔
b) von der Stadt, von Secretairs Hansen Neujahrsgeld 15 m℔
c) Kielmanneggsches Vermächtniß durch die Gottorfer Amtstube . . . . 9 m℔
Latus 84 m℔

	Transport	2882 ℔ — ß
Zufällige Einnahmen		302 ℔ 13½ ß
Exspectanzen auf 25, 300 und 200 ℳ		
		3184 ℔ 13½ ß

Ausgaben.

Die Anzahl der Präbendisten, nach Anzeige des Receptions- und Todestages, ist 22. Von dem erwähnten Rocken wird alle 14 Tage à Person ¼ Schipp verbacken.

Nach der 1806 bestimmten Berechnung erhält jede der Präbendisten alle 28 Tage 6 ℔ Ct. . . .	1680 ℔	
Für Feuerung aus dem Lemkschen Legat in natura 30,000 Soden zu 48 ℔) und um Michaelis 3 ℔ — 63 ℔.	111 ℔	
Für angekauften Rocken	43 ℔	8 ß
Salarien-Gelder: Prediger-Honorar 100 ℔, Klosterverw.-Salair 150 ℔, Küster 20 ℔, Vogt 6 ℔ 2c.	348 ℔	11 ß
An ausgethanen Capitalien	—	—
Zufällige Ausgaben, meist Baureparaturen . .	301 ℔	
Ausgabe	2772 ℔	3 ß
Einnahme	3184 ℔	13½ ß
Cassebehalt	412 ℔	10½ ß

Transport	84 mℓ.
d) Vom Hauptprediger am Dom aus dem Pogewischen Vermächtniße	15 mℓ.
e) Vom adel. St. Johannis-Kloster aus dem Testamente des K. R. von Reuß	120 mℓ.
f) Das Nielsensche Legat von 200 und 800 ℳ bei der Stadt unaufkündbar belegten Capitalien, deren Zinsen unter die 20 ältesten Präbendare, à 6 mℓ, am 31. Juli vertheilt werden.	
g) Das Legat des Rathsverwandten Lemcke, eisern bei der Stadt, zur Feuerung zu verwenden	48 mℓ.
h) Das Freynsche Legat von der Stadt	6 mℓ.
	273 mℓ.

Das heilige Geist-Hospital

im zweiten Quartiere, Nr. 17. Brandcassewerth: 6100 ℛ︎.

Als im Jahre 1800 das dem Einsturze drohende Armenhaus zum heiligen Geist neu erbaut werden mußte und der Magistrat den Beschluß faßte, mit demselben zugleich ein Institut zu verbinden, worin nicht nur hülflose Wöchnerinnen und Kranke aufgenommen, sondern auch lästige Müssiggänger zur Arbeit angehalten und gebessert werden sollten, äußerten mehrere Menschenfreunde den Wunsch, daß das aus einem Stockwerk bisher bestandene Armenhaus von zwei Stockwerken aufgeführt werden mögte. Zur Realisirung dieses Wunsches schenkten zuerst die beiden deputirten Bürger, die verstorbenen Kaufleute Nielsen und Tychsen, — welche durch viele Vermächtniße an die hiesigen städtischen Anstalten sich ein bleibendes Andenken in den dankbaren Herzen ihrer Mitbürger erworben haben, — jeder 1000 ℛ︎ mit Vorbehalt der Verzinsung auf ihre und ihrer jetzt verstorbenen Frauen Lebenszeit. Ueberdies wurden, außer der weiterhin zu erwähnenden Schenkung der Freimaurer, mehrere bei der Stadt belegte Capitalien verschollener Personen, deren Erben sich nicht gemeldet, mit den erwachsenen Zinsen zum Bau des neuen Armenhauses verwandt. Das heilige Geist-Hospital befindet sich in dem unteren Stockwerke und enthält 18 Stuben, von denen die größte zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Armen für den Winter bestimmt ist. Von den übrigen 17 sind 4 mit Oefen für etwanige Krankheitsfälle versehen. In dem Hause befinden sich 25 Arme, die aus der Armencasse ihr Armengeld empfangen. Nach dem oben Bemerkten gehörten die alten Capitalien dem heiligen Geist-Hospital, so daß die Zinsen bestimmt waren, die Hospitaliter zu unterhalten. Bei Ablegung der Armenrechnung von 1658 bis 1688 fand sich, daß die Armen zum heiligen Geist von der Stadt 5768 ℳ︎ 15 ß an rückständigen Zinsen zu fordern hatten. Als Gegenforderung nahm die Stadt zuerst eine Summe von 15,091 ℳ︎ 6 ß theils für colligirte Gelder, theils für Brod

und Korn,*) dann 1320 ℔ 2½ ß, welche der Stadteinnehmer an fremde Nothdürftige verausgabt hatte, und endlich 1090 ℔ Klingbeutelgelder, mithin im Ganzen 17,501 ℔ 8½ ß in Anspruch. Auf Anhalten der Deputirten noie. der Stadt sollte der Amtmann v. Knuth und Bürgermeister und Rath diese gegenseitigen Forderungen ausgleichen. Nach mühsamer Unterhandlung mit den Deputirten ward der Beschluß gefaßt, daß die Stadt von den bis Petri 1689 restirenden Armenzinsen unter Verzichtleistung auf ihre Ansprüche befreit werden solle. In der von dem Amtmann v. Knuth, dem Dr. und Bürgermeister C. v. Aschwedel und dem Rathsherrn Christian Arberg, als resp. Verbitter und Vorsteher des heiligen Geistes, unter'm 15. März 1689 abgeschlossenen Generalquitung versprach die Stadt ratione futuri die Zinsen zu bezahlen. Bis 1757 wurden die einzelnen Capitalien speciell in der Armenrechnung aufgeführt, so wie die schleswigsche Stadtcasse-Rechnung hinsichtlich dieser älteren zu verzinsenden Capitalien auf die Stadtcasse-Rechnung von 1758 zurückweist. Von der bis dahin erwachsenen Summe von 7173 ℛ 40 ß zahlte die Stadtcasse wöchentlich 6 ℛ 25 ß an den Armenvorsteher für die Armen im heiligen Geist-Hospital aus, indem die Hausarmen von den colligirten Beiträgen unterhalten werden sollten. Jene dem heiligen Geist zustehende Capitalien sind indeß von den den Armen späterhin vermachten Capitalien jetzt nicht mehr getrennt. Das neue heilige Geist-Hospital ward

*) Bei diesen Posten ward in der Generalquitance wegen der Zinsen der Armen zum heiligen Geiste bemerkt, daß solche nur zum Theil von den Bürgern collectirt sei, da mehr als der Halbscheid von hohen und niedrigen Bedienten, ja von Serenissimus selbst mitleidig den Armen gegeben. Der andere Posten ward für gültig erklärt, weil solcher vigore Const. ducalis d. d. 3. April 1612 in die Armenausgaben fließen. (Vergl. m. a. Schrift das Recht ꝛc. S. 66, Note 81.) Den 3ten passum betreffend ist es billig, daß solche freiwillige Steuer oder Anlage in Betracht der Bürger dadurch geschwächt und die Armen nullo iure solches zu prätendiren befugt, der Stadt gutgethan werde. —

anfänglich, wie aus den zur Ausführung des Baues verwandten Capitalien zur Genüge erhellt, nur als ein mit zwei zeitgemäßen Instituten verbundenes Armenhaus der Stadt Schleswig betrachtet; doch ward es späterhin als ein der Altstädter Armencommüne allein zustehendes Armenhaus angesehen. Der alte ursprüngliche Charakter der selbständigen Stiftung tritt indeß noch in Einzelnheiten*) hervor. Soll es diesen fortdauernd behaupten, so daß es ein wirkliches Hospital genannt werden darf, was es einst war und wie es die Inschrift an dem Hause bezeichnet, so mußte statutenmäßig bestimmt werden, wer sich zur Aufnahme qualificire; es mußte, wie es bis 1788 geschah, ein Inventar über die dem Hospitale zustehenden Sachen aufgenommen**) und der Rechnung beigelegt werden, so wie einzelne ältere und neuere Legate an den von den Testatoren bestimmten Tagen und zu den von ihnen angegebenen Zwecken verwandt werden müßten. Eigentliche Armenhäuser,

*) Für Feuerung wurden 1832 13 ₰ verwandt; nach altem, bereits angeführten Gebrauche zu Heteweken 35 ß ausgegeben; auch erhält der Vorleser eine Vergütung.

**) Aus dem früheren Inventarium führen wir, zur Berücksichtigung eines neu anzufertigenden, nur an: 1 silberner vergoldeter Kelch, nebst einem gleichfalls silbernen und vergoldeten Teller, so die Herzogin Augusta gl. A. den Armen verehret hat, welches aber Hans Petersen 1697 auf seine Kosten hat repariren lassen; eine silberne Schachtel zu Oblaten, so der selige Cor. Gregersdorff den Armen verehret; ein altes und neues Capitalien- und Restantenbuch; das alte Inventarium über die Güter, so zu des heiligen Geistes-Armenhaus gehören; ein Rescript an Bürgermeister und Rath von 1696 zur jährlichen Aufnehmung der Rechnung; ein Revers über die Fundation der Münden-Wohnung von 1623; eine Instruction für Hans Harms, damals gewesenen Vorleser des Armen-Hauses von 1703; ein Rescript d. d. Friedrichsburg den 17. September 1741 an das Directorium des Waisenhauses zu Schleswig, betreffend die Approbation des mit hiesigem Magistrat getroffenen Vergleichs, daß die bei der Stadt Husum stehenden 1000 ₰ halb dem Waisenhause und halb der Stadt-Armencasse zuzukehren 2c. 2c.

wenn mit ihnen nicht zugleich eine Arbeitsanstalt verbunden ist, sind im Ganzen verderbliche Institute. Hospitäler dagegen für wirklich alte, arbeitsunfähige und hülflose Individuen sind Wohlthätigkeitsinstitute. Diese erfordern aber eine eigene, durch Mitglieder der Armencommission, mithin mit der allgemeinen Administration des Armenwesens verbundene Beaufsichtigung, wenn die Anstalt auch kein eigenes Vermögen besitzt, die Alumnen vielmehr, mit Ausnahme des Genußes einiger Legate, aus den Einkünften der allgemeinen Armencasse unterhalten werden. Deshalb scheint es uns ein richtiger Fortschritt, — wenn auch durch äußere Umstände scheinbar veranlaßt, — daß die nicht unbedeutenden Capitalien des heiligen Geistes gegenwärtig als bloße Armencapitalien betrachtet werden. Denn eine zu reichliche Dotirung einzelner Stiftungen oder Anstalten, während andere sich aus Mangel an den nöthigen Mitteln nicht selbständig entwickeln können, hemmt die organische Ausbildung des Ganzen und kann von einer guten Verwaltung nicht gebilligt werden. Zugleich müssen wir aber wünschen, daß das heilige Geisthospital seinen Charakter als Hospital strenge bewahren und, da die mit ihr zu verbindende Arbeitsanstalt nicht zu Stande kam, nicht ein bloßes Armenhaus werden möge.

Das zweite Stockwerk dieses Hauses, welches

das Freimaurer = Hospital

heißt, ist zur Aufnahme hülfloser Wöchnerinnen und Kranken zunächst aus der dienenden Classe, so wie jener Kranken, die der Polizeiaufsicht *) anheimfallen, eingerichtet. Zur Errei-

*) Dahin gehören die Venerischen, erkrankte Vagabonden, Geistesschwache rc. Die deputirten Bürger haben 1834 bei der Kanzlei den Antrag gemacht, daß die Ausgaben für diese sehr zweckmäßig unter Polizeiaufsicht gestellte Individuen künftighin nicht aus der städtischen Polizeicasse, sondern aus den Armencassen bestritten werden. Nach der Armenrechnung von Elmshorn für 1833 scheinen diese Ausgaben dort aus der Armencasse bestritten zu werden. Nach der Resolution vom 18. Juli 1749 für Pinneberg sollen die Verpflegungskosten für die Wahnsinnigen aus der Landescasse abgehalten werden. — Würde

chung dieses Zweckes, ingleichen damit in diesem Hause eine Anstalt errichtet werde, den Müssiggänger und Bettler zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anzuhalten und so möglichst zu bessern, schenkten die Vorsteher der damals hier bestehenden Freimaurerloge mehrere Ländereien, damit dies Institut vorzüglich der Stadt Schleswig und, wenn es der Platz erlaubte, auch den Aemtern Gottorf und Hütten,*) wie auch dem ersten Angler und dem Schwanzner adeligen Districte zum Nutzen gereichen möge. Der von Sr. Hochf. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen zugesicherte jährliche Beitrag von 100 ℛ︀ hörte 1813 auf. Von dieser Zeit an mußte die Stadtcasse jährlich zuschießen. Da die Zahl der Kranken und Wöchnerinnen sich vermehrte, das Hospital, welches anfänglich aus Mangel an Fonds nur zur Hälfte ausgebaut war, erweitert werden mußte, so ward unter'm 27. Decbr. 1818, nach gepflogener Verhandlung in der Session beider städtischen Collegien, eine Commission zur besseren Einrichtung dieses Hospitals ernannt. Derselben ward sofort von dem Oberdirectorium aufgegeben, ihre desfälligen Vorschläge einzureichen. Nachdem dies geschehen, wurden die Kosten des Baues, so wie die Ausgaben für Bett- und Leinenzeug, sammt den übrigen nothwendigen Inventarienstücken, mit mehr als 1920 Rbthlr. durch eine Anleihe von Seiten der Stadt, zufolge Rescr. der Statthalterschaft vom 4. Juli und 14 Novbr. 1818, bestritten. Durch das letzterwähnte Rescript ward zugleich die Rechnungsablegung anbefohlen und bestimmt, daß die Zuschüsse, deren die Einrichtung des genannten Hospitals künftig unumgänglich bedürfen mögte, nicht durch neue Anleihen zu decken, sondern vielmehr, wenn sonst nicht Rath zu schaffen, abseiten

---

die Kanzlei jenen Antrag genehmigen, so würde den Hausbesitzern eine kleine Erleichterung zu Theil, indem dann die Repartition dieser Kosten mit auf die Miethlinge erstreckt würde. Dadurch würde die Verschmelzung der drei Armendistricte am fördersamsten bewirkt werden.

*) Nach dem Schreiben der Vorsteher der Freimaurergesellschaft vom 10. April 1802 ist auch des St. Johannis-Klosters erwähnt. Die Urkunde in Schröders Beschreibung.

der Beikommenden durch Erhöhung ihrer Beiträge aufzubringen wären. Unter'm 8. Decbr. 1819 erließ der Magistrat ein eigenes Reglement für das Hospital,*) so wie für den Krankenpfleger, der von der Hospitalscommission in Vorschlag gebracht, vom Magistrate bestellt wird. Nach dem Reglement darf kein Kranker ohne Receptionsschein des ersten Mitgliedes der jedesmaligen Hospitals-Commission, oder in dessen Abwesenheit des nächstfolgenden Mitgliedes derselben, also nicht blos auf Verfügung des Arztes, in's Hospital aufgenommen werden. Unheilbare, nach dem Zeugniße des Arztes dafür erklärte, Kranke dürfen nicht in's Hospital auf- und angenommen werden. Die nähere Aufsicht führt unter Oberaufsicht des Magistrats der Kämmerer und Rathsverwandter der Altstadt und zwei deputirte Bürger daselbst, indem es einem deputirten Bürger des Lollfußes oder des Friedrichsberges unter zweijährigem Wechsel des Districts freigelassen, der Commission als Mitglied beizutreten und an der Verwaltung Theil zu nehmen. Bei der Aufnahme hat die Commission dahin zu sehen, daß die Plätze in selbigem den unvermögenden Kranken nicht vorweggenommen werden. Die Commission hat dem Magistrate halbjährlich von der Lage und Beschaffenheit des Hospitals schriftlich Nachricht mitzutheilen. — Da das Hospital auf die jährliche Pachtsumme für die geschenkten Ländereien beschränkt war, so traf der Magistrat die Verfügung, daß von 1820 an bis weiter die Arzenei- und Verpflegungs-Kosten für eingelegte unvermögende Kranke und Wöchnerinnen von der beikommenden Armencommüne getragen und nur diejenigen Ausgaben, die das Hospital directe betreffen, in Rechnung gestellt werden sollten. — Jeder Arzt behandelt hier seine Kranken; doch führt der Herr Dr. Mauch, seinem

*) Auch aus der Oberaufsicht über dies Institut erhellt die S. 64 bemerkte Stellung des Magistrats zu dem Armenwesen. In dem Reglement für was voor Qualitäten ein Bürgermeister haben soll (etwa von 1612) heißt es: sonderlich soll er stetig wahrnehmen, — daß auch die Armen, Elenden, krank-gebrechliche erbärmliche Personen nach Nothdurft verpfleget, genähret und versehen werden.

Erbieten nach, seit 1820 die ärztliche Aufsicht über die übrigen Kranken unentgeltlich.

Nach §. 9 erhält der Krankenpfleger

freie Wohnung, bestehend in zwei Stuben Nr. 16 u. s. w., so wie zu Feuerung 10 ℛ℘ und für Reinigung des Hospitals ꝛc. 20 ℛ℘.

für jeden Kranken aus den zum Hospital gehörigen Districten, so wie für die, welche für eigene Rechnung eingelegt sind, an Vergütung

a.	für Pflege, Beköstigung, Wäsche	1 ℛ℘ 36 ß
b.	für Licht vom 1. Oct. bis 1. April 1 ß täglich	— : 7 ß
c.	für Heizung täglich 3 ß oder wöchentlich	— : 21 ß
	also im Winter	2 ℛ℘ 16 ß.
	im Sommer	1 ℛ℘ 36 ß.

§. 10. Für besondere Nachtwachen 8 ß; für einen besonderen Wärter am Tage 6 ß; Bäder, außer den Ingredienzien, à 8 ß.

§. 11. Für den Verschleiß der Inventarienstücke für einen Kranken, der nicht für Rechnung der städtischen Commüne verpflegt wird, werden, außer Vergütung für ärztliche und öconomische Pflege, wöchentlich 16 ß Ct. bezahlt.

Außer den beiden Stuben für den Oeconomen enthält dies Stockwerk 14 geräumige, helle Zimmer für Kranke. Das Rechnungswesen wird vom ersten Mitgliede der Hospitalscommission besorgt. Die von der Commission unterschriebene, vom Magistrate revidirte Rechnung wird mit der Stadtcasserechnung zur öffentlichen Einsicht ausgelegt und mit ihr an die Kanzlei eingesandt. Der Rechnung ist ein Verzeichniß über die im Hospital aufgenommenen Kranken und Wöchnerinnen unter Anführung des Namens, des Tages der Aufnahme und Entlassung, so wie über die Krankheiten derselben angehängt. An Kranken sind zum Schluß des Jahres 1833 671 im Hospital gewesen.

Das Vermögen des Hospitals besteht in liegenden Gründen und zinsbaren Capitalien. Die Gesellschaft der Freimau-

rer schenkte, zufolge der unter'm 1. Mai 1802 ausgestellten Schenkungsacte, 3 Koppeln, so wie das zu der einen Koppel gehörige, unter Nr. 234 im 8ten Quartiere belegene Haus. Die Einnahme pro 1833 betrug an Zinsen von 300 ℛ 12 ℛ — ß
an Pachtgeld . . . . 150 ℛ — ß
für eingelegte Kranke . . . . 12 ℛ 3 ß
174 ℛ 3 ß
Die Ausgabe mit Einschluß von 16 ℛ 32 ß, die neu belegt sind . . . . 162 ℛ 45 ß
Das kleine Capital soll den Fond bilden, aus dessen Revenüen die Anstalt, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß, sobald es thunlich ist, die hülflosen Wöchnerinnen und Kranken wiederum unentgeltlich verpflegen wird.

Das Marienhospital

im 4. Quartiere, Nr. 55 u. 56. Brandcassewerth: 4000 ℛ.

Der Grund und Boden von zwei in der vormals „de Papenstrate" genannten Gasse liegenden Häusern, welche der Stadt im 18ten Jahrhunderte zugefallen waren, wurde für den Bau dieses Hospitals benutzt. Erwähnt wurde bereits S. 144, daß unsere Königin bei ihrer Vermählung 1790 den Grundstein legte und nach ihr das Hospital genannt worden ist. Die Hoffnung des damaligen Bürgermeisters, des verst. Conferenzraths Bruyn, daß das zu gründende Hospital bei dieser Gelegenheit reich ausgestattet werden würde, ging nicht in Erfüllung. Deshalb wurden einzelne Capitalien, namentlich unter'm 3. Septbr. 1791 1000 ℛ, welche die Altstädter Armencasse erspart hatte, zum Bau verwandt, indem der Begründer es übernahm, für die zur ferneren Fortsetzung und Vollendung des Baues erforderlichen Kosten, ohne weitere Beihülfe der Armencasse, zu sorgen. Auch wurden Beiträge gegeben. *) Fundationsacten existiren über dies Hospital, so viel man weiß, nicht. Die erste Rechnung geht von 1800 bis 1809, von dem C. R. Bruyn selbst geführt, die sich in-

*) So legirte das Schneideramt 100 mℒ diesem Hospital.

deß nicht im Archive findet. Die Anstalt ist ohne Zweifel ein allgemein städtisches Institut. Die Altstädter und Lollfußer Armenrechnungen von 1795 bis 1804 bezeugen, daß unter den 27 Hospitalitern wenigstens 6 aus der Lollfußer, 2 aus der Friedrichsberger Armencasse Unterstützung erhalten haben. So auch noch 1816. Ferner wurde dem verstorbenen Lombardschreiber Kuhlmann bei'm Antritt seines Dienstes die Verpflichtung aufgelegt, jährlich 100 ℔ an das Marienhospital zu bezahlen, welche er bis zu seinem Tode erlegte. *)

Nach der Beilage zur Rechnung vom 7. Juni 1813 findet sich, daß der nachfolgende Lombardbuchhalter Hansen seiner übernommenen Verbindlichkeit, im Umschlag 1812 100 ℔ zu zahlen, dergestalt nachkam, daß er die seit 1811 rückständigen Gelder mit Zinsen von 110 Rthlr. $19\frac{3}{5}$ ß in 44 Stück Repräsent. à $2\frac{1}{2}$ Rthlr., zum Werth von 18 ß, ablieferte, so daß die Casse nur 16 Rthlr. 24 ß erhielt. Nach der Rechnung vom 1. Febr. 1819 hatte der Magistrat diese Abgabe für die Jahre 1815 bis 1818 auf 50 ℔ herabgesetzt. In der Rechnung für 1820 wird bemerkt, daß er diese 50 ℔ für 1819 noch schuldig geblieben sei. Seit der Zeit kommt diese Abgabe, die mithin aus einem städtischen Diensteinkommen floß, nicht weiter vor. Die Rechnung von 1809 bis zum 27. August 1811 ist von dem Rathsverwandten Lemke abgelegt. Erst damals wurde eine specificirte Rechnungsablegung gefordert. Im Jahre 1817 ward die Rechnung vom Oberdirector, Bürgermeister und Rath revidirt. Bei der Rechnung von 1823 bis 1825 finden sich die ersten und letzten Notaten, indem seit der Zeit jährlich Rechnung abgelegt worden ist. Seit dem 14. Juli 1829, nach dem Tode des Senators Bauer, wird vom Senator Tüxen die Administration geführt und erst seit dem 30. Juli 1831 von dem Altstädter Armencollegium die Rechnungsablegung quitirt. — Nach dem Vorstehenden scheint dies aber durchaus unzulässig, da entweder dem Magi-

*) Aus diesen einzelnen Summen (O. T. R. 1801, Schein 50, O. T. R. 1802 bis 1811, 10 Scheine jeder auf 33 Rthlr. 16 ß, vergl. schleswigsche Stadtrechnung pro 1832, fol. 59,) ist das bei der Stadt belegte Capital von 383 Rthlr. 16 ß entstanden.

strate in seiner genannten Qualität, oder dem Armendirectorium der drei Armencassen die Revision zukommt.

Das Recht zur Theilnahme an diesem Hospitale ist unter'm 6. Febr. 1834 von dem Lollfußer Armencollegium wiederum zur Sprache gebracht, da seit 4 Jahren das Altstädter Armencollegium ein alleiniges Anrecht an dieses Hospital zu haben behauptet hatte. Da es indeß die Theilnahme, in deren Besitz sich die Lollfußer Armencommüne noch zur Zeit findet, als eine bloße Begünstigung ansieht, jede Theilnahme jetzt abgelehnt hat, wird die Sache höheren Orts entschieden werden müssen. Die Einnahme- und Ausgabe-Rechnung für 1832 gibt folgenden Bestand.

1 a. Von der Stadt Schleswig an Zinsen von 383 ℛ 16 ß nach 4 p. c. . . . . 15 ℛ 16 ß
Diese Zinsen werden, sobald sie eingehen, unter die Armen im Marienhospital vertheilt; früher ward ihnen dafür eine Mahlzeit gereicht.

b. dito an Zinsen für das Nielsensche Legat von 1000 ℛ seit 1816 am 31. Juli (dem Vermählungstage unsers Königs) vertheilt . . . . 40 ℛ — ß

c. dito von 2000 ℛ Capital. Diese 80 ℛ werden zur Feuerung und zu sonstigen Ausgaben verwandt.

d. Von dem Lemkeschen Legat, unablöslich, laut Verschreibung von 1799 16 ℛ; hiervon an indirecten Bankzinsen 31 ß 15 ℛ 17 ß
Diese werden unter die Armen bürgerlichen Standes vertheilt.

2. An Pacht oder Landheuer für die vorm. Koppel des Bauknechts von Bergen, verpachtet von 1822 bis 34 . . . . 13 ℛ — ß

Einnahme 163 ℛ 33 ß

Ausgaben an 39 Personen Nr. 1 a. Die 20 Stuben im Hospitale erhalten jede zur Feuerung 2 ℛ 24 ß.

Einnahme	163 ℛ𝓉	33 ß
Ausgabe	265 ℛ𝓉	5½ ß
Vorschuß	101 ℛ𝓉	20½ ß.

Das Mündensche Armenhaus

im zweiten Quartiere, Nr. 173. Brandcassewerth: 100 ℛ𝓉.

Gegenwärtig wird das verfallene Haus nur von zwei Armen bewohnt, die wöchentlich 16 ß à Person erhalten. Bei ihrer Aufnahme entscheidet die Dürftigkeit. Möge ein kräftiger Aufruf an die Einwohner Schleswigs bewirken, daß das von ihrem ehemaligen Bürgermeister aus christlicher Gesinnung für vier dürftige Wittwen gestiftete Haus (S. 122) nicht gänzlich verfalle und die Gegenwart es in erneuerter Gestalt den Enkeln als ein frommes Vermächtniß ihrer Väter übergebe.

Das Friedrich von Bardenflethsche Hospital

im ersten Quartiere, Nr. 10. Brandcassewerth: 3000 ℛ𝓉.

Die im Juli 1812 verstorbene Frau Geheime-Räthin Magdalena Maria Ludovica von Bardenfleth, geb. von Bassewitz, verfügte in ihrem unter'm 19. August 1805 errichteten, unter'm 7 Septbr. s. J. allerhöchst confirmirten Testamente im §. II. wörtlich Folgendes: „Zum Andenken meines Aufenthalts und der Anwesenheit meines verstorbenen Ehemanns in der Stadt Schleswig, vermache und bestimme ich, zum Besten des Armenwesens hieselbst in der Altstadt, mein eigenthümliches in der Altstadt am Pferdemarkte belegenes Haus zur Wohnung betagter und kümmerlicher Personen vom männlichen und weiblichen Geschlechte und für solche Leute, die wegen Leibesgebrechen sich den nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben unvermögend, oder krank sind, und überlasse ich dem hiesigen Armendirectorio in der Altstadt, die Zahl der aufzunehmenden Armen festzusetzen, wobei es mein ausdrücklicher Wille ist, daß über die

Thür meines den Armen legirten Hauses die Inschrift auf Stein mit vergoldeten Buchstaben eingegraben werden soll „Friedrich von Bardenfleth Hospital." — Und um den Armen in dieser Stiftung eine Unterhaltung zu verschaffen, habe ich zugleich ein Capital von 3000 ℛ︀ℳ︀ Schleswig-Holstein. Cour. dazu bestimmt, wovon sie jährlich die Zinsen zu genießen haben sollen. Und da ich diese 3000 ℛ︀ℳ︀ bereits an den Magistrat ausbezahlt und mir in dem darüber ausgestellten Empfangschein nur blos die Zinsen ad dies vitae reservirt; so haben meine Erben solche nicht zu bezahlen, jedoch die Zinsen bis zu meinem Sterbetage zu genießen. — Da nun auch das Armendirectorium in der Altstadt, zu der Zeit wie ich nach meinem unter'm 28. Juli 1801 errichteten Testament dieses Vermächtniß bestimmte, in Begriff war, statt des alten verfallenen Armenhauses ein neues zu bauen und in Rücksicht dieser meiner neuen Stiftung bewogen wurde, anfänglich den Bau auszusetzen und nachhero dies Gebäude zu andern wohlthätigen Anstalten einzurichten; so erkläre ich hiedurch nochmals, daß mein Wille unwiderruflich seyn und wenn ich auch je bewogen werden sollte, dies Testament aufzuheben, oder zu ändern, dies Vermächtniß stets unveränderlich bleiben soll, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: daß dieses Haus, wie andere Armenhäuser dieser Stadt, von allen Stadtanlagen stets befreit seyn und bleiben soll." —

Nachdem die Erblasserin 1812 gestorben war, wurde dem ältesten Rathsverwandten der Altstadt die specielle Verwaltung über dieses Hospital übertragen. Nach der ersten Rechnung vom Juli 1812 bis 1817 ergibt sich, daß die Einnahme von 480 ℛ︀ℳ︀ 3 β durch Miethzins gewonnen ward, indem die Ausgaben zunächst für Baureparaturen 428 ℛ︀ℳ︀ 8 β betrugen, mithin ein Cassebehalt von 51 ℛ︀ℳ︀ 42½ β vorhanden war. In jene Einnahme wurden indeß 46 ℛ︀ℳ︀ 6 β v. C. nicht gestellt, die resp. 1812 und 1813 an die Armenbüchse auf dem Rathhause abgeliefert worden, was seitdem aber nicht mehr geschehen ist. — Die Revisionsbemerkungen 1823, welche auf Einschränkung der Baukosten drangen, wurden in einem so scharfen Tone von dem Rechnungsführer beantwortet, daß dies vielleicht die Ursache gewesen, weshalb seit 1825

durchaus keine Revisionsbemerkungen gemacht worden sind. Bis 1824 quitirte der gesammte Magistrat jene Rechnungen. Seitdem die Revision darauf gedrungen, daß jährlich Rechnung abgelegt werde, wurde seit 1825 blos von dem Bürgermeister und dem 2ten Rathsverwandten der Altstadt Quitung ertheilt. Seit 1829 werden sie von dem Directorium des Altstädter Armencollegiums revidirt und quitirt.

Erst im Jahre 1826 ward ein Verzeichniß der in dem Hospital wohnenden und unterstützten Armen (7 Personen) aufgenommen. Ein Theil der Wohnung ward fortwährend vermiethet. — Das vermehrte Deficit verminderte sich dergestalt, daß es bei'm Ableben des Rathsv. Bauer 1829 nur noch 62 ℛ 14 ß betrug. Neue Baukosten steigerten indeß die Ausgaben, so daß der Vorschuß, nachdem seit Septbr. 1829 der Rathsverwandte Türen die Administration angetreten, 1830 sich auf 201 ℛ 36½ ß belief. Nach der unter'm 9. Novbr. 1833 eingereichten, unter'm 11. Novbr. bereits revidirten Rechnung ergibt sich für das Jahr 1832 an Einnahme 105 ℛ 40 ß, an Ausgabe 225 ℛ 35 ß, so daß der Administrator mit 119 ℛ 43 ß in Vorschuß ist.

Was die mit dieser Abrechnung verbundene Uebersicht über Einnahme und Ausgabe des von der Erblasserin gestifteten Zinsenvermächtnißes für betagte und kümmerliche Personen betrifft, so ist das erwähnte Capital von 3000 ℛ laut Scheines O. T. R. 1808 bei der Stadt zu 5 p. c. belegt, welche für 1828 bis 1829 zum erstenmal mit 150 ℛ bezahlt worden sind. Nach der Rechnung für 1832 findet sich von 1831 ein Cassebehalt von 31 ℛ 10 ß. Hierzu die Zinsen mit 150 ℛ, so daß, von dieser Gesammtsumme von 181 ℛ 10 ß die Unterstützung an 12 Personen mit 131 ℛ 9½ ß abgezogen, sich ein Cassebehalt von 50 ℛ ½ ß Ct. findet. Außer den erwähnten 12 Personen erhielten noch 3 Arme freie Wohnung. — Die gegenwärtige Rechnung rücksichtlich der Administration des Hauses, so wie hinsichtlich der Unterstützung der Armen ist zweckmäßig eingerichtet, indem angeführt wird, wann der Arme aufgenommen worden und wiederum abgegangen ist. Doch würde es, nach unserm Erachten, noch zweckmäßiger seyn, wenn außer dem jedesmal dirigirenden Senator

zugleich zwei Bürger aus dem Armencollegium eine Deputation für die Verwaltung dieses Hospitals bildeten, wenn von dieser dem Armencollegium die aufzunehmenden Individuen aus der Zahl der Hausarmen vorgeschlagen würden und bei diesen Individuen auf die von der Erblasserin angegebenen Kriterien strenge gesehen würde, nämlich daß es betagte und kümmerliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und solche Personen, die wegen Leibesgebrechen sich den nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben unvermögend oder krank sind, seyn sollen. — Auch müßten die Rechnungen zwei Commünemitgliedern, die nicht zu dem Armencollegium gehören, zur Revision mitgetheilt und zur Einsicht mit den übrigen Armenrechnungen öffentlich ausgelegt werden. —

Die Silentzsche Stiftung

im fünften Quartiere, Nr. 56. Brandcassewerth: 1500 ℛ︀.

Nach dem Tode des **Dr. M.** Hans Hermann Silentz und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Friederike Amalie, geb. Siebink, trat unter'm **14.** Juli **1822**, zufolge der unter'm **10.** Juni **1801** errichteten, unter'm **5.** Decbr. s. J. confirmirten Stiftungsacte, diese Versorgungsanstalt in's Leben. Sie steht indeß nur indirecte mit dem Armenwesen im Zusammenhang. Es heißt nämlich im §. **1**: In diesem unsern Stiftungs- und Gedächtnißhause sollen vier Personen bei einander wohnen, und zwar sollen unsere beiderseitigen nächsten Blutsverwandte, wenn sie nothdürftig sind, das erste Recht haben, an unserer wohlthätiggemeinten Vorsorge Antheil zu nehmen, wenn sie aber keiner Hülfe sehr bedürftig seyn mögten, so sollen die nothdürftigern entferntern Verwandten ihnen mit Recht vorgezogen werden. Würden aber, wie wir dies sehnlich wünschen, in unsern Familien keine arme Nothdürftige seyn, so sollen zwei Prediger-Wittwen der Stadt Tönning, welche den Vorzug vor den Prediger-Wittwen der Stadt Schleswig (zuerst aus Friedrichsberg, dann aus der Altstadt und zuletzt aus Lollfuß), und endlich wenn auch diese Prediger-Wittwen fehlen mögten, zwei aus Friedrichsberg, eine aus

dem Lollfuß und eine aus der Altstadt verarmte graduirte und bürgerliche Personen (das forum des Schleswigschen Obergerichts unmittelbar sortirende Personen, wie auch Gelehrte, gehen den bürgerlichen nicht graduirten Personen vor, und ganz das Nämliche gilt von den Wittwen) darin aufgenommen werden. *)

Die Anstalt besitzt ein Capital von **10,000** ℛ𝓅 zu **4** p. c., und steht unter der Aufsicht und Verwaltung von drei Administratoren, dem jedesmaligen Hauptprediger an der Domkirche und zweien unbescholtenen, notorisch verständigen und nicht verschuldeten Hauseigenthümern der Stadt Schleswig. Diese wählen die Präbendisten und zeigen die Wahl dem Obergericht auf Gottorf an. Sie müssen jährlich — bis jetzt an das Obergericht auf Gottorf — Rechnung ablegen und veranlassen, daß alle **10** Jahre die Bekanntmachung der Silentzschen Versorgungsanstalt vom **11.** Febr. **1823** extractive wiederum publicirt werde.

Das Kielmannseggesche oder Präsidenten-Kloster

im siebenten Quartiere, Nr. 253. Brandcassewerth: 1000 ℛ𝓅.

Der Präsident Johann Adolph Kielmann von Kielmannsegge ließ **1656?** auf seiner Wurthe, unfern seines, späterhin des Geltingschen, Hofes, ein Armenhaus erbauen und solches für **5** Frauen und **5** Männer einrichten. Außer den zwei gemeinschaftlichen heizbaren Stuben hat jeder seine eigene Kammer. Die beiden übrigen Schlafgemächer waren von dem Stifter zu Krankenzimmern für das in seiner oder seiner Familie erkrankte Gesinde bestimmt. Gegenwärtig werden nur Personen weiblichen Geschlechts in das Kloster aufgenommen.

---

*) Chr. S. der Verordn. **11.** Februar **1823**; auch in Schröders Beschreibung, Beil. Nr. **19.** Falls dies Familien- und Gedächtniß-Institut nicht nach der Stiftungsacte exequirt wird, fällt ein Viertel an die Universität zu Göttingen, ein Viertel an das Friedrichsberger Armenhaus, ein Viertel an die Armen-Anstalten zu Tönning und ein Viertel an die zu Husum.

Wann diese Einrichtung getroffen, ist unbekannt. Die Zahl der Präbendistinnen ist zwölf, wovon seit mehreren Jahren drei im Hannöverschen die Präbende genießen. Die übrigen müssen ihre Präbende im Kloster verzehren, wenn der Patron ein anderes nicht speciell erlaubt hat. Die Letztgenannten sind in der Regel Einwohner Schleswigs und vorzugsweise unbescholtene, ehrbare Bürgerfrauen, indem unter gleichen Verhältnißen diejenigen, welche der Lollfußer Gemeinde angehören, den Vorzug bekommen. Jede der Präbendistinnen erhält nach dem Stiftungsbriefe vom **21.** Jan. **1663** *) wöchentlich an baarem Gelde **24** ß und auf Weihnachten, Neujahr, heil. drei König, Ostern und Pfingsten jedesmal **12** ß, so daß die jährliche Hebung **27** ℛ︁ **12** bis **36** ß beträgt.

Zur Feuerung waren ursprünglich nur **100** ℔ bestimmt, indeß hat der Patron des Klosters, der Oberstallmeister und General-Lieutenant Graf von Kielmannsegge in Hannover seit einer Reihe von Jahren **40** bis **50** ℛ︁ bewilligt, wofür, mit einzelnen Ausnahmen, Feuerung zur Heizung der beiden Oefen in den gemeinschaftlichen Zimmern und zur Küche angeschafft worden ist. — Der hinter dem Kloster liegende Garten wird in gleiche Theile getheilt, wovon jede der im Kloster wohnenden Präbendistinnen, wenn sie selbst ihn benutzen kann, ihren Theil erhält.

Die Verwaltung ist dem Kanzelisten, Herrn Capitain von Thedens als Klostervorsteher übertragen, der von dem Patron des Klosters ernannt wird.

Die Einkünfte des Klosters bestehen:

a. aus den Zinsen eines bei der Landschaft Eiderstedt belegten unaufkündbaren Capitals von **7000** ℛ︁ zu **6¼** und von **1500** ℛ︁ à **5** p. c. Nach Abzug der Bankhaft . . . . **511** ℛ︁ **24** ß

b. aus den Zinsen eines bei der Königl. Gottorfischen Rentekammer belegten Capitals von **1000** ℛ︁ à **6** p. c. Nach Abzug der s. g. Discretion von **1** ℛ︁ . . . . **59** ℛ︁ — ß

Latus **570** ℛ︁ **24** ß

*) Abgedruckt in Schröders Beschreibung XVIII.

Transport 570 ℛ︀ 24 ß

e. aus den Zinsen bei der Stadt Schleswig belegt gewesenen Capitals von 1800 ℛ︀ und 300 ℛ︀; 1834, nach Abzug nach der Bankhaft . . . . 80 ℛ︀ 30½ ß

so daß die Einnahme 1832 betrug . . . . 651 ℛ︀ 6½ ß.

Außer den unbestimmten Ausgaben für Reparatur des Gebäudes, an Salair für den Klostervorsteher, an den Orgelbauer, Uhrmacher ꝛc. betreffen dieselben:

1. das erwähnte Wochengeld ꝛc. an die Präbendistinnen
2. für das Lesen in der täglichen Betstunde, wöchentlich 3 ß
3. an den Prediger für Haltung des Gottesdienstes, jetzt 121 ℔.
4. an den Küster 12 ℛ︀ und für das Orgelspielen 6 ℛ︀ 54 ℔.
5. für Feuerung.

Ueberdies ist eine jährliche Summe an die Armen in Gültzov zu entrichten.

Alles, was die Präbendistinnen besitzen und erwerben, fällt nach ihrem Ableben dem Kloster zu; dagegen bestreitet das Kloster, wenn die Masse nicht zureicht, das Fehlende an den Beerdigungskosten. — Die Beerdigung der Verstorbenen wird nach altem Herkommen beschafft. — Die Versiegelung, Inventirung und Haltung der Auction besorgt der Klostervorsteher, der auch in O. T. R. dem Patron des Klosters Rechnung ablegt.

Das Lollfußer Armenkrankenhaus

im siebenten Quartiere, Nr. 30. Brandcassewerth: 350 ℛ︀.

Der Mangel an einem Krankenlocale in der Gemeinde, nachdem der Verwaltungsausschuß der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt die bis dahin gemiethete Krankenstube aufgekündigt hatte, veranlaßte das Lollfußer Armencollegium, ein kleines Haus zu dem angeführten Zwecke zu kaufen. Das Collegium ernannte aus seiner Mitte eine eigene Commission, dem die specielle Verwaltung übertragen ward. Es ist allerhöchsten Orts nachgesucht worden, daß dasselbe in die todte Hand über-

gehen und, so lange es zu dem vorgenannten Zwecke benutzt werde, wie die übrigen milden Stiftungen von den Abgaben befreit werden möge. Die Commission ist der Ansicht, daß, wenn es wirklich Nutzen stiften soll, es durch Ausbau erweitert werden muß, und hat deshalb abermals um einen Beitrag aus den disponiblen Revenüen der von dem verst. Kanzler Carstens fundirten Stiftung gebeten. Derselbe war einst Mitglied der Lollfußer Armencommüne. Durch den Ausbau würde es möglich, einen sinkenden Fond zu gründen, um die gegenwärtigen Schulden, mit denen das Haus und die Armencasse beschwert sind, nach und nach abzubezahlen. Die Hospitalscommission, bestehend aus dem **Dr.** Heiberg, dem Deputirten Junghans und Tischlermeister Prien, hat die Verpflichtung, sofort nach dem Umschlag eine specificirte Rechnung dem Armencollegium als Beilage zur Armenrechnung mitzutheilen. — Die Capitalschuld beträgt **150** ℛ zu **4 p. c.** Mit Einschluß dieser angeliehenen Summe beträgt

die Einnahme pro 1833	171 ℛ	— ß	
die Ausgabe unter Bezahlung der Kaufsumme	153 ℛ	36 ß	
der Cassebehalt	17 ℛ	12 ß.	

Das Friedrichsberger Armenhaus

im achten Quartiere, Nr. 284. Brandcassewerth: 800 ℛ.

Elisabeth Beling, die Wittwe des verst. Lieutenants Bonifacius Beling, ließ, nachdem ihr Sohn, der Capitain Oswald Beling, zu Cassel gestorben, **1650** ein Haus erbauen, welches sie **1651**, so lange sie lebte, zu ihrer Wohnung, nach ihrem Tode aber zu einem Armenhause für die Friedrichsberger Gemeinde bestimmte. Die Stifterin setzte fest, daß fünf dürftige Frauen aus der Fr. Gemeinde darin aufgenommen werden sollten und daß von dem zum Besten der Kirche und zur Besoldung des Predigers ausgesetzten Capital von **4000** ℛ jährlich **25** ℛ unter die fünf armen Frauen ausgetheilt werden, von den übrigen Zinsen aber das Armenhaus und die Kirche im guten Stande gehalten werden sollte. Dieser

Stiftung wurden bald darauf Legate und Schenkungen zugewandt. Namentlich bestimmten die Erben des Bürgermeisters Hans Beck,*) daß die Zinsen von einem Vermächtniße von 100 ℛ für eine sechste Arme verwandt werden sollten.**) Die Verwaltung stand ehemals dem Armencollegium zu. Nach Erlassung der allgemeinen Armenverordnung von 1736 wurde das verfallene Haus auf Veranlassung des damaligen Predigers, nachherigen Oberconsistorialraths Schwollmann, 1737 mit 5 Kammern für 10 Personen neu erbaut und vergrößert, indem, mit Einschluß des Zuschußes aus der Stadtcasse von 120 ℔, durch christlich gesinnte Mitglieder der Friedrichsberger und Schloßgemeinde, 624 ℔ 4 ß zu den auf 685 ℔ 13 ß sich belaufenden Ausgaben zusammengebracht worden.***) Da dies sogenannte neue Armenhaus, durch den Anbau aus zwei verschiedenen Stücken zusammengesetzt, 1783 auf's neue verfallen war, bat der Consistorialrath Schwollmann allerhöch-

*) Er selbst vermachte 300 ℛ.

**) Der Stadtsecretair Beeck in Friedrichsstadt documentirte 1803, daß ihm, nach einer allerhöchsten Resolution, d. d. Friedrichsberg vom 5. October 1762, die Befugniß zustehe, auch eine Fremde in das Armenhaus einzusetzen, was sonst gegen die Statuten desselben ist. Dies findet noch Statt. — Nach einer Bestimmung von 1812 muß jede arme Frau an dem bestimmten Quartal in's Armenhaus einziehen, und kann das, was einmal in's Armenhaus von ihren Sachen eingebracht ist, nicht wieder ausgeliefert erhalten.

***) Es heißt in dem Berichte des Consistorialraths Schwollmann: „Es ist offenbar, daß dadurch die Armen-Anstalten in Versorgung der Nothdürftigen dieser Gemeinde auf's künftige können erleichtert werden. Wenn die auswärtigen und einheimischen alten Bettler, so nochjetzo aus der Armencasse verpfleget werden müssen, abgestorben, so kann die Gemeinde den nothdürftigsten Theil ihrer Hausarmen auf eine leichtere und bessere Art in diesem Armenhause unterhalten, da solche doch vorerst freie Wohnung, Licht und Feuerung haben, welches wenigstens des Jahres 6 bis 8 ℛ ausmachet.“ Er und sein College wollten auch jede Woche einmal katechisiren und Betstunden dort halten.

sten Orts um eine Unterstützung von 900 ℛ︀ zu einem Neubau. Es wurden aus dem Gehalte des verst. Generalsuperintendenten Hasselmann zu Neumünster für 1785 und 1786 875 ℛ︀ bewilligt. Der Bau kostete 1012 ℛ︀; der Mehrbetrag ward aus den Einkünften des Armenhauses, der Kirche und durch Beiträge gedeckt. Nachdem wegen zunehmender Geistesschwäche der Consistorialrath Schwollmann im Jahre 1797 seiner sämmtlichen Aemter entledigt war, wurde S. M. dem Generalsuperintendenten Adler, durch das Rescript vom 19. Decbr. 1797, auch die Regulirung der Einkünfte des Armenhauses übertragen. Er unterzog sich diesem mühsamen Geschäfte, wie immer, mit der größten Sorgfalt, richtete ein eigenes Rechnungsbuch für dasselbe ein, in welches er die, zufolge des unter'm ⅜. Novbr. 1764 confirmirten Kircheninventariums, dem Armenhause zustehenden Capitalien und jährlichen Hebungen verzeichnete und was den folgenden Administratoren des Armenhauses als Schema für die Rechnungsablage vorgeschrieben ward. Adlers Antrag, daß künftig 12 Arme in das Haus aufgenommen werden sollten, wurde durch das Rescript vom 27. März 1798 genehmigt.*) Der Magistrat suchte während der Vacanz an der Friedrichsberger Kirche um die Administration des Armenhauses 1799 nach. Doch erging unter'm 12. April 1799 eine abschlägige Antwort, indem durch das Rescript vom 18. April 1799 verfügt ward, daß der verst. Probst Boysen, als Pastor an der Friedrichsberger Kirche, die Administration des dasigen Armenhauses nach wie vor in der jetzt angeführten zweckmäßigen Ordnung fortzusetzen habe, der Amtmann zu Hütten, der Bürgermeister der Stadt und der Probst und der Hauptprediger an der Friedrichsberger Kirche die Oberinspection über dies Armeninstitut nebst der Revidirung und Approbirung der jährlichen, sogleich nach dem Umschlage abzulegenden Rechnung übernehmen sollten. Die vom Oberconsistorialrath Schwollmann 1737

*) Das mit einem Ofen versehene sogenannte Krankenzimmer blieb damals zur etwanigen Aufnahme einer im Winter Erkrankten frei, so daß die 12 Armen außerhalb des Hauses ihre Präbende erhielten.

begonnenen Nachrichten über dies Haus werden vom Herrn Probsten Dr. Callisen seit 1804 fortgesetzt, eine Einrichtung, die bei jeder milden Stiftung eingeführt werden sollte. Die sorgfältige und regelmäßige Verwaltung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat zu dem fortwährend guten Bestande der Anstalt wesentlich beigetragen. Die unter'm 23. Januar 1834 für 1833 abgelegte und revidirte Rechnung enthält

I. Vorfälle und Veränderungen
  a. in öconomischer Hinsicht,
  b. in Rücksicht des Personals der Präbendisten.

II. Einnahmen.

a. Legate	90 ℛ 6½ ß
b. an Zinsen von den Capitalien des Armenhauses von 4300 ℛ.	171 ℛ 25 ß
c. zufällige Einnahmen fanden nicht statt.	
	261 ℛ 31½ ß

III. Ausgaben

a. an Präbenden und Zulagen

1. an 12 alte Frauen 4 Quart. à 3 ℛ	144 ℛ — ß
2. an die älteste Frau zu Besen für 4 Quart. à 2 ß	— ℛ 8 ß
3. an die 6 ältesten nach dem Legat des sel. Hansen am 28. Octbr. . . .	4 ℛ — ß
4. an die 6 jüngsten Frauen nach dem Gottorfschen Legat	4 ℛ — ß
5. an sämmtliche Präbendistinnen nach dem Silenzschen Legat	17 ℛ — ß
	169 ℛ 8 ß

b. an legirten Mahlzeiten
  1. aus dem Reinknechtschen Legat am 12. März,
  2. aus dem Silenzschen am 16. März
  3. „ „ 2ten Legate der Dem. Lange am Ostertage
  4. aus dem ersten Legate ders. am 10. Juli
  5. „ „ Wohlertschen am 29. Sptbr.

Transport	169 ℛ 8 ß
6. aus dem Kindschen Legate am Neujahrstage	25 ℛ 22 ß
c. an Feuerung 4 Quart. à 7 ℛ 24 ß.	30 ℛ — ß
d. an zufälligen Ausgaben	30 ℛ 47 ß
	255 ℛ 29 ß

Bilance.

Cassebehalt vom vorigen Jahre	226 ℛ 7 ß
Einnahme für 1833. . . .	274 ℛ 6½ ß
	500 ℛ 13½ ß
Ausgabe	255 ℛ 29 ß
	244 ℛ 42½ ß

Das Armenkrankenhaus in Friedrichsberg
im achten Quartiere, Nr. 221. Brandcassewerth: 400 ℛ.

Unter'm 8. Juni 1820 ward zuerst eine Krankenstube für Rechnung der Friedrichsberger Armencasse gemiethet. Durch das Absterben einer gewissen Juhl erwuchs der Armencasse eine Einnahme von 625 ℛ 39½ ß, welche auf das der Armencommüne zugefallene Haus sub Nro. 2 2 1 verwandt wurde. — Die Krankenfrau erhält freie Wohnung und hat eine Quartalsammlung. Sobald Kranke eingelegt werden, empfängt sie wöchentlich 32 ß. Für besondere Aufwartung wird ½ bis 2 ß à Tag zuweilen vergütet. Es ist in diesem Jahre allerhöchsten Orts nachgesucht worden, daß das Haus in die todte Hand übergehen und von den Abgaben befreit werden möge.

Als Hülfsanstalten, die directe und indirecte mit dem ganzen Systeme der Versorgung im Zusammenhange stehen, findet sich eine ganze Reihe von Instituten, deren Wesen und Zweck in kurzer Uebersicht noch mitgetheilt werden muß. Außer dem Waiseninstitute lassen sich die übrigen Einrichtungen unter gewisse allgemeine Rubriken ordnen, obwol ihre Wirksamkeit nicht isolirt seyn kann, sondern mehr oder weniger in

das eine oder andere Gebiet des Systems der Bedürfniße und deren Befriedigung eingreift. Der Wirksamkeit der einzelnen Anstalten liegt theils ein leiblicher, theils ein geistiger Zweck zum Grunde, theils beruht sie auf dem Systeme der Arbeit, theils ist sie negativer Art, indem sie — was am wichtigsten ist — der Verarmung vorzubeugen bemüht ist. Alle zusammengefaßt, sind aber, wie aus unserer ganzen Entwickelung ersichtlich seyn wird, nothwendige Elemente zu einer vollkommneren Organisation des Armenwesens. Ueberhaupt wird man in wenigen Städten von reichlich **9000** Einwohnern eine solche Fülle von gemeinnützlichen Instituten als in Schleswig finden, die durch den Gemeinsinn der Bürger begründet worden sind und wenigstens zum Theil auf eine vorzügliche Weise fortdauernd gefördert werden.

1. Das Waiseninstitut.

Paul Merkatus, seit **1715** Archidiaconus am Dom, nahm sich, eingedenk der altchristlichen Pflicht der Diaconen, sofort nach seinem Dienstantritt der Armen in Schleswig an. Mit Zustimmung des Raths und der Gemeinde ließ er durch den Armenschulmeister diejenigen Beiträge colligiren, die jeder zu der von ihm begründeten Armenanstalt geben wollte. An jedem Freitage mußten sich die eingezeichneten Armen in der Kirche einfinden, wo ihnen, nachdem sie die Predigt und nach derselben das Examen mit der Jugend angehört, auch sich selbst hatten unterrichten lassen, das colligirte Geld von dem Rathsverwandten Arboe, nach Beschaffenheit ihres Zustandes, mitgetheilt ward. Die fremden Bettler wurden mit Reisegeld in die Fremde geschickt, wenn sie nicht müssige und faule Leute waren. Auf diese Weise ward den wirklichen Hausarmen, da sie ihren kümmerlichen Zustand nur ihrem Seelensorger zu entdecken brauchten, am meisten geholfen. Während die Anstalt bestand, wurden **2026** ℛ **21** ß vertheilt. Als der Rathsverwandte Arboe, dessen mitwirkende Thätigkeit von Merkatus sehr gelobt wird, gestorben war, hörte die Anstalt auf, weil der Stifter sich bei diesem unentgeltlichen Geschäfte vergebens nach einem Gehülfen umsah. Doch bezeigt er seine

Freude, daß die Armen, auch ohne das gewöhnliche Almosen zu empfangen, fortwährend des Freitags die Kirche besuchten. Unter den Hülfesuchenden hatten sich auch Aeltern eingefunden, die, aus Mangel an Vermögen, ihre Kinder nicht in die Schule schickten. Merkatus bewirkte, daß diese, da die früher bestandene Armenschule eingegangen war, anfangs in die kleinen Schulen geschickt wurden. Bald darauf miethete er ein Haus für einen christlichen Bürger, der bereits Schule gehalten, und begründete eine Freischule. Das Haus ward von dem Rath von den städtischen Abgaben befreit, die Miethe aus der Armenanstalt bezahlt. — Bei der Austheilung der colligirten Gelder hatten sich auch vater= und mutterlose Waisen eingefunden, denen es an rechter Verpflegung, Wartung und Aufsicht, an nützlicher Erziehung und Kleidung, so wie an heilsamem Unterrichte im Christenthume fehlte. Sie wurden bei dem Lehrer an der Freischule in die Kost gethan, wofür dieser das ihnen bisher zugetheilte Geld empfing. Anfangs wurde für zehn dieser Unglücklichen gesorgt. Ein so ächt christliches Werk, unternommen und fortgesetzt mit so rastlosem und auf Gott vertrauendem Geiste, wie sich dieser in Merkatus „Vorsorge Gottes" *) überall ausspricht, mußte die lebendigste Theilnahme erwecken, so daß auch aus andern Städten, namentlich aus Kopenhagen, dem fromm gesinnten Prediger, oft wenn die Noth am größten war, unerwartet Unterstützungen zugesandt wurden. Die Einkünfte des ersten Jahres 1719 betrugen 48 ℛ 24 ß. Im Jahre 1720 wurde das größere Haus des Kriegsraths Schwarz gemiethet, welches in der Gegend erbaut war, wo einst Königs Abel Schloß und dann das von ihm begründete Augustinerkloster mit der Nicolaikirche gestanden **) und wo gegenwärtig die Domschule vorzugs=

*) Die Vorsorge Gottes, welcher ist ein Vater und Helfer verlassener Waisen, entdecket durch eine aufrichtige Nachricht von des Schleswigschen Waysenhauses und der Waysenanstalten Gelegenheit, Anfang und gesegneten Fortgang, von Paulo Markato. I. bis XVII. Fortsetzung 1725 bis 1741.

**) Dr. Kuß sucht im Staatsb. Magazin IX., S. 167, nachzuweisen, daß dies Gebäude ursprünglich die Wohnung der

weise die ersten Begriffe des Wissens zu erwecken und die Anschauungsweisen des classischen Alterthums zu verständigen sucht. Zufolge des unter'm 6. Febr. 1720 erlassenen Rescripts sollten die bei dem Stadtgerichte auf dem Rathhause zu Schleswig, so wie die bei dem Obergerichte und Oberconsistorio auf Gottorf aus den gewesenen fürstlichen Aemtern ad pias causas fallenden Strafgelder zur Verpflegung der Armen und Waisen eingesandt werden. Nachdem Merkatus unter'm 9. Novbr. 1722 die angeführte Armenanstalt aufgegeben, wandte er seine Sorgfalt allein der Waisenanstalt zu. Nachdem das Haus für 800 ℛ gekauft war, ertheilte König Friedrich IV. unter'm 27. Febr. 1725 dem Waisenhause ein Privilegium zum Druck eines Gesangbuchs zum Gebrauch für die Kirchen der combinirten Stadt, und schenkte mit seiner Gemahlin, nachdem am Schluße des Jahres die ersten 500 ℛ zum Fond der Anstalt legirt waren, 2000 ℛ an dieselbe. Auf Anhalten des Stifters wurden unterm 27. Octbr. 1727 zwei Curatoren für die Anstalt ernannt, so wie unter'm 3. Febr. 1728 die Armenschule mit ihr verbunden ward. Die dem bisherigen Armenschulmeister zugeflossenen 70 ℛ durch die schlesw. Domcapitel-Amtstube wurden an den Inspector des Waisenhauses ausbezahlt. Unter'm 19. April 1734 bestätigte Christian VI. die der Anstalt ertheilten Privilegien, befreiete es unter'm 14. Novbr. 1735 von der Contribution und andern Abgaben, so lange es diese Qualität behalten würde. Unter'm 23. Jan. 1739 starb der edle und rastlose Stifter, ohne einen neuen Director zu seinem Nachfolger ernannt zu haben, wie es ihm durch König Friedrich IV. verstattet worden war. Christian VI. schrieb darauf an seinen Minister, den Grafen Schulin, Friedrichs-

---

regulirten Domherren zu Schleswig, die der Regel des heil. Augustin — nach dem Beispiele Chrodogangs (oben S. 105) — folgten, gewesen und deshalb das monasterium ordinis D. Augustini genannt worden sei. Wäre dies der Fall, so könnte es nicht von Abel oder dessen Sohn Waldemar 1250 bis 57 gestiftet seyn, weil sich die Domherren bereits unter Bischof Occo 1139 säcularisirten. Wir werden diese Ansicht an einem andern Orte näher prüfen.

berg den 31. Jan. 1739, folgenden Brief:*) „Wir haben gehört, daß der Prediger Merkatus in Schleswig soll gestorben seyn, worunter das dortige Waisenhaus wohl leiden dürfte, wenn nicht bald Jemand bestellet wird, dafür zu sorgen. Die Prediger in Schleswig taugen alle nicht recht viel, sind also wohl nicht zu gebrauchen, der Magistrat daselbst, mit selbigen hat es fast gleiche Bewandniß; es ist uns ein Mann vorgeschlagen, der Reinboth heißt, der ein gewissenhafter Gelehrter und reicher Mann seyn soll, auch sonst keine Bedienung hat, sondern von seinen eigenen Mitteln lebt, ob diesem nicht die Direction anzuvertrauen währe? Er kann sich nach dem Manne weiter erkundigen und uns seine Gedanken darüber schreiben; es währe Schade, wenn das angefangene Waisenhaus sollte zu Grunde gehen aus Mangel guter Direction." — In Folge dessen ward durch das Rescript vom 23. März 1739 dem Justizrath Fr. A. Reinboth und den Kanzleiräthen Gabriel und Carl Schreiber die Direction und Administration übertragen, denen, nach der ihnen unter'm 23. Novbr. 1739 ertheilten Instruction, der Kanzleiassessor und Bürgermeister G. Otte und der Hauptpastor am Dom, Peter Henseler, zugeordnet wurden.

Während der 20jährigen Thätigkeit des Stifters waren im Ganzen 15,017 ℛ𝓉 ½ ß in die Waisencasse geflossen, wovon 3800 ℛ𝓉 auf Zinsen belegt waren, während 158 Kinder — jährlich fast 40 — sich in der Anstalt befunden hatten. Einzelne nothwendige Reformen traten, nach genauer Revision, bei der Verwaltung ein, weil Merkatus, auf Gottes Hülfe bauend, oft mehr Kinder zur Versorgung aufgenommen, als die Hülfsmittel es gestatteten. In Folge der erwähnten Instruction wurde zum Vortheil des Waisenhauses die abgeschaffte Quartalcollecte wieder eingeführt. Diese hat sich bis auf unsere Zeit erhalten, indem der Armengeld-Einsammler mit einem Waisenknaben, der eine verschlossene Almosenbüchse trägt, jedes Quartal colligirt. Auch wurde bestimmt, daß nur ehelich erzeugte oder wenigstens legitimirte Stadtkinder, deren

*) Durch die Gefälligkeit des Hrn. Capitain von Schröder mir mitgetheilt.

beide Aeltern oder Stiefältern, augsburgischer Confession, gestorben wären, nach zurückgelegtem sechsten und vor angetretenem zwölften Jahre darin aufgenommen werden sollten. Es sollte der Knabe, falls er in Schleswig in die Lehre käme, nach dem vom Stifter eingeführten Gebrauche, bis an seinen Gesellenstand nothdürftig mit einem neuen Waisenkleide versorgt werden. Die Schlußrechnung sollte dem Obergerichte zu Gottorf zugestellt werden. Im Jahre 1740 befanden sich 21 Waisen in der Anstalt. Durch die Resolution vom 5. Juli 1783 wurde bestimmt, daß die Direction künftig aus den jedesmaligen beiden Bürgermeistern und dem ersten Hauptprediger am Dom zu Schleswig bestehen solle, die Waisenhaus-Obligationen aber im obervormundschaftlichen Archiv des Obergerichts auf Gottorf aufbewahrt werden sollten. Im Jahre 1802 ging das Waisenhaus ein. Nach der Resolution vom 8. Novbr. 1803 wurden von den Zinsen des der Anstalt gehörigen und auf keine Weise anzugreifenden Capitals und der übrigen Einkünfte, vorläufig zur Wohnung und Besoldung der beiden Schullehrer an der Armenschule und zur Unterhaltung des Waisenhausgebäudes, bis solches vortheilhaft angebracht worden, 300 ₰ jährlich ausgesetzt; der ledig werdende Theil des Hauses und der Garten wurden vermiethet. Zugleich ward bestimmt, daß von der übrigen Einnahme verwaisete und verwahrlosete arme Kinder bei zuverlässigen Pflegern untergebracht und für jedes Kind den Umständen nach 12, 16 und 20 ₰ jährlich bezahlt werden sollen. Statt der bisherigen zwei Curatoren sollte künftig eine größere Anzahl von wohldenkenden Bürgern, die solches freiwillig übernehmen wollten, bestellt werden, von denen jeder 6 bis 10 Kinder unter seine nahe Aufsicht nehmen solle. Diese sollten darauf sehen, daß die Waisenkinder gehörig verpflegt, nach ihrem sechsten Jahre zum Schulbesuch angehalten und, wenn sie confirmirt wären, die Knaben bei Handwerkern, die Mädchen sonst in Dienst gebracht würden. Doch sollte diese Aufsicht noch einige Jahre nachher zur Beobachtung der Lage und Aufführung dieser jungen Leute fortdauern. Die Direction sollte unverändert bleiben und wie bisher die Oberaufsicht führen, an der Annahme, Unterbringung und dem nachherigen

Fortkommen der Waisenkinder Theil nehmen, sich von den Curatoren die Schullisten einliefern lassen, für eine den Kindern etwa bei Krankheiten oder andern Zufällen nöthige außerordentliche Hülfe sorgen, ferner die im Waisenhause etablirte Armenschule und deren Lehrer unter ihrer Aufsicht haben, die Reparatur des Hauses, den Verlag und die Vertheilung der Gesangbücher und der Catechismen besorgen und wie bisher förmliche Rechnung ablegen.

Unter der sorgfältigen Administration des Herrn Etatsraths Bürgermeisters Dumreicher und des jedesmaligen Hauptpredigers am Dom, gegenwärtig des Herrn Probsten Boysen, hat sich die Wirksamkeit der Anstalt fortwährend erweitert, so daß, nachdem das Waisenhaus verkauft und zur Domschule eingerichtet worden, 45 Kinder aufgenommen waren, die bei Bürgern ausgethan sind. Die vermehrten Ausgaben für Kleidung 2c. haben die Direction indeß bewogen, von Ostern 1834 an die Zahl der Waisen auf 40 zu beschränken. Die resp. Armencollegien schlagen um Neujahr j. J. der Direction diejenigen Kinder vor, die sich zur Aufnahme eignen, wobei namentlich auf die Familien Rücksicht genommen wird, in der der Ernährer gestorben und die Wittwe mit vielen Kindern, die der Armencasse zur Last fallen würden, nachgeblieben ist.

Die Waisenhaus-Capitalien, welche 4 p. c. Zinsen jährlich tragen, und worüber die desfälligen Obligationen im obergerichtlichen Archive aufbewahrt werden, betragen 7100 ℛ Ct.*) Aus Königlicher Casse werden die Zinsen des verbauten Capitals des zum Domschulgebäude abgetretenen vormaligen Waisenhauses, gegen Wegfall des sonst wieder zu erstattenden Capitals, jährlich mit 570 ℛ Ct. bezahlt, wozu noch der Schule wegen 71 ℛ 2 β jährlich hinzukommen.

Im Jahre 1833 betrug die Einnahme incl. des vorigjährigen Cassebehalts . . . . 1678 ℛ 14 β
Ausgabe . . . . 1619 ℛ 32¾ β
Cassebehalt 58 ℛ 29¼ β.

*) Nach der Stadtcasserechnung für 1832 sind, unter Benennung der einzelnen Legate, 6800 ℛ bei der Stadt belegt. Das älteste ist das Breitauische Legat von 1730; das jüngste das Nielsensche von 1817.

2. Die unentgeltliche ärztliche Hülfe.

Seit dem Jahre 1818 hat die uneigennützige Unterstützung der hiesigen Aerzte es möglich gemacht, daß sämmtlichen Stadt-Armen in Krankheiten ärztliche Hülfe unentgeltlich gereicht wird. Die Altstadt ist zu diesem Zwecke in vier Districte eingetheilt, in welchem der Justizrath Weber, die Doctoren Henrici und Salamon und der Professor Jessen den Armen ärztliche Hülfe leisten, während im Lollfuß der Dr. Mauch und im Friedrichsberg die Doctoren Herr Justizrath Eicke und Hansen diese ärztliche Hülfleistung übernommen haben. Doch theilen die übrigen Aerzte diese vaterstädtische Gesinnung ihrer Collegen. *)

3. Die Vereine zur Bespeisung der Armenkranken.

Gleichzeitig mit jener Einrichtung wurden im Lollfuß und Friedrichsberg Vereine begründet, welche den Zweck hatten, den erkrankten Armen mit einer Suppe oder sonst einem nahrhaften Gerichte zu laben. Der Verein bestand ursprünglich in Friedrichsberg aus 120, im Lollfuß aus 79 Mitgliedern, so daß jedes nur 4 bis 5 Mal im Jahre eine Suppe darzureichen hatte. Der Verein in Friedrichsberg hörte eine Zeitlang auf, ist aber 1831 durch den Herrn Dr. Hansen in 20 Familien, für reconvalescirende Arme, nach den acht Pflegedistricten, wieder in's Leben getreten. — Der im Lollfuß begründete Verein hat seine Wirksamkeit nie eingestellt gehabt, wenn auch die Anzahl der Mitglieder bis auf 30 bis 40 gesunken ist. Die Besorgung ist hier einem der Pfleger, dem Goldschmidt Zillen, übertragen. Dieser ertheilt, nach Anzeige des resp. Pflegers oder Arztes, für den erkrankten Armen eine Anweisung **) für den folgenden

*) Seit April 1821 besteht zwischen Schleswig und dem damaligen Physicus in Glückstadt die Vereinbarung, daß den den beiden Armencassen angehörigen Erkrankten unentgeltliche ärztliche Hülfe zu Theil werde.

**) Nach Anweisung — für N. N. ist auf ärztliche Verordnung am d. d. eine Portion Essen (Suppe) erforderlich — p. t.

Tag, die der Familie, auf die sie lautet, vorgezeigt werden muß. So unbedeutend in Hinsicht der häuslichen Oeconomie diese Unterstützung zur Linderung des in Krankheiten oft unbeschreiblichen Elends der Armen ist, so bedeutend ist der dadurch erlangte Nutzen für hochbetagte Schwache, für wirklich erkrankte oder reconvalescirende Arme und Dürftige, so daß wir die vollkommenste Ueberzeugung hegen, daß auch dieser Verein die Zahl seiner Mitglieder wieder vermehren wird.

4. Die Torfanstalt in der Altstadt.

Im Jahre 1814, nach dem strengen Winter und den verhängnißvollen Kriegsereignißen, wurden von den Schleswigerinnen — die so oft, wie sie aufgefordert worden, den mildthätigen Sinn ächter Frauen beurkunden — nach Aufforderung des verst. Etatsraths Dr. Suadecani, weibliche Handarbeiten der schönsten Art verfertigt, um durch deren Verkauf eine fortdauernde Anstalt zu begründen, aus der die Dürftigen der drei Armencommünen ihren Feuerungsbedarf, bei entstehender Theurung, gegen einen geringeren Kaufpreis entnehmen sollten. Die Altstadt erhielt 280 ℛ, die beiden übrigen Commünen die ihnen zukommenden Summen von 140 ℛ. Das Geld ward zum Torfeinkauf verwandt. Da das Feuerungsmaterial unter dem Einkaufspreise den Armen überlassen ward, mußte sich das ursprüngliche Capital vermindern, so daß, als die Administration der Torfanstalt für die Altstädter Armen im Jahre 1817 von dem Deputirten, jetzigen Rathsverwandten Tüxen, auf den Deputirten, gegenwärtigen Lombardverwalter Kaufmann Dubell, überging, das Vermögen 166 ℛ 46 ß betrug, welches in Torf angelegt ist. Bei strengem Winter und hohen Feuerungspreisen wird das Magazin in dem Erdgeschosse des Bardenflethschen Hospitals geöffnet, und empfangen die Altstädter Armen gegen einen Preis, welcher bedeutend niedriger ist, als der, wofür dann Torf auf dem Markte

Armenpfleger im — District. — Herr N. N. werden ersucht, obige Speise gegen Auslieferung des Speisebillets am d. d. zum Abholen gütigst bereit zu halten. Schleswig d. d.

oder bei'm Höker gekauft werden kann, zweimal wöchentlich — um die Vertheilungskosten zu ersparen — durch ein paar Arbeiter, unter Aufsicht des Administrators, den trockenen Torf. Jedoch geschieht die Austheilung auch mehrmals in der Woche, insofern eine hinreichende Anzahl armer Leute Torf zu kaufen wünscht. Die Lollfußer Torfanstalt hat nur einige Jahre bestanden.

Wie wünschenswerth die Vergrößerung dieser Anstalt wäre, ergab der durch Actien in dem Winter 1830 begründete Torfverein, der, bei einzelnen Mißgriffen, doch viele Aushülfe darbot. — Mögten Männer, von Gemeinsinn beseelt, darauf dringen, daß die Moore, welche die Stadt in ihrem Weichbilde besitzt, dem Armenwesen der Stadt zur Benutzung überlassen würden, damit aus ihnen, durch die Hände arbeitsfähiger Armen, Torf gegraben würde. Dadurch würde den Armen einerseits eine Beschäftigung zugewiesen, andererseits ihnen aber in außerordentlichen Fällen stets Feuerungsbedarf verabreicht werden können. *)

5. Der Fond zur Versorgung mit wohlfeiler Feuerung für die Armen in Friedrichsberg.

Im Jahre 1814 wurde für 100 ℔ Torf angeschafft und davon den Armen 100 Soden für 6 ß verabreicht. Indem der verst. Etatsrath Suadecani aus der erwähnten Lotterie,

---

*) In der Stadtcasse-Rechnung pro 1832 unter cap. 8 der Einnahmen (vergl. Beilage Nr. 1 meiner Schrift: die Bielefeldschen Criminalkosten 1833) steht unter „An Pachtgeld von verschiedenen Pachtstücken: 9) das lange Torfmoor unter'm Hesterberg vormals 1 ℳ 16 ß; 10) das große Torfmoor daselbst vormals 2 ℳ 32 ß. Seit vielen Jahren sind diese Moore unverhäuert und ist deren Lage, nach der Beantwortung der Notaten über die Rechnung pro 1793, Keinem mehr bekannt. 11) Das Torfmoor in der Schützenkoppel wird der Stadt von der Schützengilde streitig gemacht." Wegen dieser Torfmoore wird übrigens auf die Beantwortung des 2ten Notats über die Rechnung pro 1773 Bezug genommen.

zum Besten der Armen, der Armencasse 140 ℛ𝓉 zustellen ließ, wurde ein von den übrigen Intraden der Armencasse gesonderter Fond zur Anschaffung von Feuerung für die Armen begründet. Diese Anstalt erhielt sich unter wechselnden Schicksalen bis 1818, wo, nach Abzug von 10 ℛ𝓉 41 ß Lagergeld, sich 129 ℛ𝓉 7 ß in der Casse befanden. Dazu kam späterhin eine Gabe von 40 ℛ𝓉. Ein Theil dieses Vermögens war als Fond zur Begründung der 1816 gestifteten Spar- und Leihcasse angewandt. Theils ist dasselbe bei der Sparcasse zinsbar belegt, theils findet es sich zur Spinnanstalt benutzt. Zu den 167 ℛ𝓉 7 ß kamen aus den geschenkten Actien 1831 noch 15 ℛ𝓉 1 ß hinzu, so daß das Vermögen 184 ℛ𝓉 8 ß beträgt.

6. Die Brotaustheilung am 19. December.

Seit einer langen Reihe von Jahren hat Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Prinz Carl, Landgraf zu Hessen, unser Statthalter, an seinem Geburtstage, den 19. December, unter die Dürftigen und Armen unserer Stadt durch die drei Armenvorsteher Brot vertheilen lassen. Mögte es dem wohlthätigen Sinne des edlen Fürsten gefallen, auch für die Folgezeit eine derartige Disposition zu treffen, daß dieser Tag auch in dem Andenken der dürftigen Classen unserer Stadt von Enkel zu Enkel als ein Freudentag erhalten werde. Brot und Salz, die ersten und einfachsten Bedürfniße des Lebens, läßt die alte Sitte in unserer Vaterstadt vor allen zuerst in die neue Wohnung bringen, die der Eigenthümer oder der Miethsmann bezieht, damit der Mangel an dem Nothwendigsten fern bleibe. Deshalb vermachte die Vorzeit Legate, damit wenigstens das Brot den Armen nicht fehle. Wie wohlthätig, wenn in dem tiefen Winter jetzt diese so freudig aufgenommene Gabe ausgetheilt wird; denn, ledig des Mangels an dem nothwendigsten Lebensbedürfniße, wird das Gemüth empfänglicher, das heilige Weihnachtsfest mit harmloser Freude zu feiern. Vielleicht ist gerade jene Brotspende die Ursache, daß dieses Fest auch in der dürftigsten Hütte von dem ärmsten Familienvater, dem das Glück zu Theil ward Kinder zu besitzen, wenn auch nur durch einen Kuchen — den Apfelkuchen — gefeiert wird.

7. Die Weihnachtsgaben.

Die Directoren der drei Armencollegien haben es jeder einzelnen Commüne überlassen, ihren Armen zum Weihnachtsfeste eine außerordentliche Gabe nach Zeit und Umständen zu bewilligen. Im Lollfuß ergeht, von Seiten des Predigers, an den mildthätigen Sinn der wohlhabenderen Gemeindemitglieder eine Aufforderung, damit durch eine außerordentliche Spende auch den Armen ein frohes Fest bereitet werden könne. Zum Weihnachten 1833 wurden 66 ℔. 14 ß außerordentlich eingenommen und diese theils in baarem Gelde ausgegeben und zu einem Geschenke von einigen Hemdern verwandt.

8. Der Fond zu einer Speiseanstalt für die Armen und Dürftigen im Lollfuß.

Aus der erwähnten, im Winter 18$\frac{31}{32}$ begründeten Speiseanstalt ward ein Capital von 50 ℛ︀ℱ erübrigt, welches seit dem 14. April 1832 fruchttragend bei der Friedrichsberger Sparcasse belegt worden ist und worüber unter'm 1. Mai j. J. von der ehemaligen Direction dieser Anstalt, durch den Vfr. dieses, öffentlich Rechnung abgelegt wird. — Auch die Friedrichsberger Anstalt hatte einen Ueberschuß, der bei der Sparcasse ebenfalls belegt worden ist.

9. Die Gaben der Schützengilden.

Jede der drei hiesigen Commünen hat ihre Schützengilde, so daß in jedem Jahre, indeß abwechselnd, nach dem Vogel geschossen wird. Am Rechnungstage werden diejenigen Gaben, welche als Strafgelder oder Armenbeiträge während des Schießens, oder am Gildetage durch die Rottmeister eingesammelt worden sind, unter die Armen und Dürftigen getheilt. Nicht unbedeutend waren die Spenden, die 1832 durch die auf freisinnigere Weise neuorganisirte Gilde der Altstadt ausgetheilt wurden. Nach der Armenrechnung von 1615 flossen diese Gaben in die Armencasse. Es heißt nämlich: „3. Juni 1615 Vorehrunge der Schutten Broder 1 ℔."

10. Die neue Schuleinrichtung.

Wenn mehrere deutsche Staaten eine neue Epoche ihrer geistigen Entwickelung mit den Grundgesetzen, welche eine landständische Verfassung anordnen, beginnen und von ihnen aus die einzelnen administrativen Zweige durch organische Gesetze näher bestimmt werden, damit die durch kritisch-fichtische Philosophie und die ihr entsprechenden Zeitverhältniße aufgelösten socialen Zustände wiederum zu neuer Gestaltung vereinigt werden, so können die Herzogthümer Schleswig und Holstein den ersten Beginn einer höheren geistigen Entwickelung mit der für sie unter'm 24. August 1814 erlassenen allgemeinen Schulordnung anrechnen. Durch sie ward ein festerer Grund zur geistigen Emancipation der Schleswig-Holsteiner gelegt. Der Zeitpunct ist um so bedeutungsvoller, als er mit den Bestrebungen der Zeit nach staatsbürgerlicher Freiheit zusammentrifft. Wenn die höhere Form derselben nach einem Zeitraum von 20 Jahren jetzt hervortritt, so darf die Regierung stolz vor allen Völkern das Wort aussprechen, daß, wenn die Gemeinden den Geist jener Verordnung sofort begriffen oder im Stande gewesen, dieselbe sogleich zu realisiren, sie unter den jüngern Staatsangehörigen Niemanden mehr zählen würden, der das Verfassungsgesetz des Landes nicht selbst lesen und sich dadurch desselben geistig bemächtigen könne. — Wir bemerken für unsern Zweck, daß durch dieses freilich nicht vollendete Grundgesetz für das gesammte Schulwesen der Herzogthümer für die ärmeren und dürftigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft eine unendliche Erleichterung eingetreten ist. Wenn schon die alte Schulordnung*) vom 31. Decbr. 1747, §. 10, verordnete, daß die Repartition aller Schulabgaben über alle Schulinteressenten erstreckt werden solle, so bestimmt die allgemeine Schulordnung §. 35, daß den Lehrern bei den Bürgerschulen, mit gänzlicher Abschaffung des bisherigen Schulgeldes, für ihre

*) Auf sie macht mit Recht Dr. Callisen: Kurzer Abriß des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen, Altona 1831, S. 187 u. s. w., aufmerksam.

mühevolle Arbeit ein jährliches Gehalt beigelegt werden solle. Dies wird durch gemeinschaftliche, auf alle Eingesessene des Orts ohne Ausnahme, sie mögen Kinder haben oder nicht, ihre Kinder die Schule besuchen oder ihnen Privatunterricht ertheilen lassen, mit Rücksicht auf ihre Vermögensumstände, repartirte Beiträge aufgebracht. Eine auf ähnliche Weise aufzubringende Besoldung ist auch den Schullehrern auf dem Lande zugesichert. In der Stadt Schleswig ist durch das Regulativ vom **23.** Decbr. **1822** die neue Schuleinrichtung näher begründet und zur Aufbringung des Gehalts der Schullehrer eine eigene Repartitionscommission angeordnet worden. Was man auch mit Recht gegen eine progressive Classensteuer einwenden kann, so bewirkt sie doch für die untersten und dürftigsten Classen eine große Erleichterung. — In so fern durch diese Schuleinrichtung für den Unterricht der ärmsten Volksclassen gesorgt wird, werden die für ihre Zeit wohlthätigen Freischulen nunmehr durchaus überflüssig. Was zu diesem Zwecke vermacht worden ist, wird bei der Repartition berücksichtigt und nützt so der Gegenwart und Zukunft, wenn es auch für beide nicht zureicht. Dagegen fällt das Schulgeld, welches ehemals aus dem Klingbeutel oder der Armencasse für die Armenkinder bezahlt ward, *) weg. Da alle Communemitglieder deshalb zu dem Schulgehalte contribuiren, damit der gesammten Jugend ein freier Unterricht zu Theil werde, so muß auch der Commune durch Schulcollegien und Schulcommissionen ein Beaufsichtigungsrecht über die ganze Verwaltung der Schule zustehen, so wie sie das Recht haben muß, wenn die Admonition fruchtlos ist, durch die competente Behörde diejenigen bestrafen zu lassen, die muthwillig oder absichtlich den Schulunterricht versäumen. Schon die ältere Schulverordnung von **1747**, §. **49**, verfügt, daß den Armen, die ihre Kinder nicht ordentlich zur Schule schicken, das Armengeld zum Theil oder ganz zu entziehen sei. Auch sollen

*) Des Rendsb. Synodi Bekanntmachung vom 5. Juli 1726. Corp. C. I. S. **259** und Verordnung wegen besserer Einrichtung der teutschen Schulen, vom **31.** December **1747**; daselbst S. **499**.

ihnen die Kinder ganz und gar abgenommen werden, um diese anderswo unter der Bedingung, daß sie ordentlich zur Schule gehalten werden, wo möglich in Dienst unterzubringen. — Wenn mit dem sechsten Jahre die Schulpflichtigkeit der Kinder angeht, für die folgende Zeit bis zum neunten Jahre die Elementarschule benutzt wird und sodann die Hauptschule den weiteren Unterricht für Knaben und Mädchen in gesonderten Classen bis zur Confirmation übernimmt, so ist es nach den meisten Schulregulativen der Städte und Flecken dem Schulcollegium verstattet, Aufsichtsschulen für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter anlegen zu lassen. *) Indem mit der Mädchenschule in den Städten Arbeitsschulen verbunden werden, werden solche auch mit den Landschulen für die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, für die Knaben in Verfertigung nützlicher zu ihrem Berufe dienender Handarbeiten in Verbindung gebracht.

Besitzen die drei Schuldistricte der Stadt Schleswig auch eine hinreichende Menge Kleinkinder-Aufsichts- oder Warteschulen, so fehlen solche doch für die Kinder unserer Armen. Unter den Vorschlägen, die in einer Committee gemacht worden, welche den 13. März 1833 durch die Stiftung eines wohlthätigen Vereins zu feiern beabsichtigte, kam auch die Stiftung eines Vereins zur Begründung von Warteschulen zur Sprache. Mögte meine Vaterstadt einst im Stande seyn, solche Aufsichtsschulen zu begründen, damit die Armuth aufhörte, eine Pflanzstätte der Armuth zu seyn. Die Eindrücke von dem ersten Erwachen der Sprache bis zum schulpflichtigen Alter gestalten die schlummernden Keime oder werden sogar selbst schon zu keimenden Pflanzen, die die spätere Zeit, wenn nicht die sorgfältigste Aufmerksamkeit die jugendliche Erziehung leitet, nicht ganz auszuroden vermag. Ihr aber, denen ein gütiges Geschick eine reiche Fülle von Glücksgütern zu Theil werden ließ, betrachtet das Loos dieser Kinder und bedenkt, wie euer wohlthätiger Sinn hier für die Ewigkeit zu schaffen vermag.

---

*) Nach dem von uns S. 43 Bemerkten müssen sie stattfinden.

Als Hülfsanstalten der neuen Schuleinrichtung und mit ihr verbunden sind anzusehen

a. Die Freischule im Lollfuß

im 7. Quart. auf dem Domziegelhof, Nr. 178. Brandcasse-werth: 550 ℛ𝒻.

Durch das erwähnte Rescript an das Gottorfische Ober-consistorium, betreffend die in der Stadt Schleswig errichtete freie Armenschule, vom 13. Octbr. 1766 wurde für Kinder unvermögender Aeltern aus der ganzen Stadt diese Schule auf dem Domziegelhof begründet und unter Oberaufsicht der Kirchenvisitatoren gestellt. Aus dem vom Könige der Anstalt geschenkten Capital werden jährlich 40 ℛ𝒻 aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulfond bezahlt. Der Ueberschuß aus der jährlichen Umsammlung sollte zu Schulbüchern für arme Kinder verwandt werden. Falls dies nicht hinreichend sei, sollte das Fehlende aus der Armencasse oder dem Klingbeutel genommen werden. Bei der Stadt Schleswig sind 2100 ℛ𝒻 zu 4 p. c. belegt, welche mit einem jährlichen Zinsengenuß von 84 ℛ𝒻 der Freischule gehören. Nach dem erwähnten Regulativ vom 23. Decbr. 1822 wurde §. 2 bestimmt, daß die Frei- und Armenschule im Lollfuß bis weiter (d. h. wol so lange ihr alter Lehrer lebt) ihre bisherige Verfassung behalten und daß die Wohnung und die Schulstube des Lehrers an der Freischule aus der Armenschulcasse unterhalten werden solle.

b. Die autorisirten Arbeitsschulen.

Für die Armenkinder ist die in Friedrichsberg seit 1804 bestehende unentgeltliche Arbeitsschule, in der eine vom Schulcollegium anzunehmende Frau, gegen freie Wohnung, jeden Mittewochen und Sonnabend Nachmittag von 1 bis 3 Uhr den ihr von der Schulinspection angewiesenen armen Mädchen unentgeltlich im Stricken, Nähen, Flicken und Spinnen Unterricht ertheilt, durch das erwähnte Regulativ autorisirt worden. Als der Organist nach dem bisherigen Compastorathause

hinzog, ward seine Wohnung einer armen Frau, unter jener Bedingung, unentgeltlich zur Wohnung überlassen. Unter'm 9. Septbr. 1824 ward bestimmt, daß, damit es in der Armen-Arbeitsschule keinem Kinde an Arbeit fehlen möge, daselbst Flachs aus der erwähnten Spinnanstalt zum Spinnen vorhanden seyn solle und daß für Rechnung der Armencasse einige Hemder genäht und wollene Strümpfe gestrickt werden sollten. Die Armenpfleger übernahmen es 1819, diese Schule zu besuchen. — Nach dem Regulative für die Altstadt und den Lollfuß, §. 8, soll, sobald die Umstände solches verstatten werden, auf die Anlegung autorisirter Arbeitsschulen Bedacht genommen werden.

c. Der Prämienfond für die Industrieschule der Armenkinder.

Von der patriotischen Gesellschaft waren dem Friedrichsberger Armencollegium als Industriefond 7 ℛ 30 ß überlassen, welche bis auf 12 ℛ 30 ß von den Mitgliedern des Armencollegiums unter'm 8. Juni 1830 erhöht wurden. Dabei ward die Bestimmung getroffen, daß dies die Grundlage eines bleibenden Prämienfonds für die Industrieschule der Armenkinder werden sollte, wovon das Capital nicht angegriffen, die Zinsen aber jährlich im Juni zu angemessenen Prämien für einige der fleißigsten Armenkinder in der Arbeitsschule, nach Bestimmung des Armencollegiums, verwandt werden sollten.

d. Das zum Besten der Volks- und Industrieschüler bei der Stadt zinsbar belegte Capital der Carstenschen Stiftung.

Der G. R. und Kanzler im Herzogthum Schleswig, H. C. G. Carstens, setzte in seinem unter'm 1. Juli 1792 errichteten Testamente das Publicum dergestalt zu seinem Erben ein, daß der König durch die deutsche Kanzlei bestimmen solle, welchen schon vorhandenen oder künftigen öffent-

lichen Anstalten dieses Herzogthums*) der jährliche Ueberschuß und dereinst alle Einkünfte von dem Capital gewidmet werden sollen. Nachdem der Ueberschuß der Einkünfte 1799 bis zu etwa 4500 ℛ︀ angewachsen war, ward unter'm 1. Jan. 1799 dem Curator der Auftrag ertheilt, von den erhobenen und vorräthigen Geldern 4000 ℛ︀ an den Magistrat in Schleswig, als ein zum Besten der Volks- und Industrieschüler der Stadt zinsbar zu belegendes Capital, auszuzahlen. Die Industrieschulen kamen aber nicht zu Stande. Die jährlichen Zinsen von 160 ℛ︀ sind bis 1822 dergestalt verwandt, daß die Schulen der Altstadt $\frac{3}{5}$, im Lollfuß $\frac{1}{5}$ und im Friedrichsberg $\frac{1}{5}$ erhalten haben. Seit 1823 wurden sie bei dem veränderten Schulwesen auf andere Weise zur Auszahlung angewiesen.

Wir sind nun der Ansicht, daß dieses Capital lediglich zur Begründung von Industrieschulen verwandt werden müsse, wozu es ursprünglich bestimmt ward. Wäre dies der Fall, so würden sich diese Anstalten gewiß einer erneuerten Unterstützung durch die Ueberschüsse aus den Revenüen der Carstenschen Stiftung zu erfreuen haben.

e. Die Schulcasse für arme Kinder im Friedrichsberg.

Nach dem Regulativ für Friedrichsberg, §. 11, werden die armen Kinder von dem Schulinspector aus der von ihm geführten Schulbuchcasse für arme Kinder (wozu herkömmlich aus den Kirchenhebungen 4 ℛ︀ 24 ß und 6 ℛ︀ Zinsen von einem zu dem Behuf bei der Stadtcasse belegten Capital von 150 ℛ︀ jährlich fließen) mit den nothwendigen Schulbüchern möglichst versorgt.

f. Der Schulbücherfond für arme Kinder im Lollfuß.

Aus dem erwähnten Carstenschen Legat sind 200 ℛ︀, welche früher erspart worden, bei der Stadtcasse belegt, deren Zinsen von dem Prediger an St. Michaelis zu Schulbüchern

*) Durch die Verordnung vom 22. Januar 1827 sind auch den Holsteinischen Schulen, zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung, Anleihen aus dem Carstenschen Legate zugesagt, was, streng genommen, nicht zulässig ist.

für arme Kinder verwandt werden. Da die bei der Freischule erwähnte Umsammlung aufgehört, werden die zu diesem Zweck fehlenden Mittel aus der Armencasse aufgebracht. *)

11. Die Bibel = Vereine.

a. Der Friedrichsberger Bibel = Verein.

Der am 20. Januar 1816 gestiftete, seit 18 Jahren bestehende Friedrichsberger Bibel-Verein hat zunächst den Zweck, in der Friedrichsberger Gemeinde durch Verbreitung von Bibeln und Schriften biblischen Inhalts für die Förderung des Reiches Gottes zu thun, was ihm möglich ist. Abgesehen von seinen anderweitigen Bestrebungen, diesen Zweck zu erreichen, versorgt er auch die Schule mit den Haupterbauungsbüchern und gibt den armen Familien und einzelnen Armen solche zum Gebrauch auf Lebenszeit. Das Bibellegat trägt 8 ℛ𝓉 14 ß und ward der Fond des Bibel-Vereins 1833 mit 16 ℛ𝓉 32 ß vermehrt. Aus diesem Vereine hervor ging die Fundation einer

Stiftung zum jährlichen Vertheilen von Bibeln und Gesangbüchern an arme Confirmanden in der Friedrichsberger Gemeinde.

Zufolge des Rescripts an das Gottorfische Oberconsistorium vom 2. Mai 1826 ward diese Stiftung genehmigt. Der Friedrichsberger Bibel = Verein bestimmte nach seinem 10jährigen Bestehen aus den freiwilligen Gaben seiner Mitglieder zum Andenken der 1000jährigen Jubelfeier der Einführung des Christenthums in unserm Vaterlande und seines ersten Verkündigers gerade in unserer Gegend, daß am letzten Sonntag im Januar, als am Stiftungstage des Friedrichsberger Bibelvereins, von dem Friedrichsberger Pastor, unter möglichst angemessener Einrichtung dieser Feier, in der Kirche am Altare, nach der Predigt, an die Confirmanden, die nicht an-

*) Die trefflich eingerichtete Militairschule, verbunden mit einer Industrieschule, mußte, so wirksam sie auch ist, hier übergangen werden.

derwärts Bibeln und Gesangbücher zum Mitnehmen in's Leben bekommen konnten, unter den nöthigen Erinnerungen und versehen mit den erforderlichen Inschriften, solche öffentlich vertheilt werden sollten.

b. Der Altstädter Bibel-Verein.

Der seit 1819 bestehende Bibel-Verein der Altstadt äusſert in seinem 15. Jahresberichte, daß es lange der Wunsch des Vereins gewesen, bei der Verbreitung der Bibeln unter der heranwachsenden Schuljugend, auf welche sich vorzüglich seine Wirksamkeit erstreckt, außer den Kindern notorisch armer Aeltern, auch alle diejenigen mit Bibeln versehen zu können, deren Aeltern zwar keine öffentliche Unterstützung genießen, aber ihnen doch keine Bibel zu kaufen vermögen. Da die Mittel des Vereins zu geringe waren, um auf diese Weise das Bibelbedürfniß ganz zu befriedigen, so hat der Verein den richtigen Beschluß gefaßt, in Zukunft bei der Bibelvertheilung vorzugsweise Kinder der letztgenannten Art zu berücksichtigen und erst dann, wenn deren Bedürfniße befriedigt sind und die Einnahme es erlaubt, auch den Kindern der notorisch Armen Bibeln zu reichen, im Uebrigen aber die Anschaffung der für Letztere erforderlichen Bibeln der Armencasse zu überlassen. Das Capital des Vereins beträgt 500 ℛ.

12. Die Sonntagsschulen.

a. Die Sonntagsschule für Friedrichsberg und Lollfuß.

Diese seit 18 Jahren bestehende Schule, begründet durch einen fortbestehenden Verein von Mitgliedern beider Gemeinden, zählte im vorigen Jahre seit ihrer Entstehung 702 junge Männer, die von der dargebotenen Gelegenheit, nach ihrer Confirmation, Gebrauch gemacht haben, um unentgeltlich am Sonntag Nachmittag sich im Schreiben und Rechnen, so wie im Rissemachen und Handzeichnen auf eine ihnen angemessene Weise unter Leitung geschickter Lehrer fortzuüben. Wenn der 17. Jahresbericht bemerkt, daß wer sie von den jungen confirmirten Leuten, namentlich aus dem Handwerksstande, nicht benutzt, oder ihre Benutzung nicht fördert, wie er sollte, vor Gott und sich selbst verantworten möge, was er leichtsinniger und träger

oder gar böslicher Weise so versäumt, so scheint, nach diesen Worten, wie schon S. 44 und 55 bemerkt ward, eine Mangelhaftigkeit in der Wirksamkeit des Instituts zu liegen. Vielleicht daß, wenn dasselbe in das ausgebildete System der Schule als eines Communalinstituts eintreten wird, auch ein gewisser Zwang zum Besuch desselben folgen muß. — Nach dem 18. Jahrsbericht über den Fortgang der Sonntagsschule für den Friedrichsberg und den Lollfuß beträgt der Fond derselben 643 ℛ 28 ß. Der Ausschuß des Vereins hat unter'm 17. Juli 1834 die Verfügung getroffen, „daß wenn das gegenwärtige Geschlecht durch noch schlechtere Benutzung der Sonntagsschule sich dieser Wohlthat unwerth machen und demnach der jetzige Verein für dieselbe sich auflösen müßte, der Fond einer eigenen, aus den Stadtbehörden und dem hiesigen Ministerio zu ernennenden Administration übergeben werden soll und daß, wenn er durch seine Zinsen dergestalt herangewachsen seyn werde, um alle dabei vorkommenden Ausgaben ohne weitere Beiträge zu decken, diese Anstalt einem hoffentlich dankbarer diese Wohlthat anerkennenden Geschlechte auf's Neue dargeboten werden solle." — So wie der Gewerbe-Verein zuweilen den Zöglingen der Sonntagsschule Prämien zuerkannt hat, so ertheilt der Verein der Sonntagsschule ebenfalls kleine Prämien für ausgezeichnete Fortschritte im Schreiben, vereint mit unausgesetztem Schulbesuch.

b. Die Sonntagsschule in der Altstadt.

Die in der Altstadt begründete Sonntagsschule besteht noch gegenwärtig. Da die Commission derselben indeß seit mehreren Jahren keine öffentliche Rechnung abgelegt hat, so kann weder über die Wirksamkeit derselben, noch über deren oeconomischen Zustand etwas Officielles mitgetheilt werden.

13. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsthätigkeit unter den Armen der Altstadt.

Dieser Verein bildete sich im Jahre 1819 und zählte bei seinem Entstehen 192 Actieninhaber. Der Fond für das erste Jahr betrug mit Geschenken 260 ℛ. Die Zahl der Arbeiter vom 10. Novbr. 1819 bis zum 20. April 1820, wo der

Verein wegen mangelnden Fonds und nicht schleunigen Absatzes seine Wirksamkeit schließen mußte, belief sich auf 130, die 945 ℔ flächsen und 1296 ℔ heeden Garn verspannen. Die Differenz zwischen dieser Pfundzahl Garn und dem Gewichte des roh eingekauften Flachses (2531 ℔) ergab bei'm Hecheln und Verspinnen einen Verlust von beinahe 300 ℔. Dadurch, so wie durch die Kosten der ersten Einrichtung erlitt der Verein einen Verlust von 43 ℛ 18 ß Ct.

Im 2. Arbeitsjahre vom 1. Octbr. 1820 bis zum 30. Septbr. 1821 erfreute sich der Verein der Mitwirkung und Unterstützung des Armencollegiums, indem dasselbe durch zwei seiner Mitglieder, in Verbindung mit dazu erwählten sachkundigen Theilnehmern des Vereins, die Arbeitsfähigkeit der Armen, welche bisher öffentliche Unterstützung genossen hatten, untersuchen ließ und, nach Maßgabe des Befundes und der sonst in Betracht kommenden Umstände, den arbeitsfähigen Armen ein verhältnißmäßiges Quantum in den wöchentlichen Unterstützungsgeldern abzog. Dagegen wies sie dieselben an, diesen Abzug durch die von dem Vereine angebotene Arbeit mittelst eigener Thätigkeit zu ersetzen. Der Betrag des decortirten Quantums wird dagegen der Oeconomie des Vereins mit der Verbindlichkeit überwiesen, denselben, so weit er das deckende Deficit der Vereinscasse übersteige, an das Armencollegium zurückzuliefern. Mit Aufopferung von 46 ℛ 44½ ß vertheilte der Verein in den beiden Arbeitsjahren an Hechel- und Spinnlohn die Summe von 459 ℛ 12 ß zur Vorbeugung der Verarmung an solche, welche Arbeit suchten und arbeiten wollten. Die Zahl der Arbeiter im zweiten Jahre belief sich auf 80 und unter ihnen befand sich ein Drittheil Armer, d. h. solcher, welche öffentliche Unterstützung aus der Armencasse erhielten. Dagegen gehörten die übrigen und im ersten Arbeitsjahre der größte Theil der Arbeiter zu denjenigen Mitbewohnern der Altstadt, welchen die winterliche Jahrszeit den Betrieb ihres eigentlichen Gewerbes verbieten und die alsdann von demjenigen leben müssen, was sie während einer günstigeren Jahrszeit zurückzulegen vermogten.*)

*) Schlesw. Intelligenzblatt 1822, Nr. 3 und 4. Die Statuten sind vom 24. November 1819.

Die Thätigkeit des Vereins dauerte bis vor wenigen Jahren, wo derselbe mit seiner Wirksamkeit zum allgemeinen Bedauern jedes Armenfreundes und mancher Dürftigen aufhörte.

14. Die Armenspinnerei in Friedrichsberg.

Nachdem vergeblich im Jahre 1804 der Versuch gemacht war, von der Altstädter Spinnanstalt Flachs zum Verspinnen für die Friedrichsberger Armen zu bekommen, wurde daselbst auf Veranlassung des Herrn Probsten Dr. Callisen eine eigene Spinnerei unter Leitung des Kirchenjuraten errichtet, welcher die Pflicht hatte, in der Quartalsitzung des Armencollegiums demselben über den Fortgang dieses Instituts Bericht abzustatten. Im Jahre 1806 wurden der Spinnanstalt durch den Probsten Callisen 100 ℔ unter der Bedingung übergeben, daß diese mit der aus der Armencasse vorgeschossenen 150 ℔ die Fundationssumme dieser Casse bilden solle, aus der alle Ausgaben zur Spinnanstalt bestritten werden sollten, und daß bei'm Schluße jeder Jahrsrechnung die Armencasse die jetzt zu jener Casse gehörenden 250 ℔ wieder ergänzen solle. Nachdem die Casse 1809 einen Verlust von 240 ℔ 4¾ ß erlitten hatte, wurde die Einschränkung getroffen, daß nur eingezeichnete Arme und sehr hülfsbedürftige Hausarme die Spinnanstalt benutzen sollten, daß die Prämien wegfallen und, falls ein kleiner Fond auszumitteln wäre, dessen Einkünfte der Spinnereicasse zugelegt werden sollten. Im Jahre 1821 ward das ursprüngliche Legat von 100 ℔ wieder ergänzt. Anfangs ward das gesponnene Garn in einer eigenen Auction verkauft. — Gegenwärtig besteht das Capital mit dem auf dem Lager liegenden Garn etwa in 200 ℔, welches wie bisher durch einen Zuschuß aus der Armencasse in stetem Verkehr bleibt. Im Winter, und zwar wenn Mangel an Arbeit vorhanden ist, wird von dem Armenvorsteher Flachs und Heede an etwa 16 Arme zum Spinnen gegeben. Der Verdienst ist ein reiner, d. h. es wird weder am Armengelde deshalb etwas gekürzt, noch als Zuschuß zum Armengelde betrachtet. Das Garn wird vom Lager oder in einer Auction mit verkauft. Die vom Armenvorsteher geführte Rechnung wird

von dem Rathsverwandten revidirt und dem Armencollegium abgelegt.

15. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsthätigkeit unter den Armen des Lollfußes.

Ueber die Wirksamkeit des auf Actien gestifteten Vereins, der einige Jahre bestanden haben soll, ist öffentlich nichts bekannt geworden. Die Actionäre haben bisher einer öffentlichen Rechnungsablage über die Thätigkeit des Vereins vergeblich entgegen gesehen.

16. Der Verein zur Beförderung und Vervollkommnung bürgerlicher Gewerbe in Schleswig.

Abgesehen von der indirecten Wirksamkeit des 1828 begründeten Vereins,*) daß auch der dürftige, aber geschickte Handwerker durch Prämien zum Belauf von 20, 15 und 10 ℛ, für seine zur Ausstellung gelieferte Arbeit, Unterstützung erlangen kann, wirkt er auch in so fern direct, als die Einnahmen bei der jährlichen Ausstellung der Producte des Gewerbfleißes, nach Abzug der desfälligen Kosten, unter unvermögende, aber in anerkannter Achtung stehende Gewerbtreibende am 1. Novbr. durch einzelne Mitglieder des Verwaltungsausschußes vertheilt werden. — Da sich das Band der Zünfte auch bei uns immer mehr lösen wird, so scheint es uns von nicht geringem Nutzen, daß ein Institut vorhanden ist, das in seiner inneren Entwickelung die vermittelnde Uebergangsstufe aus dem alten Zustande in den neuen darbietet. Die Auflösung der Zünfte erfordert eine neue Form der Verbindung. Die gegenwärtige Industrie zeigt uns in dem System der Fabriken ꝛc. ein neues industrielles Feudalsystem, das aber in den übervölkerten, durch und durch bebauten oder mit Feudaleigenthum behafteten Ländern nothwendig ist, wenn die Menge nicht verhungern, oder die Armenlast ganz uner-

*) Ueber Ursprung und Fortgang desselben wird das Nähere an einem andern Orte mitgetheilt werden.

träglich werden soll. Auf der andern Seite bietet die zunftlose Industrie eine vollkommene Isolirung der einzelnen Arbeiter dar. Beide Zustände können auf die Länge der Zeit nicht neben einander bestehen. In den Bestrebungen, Associationen zu gründen, liegen einerseits die Keime zu einer neuen Entwickelungsstufe, welche die Isolirung dadurch aufzuheben strebt, daß sie jedem Arbeiter ein bestimmtes Eigenthum — den Lohn, der wirklich zum Lebensbedarf ausreicht — an dem industriellen Fond zuweisen will. Andererseits aber zeigen die Gewerbsvereine, daß ein höheres Organ jene Verbindungen auf eine freiere Weise gestatten soll. Von diesen kann auch nur die Beurtheilung der Arbeit als das Product der Fähigkeit und Fertigkeit ausgehen, um darnach zu bestimmen, in welcher Weise der einzelne Arbeiter an der industriellen Freiheit Theil zu nehmen hat. Durch diesen Verein wurde seit 1830

eine Zeichnenschule für angehende Handwerker

begründet, in der von October bis Ostern den Lehrlingen und Gehülfen unentgeltlicher Unterricht in architektonischen und freien Handzeichnungen ertheilt wird. Am Schluß des Unterrichts werden zwei größere und zwei kleine Preise an diejenigen Schüler vertheilt, welche durch ihre Leistungen, ihren Fleiß, ihren regelmäßigen Schulbesuch und ihr sittliches Betragen sich besonders auszeichnen.

17. Der Verein zur Begründung und zur Wirksamkeit einer Zwangsarbeitsanstalt.

Die seit dem 1. Juli 1827 in dem der Anstalt zugehörigen, auf dem Domziegelhof belegenen Hause*) in Wirksamkeit getretene Anstalt, auf die wir uns mehrfach schon bezogen haben, hat von Jahr zu Jahr ihrem gemeinnützigen Zwecke immer mehr entsprochen. So wie das Bestreben des Verwaltungsausschußes dahin geht, den Fond der Anstalt zu vermehren, um wo möglich deren Existenz für die Zukunft ohne fremde Beihülfe zu sichern, so beurkundet sich die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßig-

*) Nr. 182 zu 1212 ℳ 24 β in der Brandcasse versichert.

keit der Anstalt in den jährlichen Beiträgen, die die hiesigen Einwohner und der hiesige Districtsverein der patriotischen Gesellschaft derselben zu ihrer Wirksamkeit verabreichen. Vom 1. Juli 1832 bis 1833 wurden aus der Stadt 26 und aus fremden Districten 12 Personen aufgenommen, so wie 42 fremde Vagabonden und Bettler hier die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot abgehalten haben. Um die Bettelei auf den Straßen und in den Häusern abzustellen, wurden anfänglich zwei Armenvögte angenommen und aus der Stadtcasse besoldet. Die städtischen Collegien zogen indeß seit 1833 das Gehalt derselben aus öconomischen Gründen ein, so daß die Bettelei wieder zunahm. Deshalb ist an das Polizeiamt der Antrag gemacht, daß die Armenvögte wieder angestellt und aus der Polizeicasse besoldet werden mögten. Für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Anstalt hat, wie bemerkt, die allgemeine Ueberzeugung sich bereits ausgesprochen. Ob es nicht zeitgemäß wäre, zwei solche Anstalten für die Herzogthümer zu errichten, damit manche Individuen, die wegen Fleischesvergehen u. s. w. noch immer in das Zuchthaus geschickt werden, nebst denjenigen rückkehrenden Vagabonden, die mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden, darin aufgenommen werden könnten, stellen wir einer höheren Prüfung anheim. Die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf trennt sehr richtig nach dem angeführten Beispiele in andern Staaten (S. 24) das Armenwesen von der allgemeinen und von der Sicherheits-Polizei, und unterordnet dieser die Maßregeln zur Abstellung des Vagabondirens und Bettelns, die Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser und Gefängniße.

18. Der Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, Kinder von Verbrechern und verwahrlosete junge Leute für die Stadt Schleswig.

Dieser, zufolge einer im Septbr. 1829 von dem Districtsvereine der patriotischen Gesellschaft zu Schleswig ergangenen Aufforderung, an deren Spitze der Herr Präsident Spies und der jetzige Kanzleideputirte, Herr Etatsrath Thomsen,

standen, gegründete Verein hat den Zweck 1) sich der aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher anzunehmen, ihnen Gelegenheit zu einem rechtlichen Erwerbe zu verschaffen, sie zu einer ordentlichen Lebensweise anzuleiten und überhaupt auf ihre bürgerliche Verbesserung einzuwirken; 2) die Kinder von Verbrechern, auch schon während der Strafzeit der Aeltern, und solche junge Leute, die, ohne Verbrecher zu seyn, in ein wüstes, unordentliches Leben versunken sind, unter Obhut zu nehmen. Diesen Zweck beabsichtigt der Verein zu erreichen a) durch Erweckung und Erhaltung des religiösen Sinnes; b) durch Anleitung zu mechanischen zum Broderwerb dienenden Fertigkeiten, wo solche nicht schon erworben sind; c) dadurch, daß denen, welchen es an Erwerbsmitteln fehlt, zu diesem Zweck Arbeiten zugewiesen werden; d) durch genaue Aufsicht über das Leben und Treiben derer, die den Verein unter seine Obhut genommen hat. — Nach den allerhöchst genehmigten Statuten soll jedes Jahr eine Generalversammlung gehalten werden, in der der Verwaltungsausschuß Bericht über seine Wirksamkeit erstatten und Rechnung über seine Administration ablegen soll. Dies geschah 1831. Seit der Zeit ist den Mitgliedern über den Fortgang dieser Anstalt nichts bekannt geworden. Auch dieser Verein liefert einen Beweis unserer anderswo *) geäußerten Ansicht, daß der fortwirkende Nutzen der freiwilligen Vereine vielfach von dem Geiste und der Betriebsamkeit der Verwaltungsausschüsse abhängt und daß es eben deshalb zweckmäßig sei, alle derartigen administrativen Institute bei freier Selbstverwaltung dennoch mit der Staats- und Gemeinde-Organisation in eine Verbindung zu bringen, damit den Statuten pünctlich nachgelebt werde. — Auf ein von dem Verwaltungsausschuß an die Armencollegien unter'm 14. Mai 1832 erlassenes Schreiben, daß diese dem Vereine, falls die Pfleglinge desselben eine Unterstützung oder eine Bestrafung in der Zwangsarbeitsanstalt bedürften, die desfälligen Kosten erstatten sollten, reservirte sich das Friedrichsberger Armencollegium die Genehmigung derselben und

*) Im Kieler Correspondenzblatt 1832: Kleine Bemerkungen, hauptsächlich über Schleswig.

wollte in dem einzelnen Fall dem Antrage des Vereins entgegen sehen. — Auf die Wichtigkeit des Vereins und seine nothwendige weitere Entwickelung, falls er fruchtbringenden Nutzen stiften soll, ist bereits oben aufmerksam gemacht.

19. Der Moritzsche Verein zur Unterstützung alter, treuer und dürftiger, so wie zur Belohnung vorzüglich würdiger Dienstboten.

Einer Aufforderung des verstorbenen Kanzlers Moritz zufolge trat im Jahre 1819 ein Verein zusammen, in den nur Bürger und Einwohner der hiesigen Stadt aufgenommen werden können, welcher den Zweck hat, alte, treue und dürftige Dienstboten zu unterstützen, so wie vorzüglich würdige Dienstboten bei den Mitgliedern des Vereins zu belohnen. Jedes Mitglied muß bei'm Eintritt 5 ℔ Ct. an die Casse des Vereins erlegen, dann 5 Jahre, vom Eintritt angerechnet, den jährlichen Beitrag errichtet haben, ehe es für eigene Dienstboten eine Unterstützung oder Belohnung in Anspruch nehmen kann. Unter Dienstboten versteht der Verein der Regel nach Hausjungfern, Haushälterinnen, Mägde, Bediente und Knechte, Schreiber nur dann, wenn sie, bei Kost und Lohn im Hause, zugleich als Bediente fungiren. Ein Dienstbote, der 6 Jahr bei einem Mitgliede des Vereins treu gedient hat, kann zur Theilnahme an den Wohlthaten und Belohnungen des Vereins in Vorschlag gebracht werden. Zwölfjährige treue Dienste machen die Dienstboten zu einer besonderen Auszeichnung geeignet, wenn zugleich weder Unterstützung noch Belohnung gefordert werden. Unterstützungen gehen den Belohnungen vor. Außer dem Armengelde, welches den wegen Alters und Schwächlichkeit abgegangenen Dienstboten zukommt, soll die wöchentliche Unterstützung etwa 16 ß betragen. In Krankheitsfällen ist der Ausschuß autorisirt, diesen Alumnen Pflege und Unterstützung angedeihen zu lassen. Ein Sechstheil der Einnahme wird dazu verwandt, um solche Dienstboten in eine Stiftung einzukaufen, oder besonders verdienten Dienstboten, welche noch nicht wegen Alters und Schwachheit ihren Dienst aufgeben müssen, ein Etablissement zu erleichtern, oder endlich eine einzelne besondere Auszeichnung im Dienst durch ein Ge-

schenk zu belohnen. — Am ersten Mittewochen im November wird die Generalversammlung alljährlich gehalten. Nach der Bekanntmachung des Verwaltungsausschusses vom 7. Novbr. 1834 beträgt das Vermögen des Vereins jetzt 4781 ℔. 9 ß Ct. Es wird allerdings zugleich angezeigt, wer eine Auszeichnung oder Unterstützung erhalten hat, aber keine nähere Uebersicht mitgetheilt, wie viele Beneficiaten der Verein jährlich versorgt. Die Anzahl der Mitglieder des Vereins ist gegenwärtig 29. Die öffentliche Mittheilung in ersterer Hinsicht wäre zweckmäßig, um den Nutzen und die Wirksamkeit des Vereins zu documentiren. Bei der Abnahme der Mitglieder des Vereins enthält der §. 27 der revidirten Statuten folgende zweckmäßige Bestimmung: Sollte jemals der Fall eintreten, daß die Zahl der Mitglieder des Vereins durch Austritt oder Absterben bis auf weniger als fünf Mitglieder herabsänke, so soll das Vermögen des Vereins lediglich und allein zur statutenmäßigen Verwendung, d. h. zur Unterstützung alter, treuer und dürftiger Dienstboten der Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig, mit möglichster Festhaltung und Berücksichtigung der in den revidirten Statuten aufgestellten Grundsätze, einer öffentlichen Administration für die Zukunft übergeben werden 2c. — Erst wenn dieser Zustand eintritt, wird der Verein seinen wahren Zweck erfüllen, denn dann wird die Sache eine Communalsache. Für das Personal dieser Administration sind sehr zweckmäßig folgende Mitglieder bestimmt: 1) die jedesmaligen drei Hauptprediger in den drei Gemeinden der Stadt, 2) drei von dem Magistrate dazu zu erwählende Mitglieder des Collegiums der deputirten Bürger, 3) ein von den sub No. 1 u. 2 erwähnten sechs Mitgliedern durch Stimmenmehrheit zu erwählenden, nicht bereits zum Magistrate der Stadt Schleswig gehörenden, rechtsgelehrten Einwohner der Stadt. Diese Administration, die von dem Armenwesen stets durchaus getrennt bleiben soll, soll dann dem Magistrat über ihre Verwaltung alljährlich Rechnung ablegen und diese Rechnungsablage durch das Intelligenzblatt alljährlich kund machen. *)

*) Eine ähnliche Bestimmung werden die Statuten des Gewerbsvereins enthalten.

20. Der Wieck'sche Unterstützungsfond für alte und arme Friedrichsberger Bürgerwittwen.

Herr Agent Wieck hat unter'm 6. März 1826, zum Andenken seines verstorbenen Vaters, als Anfang eines Unterstützungsfonds 25 ℛ︀ bei der Sparcasse belegt, worüber die Verschreibung in dem Pastoratarchiv sich befindet. Statutarische Bestimmungen sind hierüber noch nicht bekannt gemacht.

21. Die Marien-Stiftung der Privat-Wittwen-Pensions-Casse für Bürger der Stadt Schleswig.

Diese am Geburtstage unsrer Königin am 28. October 1830 begründete Stiftung, deren Statuten 1833 allerhöchst bestätigt worden sind, hat den Zweck, durch Zusammenbringung eines Fonds und durch einen jährlichen Beitrag den etwa nachgelassenen Wittwen und Schwestern der Theilnehmer des Vereins, deren Zahl ursprünglich 21 war, eine jährliche Pension von resp. 25 und 50 ℛ︀ nach ihrem Tode zu sichern. Als Mitglieder des Vereins können nur Bürger der Stadt Schleswig aufgenommen werden. Falls die Zahl der Pensionistinnen sich im Verhältniß zu den Interessenten so vergrößern sollte, daß die jährliche Pension sich auf 10 ℛ︀ Ct. beschränkte, so kann, wenn ⅔ der Mitglieder es genehmigen, diese Anstalt aufgehoben werden. Mit dem Ableben der längstlebenden Wittwe fällt der vorhandene Capitalfond der Stadt Schleswig anheim und hat der Magistrat und das Collegium der deputirten Bürger, unter Erhaltung des Capitals, den jährlichen Zinsenbetrag alternative unter Bürger-Wittwen der drei Communen, welche keine Unterstützung aus der Armencasse erhalten, zu vertheilen. Doch darf keine Wittwe mehr oder weniger als 25 ℛ︀ erhalten. — Die Stiftung zeugt von dem Bedürfniß, für die Bürgerclassen innerhalb der Communen etwas ähnliches einzurichten, als es die Staatsverwaltung für den ganzen Beamtenstand durch die allgemeine Wittwencasse bereits festgesetzt hat.

Wenn man nicht außer Acht läßt, daß jede tiefere Idee anfangs nur in einzelnen Erscheinungen hervortritt, dann aber

nach und nach die ganze sittliche Welt durchdringt, so wird die hellere Einsicht der kommenden Administration im Allgemeinen und in jedem selbständig entwickelten Communalleben manche Keime, die die freiwilligen Vereine in die geistig rege Zeit ausgestreut haben und ausstreuen werden, zu fruchttragenden Communalinstituten und Staatsorganisationen entwickeln.

22. Die Beliebungen der hiesigen Stadt.

Das christliche Begräbniß wird als eine religiöse Handlung angesehen, wodurch, nach katholischer Ansicht, die Kirche die Gemeinschaft mit den Verstorbenen, die sich im Leben zu ihr bekannten, fortsetzte. Nach älterer Ansicht gereichten das Gebet und die guten Werke der Seele des Verstorbenen zum Nutzen. Deshalb finden wir bereits in dem ältesten Vereinsstatut unsrer Herzogthümer, in dem Skraa des heil. Knuds, die Bestimmung, daß die Brüder und Schwestern der Leiche des verstorbenen Gildebruders zu Grabe folgen und in der Seelenmesse für dessen Seele einen Pfennig opfern sollen. Eine unter den Mitgliedern des Raths zu Schleswig 1342 geschlossene Vereinbarung bestimmte es als eine zweckmäßige Sitte, daß, so fern einer von ihnen sterbe, die übrigen dem Bürgermeister und dem Kämmerer einen Sterling geben sollten, damit für die Seele des Verstorbenen eine Messe, der alle beiwohnen sollten, gelesen würde. Mit dem Untergange der Knudsgilde und der Gestaltung der Zünfte übernahmen diese mit der ursprünglichen Schützengilde die erwähnte Todtenbestattung. Die Siechen und Armen in den Hospitien wurden in deren Gebiet beerdigt. So kam es, daß der Holmer-Kirchhof zur Beerdigung der Armen auch noch späterhin benutzt ward. Da es von den ältesten Zeiten her nicht untersagt war, den Geistlichen für das Begräbniß und die Exequien freiwillige Gaben zu geben, den Armen die Beerdigungskosten fehlten, der religiöse Sinn der Vorfahren aber auf ein christliches Begräbniß mit Recht großes Gewicht legte, so mögen wol diese Verhältniße die Veranlassung zur Stiftung einer Gilde, welche die heilige Leichnams-Gilde hieß, gewesen seyn. Diese Gilde hatte den Zweck, die Ar-

men, bei denen sonst keine Mittel vorhanden, beerdigen zu lassen. Sie bestand bereits 1481, wie aus einem Vermächtniße zu ersehen ist, was ihr eventuell zufallen sollte.*) Aus dem Jahre 1625 besitzen wir ein Verzeichniß der Documente und Sachen, die sich in der Lade der Gilde damals befanden.**) Die angegebene Zweckbestimmung geht aus Herzogs Friedrich Erklärung vom 12. März 1658 auf die vom Ausschusse der Stadt übergebenen Beschwerden hervor. Es heißt nämlich: Wegen der zum 26. gravamine loco angebrachten und in Abnehmen gerathenen Leichnams-Gilde sollen durch oft bemeldete unsere zur Aufnehmung der Armenrechnung verordnete Commissarii mit Zuziehung Bürgermeister und Rath und Ausschusses die vorhandene Nachricht mit Fleiß beleuchtet, die noch befindliche Capitalien an gewissen Orten beleget, die Zinsen jährlich zu bestimmter Zeit eingefordert, bei einer gewissen betrauten Person deponiret und dann zur Begrabung armer Leute, bei denen sonst keine Mittel vorhanden, angewandt werden. — Weitere Nachrichten sind uns bis jetzt nicht bekannt geworden. Die Gilde selbst erfüllte für ihre Zeit ihren Zweck und konnte, als bereits 1624 (S. 123) die Armen aus der Armencasse beerdigt worden, eingehen. Im Jahre 1629 wurde die alte Beliebung der hiesigen Stadt gestiftet. Sie hatte den Zweck, die Beerdigung der an der Pest Gestorbenen zu besorgen. Die Statuten dieses Vereins wurden 1725 revidirt, so wie die Beliebung 1825 den 1725 angenommenen Namen „die vereinigte friedliebende Sterbecasse und Brüderschaft" bei der alten Beliebung in der Altstadt Schleswig mit dem Namen Concordia vertauschte. Ihr Zweck ist, jenen älteren Bestimmungen gemäß, den Mitgliedern des Vereins zur Beerdigung eines ihrer Verstorbenen eine bestimmte Beihülfe zuzusichern. — Die Holmer Beliebung ward im Jahre 1650 unter den auf dem Holm wohnenden Fischern errichtet und 1735 zweckmäßiger erneuert.

Die Stadtfelder Beliebung ward 1712 gestiftet und mit dieser 1733 eine Todtencasse verbunden.

*) Br. Buch 6. Vergl. Schenkungsacte an die Marianer Gilde bei Schröder. S. 14.

**) Staatsb. Magazin 10, S. 243.

Die Lollfußer Beliebung von 1651 schloß sich der ursprünglichen Zweckbestimmung dieser Gilden am meisten an. Die Mitglieder waren verbunden, die Verstorbenen zu Grabe zu tragen, ihnen zu folgen und einen kleinen freiwilligen Beitrag zu den Beerdigungskosten zu geben. 1774 ward ihr eine neue Einrichtung zu Theil. Die Friedrichsberger Beliebung ist in dem Jahre 1638 gestiftet. Im Jahre 1824 ward eine Todtencasse damit verbunden. *)

Die Zweckmäßigkeit dieser alten Stiftungen kann nicht in Abrede gestellt werden, deshalb mehrere auch noch in dem letzten Jahrzehent reformirt worden sind. Daß diese Einrichtungen der Armencasse zum Vortheil gereichen, ist einleuchtend. Diese empfangen auch den Beitrag zur Beerdigung, sobald einer der Beliebungs-Mitglieder von der Armencasse Unterstützung erhalten hat und durch sie beerdigt wird.

23. Die Todtencassen.

Wie schon bemerkt worden ist, gingen mehrfache Bestimmungen aus den Statuten der Knuds-Gilde in die später entstandenen Zunftartikel über. So namentlich mußten die Amtsbrüder bei dem Begräbniße gegenwärtig seyn, wenn einer ihrer Amtsbrüder oder eins deren Kinder gestorben war. Nach und nach entstanden hieraus die Todtencassen. Wer Meister werden wollte, mußte, außer den übrigen Gebühren, zugleich einen Einschuß in diese Todtencasse leisten. Als durch das Rescr. vom 3. Febr. 1738 die Receptions-Gebühren auf 6 ℛ bestimmt waren, zwangen trotz dessen die Zünfte heimlich die angehenden Meister, die benöthigte Summe an die Todtencasse zu erlegen. Wer dies zu thun sich weigerte, ward ein Receptionsmeister genannt und stand in keinem sehr befreundeten Verhältniße zu den übrigen Mitgliedern der Zunft. Die Wiederholung und Einschärfung der Verordnung, der Eintritt der

*) Ueber die Größe des Eintrittsgeldes von 3 ℛ 16 β, 2 ℛ 24 β, 1 ℛ 12 β, 1 ℛ 16 β und 3 ℛ, sowie über den jährlichen Beitrag von 1 ℛ 24 β, 22 und 28 β, wofür denn resp. 16, 14 und 10 ℛ verabreicht werden, siehe Schröders gemeinnütziges Schleswiger Taschenbuch 1832, S. 85.

Freimeister, die auflösende Umgestaltung des Zunftwesens wurden die Veranlassung, daß bei mehreren Zünften die Todtencasse von der Zunfteinrichtung dergestalt getrennt ward, daß, da die jüngeren an den Todtencassen nicht theilnehmen wollten, sie auch keinen Genuß davon haben sollten. So blieb denn der doppelte Weg nur übrig, entweder das Vermögen bei Lebzeiten unter die alten Meister zu theilen, oder aber die Raten bei einem Todesfalle so zu vermehren, daß mit den letzten Mitgliedern der Todtencasse das Capital aufgeht. Als einzelne Zünfte ꝛc. den erstern Weg einschlugen, erging von der Stadtobrigkeit unter'm **27.** Novbr. **1822** der Erlaß, daß, da durch eine solche Auszahlung den Armencassen und milden Stiftungen die zu den Beerdigungskosten bestimmten quanta, im Verarmungsfalle der Interessenten, entzogen würden, den Aelterleuten, Vorstehern, Beisitzern und den sonstigen, die Administration dieser Institute besorgenden Personen, alles Ernstes und bei Vermeidung doppelter Zahlung, der Befehl beigelegt wurde, von nun an keinem diese zur Beerdigung bestimmten resp. quanta vor ihrem Tode auszuzahlen. — Ob die Auflösung dieser Todtencassen zweckmäßig, wagen wir nicht zu bestimmen. Die Armencassen bestatten ihre Armen mit plattem Deckel höchst einfach.*) Noch lebt das Gefühl für eine christliche Bestattung in der Classe der Dürftigen, so daß sie, wenn es möglich, die Armuthsbestattung umgehen und um eine Beihülfe zur Beerdigung bitten. Unsre Begräbnißplätze haben sich in der letzten Zeit verschönert, ein Beweis, daß unsre Zeit die Stätte, wo unsre Lieben schlafen, ehrt und heilig achtet. Jener Befehl des Magistrats ist mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder der Beliebungen freiwillig zu jenem Zwecke zusammentreten und beisteuern, ein- und austreten können, eine sehr durchgreifende administrative Maßregel. Von diesem Standpuncte scheint es nur ein Schritt zu seyn,

*) Die Beerdigung eines Armen kostet der Lollfußer Armencasse 11 mℓ 4 β. Für Armensärge zahlt Friedrichsberg jetzt 5 mℓ; gibt dem Träger im Winter 8, im Sommer 6 β. Deshalb erhalten diejenigen, die aus den Todtencassen Begräbnißgeld empfangen, nichts aus der Armencasse. Vgl. unten.

daß der, welcher als Bürger aufgenommen wird, auch verpflichtet ist, an den Todtencassen, mithin auch an Lebenscassen theilzunehmen.

24. Die Friedrichsberger Spar- und Leihcasse. *)

Aufgefordert durch den hiesigen Districtsverein der patriotischen Gesellschaft, erließ das Friedrichsberger Armencollegium unter'm 4. Decbr. 1815, nachdem der von einem ihrer damaligen Mitglieder, dem Herrn Prof. Hensen, mitgetheilte Entwurf zu einer Spar- und Leihcasse genehmigt war, eine Bekanntmachung, um durch Errichtung einer Spar- und Leihcasse das Verarmen so viel wie möglich zu verhüten. Durch die Sparcasse sollte besonders den Dienstboten, Gesellen, Tagelöhnern der Friedrichsberger Gemeinde eine Gelegenheit gegeben werden, ihr Verdientes sicher und Zinsentragend unterzubringen. Gesichert ward diese Casse durch einen Fond von 100 ℛ︀ und durch 200 ℛ︀ Actien. Mit ihr verbunden ward eine Leihcasse, um den gewerbtreibenden Einwohnern des Districts in Geldverlegenheiten durch kleine Anleihen zu Hülfe zu kommen. Obgleich die Armencasse gegen dieses Institut keine Verpflichtung hat, so sollte dasselbe dennoch mit der Friedrichsberger Armencasse in der im Entwurf näher angegebenen Verbindung bleiben. Es stehen nämlich zwei Admini-

*) Freiherr v. Lüttwitz bemerkt in seiner praktischen Schrift: Ueber Verarmung, Armen-Gesetze, Armen-Anstalten und insbesondere über Armen-Colonieen mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen, Breslau 1834, daß für die Landbewohner solche Sparkassen noch fehlen und daß die Kreis-Stände-Versammlungen dafür bestmöglichst unter ihrer Garantie sorgen sollten. Er macht zugleich auf die englischen Arbeiter-Cooperativ-Vereine, ursprünglich zu Brighton, aufmerksam, welche dadurch Selbsthülfe aus der Noth bezwecken, daß sie einen Theil ihres Arbeitslohnes zur Vereinscasse wöchentlich zahlen. — Auch er will, daß der Communal-Behörde ein Disciplinar-Recht über die von der Commüne zu versorgenden Armen zugestanden werde. Auch des Hrn. Past. J. Hansen Kritik des Armenwesens, Altona 1834, bemerkt, daß es den Commünen an Macht über die Armen fehle.

stratoren, die zu den Mitgliedern des Friedrichsberger Armencollegiums gehören und die das Recht haben, sich ein drittes noch außer dem Armencollegium zuzugesellen, dieser Spar- und Leihcasse vor und kommen für treue Verwaltung alles der Casse Eigenthümlichen und Anvertrauten mit ihrem Vermögen her. Die gute Verwaltung, das wahrhafte Bedürfniß, die öffentliche Rechnungsablegung nach beschaffter Revision schenkte der Anstalt ein solches Vertrauen, daß, obwol es seinen privativen Namen beibehielt, eine städtische Anstalt seiner Wirksamkeit nach nothwendig werden mußte. Daß der Magistrat und das Collegium der deputirten Bürger bei jener ersten Einrichtung nicht sofort dem partiellen Interesse eine allgemein städtische zu geben suchten, war gewiß zu tadeln. Der Erfolg ist gewesen, daß das schleswigsche Infanterieregiment seit 1832 ebenfalls eine Spar- und Leihcasse errichtet hat, die nach dem zweiten Jahrsbericht ein Vermögen von 15 ℛ 10 β erworben hat, und daß die Möglichkeit vorhanden, daß die Altstadt und der Lollfuß ähnliche Institute errichten werden, damit der aus ihren Capitalien gewonnene Zinsertrag auch nur ihren Commünemitgliedern zum Nutzen gedeihe. Nach dem unter'm 26. Febr. 1834 erschienenen Bericht der Administration, damals bestehend aus dem Justizrath Bahnsen, Agenten Wieck und Professor Hensen, über das 18te Rechnungsjahr dieses wahrlich blühenden Instituts pro 1833 ergibt sich, daß die Zahl derjenigen, die Einsätze zur Sparcasse brachten, 203 betrug, und daß sich unter diesen 74 Personen aus den dienenden Classen, 37 Kinder, 49 aus dem Bürgerstande, 8 vom Militair, 35 von mehreren Vereinen, Stiftungen rc., befanden. Dagegen empfingen nur 123 Darleihen aus der Leihcasse, unter denen sich 75 aus dem Bürger- und Gewerbstande befanden, indem sich die Zahl der Anleiher, die 1829 365 betrug, seit der Zeit jährlich vermindert hat.*) Das Vermögen und der Fond der Casse beträgt 14,802 ℔ 14 β. —

*) Wenn die ursprünglichen Anleihen oder Vorschüsse sich auf die Summen zwischen 5 bis 50 mℓ. beschränken sollten, so darf wol behauptet werden, daß unter den 123 Anleihern sich gewiß nur sehr wenige befinden, denen Summen unter 50 mℓ. ver-

Mit einem Vorblick in die Zeit wünschen wir, daß dieses Capital ein wuchernder Fond für ein Erziehungsinstitut für arme verwahrlosete Kinder unsrer Vaterstadt werden möge. Nach dem Beschlusse des Friedrichsberger Armencollegiums vom 7. März 1833 hat dasselbe sich vorbehalten, über die dereinstige Verwendung der erübrigten Fonds, auf Vorschlag der Administration, im Ganzen und Einzelnen zu bestimmen. Wenn ein Administrator abzutreten wünscht, so hat er solches ½ Jahr vorher dem Armencollegio anzuzeigen, damit selbiges, nach Vorschlag der übrig bleibenden Administratoren, einen andern qualificirten Mann das Geschäft zu übernehmen ersucht und seinen Antritt genehmigt. Aber immer soll wenigstens einer der Administratoren ein Mitglied des Armencollegiums seyn. Künftig soll jährlich in der letzten Versammlung des Armencollegiums ein Revisor der Rechnungen auf 2 Jahr erwählt werden, so daß immer einer bleibt; doch kann der abgehende Revisor wieder erwählt werden, so wie immer einer der Revisoren aus den Mitgliedern des Friedrichsberger Armencollegiums seyn muß.

Ob es zweckmäßig sei, die Sparcassen in Zwangs-Sparcassen umzuwandeln, bedarf einer näheren Untersuchung. Denn es fragt sich, ob dadurch nicht die Möglichkeit des Erwerbs beschränkt wird? Der kleine Mann treibt einen erwerbenden Verkehr mit einigen Schillingen.

Wollte man eine Zwangs-Sparcasse errichten, so müßte man doch ganz praktisch zu Werke gehen und z. B. untersuchen, wie groß die jährliche Einnahme der 74 Personen, die aus den dienenden Classen 1833 die Sparcasse benutzt haben, gewesen sei, um, nach mehrjähriger Beobachtung, die Größe des Lohns zur Norm jener Zwangsmaßregel zu machen. Jeden Dienenden zu einer Ersparung zu zwingen, wäre eben so willkürlich als unmöglich, da bei der großen Concurrenz mehrfach für die Kost und für einen kleinen Geldlohn gedient wird. — Die Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 15. Mai 1834 sagt daher §. 13: Die aus Privatverei-

---

gestreckt worden sind. Dies würde ein positiver Beweis für die nothwendige Begründung einer Vorschußanstalt seyn.

nen hervorgegangenen Einrichtungen der Spar- und Leihcassen, deren Zweckmäßigkeit, als Mittel der Verarmung vorzubeugen, sich bereits ergeben hat, sind von der Regierung, so viel an ihr liegt, möglichst zu fördern, und etwanige Veranlassungen zur größeren Verbreitung und Belebung solcher Einrichtungen zu benutzen.

25. Die Casse für die Currendeknaben.

Wenn die Currendeknaben auch als Kirchendiener angesehen werden müssen und deshalb von der Kirche zu unterhalten sind, — wie das Klingbeuteltragen in Friedrichsberg dem Organisten zukommt, — so haben diese dennoch auf gewisse Intraden der Armencassen einen begründeten Anspruch. Die Currentgelder-Capitalien der Domkirche betragen zusammen an jährlichen Zinsen **39** ℛ **19½** ß. Außerdem werden **20** ℛ aus der Armencasse bezahlt. Weil nämlich bei der neuen Einrichtung des hiesigen Armenwesens das Umsingen und Almosensammeln der Currende eingestellt wurde, so sind zum Unterhalte der Currende aus der Armencasse, laut des Reverses des Armencollegii (der Altstadt) d. d. **3.** Juli **1789**, seit Ostern **1789** quart. an den Hauptpastor (an der Domkirche) **5** ℛ, also jährlich **20** ℛ bezahlt worden. Obige Zinsen und Gelder werden dazu verwandt, daß jeder der vier Currendeschüler quart. **2** ℛ erhält und überdies alle **2** Jahre mit einem neuen Rock und mit den nöthigen Gesangbüchern versehen wird. Für obiges beneficium, imgleichen für die Wohlthat des freien Unterrichts, müssen die Currendeschüler in der Kirche und den **4** Schulclassen die nöthigen Dienste verrichten.*)

Die Lollfußer Armencasse zahlt an jeden quart. **1** ℳ **8** ß oder an beide Currendeknaben im Jahre **8** ℛ.

*) Vergl. S. **29** des Inventariums von den der Schleswigschen Domkirche und deren Bedienten rechtmäßig zustehenden Gütern, Mitteln, Einkünften und Gebühren, welches, Inhalts Königl. allerhöchsten Rescr. vom **21.** Juli **1763**, von den Beikommenden entworfen und von den Kirchenvisitatoren den 5/4 October **1795** confirmirt worden ist.

In Friedrichsberg sind gegenwärtig nur 2 statt 4. Dadurch ist ein Fond erspart, aus dessen Revenüen die Ausgaben bestritten werden, so daß diese Armencasse ihnen keine Unterstützung mehr verabreicht.

26. Verschiedene Legate, die durch die sämmtlichen Prediger, den Bürgermeister und die Senatoren an einzelne Dürftige vertheilt werden.

Zu diesen gehört:

1. das Legat der Geschwister Petrejus vom 6. August 1775. Die Zinsen eines bei der Stadt Schleswig seit 1793 belegten Capitals von 300 ℛ︁ zu 4 p. c. werden nach der Wahl derer, die das Armenwesen zu besorgen haben, unter drei hiesige arme und nothdürftige Jungfern, ohne Unterschied, ob sie sich in der Altstadt oder im Lollfuß und Friedrichsberg befinden, gleichmäßig vertheilt.

Durch den Hauptprediger am Dom werden vertheilt:

2. das Legat des weil. G. Superintendenten Fabricius, laut Obl. von O. T. R. 1698 und 1741 bei der Stadt Schleswig belegt. Die Zinsen von 400 ℛ︁ (16 ℛ︁) sollen nach Inhalt des Testaments arme Jungfern genießen. Jungfern aus der Familie gehen andern vor. Sind keine, fällt das Legat an solche, die aus Schleswig oder Tondern gebürtig sind. Die Hausarmen genießen nach dem Testamente die Zinsen von 133 ℛ︁ 16 ß mit 5 ℛ︁ 16 ß.
3. das Legat des weil. Hauptpredigers Schleiden l. Obl. v. O. T. R. 1716 zu 5 p. c. bei der Stadt Schleswig. Die Zinsen werden mit 9 ℔ an drei arme Wittwen vertheilt.
4. das Schachtische Legat. Da 1763 keine Documente bei'm Pastorate hierüber vorhanden waren, ist dasselbe, 20 ℛ︁ Cr. (jetzt 53 ℔ 11 ß), bisher von dem Schlesw. Obergericht auf Umschlag an den Hauptpastor zur Vertheilung gesandt. Von der Vertheilung geschieht bei'm Obergerichte Anzeige.
5. das Heistermannsche Legat von 20 ℛ︁ bezahlt die Königl. Rentekammer jährlich nach Abzug der indirecten Bankhaft mit 19 ℛ︁ 35 ß.

6. das Legat der Demoiselle Röttscher von 100 ℛ︎ l. Obl. v. 30. Decbr. 1762 unablöslich zu 4 p. c. bei der Stadt. Von diesem Legate hat der Compastor die eine Hälfte jetzt mit 5 ℔ 12 ß beliebig zu vertheilen.
7. das Legat der sel. Madame Sophia Amalia Offenhusen. Das Capital von 300 ℛ︎ steht l. Obl. bei der Stadt unablöslich zu 3½ p. c., wird jährlich mit 10 ℛ︎ 24 ß verzinset. Für die Mühe der Vertheilung behält der Hauptpastor nach der Donation 2 ℛ︎; die übrigen 8 ℛ︎ 24 ß (jetzt 29 ℔ 9½ ß) sollen unter 12 arme Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden.
8. das Legat des Hauptpastors Röttscher l. Obl. 100 dänische Kronen 106 ℛ︎ 12 ß von O. T. R. 1728 zu 5 p. c. Davon an zwei arme Wittwen jetzt 2 ℛ︎ 1 ß. *)

*) Das angeführte Kirchen-Inventarium der Domkirche vom 21. Juli 1768 handelt in der 3ten Abthl. von den Legatengeldern und daselbst sub III. von den Armengelder-Capitalien. Die oben angeführten Legate finden sich dort aufgeführt unter 2. 3. 6. 8. 9. 10. 11. Die übrigen sind Nr. 1 das Pogwische Legat l. Herzogs Friedrich Obl. v. 12. Aug. 1635. Die Zinsen bezahlt mit 6 p. c. die Königl. Rentekammer. Von 333 ℛ︎ 16 ß erhalten die Armen im grauen Kloster 5 ℛ︎, im heil. Armenhause 5 ℛ︎ und wahre Hausarmen 10 ℛ︎. Ursprünglich sollten die drei Prediger am Dom diese an recht wahre Armen vertheilen. Seit der Armenordnung sind diese 10 ℛ︎ an die Armencasse abgeliefert worden. Nr. 4. Aus dem Legat des weil. Etatsraths Gabriel Schreiber l. Obl. v. 20. Jan. 1720 unauflöslich zu 5 p. c. bei der Stadt. Die Zinsen werden mit 5 p. c. von dem Hauptpastor an die Armencasse zur Vertheilung abgeliefert. Nr. 5. Das Legat der sel. Regina Schönbachen l. Obl. von 1785 O. T. R. 4 p. c. bei der Stadt. Die nach Abzug der übrigen Legate überschießenden Zinsen, welche 4 ℛ︎ betragen, werden, da keine Documente vorhanden, nach der Armenordnung an die Armencasse abgeliefert. Nr. 7. Das Fresesche Legat, zufolge einer von der Landschaft Nordstrand O. T. R. 1751 ausgestellten Obl. Davon werden, wie Nr. 5, 4 ℛ︎ an die Armencasse bezahlt.

Der Prediger im Lollfuße vertheilt:

9. das Schachtische Legat mit 10 ℛ. Vgl. Nr. 4.

Der Prediger in Friedrichsberg vertheilt:

10. das Schachtische Legat mit 10 ℛ. Vgl. Nr. 4.

11. das Schwollmannsche Legat. Von dem deputirten Bürger Diedrich Albrecht Schwollmann gestiftet. Von den Zinsen des Capitals von 1000 ℛ erhält das Armenhaus 12 ℛ; die übrigen werden an Friedrichsberger Hausarme vertheilt.

12. das Stöbensche Legat von 40 ℛ, gestiftet von dem Canzleiassessor Stöben. Das Armenhaus erhält 12 ℛ, die übrigen Zinsen an Hausarme.

Die Senatoren der Altstadt, des Lollfußes und des Friedrichsbergs vertheilen:

13. das vom G. R. Amtmann zu Gottorf Wilhelm Moritz v. Buseck, genannt v. Münck, in seinem unter'm 13. März 1733 errichteten Testamente für die Hausarmen in der combinirten Stadt Schleswig gestiftete Legat von 1000 ℛ, die seit dem 24. April 1742 zu 5 p. c. als eisernes Capital bei der Stadt belegt sind. Die Zinsen sollen in O. T. R. von Bürgermeistern und Rath mit Zuziehung des p. t. Amtmanns zu Gottorf den hiesigen Hausarmen, welche alt und unvermögend sind, auch ihr Brod nicht mehr verdienen können und sich schämen zu betteln, ausgetheilt und hierbei nicht nach Gunst und Freundschaft gesehen werden. — Die Zinsen werden dergestalt vertheilt, daß die Altstadt die eine Hälfte, der Lollfuß und der Friedrichsberg die andere Hälfte bekommt.

14. das Legat des weil. Kammerherrn und Conferenzraths Friedrich Christian von Goessel. Derselbe belegte unter'm 15. Juni 1786 als ein eisernes Capital 1000 ℛ bei der Stadt zu 4 p. c. mit der Bestimmung, daß O. T. R. die Zinsen von 40 ℛ zum Behuf der Feuerung im Winter an diejenigen nothdürftigen Armen der Domgemeinde, welche Krankheiten, Alters und anderer betrübten Umstände wegen solche vornämlich bedürften, vertheilt wür-

den. Er bestellte die drei Prediger der Domkirche conjunctim zu beständigen Administratoren, die, falls sich etwa mehrere seiner Descendenten in Schleswig befinden würden, sich den Rath des Aeltesten jedesmal bedienen sollten. Die geschehene Vertheilung soll von Jahren zu Jahren unter Benennung der Personen und des Quanti in einem darüber zu haltenden Protocoll bemerkt, auch davon alle Jahre an das Obergericht Bericht abgestattet werden. — Sollte einer der Descendenten des Stifters in kümmerliche Umstände gerathen, so daß derselbe einer Unterstützung bedürfte, so erhält dieser die ganze Hälfte der Zinsen dieses Vermächtnisses, bis er sich auf andere Weise zu helfen im Stande ist.

Außer diesen von den genannten Administratoren zu vertheilenden Legaten fließen noch in die Altstädter Armencasse 64 ℛ︀ 28 ß Legatengelder. Für die Lollfußer Armencasse existirt das Lübsche Legat 6 ℛ︀, das Rammsche Legat 4 ℛ︀, das Schreibersche Legat 12 ℛ︀ 16 ℛ︀, das Lübsche Legat 15 ℛ︀ 40 ß. An Legatengeldern erhält die Friedrichsberger Armencasse aus dem Rammschen Legat 4 ℛ︀ und aus dem Clasenschen 6 ℛ︀ Ct. Vgl. S. 201.

Zu einer guten Verwaltung gehört es offenbar, daß die resp. Armencollegien von der Verwendung und Austheilung jener Legatengelder, die nicht in die Armencassen fließen, jedesmal in Kenntniß gesetzt würden. Denn das Armenverwaltungswesen muß wissen, wie die Vermögensverhältnisse desjenigen beschaffen sind, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Das unter'm 5. Decbr. 1834 erlassene Circular der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, wodurch dieselbe sich eine genauere Uebersicht über die in den Herzogthümern bestehende Administration und eine genaue Auskunft von den auf das Armenwesen sich beziehenden Verhältnissen in jedem dieser Districte zu verschaffen wünscht, hebt unter Nr. 4 mit Recht auch dieses speciell hervor.

27. Der Lombard oder das Leihhaus.

Eine Anstalt, welche dem Bürger eine Gelegenheit zum Verpfänden seiner Sachen unter hohen Procenten darbietet, steht in der That mit dem Begriff eines geordneten Haushalts in einem unauflöslichen Widerspruch. Wir sind deshalb lange zweifelhaft gewesen, ob wir den hiesigen Lombard unter die Hülfsarmenanstalten aufnehmen sollten. Freiherr v. Lüttwitz,*) im Ganzen von derselben Ansicht ausgehend, sieht die Lombards als ein nothwendiges Uebel an, da sonst das Verpfänden an Privatpersonen nicht zu behindern sei und noch viel nachtheiliger wirke. Er meint, daß besonders der kleine Handwerker sonst keinen Credit auf kurze Zeit zur Anschaffung von Materialien für sein Gewerbe finde, oder solchen Credit viel theurer bei'm Kaufmann verzinsen müsse, als bei'm Lombard für auf Zeit entbehrliche Effecten. — Wir glauben indeß, daß diese Hülfe weit zweckmäßiger durch eine gut eingerichtete Vorschußanstalt geleistet werden könnte. Der Vorschlag, den Wohlthätigkeits-Gesellschaften offenen Zutritt in die Lombards zu verstatten, um sich jederzeit eine Uebersicht verschaffen zu können und zur rechten Zeit gegen Verarmung Hülfe zu leisten, ist der Beachtung werth. Daß die Lombards gegen jüdischen Wucher Schutzmittel geworden sind, ist gewiß; damit rechtfertigen sie sich noch nicht als nothwendige Uebel, wenn man die durch Privatvereine in's Leben gerufenen Leihinstitute mit ihnen vergleicht. Der Begriff einer versorgenden Anstalt hat das unwandelbare Kriterium, daß die Anstalt gewinne, mithin der Reinertrag der Anstalt, nicht aber blos ihren Verwaltern zu Gute komme. Der jüdische Wucher bereicherte den Einzelnen, die Lombards geben Unterhalt oder Unterstützung den Mitgliedern der Commission, die Leihinstitute erwerben dem Institute. —

Auf Anhalten des Raths der Stadt Schleswig ward durch eine allerhöchste Concession vom 19. Decbr. 1740, zum Besten und Soulagement der Bürger und Einwohner, ein Lombard oder Leihhaus eingeführt, indem alle in der Stadt auf jüdischen Wucher ausstehende Pfänder vom Lombard eingelöst

*) Ueber Verarmung a. a. O. 39.

wurden. — Um ein gerechtes Urtheil darüber fällen zu können, welchen Nutzen dieses Institut während seiner 94jährigen Existenz geschafft hat, wäre ein eigenes Studium erforderlich. — Nach der Stadtcasserechnung pro 1832 hat die Stadt im Lombard ein Capital von 16,566 ℛ︀ 32 ß Ct. zu 4 p. c. stehen und sind die Zinsen mit 662 ℛ︀ 32 ß davon eingegangen. In dem c. 24 der Stadtcasserechnung „Einnahmen an unbeständigen Hebungen“ findet sich sub Nro. 8 die Bemerkung: An Ueberschuß aus dem Stadtlombard ist seit dem Jahre 1829 nichts zur Stadtcasse abgeliefert. Vergl. S. 188.

Zehnter Artikel.

Bei dem erweiterten Standpuncte, den diese Mittheilungen durch ihre successive Entstehung eingenommen, bedarf es noch einer Zusammenstellung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Erwerbung der Heimathsrechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erlassen worden sind und gegenwärtig zur Anwendung kommen. Wenn eine solche Mittheilung schon deshalb zweckmäßig erscheinen dürfte, als die Vergleichung praktischer Bestimmungen bei neuen Gesetzentwürfen nothwendig ist, damit in der Fortgestaltung des historischen Rechts das zeitgemäße vernünftige Element nicht fehle, so scheint andererseits die historisch-praktische Tendenz des von uns mitgetheilten Abrißes über das Armenwesen unsrer Stadt, mit Rücksicht auf die Herzogthümer, diese zu dessen Ergänzung zu fordern. Der wissenschaftlichen Darstellung käme es freilich zu, die gesetzlichen Normen in eine systematische Ordnung zu bringen; allein es würden sich sogleich mehrfache Lükken darbieten, die wir in unsrer Stellung nicht zu ergänzen vermögten, wenn wir auch in den Stand gesetzt worden sind, einzelne Principien der Oberdikasterien und mehrere Canzleischreiben, welche bisher ungedruckt geblieben sind, dem Gesetze beizufügen. Der Gesetzgebung kommt es zu, durch das Regierungscollegium, dem die Administration des Armenwesens durch die Verfügung vom 15. Mai 1834 übertragen worden ist, das Einzelne zu einem organischen Ganzen zu gestalten. *) Geschähe dies, so

*) In der Instruction für die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf heißt es §. 13: Bei der Leitung des Armenwesens hat die Regierung besonders dahin zu sehen, daß bei der Armenversorgung die möglichste Sparsamkeit mit der erforderlichen Rücksicht auf die Hülfsbedürftigen verbunden werde, daß die Armencasse mit strenger Ordnung verwaltet werde, Einrichtungen und Veranstaltungen, um der Verar-

würde sich ein aus den einzelnen gesetzlichen Anordnungen entwickeltes, die allgemeine Ueberzeugung der Zeit berücksichtigendes Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen ergeben, welches in einzelnen Theilen — namentlich wegen der Fortschritte, die das Schulwesen in seinen ersten Stadien in unserm Lande gemacht*) — das sehr beachtungswerthe Gesetz übertreffen würde, was für das Herzogthum Altenburg**) im vorigen Jahre, unter Beirath der Stände, erlassen worden ist. — Wir beschränken uns demnach, unter Mittheilung des Patents vom 23. Decbr. 1808, diesem diejenigen Bestimmungen hinzuzufügen, die als Modificationen, Ergänzungen und Erläuterungen später erlassen worden sind. Zum deutlichen Verständniße desselben ist aber aus der Verwaltung des Armenwesens daran zu erinnern, daß nach der angeführten Armenverordnung von 1736 jede Stadtcommüne oder Kirchspiel einen eigenen Armendistrict bildet, der seine eigenen Armen verpflegen und versorgen soll. Wenn einzelne Kirchspiele jedem Dorfe das Unterkommen und die Verpflegung seiner eigenen Armen gegenwärtig auferlegt haben, so ist dies eine Commünemaßregel, die für die oeconomische Administration des Armenwesens in dem Kirchspiele zweckmäßig seyn kann, die aber die Staatsverwaltung nicht berücksichtigt.***) Denn in so fern sie die genannten Gemein-

---

mung vorzubeugen, oder die Versorgung der Armen zu erleichtern, mit Vorsicht versucht und wenn sie sich bewährt haben, möglichst gefördert werden.

*) Die Bedeutsamkeit des Armenschulwesens kann nie hoch genug angeschlagen werden. Von der Schule — wenn sie in ihrem ganzen Baue zeitgemäß entwickelt worden ist — kann allein jede umfassende Regeneration der Menschheit ausgehen. Vgl. Beiträge zur Theorie des Armenwesens. Hamb. 1834.

**) Gesetz über das Heimathsrecht u. das Armenwesen v. 9. Aug. 1833.

***) Daher erfolgte allerhöchsten Orts ein abschlägiger Bescheid, als das Amt Trittau 1808 darum ansuchte, daß die, in Folge der Großf. Polizeiordnung vom 29. Januar 1768, §. 31, und das Rescr. vom 3. September 1771, nach Kirchspielen regulirte Armeneinrichtung in der gesammten Stormarnschen Präfectur noch zwei Jahre beanstandet werden mögte. Eine gleiche Resolution erfolgte unter'm 13. März 1809, als ein

den nur als die gesetzlich bestimmten Armendistricte kennt, würde sie jene Verwaltungsmaßregel nicht genehmigen, falls die einzelne Dorfgemeinde dadurch zu sehr gegen die andere beschwert würde. Wenn wir ferner den Staat in seiner gegenwärtigen Entwickelungsperiode als einen sittlichen Organismus aufgefaßt haben, zu welcher Idee sich das engbegrenzte sittliche Familienband erweitert hat, so muß doch der Grundsatz festgehalten und mehr, als unsre Gesetzgebung es positiv ausspricht, zur Anwendung gebracht werden, daß die Verbindlichkeit zur Armenversorgung zuerst der Familie, den Verwandten obliege, ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort im Lande und zwar dergestalt, daß, wenn die zunächst Verpflichteten selbst unvermögend sind, die Entfernteren eintreten. Findet sich Niemand, der der verwandtschaftlichen Pflicht Genüge leisten kann,*) so tritt die Commüne und endlich zuletzt jedoch nur subsidiarisch im Interesse einer gerechten Fürsorge für alle Staatsangehörige und demnach im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt der Staat ein. Deshalb hat der Staat immer mehr das Wohl des Ganzen als der Einzelnen zu beachten, und muß es den sittlichen Verwaltungsmächten der Commüne überlassen, für die Einzelnen zu sorgen. — Da jedes Individuum nach dem Kanzleischreiben vom 15. Decbr. 1828, welches innerhalb der Staaten unsers Königs geboren ist, Heimathsrechte besitzt, so wird das Heimathsrecht zunächst

---

einzelnes Dorf um Befreiung von der Concurrenz zur Armencasse seines Kirchspiels bat. Vergl. Kieler Corresp. 1834 Nr. 21 und 22. Von derselben Ansicht geht auch das schleswigsche Oberconsistorium aus, so daß auch Schleswig, wie bemerkt, nur als eine Commüne betrachtet wird.

*) Das oben angeführte Kanzleischreiben vom 23. März 1824 legt dem Stiefvater die Verpflichtung auf, seine unvermögenden Stiefkinder zu alimentiren. Sehr genaue und beachtungswerthe Bestimmungen enthält in dieser Rücksicht der 3te Abschnitt des Altenburger Gesetzes. Die Versorgungspflicht beschränkt sich auf Ascendenten, Descendenten und Ehegatten; für Geschwister und Halbgeschwister ist es nur eine Liebespflicht. — Ob nicht auf unverheirathete Tanten und Oheime die Versorgungspflicht zu erstrecken wäre?

a) durch Geburt, b) durch Verheirathung, c) durch Aufnahme,*) d) durch einen 15jährigen Aufenthalt und e) durch etwanige Zuweisung erworben. Das Patent lautet:

§. 1. Von dem Tage der Erlassung dieses Patents an, hört die Befugniß gänzlich auf, jemand aus einem Armendistrict, es sei in den Städten oder auf dem Lande, zu vertreiben, um dadurch der Verbindlichkeit zu entgehen, ihn, bei einem längeren Aufenthalt, auf den Verarmungsfall, zu versorgen.

§. 2. Kein District darf jemand, der sich jetzt dort aufhält, oder sich, mit gehörigen Pässen oder anderen vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen, künftig dahin begibt, so lange er sich und die seinigen ehrlich ernährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verändern, oder Bürgschaft zu bestellen, daß er dem District auf den Verarmungsfall nicht zur Last fallen wolle, er mag sich nun kurz oder lange dort aufgehalten haben. Die Circulairverfügung des Holst.-Lauenb. Obergerichts vom

*) Aus dem §. 16 des Patents könnte man fast folgern, daß es der Gemeinde verstattet sei, einen Fremden zu recipiren. Doch hängt dies zur Zeit von den beikommenden Behörden ab. Vergleicht man übrigens die drei ersten §phen mit dem Altenburger Gesetze, so findet eine viel größere Freiheit zur Niederlassung und zum rechtlichen Erwerb bei uns Statt. Ob es zweckmäßiger sei, bei Anerkennung der Selbstverwaltung der Gemeinden, an bestimmte Erforderniſſe, außer gehörigen Pässen und vorschriftsmäßigen Bescheinigungen, die Aufnahme zu knüpfen und ob, wo die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. ein bestimmtes Vermögen, Staats- oder Communaldienst ꝛc. nicht vorhanden, der Gemeinde eine Zustimmung bei der Aufnahme derjenigen, die Heimathsrechte in der Commüne sofort erwerben wollen, eingeräumt werden müsse, hängt von der übrigen Staatsorganisation ab. Wenn Graf von Holstein (Einige Worte über das Verarmen der arbeitenden Classen, 1835) der Commüne das Recht einräumen will, jedem männlichen Individuum den Anspruch auf Unterstützung zu versagen, wenn es ohne Bewilligung der Commüne heirathet, so können wir — abgesehen von unsrer Communalverfassung — das aufgestellte liberale Princip mit derartigen Eingriffen in's Familienleben durchaus nicht in Einklang bringen.

14. October 1819 bestimmt, mit Rücksicht auf §. 1, 2 und 16, daß, sowie den mit Pässen oder andern vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen, einem andern Armendistrict Angehörigen die Aufnahme nicht zu verweigern, Beamte und Armenvorsteher eben so wenig berechtigt sind, auf die Entfernung der im District sich aufhaltenden Fremden, aus Besorgniß ihrer zu übernehmenden Versorgung im künftigen Verarmungsfall, oder auf eine deshalb zu bestellende Bürgschaft geradezu zu bestehen, noch mittelbar durch Verfügungen an die Hausbesitzer oder Brotherrschaften oder auf andere Weise die Veränderung des Aufenthaltsorts der Häuerlinge und Dienstboten zu veranlassen.

§. 3. Ob jemand mit Haus oder Land ansässig gewesen ist, kömmt, von dem Tage dieses Patents an, bei der Verpflichtung zur Versorgung der Armen in einem District überall nicht mehr in Betracht.

§. 4. Vielmehr soll der District, wo jemand der öffentlichen Unterstützung bedürftig wird, ihm das Erforderliche zu seinem Unterhalt sogleich reichen, ohne Unterschied, ob er in demselben ansässig sei oder nicht, und sich kurz oder lange daselbst aufgehalten habe.

Hierbei wird durch das Kanzleipatent vom 29. Octbr. 1822 die Ausnahme gemacht, daß die in der Armencolonie Frederiksgabe aufgenommenen Colonisten, die ihren Aufenthalt hier aufgeben, dahin gehören, wo sie bei ihrer Aufnahme in die Colonie Heimathsrechte besaßen. Das ist auch mit der Wittwe und den nachgelassenen Kindern der Fall, so daß sie dem Kirchspiel Quickborn nicht zur Last fallen. *)

Ebenso bestimmt das Regulativ für die Irrenanstalt zu Schleswig vom 12. Septbr. 1820, §. 13, daß, wenn während des Aufenthalts eines Irren in der Anstalt der Fall

---

*) Se. Durchlaucht der Landgraf Prinz Carl stiftete unter'm 1. November 1828 ein Legat von 1000 ℛ — bestehend aus den 12 Colonialactien, die derselbe bei der Gründung dieser Armencolonie genommen — für welches ein Wittwenhaus und Wilhelminenhof, als Versorgungsanstalt für die Wittwen und elternlosen Kinder der Colonie gestiftet werden soll.

eintritt, daß dessen Unterhalt aus eigenen oder seiner Angehörigen Mitteln nicht mehr bestritten werden kann, die Frage, welche Commüne die Verpflegungskosten abzuhalten pflichtig sei, nach dem Zeitpuncte seines Eintrittes in die Irrenanstalt zu entscheiden sei.

§. 5. (1) *) Einem Hülfsbedürftigen, der sich fünfzehn Jahre in dem Armendistricte aufgehalten hat, wo er zuerst als Verarmter öffentliche Unterstützung begehrt, muß dieser District dieselbe so lange reichen, als er deren bedarf.

§. 6. (2) Hat er sich noch nicht 15 Jahre lang ununterbrochen daselbst aufgehalten, so ist derjenige District zu seiner Versorgung verpflichtet, wo er sich zuletzt 15 volle Jahre aufgehalten hat.

In einem Schreiben der Kanzlei vom 25. Novbr. 1820 an das Schleswigsche Obergericht sprach dieselbe ihre Ansicht über Unterbrechung des dreijährigen Aufenthalts dahin aus: wenn ein Familienvater, der bereits einige Zeit mit seiner Familie an einem Orte seinen Wohnsitz gehabt hat, seine Familie und seine Sachen an diesem Orte zurückläßt, so dürfe diese Abwesenheit vom Wohnsitz, wenn sie in der Absicht unternommen werde, um nach Verlauf einiger Zeit zurückzukeh-

*) Die durch das Patent von 1808 bestimmte dreijährige Aufenthaltszeit wurde durch das Kanzlei-Patent, betreffend die nähere Bestimmung über die Erwerbung der Heimathsrechte, vom 7. December 1829, auf 15 Jahre ausgedehnt. Außer den unter §. 5. 6 und 7. angeführten 3 §phen heißt der 4te: Diejenigen Personen, welche sich am 1. Januar 1830 nach den bisherigen Vorschriften in einem Armendistricte Heimathsrechte erworben haben, behalten selbige in diesem Districte, bis sie sich in einem andern Districte nach den in den §phen 1 und 2 enthaltenen Anordnungen Heimathsrechte erwerben. Der §. 5. dieses Patents findet sich in §. 34. — In Holstein rechnete man bei Ermittelung des Ablaufs oder der Unterbrechung der dreijährigen Aufenthaltszeit von Quartal zu Quartal, in Schleswig von Tag zu Tag. Die Schl.-Holst. Regierung hat die erstere Berechnungsweise für beide Herzogthümer, bis eine gesetzliche Bestimmung diese divergirende Ansicht der vormaligen Obergerichte entscheiden wird, angenommen.

ren, und der Hausvater auch wirklich zurückkehre, keinen hinreichenden Grund abgeben, um eine Unterbrechung des dreijährigen Aufenthalts anzunehmen, wie diese Unterbrechung namentlich nicht wegen temporärer Abwesenheiten, um Deicharbeiten vorzunehmen, oder um auf der Ernte zu arbeiten, werde eintreten können. In diesem Fall werde vielmehr zu einer Abwesenheit, welche die dreijährige Dauer des Wohnorts unterbrechen solle, erforderlich seyn, daß der sich Entfernende denselben in der Absicht verlassen, nicht wieder zurückzukehren. —

§. 7. (3) Hülfsbedürftige Personen, welche sich nirgends 15 Jahre lang hinter einander aufgehalten haben, müssen da versorgt werden, wo sie geboren sind.

Hierbei macht die Verfügung vom 13. Jan. 1829, enthaltend eine nähere Bestimmung der zur Entgegennahme verarmter, in der Kieler Gebäranstalt entbundener Personen und hülfloser daselbst geborener Kinder pflichtiger Communen, eine Ausnahme.

§. 8. Der District, wo jemand zuerst öffentliche Unterstützung begehrt, muß den Verarmten, dessen fernere Versorgung einem andern District obliegt (§. 6 u. 7) gleichwohl so lange versorgen, bis der letztgedachte District ausfindig gemacht und die Gesundheit des Verpflegten den Transport gestattet.

Ueber das Wegbringen kranker und schwacher Armen nach ihrem Versorgungsort bestimmt die Verf. vom 12. Nov. 1784, daß es nur geschehen darf, wenn der Prediger und Beamte bezeugen, daß sie den zu transportirenden Armen gesehen und nicht krank befunden, er auch selbst über keine Krankheit klage. Diese Zeugniße werden auf ungestempeltem Papiere geschrieben, so wie solche Paßblanquetten zu Armenpässen in den stempelfreien Districten „gratis" ertheilt werden sollen.

§. 9. Bis dahin darf der District, welcher den Hülfsbedürftigen zuerst verpflegt hat, demselben auf keine Weise erlauben, sich zu entfernen.

§. 10. Wenn der Transport des Verarmten statthaft ist (§. 8), so muß die Obrigkeit des Districts, wo er sich dann aufhält, denselben, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, veranstalten.

Nicht statthaft ist der Transport einer Familie, die sich sonst redlich ernährt, wegen freien Schulunterrichts, da dieser nicht zu den Unterstützungen gehört. C. B. v. $\frac{14}{24}$. Juli 1820.

§. 11. Der District, welchem die fernere Versorgung des transportirten Armen (§. 6. 7) obliegt, soll, bei der Uebernahme, dem District, der ihn vorläufig versorgte; die bisherigen Kosten vergüten.

§. 12. Dabei dürfen jedoch die Verpflegungskosten, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht höher berechnet werden, als auf 24 ß Ct. die Woche, und die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zu dem Werth von 4 ℛ überhaupt.

§. 13. Ausländer, welche sich, mit gehörigen Pässen versehen, in einen District begeben, genießen, in Ansehung des Rechts zu einem ungestörten Aufenthalt (§. 2), so wie in Ansehung des Rechts auf vorläufige Versorgung im Verarmungsfall (§. 4), gleiche Rechte mit Einheimischen.

Diese Vorschriften (§. 5. 6. 7) sind gleichfalls rücksichtlich der Ausländer, welche sich in die Herzogthümer Schleswig und Holstein begeben, zu befolgen, in so fern nicht mit den Staaten, in denen solche Ausländer bei ihrer Einwanderung in die Herzogthümer Heimathsrechte besaßen, Conventionen über die Erwerbung von Heimathsrechten bestehen, bei deren Bestimmungen es sein Verbleiben behält.

In Folge Schreibens der Kanzlei vom 14. April 1818 ist auch im Herzogthum Schleswig der Grundsatz angenommen, daß die Versorgung eines verarmten Ausländers, welcher sich zwar drei Jahre lang hier im Lande, aber nicht drei Jahre in demselben Armendistrict aufgehalten, von demjenigen Armendistrict zu übernehmen, in welchem er sich während seines Aufenthalts im Lande am längsten aufgehalten. Zugleich ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Commüne, wo sich der Verarmte aufhält, die Zeit des Schriftwechsels über dessen Versorgungspflicht, bei Berechnung seines dortigen Aufenthalts, nicht zu berechnen sei.

Den Holsteinischen Commünen ist es gestattet, gegen das Stift Eutin alle vor der Verf. vom 23. Decbr. 1808 geltende gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Armenwesens anzuwenden, bis eine andere Einrichtung getroffen. C. R.

v. 17. Juli 1811, 19. Novbr. 1819 und 17. April 1821. Die Circul.-V. v. 18. März 1817 enthält die mit Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung wegen Aufnahme und Versorgung der Landeseinwohner. *)

§. 15. Ausländer, welche sich noch nicht volle 15 Jahre lang in einem District aufgehalten haben, müssen, sobald ihre Gesundheit es gestattet, nach den bestehenden Vorschriften, über die Grenze gebracht werden, wenn sie verarmen.

§. 16. Keine Gemeine ist verpflichtet, einen Fremden aufzunehmen, der nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Pässen, oder anderen vorschriftsmäßigen Bescheinigungen, versehen ist.

§. 17. Wird jemand als Bettler in einem District, dem er nicht angehört (§. 5. 7) ergriffen, so wird er angehalten, mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und sodann, sobald der Transport statthaft ist (§. 8), dahin gebracht, wohin er gehört, oder über die Grenze, wenn er ein Ausländer ist.

§. 18. Die Rechte des Mannes, in Hinsicht seiner Verpflegung auf den Verarmungsfall, haben auch seine Frau und die Wittwe, wenn diese sich nicht anderswo eine Heimath erwirbt, und die Rechte der Aeltern diejenigen Kinder, die nicht bereits einen eigenen Stand ergriffen haben, — als Dienstboten oder auf anderem Wege, — sie mögen nun bei den Aeltern selbst erzogen werden, oder sich auf Schulen und Universitäten befinden, oder in die Lehre gegeben seyn.

Nach dem Kanzleischreiben vom 27. Jan. 1810 ist jedoch das Patent vom 4. April 1792, daß die Lehrjahre einem Lehrburschen am Orte, wo er lernt, kein Recht zur Versorgung geben, und die Vfg. vom 4. Mai 1802, daß der Aufenthalt von Kindern im Christianspflegehause die Stadt Eckernförde zu denselben nicht pflichtig mache, vielmehr in beiden Fällen, bis zur Erwerbung eines andern Versorgungsortes der Geburtsort pflichtig bleibe, dadurch nicht aufgehoben. Auf gleiche Weise gibt der Aufenthalt in öffentlichen Anstalten, z.

---

*) Die Verhältniße der Herzogthümer in Armenverpflegungssachen zu Lauenburg, Lübeck und Hamburg sollen in den Schleswig-Holsteinischen Blättern mitgetheilt werden.

B. dem Zuchthause, Irrenhause, Taubstummeninstitute *) u. dergl. keine Heimathsrechte.

Nach einem Kanzleischreiben vom 19. März 1825 ist der §. 18. dahin verstanden worden, daß der Verarmte, auch nachdem er einen eigenen Stand ergriffen, so lange der Heimath seiner Aeltern zur Versorgung beikommend sei, als er nicht durch dreijährigen Aufenthalt eine eigene Heimath erworben hat. Vgl. §. 21. Note.

Durch das Kanzleischreiben vom 30. Januar 1821 ist bestimmt, daß eine Ehefrau durch ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte, wo der Ehemann keine Heimathsrechte erlangt hat, nicht schon während der Dauer der Ehe, sondern erst nach erfolgtem Tode des Mannes Heimathsrechte zu erwerben anfange. —

Nach einem Kanzleischreiben vom 10. Febr. 1827 auf ein Schreiben des vormal. Holst.-Lauenburg. Obergerichts v. 11. Decbr. 1826 ist die Kanzlei des Erachtens, daß aus einem dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalte der Aeltern den Kindern nur dann Heimathsrechte erworben seyn können, wenn die Aeltern nach der Erlassung des Patens von 1808 mit Tode abgegangen sind.

§. 19. Angenommene Kinder, die von ihren annehmenden Aeltern nicht mehr versorgt werden können, oder unversorgt und unerzogen hinterlassen werden, treten alsdann in die Rechte zurück, die ihnen, ihrer leiblichen Aeltern wegen (§. 18) zukommen.

§. 20. Uneheliche Kinder folgen der Mutter und müssen an demjenigen Orte, dem diese angehört, auch nach dem Tode, im Fall des Unvermögens, versorgt werden, bis sie sich ernähren können.

---

*) Nach dem Rescript vom 20. August 1822 hat der Krücks und Moritzens Unterstützungsfond von 1000 ₰ den Zweck, den dürftigen in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eingebornen und im Institute erzogenen Taubstummen, welche durch körperliche Gebrechen, Krankheiten und Alter außer Stande sind, sich selbst zu ernähren, möglichst zu Hülfe zu kommen.

Das Kanzleischreiben vom 4. März 1817 bestimmt hierbei näher:

1) Wenn eine Wittwe mit Kindern, oder eine Mutter mit unehelichen Kindern, sie mag in dem Armendistricte, in welchem sie Heimathsrechte hatte, bereits Unterstützung genossen haben oder nicht, in einem andern Armendistricte sich verheirathet, so ist der letztere Armendistrict, in welchem die Mutter sich durch ihre Heimath Heimathsrechte erwirbt, auch verpflichtet, ihre sämmtlichen Kinder, in so fern nicht eins oder mehrere derselben bereits eigene Heimath haben sollten, zu versorgen. 2) Wenn eine Ausländerin mit Kindern, die im Auslande geboren sind, einen Mann, der in den Herzogthümern Heimathsrechte hat, heirathet, so bekommen die Kinder mit der Mutter daselbst Heimathsrechte und mithin Anspruch auf Armenversorgung. 3) Wenn eine einheimische Mutter mit Kindern einen Ausländer heirathet und mit ihm Kinder erzeugt und dieser sie in der Folge verläßt oder stirbt, so sind die Mutter sowohl als die Kinder an dem Ort in den Herzogthümern, wo erstere vor ihrer Verbindung mit dem Ausländer zuletzt Heimathsrechte besaß, so lange zu versorgen, bis von diesem eine andere zur Versorgung verpflichtete Commüne nachgewiesen werden kann.

§. 21. Handwerksgesellen,*) Kostgänger, Dienstboten und alle andere Hausgenossen, mit Ausnahme der (§. 18. 19. 20) vorgenannten, erwerben sich im Verarmungsfall an dem Ort, wo sie sich alsdann aufhalten, die vorgedachten Rechte zur Versorgung (§. 4. 8. 9. 13), nach der verschiedenen Dauer ihres Aufenthalts.**)

---

*) Nach dem Statthalter-Rescripte vom 16. Februar 1828 hat die Armenanstalt dafür zu sorgen, daß der Sohn der öffentliche Unterstützung genießenden Mosaitin in zunftmäßige Lehre genommen und zu seiner Zeit ausgeschrieben werde.

**) Die Ehefrau A. ward vor ihrer Verheirathung außerehelich geschwängert und in X. von einer Tochter B. entbunden. Nach ihrer Verheirathung erwirbt sie durch ihren Mann Heimathsrechte in U. (§. 18.) Die Tochter B. tritt nach ihrer Confirmation in einen Dienst, wird außerehelich geschwängert

§. 22. Zur Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brotherrschaft so lange verpflichtet, bis durch Aufkündigung, oder sonst,*) die Dienstzeit rechtlich beendigt wird.

§. 23. Dagegen müssen die Kosten für Kur, Arzeneien und besondere Wartung, wo diese nöthig ist, von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden und bei dessen Unvermögen von dem District.

Nach dem Kanzleischreiben vom 17. April 1813 heißt dies von der Armencasse des Aufenthaltsorts und nicht von der Armencasse der gesetzlichen Heimath des erkrankten Dienstboten.

Nach dem Kanzleischreiben vom 7. April 1832 ist von dem Augenblick an, wo der Zustand einer außerehelich geschwächten Dienstbotin sie an der Verrichtung der ihr obliegenden Geschäfte hindert, das Dienstverhältniß als aufgelöst zu betrachten, mithin hat sie selbst und eventualiter die Armencommüne des Orts, wo sie Heimathsrechte hat, für ihr Unterkommen zu sorgen, so daß auch nur bis zu dem Augenblick der Dienstlohn zu bezahlen ist, und es lediglich von dem beiderseitigen Willen der Contrahenten abhängt, ob sie nach überstandenem Wochenbette ein neues Dienstverhältniß anknüpfen wollen oder nicht. Nach diesen Grundsätzen hat auch der Schiffer, und eventuell der Schiffsrheder, die Verpflegung

---

und bittet für ihr Kind um Unterstützung und Verpflegung ihres Kindes C. Da B. als Dienstbote einen eigenen Stand ergriffen hat und ihrer Mutter nicht mehr folgt (§. 18), ihr Kind C. aber ihr folgt, so erwirbt sie sich selbst, mithin auch ihrem Kinde nach §. 21 das Recht der Versorgung an dem Orte, wo sie sich aufhält. Da sie sich aber vor 1830 nirgends 3 Jahre, nach der Zeit keine 15 Jahre lang ununterbrochen aufgehalten hat, so würde sie nach §. 7 da versorgt werden müssen, wo sie geboren ist, in X. Das vormal. Schleswigsche Obergericht nahm aber in diesem Falle an, daß das durch die Mutter A. der Tochter B. gewonnene Heimathsrecht in U. prävalirt, so daß also der Armendistrict U. die Verpflichtung zur Versorgung des Kindes C. hat. Vgl. unt. §. 18.

*) Durch Vereinbarung des Gesindes mit der Herrschaft auch außer der Dienstzeit. Dies ist in der Praxis anerkannt und gerichtlich entschieden.

eines, ohne seine Schuld erkrankten, angenommenen Matrosen, ohne Regreß an die Armencasse seines Heimathsorts zu tragen. Kanzleischreiben vom 29. Decbr. 1832.

§. 24. Sobald ein Dienstbote erkrankt, soll die Brotherrschaft es den Armenvorstehern anzeigen, bei einer Geldbuße an die Armencasse von 2 bis 10 ℛ︀𝔅, sie mag die Kosten der Heilung selbst abhalten wollen oder nicht.

§. 25. Die Armenvorsteher sind verpflichtet, auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und die erforderlichen Veranstaltungen zur Heilung der kranken Dienstboten zu treffen (§. 23), wenn die Brotherrschaft nicht selbst dafür sorgt.

§. 26. Nach Ablauf der Dienstzeit sind diese Erkrankten, gleich anderen Armen, zu behandeln; jedoch ist ihre vorige Brotherrschaft verpflichtet, sie so lange, gegen Vergütung, in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr an einen anderen Ort können gebracht werden.

§. 27. Wer, dieser Verpflichtung (§. 26) zuwider, den Kranken eigenmächtig aus dem Hause schafft, ist desfalls nach den Gesetzen zu bestrafen, und die Kosten der Verpflegung und Heilung (§. 23) allein zu tragen schuldig.*)

§. 28. Brotherrschaften, welche jemand, der nicht mit gehörigen Pässen versehen ist, in ihren Dienst aufnehmen, sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Heilung zu besorgen (§. 23), wenn derselbe erkrankt.

§. 29. Wenn Dienstboten von ansteckenden Krankheiten befallen werden, es sei während ihrer Dienstzeit oder nach Ablauf derselben (§. 26), so ist solches der Obrigkeit, zur weiteren Veranstaltung, unverzüglich anzuzeigen.

§. 30. In Ansehung der Frauen und Kinder dienstthuender Militairpersonen hat es auf den Verarmungsfall ledig-

*) Mehrfach entschieden; doch kann der Arzt ꝛc. in dergleichen Fällen von der contravenirenden Brotherrschaft nicht das gewöhnliche Honorar verlangen, sondern nur das, was das Gesetz ihm sonst für erkrankte Armen bewilligt.

lich sein Verbleiben bei den unter'm $\frac{0}{11}$. Aug. 1806 erlassenen Verfügungen. *)

Durch das Kanzleipatent vom 30. Aug. 1819 ward festgesetzt, daß Militairpersonen während ihrer Dienstzeit an dem Orte, wo sie in Garnison oder im Cantonnirungsquartiere liegen, keine Heimathsrechte und dadurch Ansprüche auf Versorgung im Verarmungsfall erwerben, sondern daß sie erst nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste durch den gesetzlichen ununterbrochenen Aufenthalt an dem Garnisonsorte, von dem Tage ihres erhaltenen Abschiedes angerechnet, Ansprüche auf Armenversorgung daselbst erlangen können. Durch das Kanzleipatent vom 4. Novbr. 1820 ward dies auch für Militairhandwerker resolvirt, die ursprünglich für die Regimenter und Corps, bei denen sie arbeiten, als Soldaten ausgehoben sind, so wie für die Handwerker, — die nicht schon im bürgerlichen Nexus zu der Commüne stehen, — welche auf geschehene Requisition von den Städten oder Commünen zur Verrichtung von Handwerksarbeiten für einzelne Regimenter gestellt worden sind. — Dagegen sollen die Familien dienstthuender Militairpersonen während ihrer Dienstzeit auf keinen Fall vertrieben werden. Circulairverf. vom 2. Jan. 1813.

Zufolge Kanzleischreibens vom 27. Mai 1809 ist verfügt, daß denjenigen Ehefrauen von Landsoldaten, welche erst nach dem Abgang ihrer Ehemänner zum Regiment geheirathet ha-

*) Jene Verfügungen, betreffend die Verhütung der Vertreibung von Familien dienstthuender Militairpersonen, bestimmen: daß es, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 21. Mai 1745, wegen des Aufenthalts der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, auch den Ehefrauen und Kindern der in dero Dienst abwesenden Unterofficiere, Gemeinen, Spielleute, Feldkutscher, Stück- und Packknechte gestattet sei, an dem Ort ihres Aufenthalts ungestört zu verbleiben, ohne der Armencasse des Orts irgend einige Sicherheit stellen zu dürfen. Sollten dieselben während der gedachten Zeit dergestalt verarmen, daß sie auf öffentliche Almosen Anspruch zu machen hätten, so sind ihnen solche von der Gemeine, wo sie sich aufhalten, gleich allen andern von dieser zu versorgenden Armen, zu reichen.

den, wenn sie der Unterstützung bedürftig sind, solche nach denselben Regeln zu reichen, welche in Ansehung der Ehefrauen von Soldaten überhaupt festgesetzt sind.

Durch Kanzleischreiben vom 11. Octbr. 1834 ist bestimmt, daß ein Soldat, der sich nach geendigtem Garnisonsdienste im Garnisonsorte freiwillig aufhalte, daselbst vor völliger Entlassung aus dem Militairdienste gleichwol nicht Heimathsrechte erwerbe.

§. 31. Besondere Beliebungen und Vereinbarungen zwischen Zünften, Innungen, Gewerken, Gemeinen und Gesellschaften zur Unterstützung ihrer nothleidenden Interessenten bleiben, nach wie vor, in Kraft, in so weit sie an sich rechtsgültig sind; jedoch haben die Interessenten auf den Verarmungsfall, gleich allen andern, Anspruch auf die Versorgung von dem District, wenn die bedungene Unterstützung nicht gleich eintreten kann, oder in so weit sie nicht hinreichend ist.

§. 32. Für die Unterstützung, welche ein District einem Verarmten oder seiner Familie vorschriftsmäßig geleistet hat, kann der District die Rechte, welche der Verarmte oder seine Familie an einen andern haben, auch ohne seine Zustimmung, bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen.

§. 33. Gleiche Befugniße stehen gegen ihn selbst zu, wenn er wieder zu Vermögen kommen sollte, und an seinen Nachlaß, auch wenn er, zu der Zeit seines Absterbens, keine öffentliche Unterstützung mehr genießt.

§. 34. (5) Zwischen den Armendistricten in dem Königreich Dännemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein finden in Ansehung der Verpflichtung der einzelnen Districte zur Versorgung eines Hülfsbedürftigen die obigen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Durch die Circulairverfügung vom 9. Mai 1818 ist in Uebereinkunft mit der dänischen Kanzlei festgesetzt, daß über die wirkliche Armuth desjenigen, dessen Entgegennahme an dem Orte, wo er Heimathsrechte hat, verlangt wird, kein weiterer Beweis gefordert werden soll, wenn in den Herzogthümern die Ortsobrigkeit, und in Dännemark die Armencommission des Orts, und in Kopenhagen die administrirende Direction des Armenwesens attestirt, daß derselbe wirklich ver-

armt und ihm die vorläufige Unterstützung nicht aus dem Grunde gereicht sei, um zu verhindern, daß er sich an seinem Aufenthaltsorte Heimathsrechte erwerbe.

§. 35. Beschwerden wegen ungebührlicher Versagung der Aufnahme*) oder des längeren Aufenthalts (§. 2) sollen summarisch untersucht und ohne Rechtsgang unentgeltlich von der obersten Behörde in den Städten und auf dem Lande entschieden werden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an unsere Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf.**)

§. 36. Auf gleiche Weise (§. 35) sollen die Streitigkeiten über die Verpflichtung einzelner Districte gegen einander abgemacht werden, von dem Oberbeamten, wenn die Districte einen gemeinschaftlichen Oberbeamten haben, sonst aber von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung.

§. 37. Mit der Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden und Streitigkeiten, die über Art und Maaß der den Armen zu reichenden Unterstützung entstehen, wird es auf die bisherige Weise gehalten.

In einem Kanzleischreiben vom 21. Januar 1834 ist ausgesprochen, daß das der Armenverordnung vom 7. Septbr. 1736 zum Grunde liegende Princip, demzufolge die zur Versorgung der Armen erforderlichen Beiträge nach dem Vermögen der Mitglieder der Armencommüne aufzubringen,***) auch für die adeligen Güterdistricte zweckmäßig zur Anwendung kommen könne, wenn gleich diese Verordnung auf die Güterdistricte nicht ausdrücklich extendirt sei.****)

---

*) Nach der Circulairverfügung vom 20/27. December 1825, betreffend das Verfahren bei Abhörungen über die Heimathsrechte in den adeligen Gütern, soll diese Vernehmung von dem Gerichtshalter, nicht aber von dem Gutsinspector oder Gutsverwalter geführt werden.

**) Nach §. 51 der Instruction vom 15. Mai 1834 gehört das Armenwesen, mit Einschluß der Streitigkeiten unter Commünen über Heimathsrechte, der einen Section der Regierung an.

***) Vgl. S. 17.

****) Hiernach ist zu beschränken, was S. 136 zu generell aufgestellt worden ist.

An diese gegenwärtige Gesetzgebung schließen wir die angeführten Armenverordnungen aus älterer Zeit als historische Documente an, die manches auch für unsere Zeit noch Beachtungswerthe enthalten.

Nr. 1. Armen-Verordnung von 1648.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, fügen manniglich insonderheit unserm Gottorfischen Amts-Inspectori wie auch Bürgermeistern und Rath und den sämmtlichen sowohl dieser unsere Residence Stadt Schleswig als auch im Lollfuß und Cratzenberg Einwohnern negst Erbietung Unserer Gnade hiemit zu wissen; demnach Wir eine zeithero in Sammlung der Allmosen eine so große Unrichtigkeit und Mißbrauch verspüret da nicht allein den rechten wahren HausArmen durch fremde umlaufende starke junge unwürdige Bettler das Brod für dem Maul weggerissen, besondern auch die Einwohnern dergestalt von selbigen unaufhörlich sowohl für den Häusern als auf den Gassen unbescheidentlich angelaufen werden, daß Uns darüber vielfältige Klage angebracht, dannenhero bewogen worden, zu Abschaffung solchen Mißbrauchs und nothdürftiger Versorgung den rechten wahren Gottes Armen eine Armenverordnung abfaßen und folgends publiciren lassen. Dieselbige nun zur würklichen Observanz zu bringen, Unsere Amts Inspectoren hieselbst, soweit es die Amts-Jurisdiction und unser Interesse, was aber der Stadt Botmäßigkeit betrifft Bürgermeistere und Rath daselbsten die Inspection und Execution krafft dieses committirt und anbefohlen haben wollen, also, daß dieselbe weilen alles in ein Corpus gebracht werden muß, sich dieser wegen unter einander zu vereinbaren; da Wir denn daß in Unserm Schleswig, wegen beßerer daselbst befundenen Commoditaet auch anwesenden Ministerii die Armen Gelder noch zur Zeit zusammengebracht und distribuiret werden, geschehen lassen können, jedoch daß uns die Aenderung und freie Disposition unbenommen bleibe.

1. Soll alles Betteln sowol von Einheimischen als von außen Herkommenden gänzlich und allerdings auf den Gassen und für den Thüren der Häuser und Kirchen der Stadt Schleswig, im Lollfuß und Cratzenberg abgeschafft seyn.

2. Damit nun solches alles zu guter Observanz werde gebracht, sollen anfangs keine ausländische Bettler, die aus andern Ländern, Städten und Dörfern herzulaufen, geduldet werden, besondern, sobald deren einer oder ander, wie zu diesen annoch währenden schwürigen Zeiten wohl nicht anders zu vermuthen, ankommen, sich sofort bei selbigen, welche von unserm Amts-Inspector und Bürgermeister und Rath dazu verordnet werden, immaßen dieselbe sich darüber zu vergleichen, angeben, die sie weiter nach Befindung entweder, daß es starke gesunde Leute, die aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit sich auf das Betteln legen, und also müßig herum vagiren nach des heil. Geistes Verordnung: Wer nicht will arbeiten, soll auch nicht essen 2c. ungesäumet aus der Stadt, Lollfuß und Cratzenberg zu weichen, gestrax abweisen oder an der Stadt Ministerium deren Instand oder glaubwürdige Kundschaft (doch daß von keinen Privatis, als welche gar zu verwerfen, sondern ganzen Communen dieselbe bekanntlich und ohne Verfälschung aufgegeben seyn,), nach allen Umständen einzunehmen, verwisen, welches an Unsern Amts-Inspectoren oder den Worthaltenden Bürgermeister Ihnen der Beschaffenheit nach ab- und welchergestalt sie der Allmosen würdig schriftliche Gezeugniß zu ertheilen.

3. Soll unser Amts-Inspector, oder der Worthaltende Bürgermeister, wie derselbe sich darüber zu vereinbaren nach eingebrachten des Ministerii Gezeugniß dem Armen Vorsteher befehlen Ihnen eine gewisse Zusteuer und Viaticum nach Gelegenheit eines jeden Noth und Gebrechlichkeit, seinem Stande und Bewandniß nach zu reichen.

4. Sollen alle Vaganten sich des Singens vor den Thüren auch der Stammbücher, welche sie ihre Betteley scheinbar zu machen, herumtragen, gänzlich enthalten. Sollten aber solche Personen darunter gefunden werden, die ihre Studia in der Schulen hieselbst fortzusetzen begierig, sollen sie bey dem Ministerio sich angeben und mit Zuziehung Rectoris Scholae dem Examini sich submittiren, nach dessen Befindung der Pastor als Inspector sammt dem Rectore Scholae Ihnen nach Möglichkeit zur freien Hospitio zu verhelfen.

5. Sollen die Wirte, bei denen vorbenanndte ein oder andrer ausländischer Bettler bisher gelegen oder künftig zu Hause und Herberge einziehen werden, selbige sofort unserm Amts-Inspectori oder dem Stadt Cammerer anzeigen, und zugleich an denselben verwisen. Da aber die Wirths dasselbe verabsäumen oder solche Bettlern nur eine Nacht länger als vom Amts-Inspectore oder Worthaltenden Bürgermeister zugelaßen behausen, sollen sie ebenermaßen, als wenn sie andern friedlosen Leuten Unterschleif gegeben, arbitraire bestraft werden.

6. Soll den fremden Bettlern nicht zugegeben werden in der Stadt länger als obig gesetzet zu verbleiben, da sie aber nach solcher Zeit masen sie darüber bei ihrer Abfertigung zu verwarnen, in hiesiger Schloßes oder der Stadt Bothmäßigkeit betreten werden sollen dieselben deshalben pro ratione et qualitate personarum entweder gefänglich eingezogen zu unsrer oder der Stadt fürfallenden schweren Arbeit auf eine geraume Zeit gebraucht, oder mit Einschließung des Halseisens oder sonsten bestrafet und aus der Stadt verwiesen werden.

7. Wird das Ministerium sich bequemen der ausheimischen Bettlern Namen Testimonia und andre Umstände exacte und gar genaulich zu examiniren, selbige in ein gewißes Buch, damit man von denselben nicht betrogen, noch sobald wieder angeloffen werden dürfte, zu verzeichnen.

8. Hierauf soll unser Amts-Inspector auch Bürgermeister und Rath Anstalt machen Erkundigung einzunehmen, wegen alter und jeder Armen so in hiesiger Schloßes Jurisdiction oder der Stadt gebohren und seßhaftig und also nothdürftig und gebrächlich seyn, daß Sie der Allmosen nothwendig leben müssen, derer behuf unser Amts-Inspector auch Bürgermeister und Rath aus jedem Quartier der Stadt, wie auch Lollfuß und Cratzenberg 3 oder 4 Bürgern aufrichtige redliche Männer für zu bescheiden und an Eydesstat Sie darüber zu befragen, und nach beschehener weitern Nachfrage alle solche befundene wahre einheimische Haus Armen und preßhafte Personen in ein richtiges Armenbuch so darzu verfertiget, zu verzeichnen, welches bei dem Amte und auf dem Rathhause verwahrlich beizulegen Abschrift davon den Armen-Vorstehern mitzutheilen und alle Viertel Jahr durch vorgedachte Erkundigung und

Nachträge hinfüro alle Wege zu erneuern und fortzusetzen, und sollen außerhalb dieser Eingeschriebenen Keine für wahre Armen angesetzet und gehalten werden.

9. Damit nun sowol diese eingeschriebene einheimische wahre Armen von den Gaßen und Thüren der Häuser und Kirchen abgehalten maßen sie sich daselbst nirgends finden lassen sollen, gleichwohl darüber nicht Noth leiden, sondern nothdürftig unterhalten werden mögen, daß auch zu denen darob beschriebenen Ausheimischen Armen einiger Vorrath vorhanden sein könne, haben Wir Unsre Gnade gegen wahre Gottes Armen, auch gegen diese unsere gehorsamste aber sehr verschwächte Residence Stadt Schleswig und andere allhier für Gottorf Lollfuß und Cratzenberg Haus Armen blicken und demnach mit einer monatlich milden Fürstl. Freygebigkeit, gestalt solches in frontispicio des Armenbuchs zu ersehen, würklich bedenken wollen.

10. Darnechst dieweil hierdurch manniglich des übermäßigen unverschämten und sehr beschwerlichen An= und Ueberlaufens, darauf fast einjeder dieser Gegend Einwohner wöchentlich nicht ein geringes sowol an Gelde als Brod und andern Victualien verwendet, ganz entübrigt seyn und bleiben wird, sollen unser Amts=Inspector imgleichen unsere Bürgermeistere und Rath jemand an alle und jede, wes Standes die seyn, dieser Gegend Eingesessene vorher mit einem Buch dahin gemeynet abschicken, daß ein jedweder, was er hinführo an Gelde Brod und was es sonsten seyn mag wöchentlich der Armuth um Gotteswillen mitzutheilen gemeynet, solchem Buche einschreibe, darbey sich dann einjeder gegen dieselbe also mitleidentlich (dazu denn Wir mit unserm vorgehenden Exempel einen jeden hiemit wollen angewiesen haben, als auch der Prediger von den Canzeln männiglich ganz beweglich vermahnen werden) zu bezeigen wird wissen, wie solches nicht allein der große Gott in seinem Wort erfordert, und haben will, auch dasselbe mit reichem Segen hinwieder zu belohnen verheißt, besondern auch das durch rechtmäßige Austheilung alles solchen der Armut geholfen und ferner der vorhabende Zweck dadurch fruchtbaren und beständiglich erreichet und erhalten werden könne.

11. Soll mit wöchentlicher Einsammlung und Vertheilung sowol des Geldes als des Brodts diesergestalt zu verfahren seyn, wenn zuforderst nach eingekommener Specification und Designation, was ein jeder zu geben versprochen auch unser Amts-Inspector nicht weniger Bürgermeistere und Rath daraus, mit Zuziehung des hiesigen gesammten Ministerii unter umbeschriebenen wahren Hausarmen nach eines jeden Noth, Krankheit und anderen Gebrechlichkeit verantwortliche Abtheilung gemacht, so selbsten sollen darauf sonderbar Personen bestellet werden, die wöchentlich nicht allein solches Geld, besondern auch auf einen bequemen Wagen, welches unter den Bau- und Fuhrleuten umzugehen, das Brod colligiren und den Vorstehern unter die eingeschriebenen mehr benandte Armen nach der gemachten und ihnen zur Nachricht schriftlich eingehändigten Abtheilung wirklich zu vertheilen einliefern.

12. Maßen denn weiter zum wenigstens vier Prachervögte, deren 2 in der Stadt, die übrigen im Lollfuß und Cratzenberg sollen bestellet werden, deren jedem jährlich ex communi cassa etwa 30 ℔ zu bezahlen daneben dem einen im Hospital, dem andern aber im grauen Kloster oder was sonst für andre Mittel dazu vorhanden, in der Stadt, die andern beide aber im Lollfuß, den andern in Cratzenberg freie Wohnung, doch daß die Häuer aus der gemeinen Casse zu nehmen, zuneben einer geringen wöchentlich Zusteuer vom Armen Gelde zu geben und das zur verfertigung der Gräber und Herbeischaffung der Leichbaaren zween in der Stadt und zween in der Amts-jurisdiction allenthalben gegen gebührende Bezahlung zu gebrauchen und sollen besagte diese Prachervögte dagegen bei Strafe des Gefängnißes schuldig und gehalten seyn in allen Orten der Stadt, Cratzenberg und Lollfuß jene außer, diese aber inner der Stadt täglich Achtung und Aufsicht zu haben, daß so wenig Einheimische als Ausheimische Bettler auf der Gaße vor den Thüren der Häuser und Kirchen sich einigermaßen noch finden laßen und sie derselben einige antreffen; ausheimische oder Einheimische, so dem Armenbuch nicht eingeschrieben, solche denen von beiderseits verordneten anzeigen, damit sie zur Bestrafung wie supra beym 6ten artic. angedeutet gezogen, so es aber Einheimische, die dem Armenbuch ein-

geschrieben, dieselbe Anfangs mit harter Bedräuung abweißen und so sie wiederkommen, an oberwehnte Verordnete bringen, die sie durch die Diener auf eine Nacht mit dem Gefängniß zu belegen, und wo sie das Betteln annoch nicht nachlaßen, mit Einziehung der Allmosen und endlich Verweisung des Amts und Stadt zu bestrafen.

13. Demnach auch viele Eltern sonderlich bei St. Michaelis Kirchen und auf dem Holm dem Müßigang und Faulheit gar anmuthig ihre Kinder zum Betteln erziehen, und anhalten und noch dazu mit den Allmosen welche die Kinder erbetteln und den Eltern zu bringen ganz strafbarer Wyse ihre Schweine ausfuttern; So soll Keiner forthin seine Kinder die gesunde seyn (denn zu denen ganz preßhaften ihnen der Umstände nach aus den Armen-Geldern mitzutheilen und auf andere Mittel zu gedenken) betteln lassen, besondern dieselben zur Schule und zur Arbeit halten, auch allmählich bei andern Leute zum Dienste unterbringen; Sollte jemand darwider handeln sollen die Eltern mit Gefängniß auf eine Zeit bestrafet und die Kinder woferne sie des Alters und auf vorbeschehene Untersagung und ernsten Bedräuung der gefänglichen Haft das Betteln nicht nachlaßen, endlich der Stadt verwiesen werden.

14. Doch sollen hiemit nicht die Armen-Kinder, welche von ihren Eltern zur Schulen geschicket werden, gemeynt seyn, besondern außerhalb daß denenselben alle behülfliche Mittel zu erweisen absonderlich allen denen, welche von den Pastoren mit Zuziehung der Schulcollegen der Allmosen würdig befunden, besondern sollen alle Woche zwei Tage als Montags und Mitwochens mit einer verschloßenen Geldbüchse, dazu allewege die Pastoren in der Amts und Stadt Jurisdiction, die Schlüssel haben sollen, umzugehen, und also die Allmosen von gutherzigen Leuten dazu sich ein jeder gerne und willig schicken wird, zu sammlen erlaubet seyn, und was gesammelt, von Ihnen den Pastoren unter sie zu gewißen Zeiten getheilet werden.

15. Damit auch der Betteley so viel möglich vorgebäuget werde, soll künftig beobachtet werden, daß keiner von außen zum Einwohner dieser Stadt oder auch im Lollfuß und Crazzenberg aufgenommen werde, er könne denn durch seiner Hände Arbeit sein Brod mit Ehren erwerben.

16. Wie wir denn aus landesfürstlicher Vorsorge, Orts und Gewissens halber hierneben errinnern, daß das hieselbst anwesende gesamte **Ministerium** alle Quartal an unsern Amts-**Inspector** Bürgermeister und Rath schriftlich Bericht einschikken, ob auch alle und eingeschriebene Armen sich als wahre Gottes Armen mit dem Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls, so wegen Leibes Schwachheit und Gebrechen (welche das **Ministerium** in andrer Wege versehen wird) nicht gehindert werden, fleißige Besuchung der Predigten, christlich bezeigen, damit sie durch Entziehung der Allmosen und andrer Strafe zur Beßerung herbeigebracht werden.

17. Soll zu jährlich für unsre Amts-**Inspector**, wie auch Bürgermeistere und Rath auf dem Rathhause Ablag und Einnehmung der Vorsteher-Rechnung auf eine gewiße gelegene Zeit zu verabschieden das hiesige **Ministerium** hieselbst zum öftern die Gemeine ermahnen, daß sie bei Führung Handels und Wandels, Schließung einiger Contracten, sonderlich, daß die Vermögende im Kranken- und Todtenbette die liebe Armut zu bedenken eingedenk verbleiben, maßen dann sowol unser Amts-Inspector als auch Bürgermeistere und Rath daß in den Herbergen und andern Orten, woselbst Handel und Wandel getrieben, oder einige Contracte verhandelt werden, verschloßene Armenbüchsen, deren Schlüssel im Lollfuß und Cratzenberg unser Amts-Inspector, in der Stadt aber der Worthaltende Bürgermeister in Gewahrsam zu nehmen und alle Quartal durch den Vorsteher zu eröffnen, verschafft werden, anzuordnen; Und damit nun selbige kräftig nachgelebet werden, so thun Wir nicht allein unserm Amts-Inspectori, wie auch Bürgermeister und Rath hiemit die Execution deroselben kraft dieses anbefehlen, besondern auch zugleich gute fromme christliche Herzen ermahnen, daß dieselbe sich mit Herschießung der jährlichen Zusteuer mild und gutherzig bezeigen und also unserm Exempel nach, auch dadurch ihre gegen die liebe Armuth tragende Zuneigung zu Tage legen, als auch daß diese unsre wohlgemeinte Constitution zur Observance gebracht ohnendlicher gehalten, und sie solches bis anhero verspürten beschwerlichen Ueberlaufens geübrigt bleiben können, mit veranlassen und befördern werden; dahingegen dann die

freygebige und gutherzige des höchsten Gottes reichen milden Seegen ohnfehlbar hinnieden zu gewarten. Und wir sind denselben mit Gnaden wohlgewogen. Gegeben auf unserm Schlosse Gottorff den 19 März Ao. 1648.

(L. S.) *Friederich.*

Nr. 2.

Hochfürstliche Verordnung wegen der Armen. 1669.

Wir von G. G. Christian Albrecht ꝛc. fügen sämtlichen Einwohnern und Bürgern in unsrer Stadt Schleswig negst Anerbietung unsrer Gnade hiemit zu wissen, aus was tragender Ursachen Wir in kurz verwichenen Jahren eine Armen-Verordnung einzuführen und publiciren zu lassen veranlaßt worden. —

Wie wohl nun anfänglich ein jedweder Einwohner unserm Exempel nach, was ihm eine christliche Devotion dictirt jährlich oder monatlich zu Abhaltung der fremden auch einheimischen Umgehenden Armen Register geschrieben oder sonst ex officio zugeleget, eine Zeit erleget worden, so vernehmen Wir zu ungnädigsten Mißfallen, daß nunmehro viele von solchen ihrem freiwilligem Erbieten einen Absprung nehmen und eines Theils nichts, andern Theils ein gar geringes einbringen sollen unter diesem Vorwand, daß dadurch, und wann es allemahl bey solcher Summa verbleibe, ihnen und ihren Häusern ein immerwährendes onus aufgebürdet werden dürfte. Wie es aber die Meinung und solches Absehen gar nicht hat, besondern wenn einer oder ander seine Nahrung und Mittel verbeßert derselbe der lieben Armuth reichlich, ein ander aber so in Abnehmung seiner Nahrung kommt, weniger gibt; also haben Wir dasselbige Manniglich hierdurch kund thun wollen, damit niemand dasjenige so er aus christlicher Devotion zu Unterhaltung fremder und ausheimische Armen freiwillig verheißen, zu einigen Praejudice und Aufbürdung eines immerwährenden oneris auf sein Haus gereichen, noch seine Erben dazu gehalten werden sollen. Immittelst aber und damit gleichwohl auch unsere wohlgemeinte Armenordnung, wie es

fast das Ansehen gewinnt, nicht gar in Abnehmen gerathe, so wollen wir einem jeden, was er hiebevor jährlich und also auch monatlich aus gutem Willen zu geben verheißen, und eingeschrieben, innerhalb der nächsten acht Tagen an gewöhnlichem Orte einzubringen hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben. Da denn je einer oder ander vermeinet, daß seine Mittel sieder oder geringer geworden, und also er auch dannenhero weniger zu geben befugt; So sollen unsre zu Beleuchtigung der Armen-Ordnung verordnete Commissarii hiemit befehliget seyn, mit Zuziehung Bürgermeisters und Raths Deputirten, Nachfrage anzustellen und da sich solches alsdann befindet dem oder denenselben ein weniges anzusetzen, hingegen auch andere, so an der Nahrung zugenommen, großen Handel führen, und dennoch gegen die Armuth sich nicht der Gebühr nach erweisen, das Armen-Geld entweder für sich zu erhöhen oder auch Uns zu solchem Ende unterthänigst davon zu referiren; Welche Revisio und Aenderung denn alle Jahr auf Ostern von bemeldeten unsern Commissariis vorgenommen und ein jedweder, was also der höchsten Billigkeit nach determinirt und richtig abzustatten gehalten sein soll. Mit dieser ernstlichen Verwarnung, daß wider die säumig befundenen mit Execution verfahren werden solle. Wornach männiglich sich zu achten. Urkundlich unsers untergesetzten Handzeichens und aufgedruckten fürstlichen Secrets. Gegeben auf unserm Schlosse Gottorff den 18ten Febr. 1669.

(L. S.) *Christian Albrecht.*

Erlhard Schacht.

Nr. 3.

Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophia und Christian August ꝛc. Demnach zu Abstellung der schändlichen Betteleyen auf denen Gassen und vor denen Thüren und Verhütung allen daraus entstehenden ferneren excessen und Gottlosigkeiten, hingegen aber zu nothdürftiger Verpflegung der hiesigen recht Armen und christlich lebenden personen, als welche allein der Allmosen würdig, von der gnädigsten Herrschaft vor nöthig und diensam gefunden worden, daß eine Collecte alhier in dero

Residents von jederman eingesammelt werde; als wird ein jeder den dieses Buch praesentiret werden möchte, belieben, was er zu Bestreitung dieses Werks alle Wochen, Monathe oder auch quartaliter (jedoch jedesmahl voraus zu bezahlen) beizutragen gemeint, in dieses Buch selbst einzeichnen und mit der Bezahlung jedesmal promt einhalten zu lassen, damit auf unverhofften widrigen Fall eine Taxe Amts halber zu formiren und respective bei nicht erfolgender Einhaltung der termine die execution, als womit auf solche niemand event. verschonet werden soll, zu verhängen nicht nöthig sein möge.

Signatum unter dem hochfürstl. Insiegel auff dem Schloße Gottorff den $\frac{1}{2}\frac{6}{0}$. Martii Anno 1705.

(L. S.) *Christian August.*

Nr. 4. Hochfürstliche Verordnung wegen der Armen-Collecten, daß solche nicht auf die Häuser haften sollen.

Wir von G. G. *Hedewig Sophia* der Reiche Schweden ErbPrinzessin ꝛc. und von desselben G. Wir *Christian August* erwählten Bischoff des Stifts *Lübeck* in Vormundschaft unsers vielgeliebten Sohnes und Vettern des durchl. Fürsten Herrn *Carl Friederichs*, beyde Erben zu Norwegen, (Herzogen) fügen denen sämmtl. Einwohnern und Bürgern in hiesiger Residence-Stadt *Schleswig* wie auch dem Lollfuß und Friedrichsberg hiemit zu wissen, Nachdem wir dahin bedacht gewesen, wie die Gottesfürchtige und christliche Armen hiesigen Orts mit nothdürftigen Almosen versorget werden dürften oder mögen und solchem Ende im jüngstverstrichenen Monat Martio eine gewisse Verordnung publiciren lassen, darauf auch uns selbsten zu einem gewißen quanto in einem dazu verordneten Collecten-Buch eingeschrieben und solchem unserm Exempel ein jeder Einwohner freiwillig gefolget oder auch ex officio von gewiße dazu von Uns gnädigst verordneten Commissarien angesetzet worden, daß Wir nun zu unserm ungnädigsten Mißfallen vernehmen mögen, wie einige von solchem ihren freiwilligen Erbieten einen Absprung nehmen und eines Theils nichts andern theils ein geringes einbringen sollen, unter diesen Vorwand, daß dadurch und wann es allemahl bey solcher Sam-

lung verbleiben sollte, ihnen und ihren Häusern ein immerwährendes onus aufgebürdet werden dürfte. Wann es aber die Meinung und solches Absehen gar nicht hat, besondern, wann einer und ander seine Nahrung und Mittel verbeßert derselbe der liebe Armut reichlich, einer oder ander aber, so in Abnehmung seiner Nahrung weniger gibt; Also haben Wir solches männiglich hiemit kund thun wollen, daß niemand dasjenige, so er aus christlicher Liebe zur Unterhaltung der Armuth freywillig verheißen zu einigem Praeiudice und Aufbürdung eines immer währenden oneris auf seinem Hause gereichen, noch seine Erben dazu gehalten werden sollen. Immittelst aber und damit gleich wohl auch unsere wohlgemeynte Verordnung wegen der Armen nicht in Abnahme gerathe, so wollen Wir einem jeden hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben, daß er dasjenige, was er hiebevor monatlich oder quartaliter aus gutem Willen verheißen und eingeschrieben auf das bestelten Almosen Collectionis geziemendes Anmelden in dem Zahlungs Termino willig abtrage. Da aber jedennach je einer oder ander gemeynet, daß seine Mittel seit der Zeit, daß er sich in dem Collecten-Buch eingeschrieben, geringer worden und also auch er dannenhero weniger zu geben befuget, so befehlen Wir denen zur Setzung der Collecten verordneten Commissarien hiemit gnädigst, daß sie deshalb Nachfrage anstellen und da sich solches also befindet, dem oder denenselben ein weniges ansetzen, hingegen auch andere, so an der Nahrung zugenommen, großen Handel führen, oder sonsten von Gott an Mitteln gesegnet sind, und dennoch gegen die Armuth sich der Gebür nach nicht erweisen das Armen Geld entweder für sich zu erhöhen oder auch uns zu solchem Ende davon unterthänigst zu referiren. Welche Revisio und Aenderung dann alle Jahr auf Ostern von bemeldeten unsern Commissariis vorgenommen werden und ein jeder was also nach der höchsten Billigkeit determinirt wird, richtig abzustatten gehalten seyn soll. Mit dieser ernstlichen Verwarnung, daß wieder die säumig befundene mit der Execution verfahren werden solle. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich des hochfürstlichen Insiegels. Gegeben auf dem Schlosse Gottorff den 28. Novbr. 1705.

Nr. 5. Armen = Vorsteher = Eyd.

Ich schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, dieweil von Herren Burgermeistern und Raht allhie Ich zu einen Vorsteher des Hospitals und Armen Hauses zum Heiligen Geiste erwählet, daß Ich solchem nach in diesem vorsteher Ampt so wol des Armen Hauses als der allgemeinen Armuht dieser Stadt mich getreulich wil annehmen, derselben Einkommen, und was sonsten von gutherzigen Christen denenselben zum Besten und Unterhaltung legirt und geschencket, fleissig auffzeichnen, und zu rahte halten, bey den Predig=Tagen mit den Kling=Beutel, wie gebräuchlich, in der Kirchen umgehen, daß bey den Leichbegängnissen das Armen=Becken außgesetzet werde, und persönlich mich dabey einzufinden, zu keiner Zeit verabsäumen, was allemal gesammlet und gegeben wird so fort in den dazu verordneten Armen=Kasten schütten, auch, daß die Armen=Kaste, Arm=Pfäle, und die in der Stadt außgetheilte Armen=Büchsen, alle Quartal geöffnet werden, befordern, was vorhanden getreulich anschreiben, und den einheimischen Armen, dasjenige was ihnen zur wochentlichen Unterhaltung verordnet, zu rechter Zeit reichen und folgen lassen, wann einer oder ander franck, demselben gute Auffsicht bestellen, und, da jemand in den Armen=Häusern versterben solte, solches so fort dem Burgermeister dieser Stadt vermelden, nach dessen Befehl des Verstorbenen Nachlaß inventiren, Ihn zur Erden bestätigen, und das übrige ohn Unterschleiff den Armen berechnen. Auff des Hospitals Debitoren ein wachsames Auge haben, bey ergangenem proclamate sich gebührlich angeben, Capital und Zinsen bestes Fleisses beobachten, und niemanden ohn Befehl etwas aus Gunst reichen, vor allen aber über Einnahme und Außgabe richtige Rechnung abstatten, und dahin mit ernst sehen, daß in den Armen=Häusern alles Christlich, Ehrbahrlich, und GOtt=gefällig zugehe, derentwegen dieselbe offt besuchen, und mich also bezeigen, wie Ich weiß, daß Ich CHristo JEsu selbsten diene, So wahr mir GOtt helffe hie zeitlich und dort ewiglich.

Schleswig, Anno 1714.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 13 Z. 7 von unten statt den lies der
= 14 = 9 = = = Arme = Armer
= 44 = 5 = = = Zeichenschule l. Zeichnenschule
= 47 = 2 *) von oben = sind oft so l. sind so oft
= 58 = 1 *) = unten = dessen l. deren
= 59 = 5 von oben statt über l. aber
= 72 = 8 = = = so es l. so ist es
= 113 = 8 u. 15 v. o. statt Osternvorst. l. Ostenvorst.
= — = 10 v. o. l. st. Möncherنb. l. Mönchenb.
= 144 Ueber die unter'm 21. Juni 1788 bereits intendirte Verbesserung des Armenwesens in der ganzen Stadt Schleswig, welche auch die Gründung des Marienhospitals zur Folge hatte, s. Schlesw.-Holst. Provinzialberichte 1788, 4tes Heft, S. 72. Vgl. unten S. 265.
= 152 ***) Hier ist das Regulativ für das Armen- und Zwangs-Arbeitshaus in Arroeskiöping vom 6. Oct. 1834 noch hinzuzufügen.
= 163 Z. 4 ***) v. u. st. ganz l. ganze.
= 165 Z. 7 u. 8 st. unter dem Oberconsistorium und dem Obergerichte l. unter der Schleswig-Holsteinischen Regierung.
= 169 Z. 1 u. 6 v. o. Es genügt die einmalige Bemerkung, daß der Herr Etatsrath Dumreicher als Bürgermeister abgegangen, der Etatsrath Jessen an seine Stelle getreten und der Herr Baron v. Eggers wiederum Polizeimeister und Rathsherr des Vollfußes geworden ist.
= 172 Z. 17 v. o. Durch das Kanzlei-Patent vom 24. Mai 1834 ist die Summe für die Hundezeichen auf 30 β herabgesetzt.
= 175 Hinzuzufügen ist, daß nach dem Gemein-Bescheide, Gottorf den 7. Octbr. 1834, die Sachwalter ex propriis 5 ℛ Brüche bezahlen sollen, falls sie nicht in den vor dem Schlesw. Landgericht, Land-Ober-Consistorio, Obergericht und Oberconsistorio mündlich zu verhandelnden Sachen die Recesse 8 Tage vor dem Verhandlungstermin vertheilen und ebenso die vollständigen Acten bei dem Directorio einreichen.
= 185 u. 186 Nach der Volkszählung vom 1. Febr. 1835 verhält sich die Zahl der Einwohner in den 8 Quartieren der Stadt:

	Häuserzahl		Einwohnerzahl
1. Quartier	98	(99)	884
2. =	253	(270)	2208
Auf der Irrenanstalt			234
3. =	47	(50)	378
4. =	96	(106)	945
5. =	56	(60)	441
6. =	103	(103)	643
7. =	259	(273)	2309
8. =	287	(313)	2903
Auf Gottorf			131
			11,040

Wenn man die Doppelnummern der Häuser einzeln aufrechnet 1274.

Von diesen leben 1246 von Almosen, die Alumnen der Spitäler und sonstiger milder Stiftungen mit eingerechnet. Darunter gibt es 548 Hauptpersonen, 698 Frauen und Kinder. Die Armenunterhaltungslast, außer den Spitälern rc., betrug 1834: 7471 ℛ $7^{3}/_{4}$ β, wovon 6140 ℛ 28 β durch Beiträge aufgebracht werden. Rechnet man dazu, was die einzelnen Stiftungen, Spitäler rc. für jene 1246 Dürftigen mit ausgaben, so beträgt die gesammte Armenunterhaltungslast etwa 15,300 ℛ Ct. Dabei ist die außerordentliche Einnahme zur Bezahlung gewisser Schulden nicht mit veranschlagt.

S. 190. Außer den 40 Waisen und den bei den Aeltern erzogenen Kindern wurde 1834 noch für 100 Kinder Kostgeld bezahlt. Unter diesen befanden sich 53 uneheliche.
= 209 Z. 10 u. 11 von oben statt mußte lies müßte.
= 240 = 6 v. o. st. durch kritisch- l. durch die kritisch-
= 245 = 16 = = = müsse l. müßte.

(Eutin, gedruckt bei dem Hofbuchdrucker Struve.)





